

Sabine Schütte

Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen

Darstellung anhand des bayerischen Modellprojekts
„Spurwechsel“ im Berufsbildungswerk Abensberg



Cuvillier Verlag Göttingen

Schütte | Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen –
Darstellung anhand des bayerischen Modellprojekts „Spurwechsel“ im
Berufsbildungswerk Abensberg

Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen

**Darstellung anhand des bayerischen Modellprojekts
„Spurwechsel“ im Berufsbildungswerk Abensberg**

von

Sabine Schütte

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

1. Aufl. - Göttingen : Cuvillier, 2008

Zugl.: Passau, Univ., Diss., 2008

978-3-86727-769-3

© CUVILLIER VERLAG, Göttingen 2008

Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen

Telefon: 0551-54724-0

Telefax: 0551-54724-21

www.cuvillier.de

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf fotomechanischem Weg (Fotokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen.

1. Auflage, 2008

Gedruckt auf säurefreiem Papier

978-3-86727-769-3

*meiner Familie
und
meinen Freunden*

Danksagung

Ich möchte mich herzlich bei all jenen Personen und Einrichtungen bedanken, die mich bei dieser Dissertation auf unterschiedliche Art und Weise unterstützt und zu ihrem Gelingen beigetragen haben.

Mein ganz besonderer Dank richtet sich zunächst an Herrn Professor Dr. Werner Beulke für die Bereitstellung und freundliche Betreuung dieser spannenden Arbeit, bei der er mir alle notwendigen Freiheiten ließ und mich in meiner Vorgehensweise immer wieder bestärkte.

Ebensoviel Dank gebührt Herrn Dipl.Soz.Päd. Lorenz Farnhammer, Leiter der Einrichtung „Spurwechsel“ im Berufsbildungswerk Abensberg, der mir nicht nur bereits beim ersten Telefonat eine Zusammenarbeit anbot und so die vorliegende Arbeit überhaupt erst ermöglichte, sondern mir vor allem auch während der gesamten Zeit unterstützend zur Seite stand. Insbesondere bin ich ihm für die enge Zusammenarbeit dankbar, die mir aufgrund der offenen und freundlichen Atmosphäre immer sehr viel Spaß bereitet hat.

Ein großes Dankeschön auch an die anderen Mitarbeiter des „Spurwechsels“ und des BBW Abensberg, die durch ihre Unterstützung während der Durchführung der Fragebogenerhebung ebenfalls zum Gelingen der Arbeit beigetragen haben.

Des Weiteren danke ich der JVA Laufen-Lebenau und ihren Mitarbeitern, insbesondere Herrn Dipl.Soz.Päd. (FH) Jürgen Tillack, die es mir ermöglichten, eine Vergleichsgruppe aus der Untersuchungshaft zu befragen. Ich danke Herrn Tillack vor allem für die freundliche Betreuung während meiner Besuche sowie für seine Unterstützung, vor allem durch die Übernahme der anstaltsinternen Planung der Befragung der jugendlichen Untersuchungshäftlinge.

Herrn Norbert Stoll, Leiter der Jugendhilfeeinrichtung Tegel Süd in Berlin, möchte ich dafür danken, dass er sich so bereitwillig die Zeit genommen hat, mir seine Einrichtung zu zeigen und in einem ausführlichen Gespräch das „Berliner Modell“ darzulegen.

Ein ganz besonderer Dank gilt natürlich denjenigen Jugendlichen aus dem „Spurwechsel“ und der Untersuchungshaft der JVA Laufen-Lebenau, die sich bereit erklärt haben, an der Befragung teilzunehmen und den Fragebogen zu beantworten. Insbesondere danke ich ihnen für die offene und nette Zusammenarbeit, welche eine sinnvolle Vergleichsuntersuchung überhaupt erst möglich machte.

Ebenso bedanke ich mich bei all meinen Telefon- und Interviewpartnern, die mir im Laufe meiner Arbeit viele Fragen beantwortet und damit sehr weitergeholfen haben.

Besonders beeindruckt und gefreut hat mich, dass ich dabei fast immer auf große Hilfsbereitschaft und reges Interesse für meine Arbeit gestoßen bin.

Zuletzt möchte ich mich ganz herzlich bei meiner Mutter und meiner gesamten Familie sowie bei all meinen Freunden bedanken, die mich bei dieser Arbeit, sei es durch Korrekturlesen, durch Hilfe bei der Formatierung oder einfach dadurch, dass sie meine Launen mitgetragen haben, unterstützt haben.

Die vorliegende Arbeit wurde im Juli 2008 von der Juristischen Fakultät der Universität Passau als Dissertation angenommen.

München, im September 2008

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 Einleitung	5
Kapitel 2 Die Situation der Untersuchungshaft bei Jugendlichen	9
I. Historische Entwicklung	9
II. Gesetzeszweck	10
III. Normative Voraussetzungen	12
1. Materielle Voraussetzungen	12
a) Dringender Tatverdacht	13
b) Haftgrund	14
aa) Gesetzliche Haftgründe	14
(1) Haftgründe nach allgemeinem Strafverfahrensrecht, §§ 112 Abs. 2, 3, 112a StPO	14
(2) Jugendstrafrechtliche Besonderheiten im Rahmen der Haftgründe	14
(a) Flucht des Beschuldigten	15
(b) Fluchtgefahr	15
(c) Einschränkende Voraussetzungen hins. der Fluchtgefahr bei 14- und 15-Jährigen gem. § 72 Abs. 2 JGG	16
(d) Verdunkelungsgefahr	17
(e) Tatschwere	17
(f) Wiederholungsgefahr	18
bb) Apokryphe Haftgründe	19
c) Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit	22
aa) Subsidiaritätsprinzip, § 72 Abs. 1 S. 1 JGG	23
bb) Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, §§ 112 Abs. 1 S. 2 StPO, 72 Abs. 1 S. 2 JGG	24
2. Verfahren	25
a) Zuständigkeit, § 72 Abs. 3, 6 JGG	25
aa) Sachliche und örtliche Zuständigkeit	25
bb) Übertragung der Entscheidungsbefugnis und deren Bindungswirkung	25
b) Begründungspflicht, § 72 Abs. 1 S. 3 JGG	26
c) Beschleunigungsgebot, § 72 Abs. 5 JGG	27
d) Informationspflichten	28
3. Haftentscheidungshilfe durch die Jugendgerichtshilfe, § 72a JGG	28
IV. Dauer und Vollzug	29
1. Dauer der Untersuchungshaft	29
2. Vollzug der Untersuchungshaft	30
a) Gesetzliche Regelung	30
b) Organisation und Ausgestaltung des Vollzugs	32
aa) Äußere Organisation	32
bb) Innere Ausgestaltung	32
c) Zwangs- und Disziplinarmaßnahmen	33

d) Zuständigkeit.....	34
V. Rechtsbehelfe	34
1. Gegen den Haftbefehl	35
a) Haftprüfung auf Antrag gem. §§ 117, 118 StPO	35
b) Beschwerde gem. § 304 StPO.....	35
c) Subsidiarität der Beschwerde bei gleichzeitigem Antrag auf Haftprüfung, § 117 Abs. 2 S. 1 StPO.....	36
d) Besondere Haftprüfung durch das OLG bei einer Dauer der Untersuchungshaft von über sechs Monaten, § 122 StPO	36
2. Gegen Maßnahmen während des Vollzugs.....	37
VI. Justizpraxis (Untersuchungshaft in der Bundesrepublik in Zahlen).....	37
1. Entwicklung der Untersuchungshaftquote	38
2. Dauer der Untersuchungshaft.....	40
3. Haftgründe	40
4. Verfahrensausgang.....	41
5. Zusammenfassung.....	41
VII. Kritik an der Untersuchungshaft bei Jugendlichen	42
Kapitel 3 Die gesetzliche Regelung der Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen.....	45
I. Historische Entwicklung	45
II. Voraussetzungen	47
1. Untersuchungshaftvermeidung „im engeren Sinne“ nach § 72 Abs. 4 JGG: Einstweilige Unterbringung in einem Heim	47
a) Gesetzeszweck	47
b) Normative Anordnungsvoraussetzungen	47
aa) Vorliegen der Voraussetzungen eines Haftbefehls	47
bb) Voraussetzungen nach § 71 Abs. 2 JGG.....	49
(1) Gebotenheit, § 71 Abs. 2 S. 1 JGG	49
(2) „Geeignetheit“ der Einrichtung iSv. § 71 Abs. 2 S. 1 JGG	50
(a) Eignung	50
(b) Entbehrlichkeit der Fluchtsicherheit	51
(c) Organisatorische Probleme	52
cc) Ermessen des Richters gem. § 72 Abs. 4 S. 1 JGG.....	53
2. Untersuchungshaftvermeidung „im weiteren Sinne“ nach § 72 Abs. 1 JGG	53
III. Zuständigkeiten.....	54
1. Untersuchungshaftvermeidung „im engeren Sinne“ nach § 72 Abs. 4 JGG	54
2. Untersuchungshaftvermeidung „im weiteren Sinne“ nach § 72 Abs. 1 JGG	54
a) Maßnahmen nach § 71 Abs. 1 JGG	54
b) „Andere Maßnahmen“ iSv. § 72 Abs. 1 S. 1 JGG.....	55

IV.	Schlüsselstellung der Jugendgerichtshilfe bei Untersuchungshaftvermeidung und -verkürzung, § 72a JGG	55
V.	Nachträgliche Umwandlung des Unterbringungs- in einen Haftbefehl.....	56
VI.	Rechtsbehelfe	57
1.	Untersuchungshaftvermeidung „im engeren Sinne“ nach § 72 Abs. 4 JGG	57
2.	Untersuchungshaftvermeidung „im weiteren Sinne“ nach § 72 Abs. 1 JGG	58
Kapitel 4 Modelle und Formen von Untersuchungshaftvermeidung		61
I.	Formelle Untersuchungshaftvermeidung	61
1.	Einstweilige Heimunterbringung gem. §§ 72 Abs. 4, 71 Abs. 2 JGG	62
a)	Unterbringung in Spezialeinrichtungen	62
b)	Unterbringung in Regeleinrichtungen der Jugendhilfe	63
2.	Vorläufige Anordnungen über die Erziehung und andere Maßnahmen iSv. §§ 72 Abs. 1 S. 1, 71 JGG.....	65
a)	Vorläufige Anordnungen über die Erziehung iSv. § 71 Abs. 1 JGG.....	66
b)	Anregungen für die Gewährung von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe)	67
c)	„Andere Maßnahmen“ iSv. § 72 Abs. 1 S. 1 JGG.....	69
II.	Informelle Untersuchungshaftvermeidung	69
III.	Vermeidung und Verkürzung von Untersuchungshaft durch Freie Träger der Straffälligenhilfe im Hinblick auf ihre Entwicklung seit 1994.....	71
IV.	Besondere/Eigene Formen der Untersuchungshaftvermeidung.....	77
1.	„Berliner Modell“	77
a)	Entstehungsbedingungen	78
b)	Konzeption des Modells (Darstellung der Akteure)	80
aa)	Zentrales Bereitschaftsgericht.....	80
bb)	Jugendgerichtshilfe als Haftvermeidungshilfe am Bereitschaftsgericht.....	80
cc)	Unmittelbare Aufnahmebereitschaft der Einrichtungen der Jugendhilfe	81
(1)	Aktion `70 e.V. – Jugendhilfe im Verbund.....	82
(2)	Sozialpädagogisches Jugendzentrum (SPJZ).....	83
(3)	Jugendhilfeeinrichtung Tegel-Süd	84
(4)	Einrichtungen außerhalb Berlins.....	86
(a)	Jugendhilfeeinrichtung „Frostenwalde“ (Brandenburg)	86
(b)	Untersuchungshaftvermeidung „Am Schiefergrund“ (Thüringen).....	87
(5)	Zusammenfassung.....	87
c)	Darstellung der (besonderen) Zusammenarbeit unter den Akteuren des Modells.....	88
aa)	Vorführung des Jugendlichen beim zentralen Bereitschaftsgericht.....	88
bb)	Sofortige Beteiligung der Jugendgerichtshilfe vor Ort	88
cc)	Rücksprache mit den beteiligten Einrichtungen der Jugendhilfe.....	89
dd)	Entscheidungsfindung auf informeller Ebene.....	89

ee) Sofortige Aufnahme des Jugendlichen in einer der beteiligten Einrichtungen der Jugendhilfe	90
ff) Zeitlicher Ablauf	90
d) Finanzierung.....	91
e) Entscheidende Komponenten für das Funktionieren des „Berliner Modells“	92
aa) Ständige Kommunikation unter den Akteuren.....	92
bb) Personelle Kontinuität der Akteure.....	93
f) Probleme hinsichtlich der Nachbetreuung der Jugendlichen.....	93
g) Zusammenfassung.....	94
2. „Hamburger Modell“	95
a) Entstehungsbedingungen	95
b) Konzeption des Modells.....	96
c) Einstellung des Modells	97
3. „Baden-Württembergisches Modell“	98
a) Entstehungsbedingungen	98
b) Konzeption des Modells.....	101
c) Einstellung des Modells	102

Kapitel 5 Untersuchungshaftvermeidung in Bayern: Jugendhilfe statt Untersuchungshaft im Berufsbildungswerk St. Franziskus Abensberg im „Projekt Spurwechsel“

105

I. Entstehungs- und Rahmenbedingungen.....	105
1. Entstehungsgeschichte der Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel Abensberg“	105
2. Philosophie des Zentrums für berufliche Bildung und Rehabilitation.....	106
3. Das Berufsbildungswerk (BBW) St. Franziskus Abensberg	106
4. Gruppengröße, Dauer der Unterbringung und Ausstattung der Einrichtung.....	107
II. Aufnahmevoraussetzungen, Ausschlusskriterien und Aufnahmeverfahren	108
1. Aufnahmevoraussetzungen	108
a) Altersgrenze Volljährigkeit.....	108
b) Einzugsgebiet Bayern	109
c) Vorheriger Aufenthalt in der Untersuchungshaft.....	109
d) Erforderlichkeit einer jugendhilfeorientierten Hilfeform	110
e) Zusicherung freiwilliger Mitarbeit.....	110
f) Zustimmung des/der Sorgeberechtigten.....	111
g) Verständigungsmöglichkeit in deutscher Sprache	111
h) Positive Aufnahmeentscheidung durch die Einrichtungsleitung	112
i) Umwandlung des Haftbefehls in einen Unterbringungsbefehl.....	112
2. Ausschlusskriterien	113
a) Akute Suizidalität.....	113
b) Bestehende (lebensbestimmende) Suchtmittelabhängigkeit.....	113
c) Akutpsychiatrische Erkrankungsformen.....	114
d) Vollständiger Ausschluss der Teilnahme am Betreuungsprogramm aufgrund körperlicher Erkrankungen	114
e) Zugehörigkeit zu derselben Täterclique.....	114
3. Aufnahmeverfahren	115

III.	Grundlegende pädagogische Ziele der Unterbringung	116
IV.	Personelle Ausstattung	117
V.	Betreuungs-/Behandlungskonzept	118
1.	Bedeutung des Begriffs „Spurwechsel“	118
2.	Ausgangspunkte der pädagogischen Betreuung	119
3.	Grundlegende Leistungsangebote im Rahmen des Betreuungsprogramms.....	120
a)	Wohngruppenprinzip	120
b)	Wochenstruktur- und Stufenpläne	120
aa)	Wochenstrukturplan	120
bb)	Stufenplan	122
(1)	Grundregeln	123
(2)	1. Stufe: Orientierungsstufe	123
(a)	Anforderungen	123
(b)	Dauer	124
(c)	Themen.....	124
(d)	Arbeit/Schule	124
(e)	Ausgang	124
(f)	Telefon	124
(3)	2. Stufe: Grundstufe	124
(a)	Anforderungen	124
(b)	Dauer	125
(c)	Themen.....	125
(d)	Arbeit/Schule	125
(e)	Ausgang	125
(f)	Telefon	125
(4)	3. Stufe: Aufbaustufe (AS) 1 (Eignungsphase).....	125
(a)	Anforderungen	125
(b)	Dauer	126
(c)	Themen.....	126
(d)	Arbeit/Schule	126
(e)	Ausgang	126
(f)	Telefon	126
(5)	4. Stufe: Aufbaustufe (AS) 2 (Erprobungsphase).....	126
(a)	Anforderungen	126
(b)	Dauer	127
(c)	Themen.....	127
(d)	Arbeit/Schule	127
(e)	Ausgang	127
(f)	Telefon	127
(6)	5. Stufe: Bewährungsstufe	127
(a)	Anforderungen	127
(b)	Dauer	127
(c)	Themen.....	128
(d)	Arbeit/Schule	128
(e)	Ausgang	128
(f)	Telefon	128
(7)	Reaktionsformen auf Fehlverhalten und Regelverstöße:	
	Besinnungsstufe und Arrest	128
(a)	Besinnungsstufe	128

(aa) Anforderungen	128
(bb) Dauer	129
(cc) Themen	129
(dd) Arbeit/Schule.....	129
(ee) Ausgang	129
(ff) Telefon.....	129
(b) Arrest.....	130
cc) Zusammenfassung.....	130
c) Einzel- und Gruppengespräche	130
d) Arbeit, Schule, Sport und Freizeit.....	132
aa) Arbeit und Schule.....	132
bb) Sport und Freizeit.....	133
e) Exkurs: Verpflichtung der Jugendlichen zur Führung eines Tagebuchs	133
aa) Sinn und Zweck des Tagebuchführens	134
bb) Inhalt der Tagebucheinträge.....	134
cc) Die (aktive) Arbeit mit dem Tagebuch	135
4. Zusammenfassung.....	136
VI. Hausordnung	136
VII. Finanzierung.....	140
VIII. Zuständigkeiten	141
1. „Juristische“ Zuständigkeit	141
2. „Einrichtungsinterne“ Zuständigkeit.....	141
a) Aufnahme und Entlassung	141
b) Organisation des pädagogischen Alltags („Vollzug“)	142
IX. Zusammenfassung und persönliche Bewertung der Einrichtung.....	142

Kapitel 6 Vergleich von Jugendlichen aus einer Einrichtung zur Untersuchungshaftvermeidung und jugendlichen Untersuchungshäftlingen anhand einer Fragebogenerhebung

145

I. Rahmenbedingungen der Fragebogenerhebung.....	147
1. Konzeption	147
a) Leitende Fragestellungen der Untersuchung.....	147
b) Methodisches Vorgehen.....	148
aa) Befragungsmethode	148
bb) Fragetechnik.....	149
cc) Zweiteilung des Fragebogens.....	149
2. Vergleichsgruppen mit jeweils acht männlichen Jugendlichen	150
3. Darstellung der beteiligten Einrichtungen	150
a) Untersuchungshaftvermeidung: Projekt „Spurwechsel Abensberg“	151
b) Untersuchungshaft: Justizvollzugsanstalt (JVA) Laufen-Lebenau.....	151
aa) Geschichte und Entwicklung	151
bb) Zuständigkeit.....	152
cc) Belegung und Personal.....	152

(1) Belegungsfähigkeit, Durchschnittsalter und -dauer	152
(2) Personelle Ausstattung	152
dd) Besondere Betreuungsschwerpunkte	153
(1) Wohngruppenvollzug	153
(2) Gesonderte Station für die jüngsten Gefangenen	153
(3) Sportliche Aktivitäten	154
(4) Intensive Arbeit mit drogengefährdeten Gefangenen, Sexual- und Gewaltstraftätern	154
ee) Ausbildung und Arbeitswesen	154
(1) Schulische Ausbildungsmaßnahmen	154
(2) Berufsausbildung in Anstaltsbetrieben und Grundlehrgängen	155
(3) Arbeitswesen	155
ff) Vollzugsalltag und Freizeit	156
gg) Zusammenfassung	156
4. Befragungssituationen	156
a) Projekt „Spurwechsel Abensberg“	156
aa) 1. Termin: 22. August 2007	157
bb) 2. Termin: 17. September 2007	157
b) JVA Laufen-Lebenau: 19. September 2007	158
c) Zusammenfassung	159
II. Inhaltliche Ergebnisse der Befragung	159
1. Teil I: Allgemeine Angaben zu Person, familiärem Hintergrund, Art und Weise der Unterbringung sowie einer etwaigen kriminellen Vorbelastung	159
a) Personenbezogene Angaben	159
aa) Untersuchungshaftvermeidung	159
(1) Alter, Geschlecht und Staatszugehörigkeit	159
(2) Schulische bzw. berufliche Ausbildung	160
(3) Letzter Wohnsitz und partnerschaftliche Bindung	160
bb) Untersuchungshaft	160
(1) Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit	160
(2) Schulische bzw. berufliche Ausbildung	161
(3) Letzter Wohnsitz und partnerschaftliche Bindung	161
b) Familiärer Hintergrund	161
aa) Untersuchungshaftvermeidung	161
(1) Erziehungs- bzw. Bezugspersonen und deren berufliche Situation	161
(2) Wohnverhältnisse (vor der Unterbringung)	162
bb) Untersuchungshaft	162
(1) Erziehungs- bzw. Bezugspersonen und deren berufliche Situation	162
(2) Wohnverhältnisse (vor der Unterbringung)	163
c) Angaben zur (aktuellen) Unterbringung	163
aa) Untersuchungshaftvermeidung	164
(1) Anlasstat	164
(2) Haftgrund	164
(3) Unterbringendes Gericht	165
(4) Dauer der Unterbringung	165
(5) Dauer eines vorherigen Aufenthalts in der Untersuchungshaft	165
(6) Fortführung einer begonnenen Ausbildung während der Unterbringung	166
bb) Untersuchungshaft	166
(1) Anlasstat	166

(2) Haftgrund	167
(3) Unterbringendes Gericht	168
(4) Dauer der Unterbringung	168
(5) Fortführung einer begonnenen Ausbildung während der Unterbringung	168
d) Kriminelle Vorgeschichte	169
aa) Untersuchungshaftvermeidung	169
(1) Frühere Konflikte mit Polizei oder Staatsanwaltschaft	169
(2) Vorverurteilungen	169
(3) Frühere Unterbringung in der Untersuchungshaft oder einer Einrichtung der Jugendhilfe zur Untersuchungshaftvermeidung	170
bb) Untersuchungshaft	170
(1) Frühere Konflikte mit Polizei oder Staatsanwaltschaft	170
(2) Vorverurteilungen	170
(3) Frühere Unterbringung in der Untersuchungshaft oder einer Einrichtung der Jugendhilfe zur Untersuchungshaftvermeidung	170
2. Teil II: Persönliche Wahrnehmungen der Probanden in Untersuchungshaft- vermeidung und Untersuchungshaft	171
a) „Ich bin in der Untersuchungshaftvermeidung/Untersuchungshaft, weil ...“	171
aa) Untersuchungshaftvermeidung	171
bb) Untersuchungshaft	172
b) Auswirkungen auf ihr Leben: „Die Unterbringung in der Untersuchungshaftvermeidung/Untersuchungshaft ...“	172
aa) Untersuchungshaftvermeidung	172
bb) Untersuchungshaft	172
c) „Wenn ich aus der Untersuchungshaftvermeidung/Untersuchungshaft rauskomme, ...“	173
aa) Untersuchungshaftvermeidung	173
bb) Untersuchungshaft	173
d) „Wenn ich aus der Untersuchungshaftvermeidung/Untersuchungshaft rauskomme, freue ich mich auf ...“	174
aa) Untersuchungshaftvermeidung	174
bb) Untersuchungshaft	174
e) „Meine Pläne für die Zukunft sehen folgendermaßen aus:“	175
aa) Untersuchungshaftvermeidung	175
bb) Untersuchungshaft	175
f) „Tagsüber in der Untersuchungshaftvermeidung/Untersuchungshaft ...“	175
aa) Untersuchungshaftvermeidung	175
bb) Untersuchungshaft	175
g) „Die Betreuer in der Untersuchungshaftvermeidung bzw. die Stationsbeamten und sozialpädagogischen Betreuer in der Untersuchungshaft sind ...“	176
aa) Untersuchungshaftvermeidung	176
bb) Untersuchungshaft	176
(1) Stationsbeamte	177
(2) Sozialpädagogische Betreuer	177
h) Eindrücke: „In der Untersuchungshaftvermeidung/Untersuchungshaft ...“	177
aa) Untersuchungshaftvermeidung	177
bb) Untersuchungshaft	177
i) „Während der Unterbringung in der Untersuchungshaftvermeidung/ Untersuchungshaft belastet mich am meisten, dass ...“	178
aa) Untersuchungshaftvermeidung	178
bb) Untersuchungshaft	178

j) „Mein Leben ist ...“	178
aa) Untersuchungshaftvermeidung	178
bb) Untersuchungshaft	178
k) „Mein größter Wunsch ist ...“	179
aa) Untersuchungshaftvermeidung	179
bb) Untersuchungshaft	179
l) Veränderungen: „Durch die Unterbringung in der Untersuchungs- haftvermeidung/ Untersuchungshaft ...“	179
aa) Untersuchungshaftvermeidung	179
bb) Untersuchungshaft	179
m) „Folgende Eigenschaften treffen auf mich zu:“	179
aa) Untersuchungshaftvermeidung	180
bb) Untersuchungshaft	180
n) Folgende Aussagen (ausgerichtet an den „Marburger Richtlinien“ zu § 105 JGG) treffen auf mich zu ...“	180
aa) Untersuchungshaftvermeidung	181
(1) Impulsives Verhalten	181
(2) Fehlende Lebensplanung.....	181
(3) Ausprägung des Selbstbewusstseins	181
(4) Fähigkeit zur Einsicht begangener Fehler.....	181
bb) Untersuchungshaft	182
(1) Impulsives Verhalten	182
(2) Fehlende Lebensplanung.....	182
(3) Ausprägung des Selbstbewusstseins	182
(4) Fähigkeit zur Einsicht begangener Fehler.....	182
III. Vergleich der Ergebnisse und Schlussfolgerungen.....	183
1. Zur Vergleichbarkeit der Probanden aus Untersuchungshaftvermeidung und Untersuchungshaft	183
a) Personenbezogene Angaben	183
b) Familiärer Hintergrund	184
c) Kriminelle Vorgeschichte	185
d) Angaben zur Unterbringung.....	186
e) Schlussfolgerungen und Ergebnis.....	187
aa) Schlussfolgerungen	187
bb) Ergebnis	191
2. Vergleich der Belastungen der Probanden durch die jeweilige Art der Unterbringung.....	192
a) Belastungen in der Untersuchungshaftvermeidung	192
b) Belastungen im Vollzug der Untersuchungshaft	193
c) Gegenüberstellung mit häufig geäußerten Kritikpunkten.....	193
 Kapitel 7 Persönliches Interview mit einem zu Beginn des Projekts in der Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel Abensberg“ untergebrachten und mittlerweile entlassenen Jugendlichen.....	197
I. Angaben zu Person und sozialem Umfeld des interviewten Jugendlichen.....	198
II. Geschichte <i>vor</i> der Unterbringung in der Untersuchungshaftvermeidung	199

III. Aufnahmeverfahren hinsichtlich der Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel“	199
IV. Aufenthalt <i>in</i> der Untersuchungshaftvermeidung	202
V. Leben <i>nach</i> der Untersuchungshaftvermeidung	209
VI. Vergleich von Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung	211
VII. Persönlicher Rückblick	212
VIII. Zusammenfassung.....	212
 Kapitel 8 Fazit.....	 215
 Literaturverzeichnis	 219
 Internetseiten.....	 227
 Anhang.....	 229

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Auffassung
a.F.	alte Fassung
AAVT	Anti-Aggressivitäts-Verhaltens-Training
Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
Anm.	Anmerkung(en)
Art.	Artikel
AS	Aufbaustufe
AV	Allgemeinverfügung
BBW	Berufsbildungswerk
BewHi	Zeitschrift „Bewährungshilfe“
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BR	Bundesrat
BT	Bundestag
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
ca.	circa
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
diesbzgl.	diesbezüglich
Dipl.Soz.Päd.	Diplomsozialpädagoge
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e.V.
DVJJ-Journal	Mitgliederrundbrief der DVJJ (Hrsg.)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention

etc.	et cetera
f.	folgende
ff.	fortfolgende
gem.	gemäß
Grdl.	Grundlagen
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
hM	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
iRv.	im Rahmen von
iRd.	im Rahmen des/der
iSv.	im Sinne von
iSd.	im Sinne des/der
JA	Zeitschrift „Juristische Arbeitsblätter“
JGG	Jugendgerichtsgesetz
1. JGGÄndG	Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 30. August 1990
2. JGGÄndG	Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze vom 13. Dezember 2007
JGH	Jugendgerichtshilfe
JMBL	Justizministerialblatt
Jura	Zeitschrift „Juristische Ausbildung“
JuS	Zeitschrift „Juristische Schulung“
JVA	Justizvollzugsanstalt
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)
KrimJ	Zeitschrift „Kriminologisches Journal“
KrimPäd	Zeitschrift „Kriminalpädagogische Praxis“
LG	Landgericht
MDR	Zeitschrift „Monatsschrift für Deutsches Recht“
MschrKrim	Zeitschrift „Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform“
n.F.	neue Fassung
NJW	Zeitschrift „Neue Juristische Wochenschrift“

Nr./Nrn.	Nummer/Nummern
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Zeitschrift „NStZ-Rechtsprechungsreport“
o.g.	oben genannte/r/n
OLG	Oberlandesgericht
RdJ oder RdJB	Zeitschrift „Recht der Jugend“, ab Jahrgang 16 unter dem Titel „Recht der Jugend und des Bildungswesens“
RJGG	Reichjugendgerichtsgesetz
Rn.	Randnummer
S.	in Verbindung mit §§: Satz; anderenfalls Seite oder
S. bzw. s. in Fußnoten	siehe
s.o.	siehe oben
s.u.	siehe unten
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	Zeitschrift „Strafverteidigerforum“
StV	Zeitschrift „Strafverteidiger“
SZ	Süddeutsche Zeitung
TÜKRIM	Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie
u.a.	unter anderem
u.ä.	und ähnliche/s
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
uvm.	und vieles mehr
UVollzO	Untersuchungshaftvollzugsordnung
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für das gesamte Strafrechtswissenschaft

Kapitel 1

Einleitung

Im Dezember 2007 löste der Überfall zweier junger Männer auf einen Rentner in der Münchner U-Bahn bundesweit Empörung aus. Unmittelbare Folge dieser Tat, bei der das Opfer schwer verletzt wurde, war eine Debatte über die zunehmende Gewalttätigkeit bei Jugendlichen, welche alsbald in die Forderung nach einer Verschärfung des Jugendstrafrechts überging. Deutsche Politiker, insbesondere der CDU/CSU, verlangten u.a. eine Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze auf 12 Jahre, eine regelmäßige Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auf Heranwachsende sowie die Einführung des sog. „Warnschussarrests“¹. In Hamburg reagierte der Justizsenator Carsten Lüdemann auf diese Debatte mit der Planung einer baldigen Gesetzesinitiative zur Verschärfung der Untersuchungshaft, „um insbesondere jugendliche Gewalttäter bei brutalen Messerattacken leichter aus dem Verkehr ziehen zu können“². Seine bayerische Amtskollegin Beate Merk hingegen kündigte an, für alle Großstädte des Freistaats speziell ausgebildete Staatsanwälte (sog. „Schwerpunktstaatsanwaltschaften“) einzusetzen³.

Etwa zeitgleich zu dieser, früher bereits häufig entbrannten und nun wieder neu entfachten, Debatte trat am 1. Januar 2008 das Zweite Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze (2. JGGÄndG) in Kraft. Die in diesem Zusammenhang wohl bedeutendste Neuerung ist, dass der bereits zuvor schon das Jugendstrafrecht prägende Erziehungsgedanke, dessen explizite Erwähnung im JGG bis dato noch nicht erfolgt war, nunmehr in § 2 Abs. 1 S. 2 JGG n.F. eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung gefunden hat. Dort heißt es jetzt:

„§ 2 Ziel des Jugendstrafrechts; Anwendung des allgemeinen Strafrechts

(1) Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am *Erziehungsgedanken* auszurichten.“

¹ Mit dem Begriff „Warnschussarrest“ wird eine kurze Haftstrafe für Jugendliche bezeichnet, die neben einer Bewährungsstrafe verhängt werden soll. Ein solche Kombination von bedingter Jugendstrafe und Jugendarrest ist jedoch aufgrund der derzeit geltenden Gesetzeslage gem. § 8 Abs. 2 JGG ausgeschlossen.

² So der Hamburger Justizsenator zum „Hamburger Abendblatt“ in der Ausgabe vom 3.1.2008; siehe auch Artikel bei „Spiegel Online“ vom 3.1.2008 unter www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,526421,00.html.

³ Siehe Artikel bei „Spiegel Online“ vom 3.1.2008 unter www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,526421,00.html.

Trotz aller Forderungen nach Verschärfungen im Jugendstrafrecht ist bei der Praxis der Sanktionierung von Jugendlichen in erster Linie diesem nunmehr gesetzlich verankerten Erziehungsgedanken Rechnung zu tragen. Eine Lösung etwaiger Probleme mit einer erhöhten (Gewalt-)Kriminalität bei Jugendlichen kann nicht ein längeres „Wegsperren“ potentieller Straftäter etwa im Wege der Verschärfung von Untersuchungshaft oder längerer Haftstrafen sein. Damit wird weder ein erzieherischer Effekt im Sinne einer Besserung noch eine abschreckende Wirkung für andere Jugendliche geschaffen. Der Vorsitzende des Deutschen Richterbunds Christoph Frank erklärte hierzu im Rahmen der vorgenannten Debatte – vollkommen zu Recht – in der „Neuen Osnabrücker Zeitung“:

„Die Diskussion gaukelt den Menschen Zusammenhänge vor, die es nicht gibt. Die Formel härtere Strafen gleich höhere Abschreckung gleich weniger Straftaten ist schlicht falsch⁴.“

Die geltende Rechtslage im Bereich des Jugendstrafrechts, welches gerade als Sonderstrafrecht für junge Täter, die sich im Zeitpunkt ihrer Tat in einem kritischen Übergangsstadium zwischen Kindheit und Erwachsenenalter befinden, geschaffen wurde und als „Erziehungsstrafrecht“ – in Abgrenzung zum Erwachsenenstrafrecht als sog. „Täterstrafrecht“ – zu verstehen ist, lässt zudem auf die Intention des Gesetzgebers schließen, dass jugendliche Straftäter mit größerer Nachsicht behandelt werden sollen als erwachsene Delinquenten.

Aus den genannten Gründen wäre es sicherlich verfehlt, aufgrund der aktuellen Diskussion im Wege einer Verschärfung des Jugendstrafrechts auf strafrechtlich relevantes Fehlverhalten Jugendlicher vermehrt mit längeren Untersuchungs- und Strafhaftaufenthalten zu reagieren. Vielmehr sollte, um dem Erziehungsgedanken gerecht werden zu können, der Fokus auf alternative Unterbringungsmöglichkeiten gerichtet werden, bei denen, aufgrund einer kleineren Größe und eines höheren Personalschlüssels, gezielter und individueller auf die unterschiedlichen Problemlagen der delinquenten Jugendlichen eingegangen werden kann als in einer Justizvollzugsanstalt und so ein weitaus intensiveres erzieherisches Einwirken auf die jugendlichen Straftäter möglich ist. Nicht zuletzt da auch das Gesetz in § 72 Abs. 1 S.1 JGG von der Subsidiarität der Untersuchungshaft zugunsten alternativer Maßnahmen, durch die der Zweck der Untersuchungshaft – die Sicherung des Strafverfahrens – ebenso gut erreicht werden kann, ausgeht.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich daher mit den in § 71 und § 72 JGG genannten Möglichkeiten zur Untersuchungshaftvermeidung, wobei der Schwerpunkt auf die einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe gem. §§ 72 Abs. 4, 71 Abs. 2 JGG gelegt wird.

⁴ Ähnlich zitiert in einem Artikel von *Nico Fried* in der SZ vom 12./13. Januar 2008, S. 6.

Nach einer Einführung hinsichtlich Voraussetzungen und Praxis der Anordnung von Untersuchungshaft (Kapitel 2) sowie Voraussetzungen und Möglichkeiten alternativer Maßnahmen zu deren Vermeidung (Kapitel 3) soll ein Überblick über die derzeitige Umsetzung der §§ 72 Abs. 4, 71 Abs. 2 JGG in Deutschland durch Darstellung einiger Einrichtungen und landesspezifischer Modelle zur Untersuchungshaftvermeidung, insbesondere auch im Hinblick auf deren Veränderungen im Laufe der Zeit, gegeben werden, um so die Entwicklung der letzten Jahre in diesem Bereich aufzeigen zu können (Kapitel 4).

Besonderes Augenmerk wird dabei, in Kapitel 5, auf das bayerische Projekt zur Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel“ im Berufsbildungswerk Abensberg gelegt. Da diese Einrichtung erst seit kurzer Zeit besteht und in ihrer (ausschließlich) auf die Vermeidung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen spezialisierten Form als solche einzigartig in Bayern ist, bildet die umfassende Darstellung dieses Projekts und ihres Betreuungskonzepts einen weiteren Schwerpunkt der Arbeit.

Die letzten beiden Kapitel beschäftigen sich sodann mit einem Vergleich von Untersuchungshaft (in der JVA Laufen-Lebenau) und deren Vermeidung (im Projekt „Spurwechsel“), jedoch nicht – wie bereits oftmals geschehen – aus Sicht der daran beteiligten Berufsgruppen wie etwa Richter, Staatsanwälte, Jugendgerichtshelfer oder Strafverteidiger⁵, sondern vielmehr aus dem Blickwinkel betroffener Jugendlicher. Schwerpunkt bildet dabei zum einen eine Fragebogenerhebung in den beiden Vergleichsgruppen mit jeweils acht Probanden, deren Aussagen gegenübergestellt und im Hinblick auf ihre Unterschiede und Gemeinsamkeiten bewertet werden (Kapitel 6).

Zum anderen wird im Anschluss daran ein persönliches Interview mit einem Jugendlichen wiedergegeben, welcher zu Beginn des Projekts in der Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel“ untergebracht war und sich nun in einer anderen Einrichtung des Berufsbildungswerks Abensberg befindet. Dieser berichtet darin über sein Leben vor, während und nach der Unterbringung und die dadurch bewirkten Veränderungen (Kapitel 7).

Ziel und Anspruch der Arbeit ist es, verschiedene Möglichkeiten zur Vermeidung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen in Deutschland sowie deren Vor- und Nachteile, insbesondere auch im Vergleich zum Vollzug von Untersuchungshaft, aufzuzeigen und so Perspektiven für die künftige Ausgestaltung der Untersuchungshaftvermeidung aufzeigen zu können.

⁵ So etwa für das Land Baden-Württemberg in: *Hotter*, Untersuchungshaftvermeidung für Jugendliche und Heranwachsende in Baden-Württemberg (im Folgenden: U-Haftvermeidung in BW).

Kapitel 2

Die Situation der Untersuchungshaft bei Jugendlichen

Unter Untersuchungshaft versteht man die Haft während der Untersuchung des Tatvorwurfs gegen eine Person, wobei der Begriff der „Untersuchung“ in der Strafprozessordnung die Sachverhaltserforschung durch das Strafgericht und die Staatsanwaltschaft bezeichnet⁶.

Im Folgenden sollen neben der Geschichte und dem Gesetzeszweck der Untersuchungshaft insbesondere die insoweit erforderlichen normativen Voraussetzungen dargestellt werden.

Dabei werden aufgrund des Schwerpunkts der Arbeit, welcher in der Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen liegt, die Darstellungen auf die Untersuchungshaft bei Jugendlichen und sich daraus ergebende Besonderheiten beschränkt und auf weitere Ausführungen hinsichtlich Heranwachsender im Wesentlichen verzichtet.

I. Historische Entwicklung

Die Geschichte der Untersuchungshaft als vorläufige richterliche Maßnahme (§§ 72, 72a JGG) nimmt ihren Anfang mit dem Jugendgerichtsgesetz von 1923. Dieses erste, allein die strafrechtliche Behandlung Jugendlicher regelnde⁷, von Gustav Radbruch entworfene und am 16. Februar 1923 erlassene Gesetz (RJGG 1923) konnte sich auf einen Gesetzesantrag aus dem Jahre 1912 stützen⁸, an dem Franz von Liszt maßgeblich mitgewirkt hatte, und beinhaltete bereits die Grundzüge des heutigen Jugendgerichtsgesetzes.

Die Regelungen des (damaligen) § 46 RJGG (in der Fassung des Reichsjugendgerichtsgesetzes von 1943) betreffend die Untersuchungshaft wurden in das Jugendgerichtsgesetz vom 4.8.1953, welches das RJGG von 1943 weiter fortentwickelte, aufgenommen und sind in § 72 JGG bis heute nahezu wortgleich enthalten. Im Einzelnen sind dies der Grundsatz der Subsidiarität der Untersuchungshaft (§ 46 Abs. 1 RJGG entspr. § 72 Abs. 1 S. 1 JGG), die Regelung der Zuständigkeit (§ 46 Abs. 2 RJGG entspr. § 72 Abs. 3 JGG) sowie die Möglichkeit der Übertragung der Entscheidungsbefugnis (§ 46 Abs. 3 RJGG entspr. § 72 Abs. 6 JGG). Bei Einführung des JGG wurde diese Vorschrift zunächst lediglich um das Beschleunigungsgebot (heute in § 72 Abs. 5 JGG) ergänzt.

⁶ *Cornel StV* 1994, 202.

⁷ Vorher enthielt das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 in den §§ 55-57 nur wenige Sonderbestimmungen für Jugendliche, deren Grundlage auf die napoleonische Gesetzgebung zurückging, vgl. *Kümmerlein*, RJGG, Einleitung S. 1.

⁸ Drucksache Nr. 198, Anlagen zu den stenographischen Berichten, Verhandlungen des Reichstages, Bd. 298, S. 203.

Im Rahmen des „Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes“ (1. JGGÄndG)⁹ vom 30.08.1990 kam es dann zu einigen, die Anordnung von Untersuchungshaft einschränkenden Neuerungen im Rahmen des § 72 JGG¹⁰:

Zum einen verlangt § 72 Abs. 1 S. 2 JGG im Rahmen der Verhältnismäßigkeit nun zusätzlich die Berücksichtigung der besonderen Belastungen des Vollzugs von Untersuchungshaft für Jugendliche.

Ebenfalls neu angefügt wurde § 72 Abs. 1 S. 3 JGG, welcher den Jugendrichter zur Angabe derjenigen Gründe, aus denen sich die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaftanordnung ergibt, im Haftbefehl verpflichtet.

Schließlich wurde die Anordnung von Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr gegenüber 14- und 15-Jährigen durch § 72 Abs. 2 JGG eingeschränkt.

Das „Zweite Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze“ (2. JGGÄndG) vom 13.12.2007¹¹ brachte im Bereich der Untersuchungshaft keine nennenswerten Neuerungen.

II. Gesetzeszweck

Da mit der Untersuchungshaft ein vollkommener Entzug der Freiheit verbunden ist, stellt sie einen schweren Eingriff in das Grundrecht der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG) dar. Unter Berücksichtigung der zu Gunsten eines Beschuldigten geltenden Unschuldsvermutung, welche im Rechtsstaatsprinzip begründet liegt und durch Art. 6 Abs. 2 der Menschenrechtskonvention (im Range eines einfachen Gesetzes) auch in das positive Recht der Bundesrepublik eingeführt wurde, ist ein solcher Eingriff nur dann gerechtfertigt, wenn „wegen dringenden, auf konkrete Anhaltspunkte gestützten Tatverdachts begründete Zweifel an der Unschuld des Beschuldigten bestehen“¹² und überwiegende Belange des Gemeinwohls, zu denen auch die unabweisbaren Bedürfnisse einer wirksamen Strafverfolgung zählen, dies zwingend erfordern. Dies ist der Fall, wenn „der legitime Anspruch der staatlichen Gemeinschaft auf vollständige Aufklärung der Tat und rasche Bestrafung des Täters nicht anders gesichert werden kann als dadurch, dass der Verdächtige vorläufig in Haft genommen wird“¹³.

⁹ BGBl. I 1990, 1835.

¹⁰ Vgl. zum Regierungsentwurf vom 8.9.1989 sowie zum 1. JGGÄndG u.a. *Böhm* NJW 1991, 537; *Böttcher/Weber* NSTZ 1990, 561; *Jung* JuS 1992, 186; *Eisenberg*, Bestrebungen zur Änderung des JGG.

¹¹ Abgedruckt in: BGBl. 2007 I 65/2894.

¹² BVerfGE 19, 342, 347 f.

¹³ BVerfGE 19, 342, 348.

Von diesem Grundsatz ausgehend, besteht der Zweck der Untersuchungshaft also darin, „die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und die spätere Strafvollstreckung sicherzustellen“¹⁴.

Diesem Haftzweck entsprechen die Haftgründe der Flucht bzw. Fluchtgefahr, indem sie die Anwesenheit des Beschuldigten während des Verfahrens sichern sollen, und der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr, der eine Beweisvereitelung oder -erschwerung und somit eine Störung der Tatsachenermittlung verhindern soll¹⁵.

Dementsprechend sind nach diesen vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entwickelten Leitlinien über die Verfahrenssicherung hinaus weitere Haftzwecke „grundsätzlich ausgeschlossen; namentlich darf sie (die Untersuchungshaft) nicht nach Art einer Strafe einen Rechtsgüterschutz vorwegnehmen, dem das materielle Strafrecht dienen soll“¹⁶. Ausgeschlossen ist damit der Einsatz der Untersuchungshaft als Instrument zur Verfolgung general- oder spezialpräventiver Zwecke, somit auch zur Resozialisierung. Und auch wenn im Jugendstrafrecht der Erziehungsgedanke zumeist eine übergeordnete Rolle spielt¹⁷, so dürfen dennoch mit der Untersuchungshaft ebenso wenig erzieherische Zwecke verfolgt werden.¹⁸ Die in diesem Fall zulässigen strafprozessualen (Erziehungs-)Maßnahmen sind in § 71 JGG geregelt und gehen einer Untersuchungshaftanordnung gem. § 72 Abs. 1 S. 1 JGG vor (sog. Subsidiaritätsprinzip).

Diesem Grundsatz widersprechen die Haftgründe der Tatschwere und der Wiederholungsgefahr¹⁹. Ersterer wurde jedoch vom BVerfG, indem es der Vorschrift des § 112 Abs. 3 StPO nur subsidiäre Bedeutung beimisst, wenn auch unter weniger strengen Voraussetzungen, an die anderen Haftgründe geknüpft und somit in weitem Umfang in den Haftzweck der Verfahrenssicherung miteingebunden²⁰.

Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr hingegen besitzt zweifelsohne präventiven Charakter. Dennoch hat das BVerfG die (verfassungsrechtliche) Zulässigkeit dieses Haftgrundes zum Schutz der Allgemeinheit vor schwerwiegenden Straftaten (= Sicherungsindividualprävention) unmittelbar aus dem übergreifenden Interesse der Rechtsgemeinschaft an einer wirksamen Verbrechensbe-

¹⁴ BVerfGE 19, 342, 349; diese Rspr. hat auch in der Literatur vollkommenen Eingang gefunden, vgl. *Ostendorf*, JGG, Grdl. zu §§ 71-73 Rn. 3; *Paeffgen*, Vorüberlegungen zu einer Dogmatik des Untersuchungshaft-Rechts, S. 40 ff., 114 ff.

¹⁵ Vgl. auch *Jehle*, Entwicklung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden vor und nach der Wiedervereinigung, S. 13.

¹⁶ BVerfGE 19, 342, 348.

¹⁷ Vgl. *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht, S. 38, 45 f., 107, 153 f., 158 f., 162 ff., 174, 192 f., 209 f., 217, 271, 290, 294 f.

¹⁸ So auch *Diemer*, in: *Diemer/Schoreit/Sonnen*, JGG, § 72 Rn. 5.

¹⁹ *Jehle*, Entwicklung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden vor und nach der Wiedervereinigung, S. 14.

²⁰ BVerfGE 19, 342, 350, wobei die Entscheidung zu § 112 Abs. 4 StPO a.F. erging, welcher dem heutigen § 112 Abs. 3 StPO entspricht.

kämpfung begründet²¹. Allerdings hat es dabei versäumt, näher darzulegen, wie sich diese Begründung mit seinen o. g. Grundsätzen vereinbaren lässt²².

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass Untersuchungshaft auch und gerade im Jugendstrafrecht weder punitive noch erzieherische Funktionen zu erfüllen hat und Individualprävention – auch unter dem Gesichtspunkt der Resozialisierung – eine solche nicht legitimieren kann. Vielmehr stellt sie bei jungen Menschen in besonderem Maße – wie auch durch § 72 Abs. 1 S. 1 JGG noch einmal ausdrücklich betont wird – die ultima ratio der Verfahrenssicherung dar²³.

Dennoch werden in der justitiellen Praxis in vielen Fällen mit der Anordnung von Untersuchungshaft abweichende Zielsetzungen verfolgt. Diese gegenüber den Intentionen des Gesetzgebers recht „emanzipiert“ wirkende Rechtsanwendung ist zwar grundsätzlich nicht ungewöhnlich, jedoch sind die Abweichungen im Falle der Untersuchungshaft für junge Beschuldigte besonders erheblich²⁴. Diese Erheblichkeit zeigt sich dabei nicht nur anhand der Existenz von sog. „apokryphen“ Haftgründen, sondern auch im Rahmen der absoluten Zahlen der Untersuchungshäftlinge. Auf diese Aspekte soll jedoch erst an späterer Stelle näher eingegangen werden.

III. Normative Voraussetzungen

Da gem. § 2 JGG die allgemeinen Vorschriften gelten, soweit im JGG nichts anderes bestimmt ist, sind die Voraussetzungen der Anordnung von Untersuchungshaft gegenüber Jugendlichen (und auch Heranwachsenden) grundsätzlich der StPO zu entnehmen.

Jedoch schränkt § 72 JGG bereits die Voraussetzungen der Verhängung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen erheblich ein. Zu beachten ist, dass diese Vorschrift nur für Jugendliche gilt und zwar auch in Verfahren vor den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten (§ 104 Abs. 1 Nr. 5 JGG). Auf Heranwachsende findet sie hingegen keine Anwendung (vgl. § 109 Abs. 1 S. 1 JGG).

1. Materielle Voraussetzungen

In §§ 112, 112a sowie § 113 StPO werden die Anordnungsvoraussetzungen abschließend aufgezählt; die Möglichkeit, Untersuchungshaft aus anderen Gründen zu verhängen, besteht nach einer

²¹ BVerfGE 35, 185, 190 f.

²² Kritisch hierzu *Jehle*, Entwicklung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden vor und nach der Wiedervereinigung, S. 14; *Paeffgen*, Vorüberlegungen zu einer Dogmatik des Untersuchungshaft-Rechts, S. 114 ff.

²³ S. auch Begründung in BT-Drucksache 11/5829, S. 30.

²⁴ Vgl. *Bussmann/England ZJJ* 2004, 281.

Entscheidung des BVerfG nicht²⁵.

a) **Dringender Tatverdacht**

Erste materielle Voraussetzung ist das Bestehen eines dringenden Tatverdachts (§ 112 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 StPO).

Ein dringender Tatverdacht liegt vor, wenn nach dem aktuellen Stand der Ermittlungen die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Beschuldigte Täter oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung ist²⁶. Es handelt sich insoweit um den stärksten Verdachtsgrad im Ermittlungsverfahren, der die täterschaftlichen Strafbarkeitsvoraussetzungen miteinschließt, so dass bei Jugendlichen auch das Vorliegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 3 JGG erforderlich ist²⁷.

Überdies offenbart sich bei der Tatverdachtsfeststellung gem. § 112 Abs. 1 StPO im Bereich des Jugendstrafrechts aufgrund der in § 72 Abs. 1 S. 1 und 2 JGG geforderten doppelten Prüfung von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit²⁸ folgende besondere Problematik²⁹:

Bei der Feststellung des dringenden Tatverdachts geht es einerseits um die hinsichtlich Ermittlungs- und Entscheidungszeitpunkt gegenwärtige Einschätzung, ob der beschuldigte Jugendliche mit hoher Wahrscheinlichkeit Täter oder Teilnehmer einer Straftat ist. Auf der anderen Seite müssen jedoch, aus Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitserwägungen heraus, mögliche negative Auswirkungen des Untersuchungshaftvollzugs (etwa Stigmatisierungseffekt, welcher sich trotz der Unschuldsvermutung gem. Art. 6 Abs. 2 EMRK auch emotional bei den Jugendlichen einstellen kann und wird; plötzliche und häufig traumatische Trennung von dem gewohnten sozialen Umfeld; Gefahr der „kriminellen Ansteckung“ und des Beginns einer „kriminellen Karriere“) mitberücksichtigt und diesen – soweit möglich – entgegengewirkt werden.

Auch wenn die prospektive Frage nach potentiell schädlichen Untersuchungshaftfolgen vermeintlich nichts mit der retrospektiv zu beurteilenden Feststellung des dringenden Tatverdachts, dessen Bejahung ausschließlich davon abhängt, ob der Jugendliche die Tat begangen hat oder nicht, zu tun hat, so erscheint es dennoch überzeugend, aufgrund der genannten Risiken der Untersuchungshaft und der daher durch § 72 JGG erheblich eingeschränkten Voraussetzungen ihrer Anordnung auch bei der Ermittlung des dringenden Tatverdachts ein besonders gewissenhaftes Vorgehen zu verlangen, insbesondere da hier bereits ein „erster Sektionsfilter zur Ausscheidung einer möglicherweise nicht indizierten Untersuchungshaftverhängung“³⁰ vorhanden ist.

²⁵ S. oben Kapitel 2 II.; BVerfGE 19, 342, 348.

²⁶ Vgl. *Meyer-Gößner/Lutz*, StPO, § 112 Rn. 5.

²⁷ Vgl. *Ostendorf*, JGG, § 72 Rn. 2.

²⁸ Hierzu näher s. unten Kapitel 2 III.1.c).

²⁹ Vgl. hierzu *Czerner*, Minderjährige hinter Schloss und Riegel, S. 98.

³⁰ So *Czerner*, Minderjährige hinter Schloss und Riegel, S. 98.

Dementsprechend muss der Jugendrichter in dieser am Anfang des Ermittlungsverfahrens stehenden Phase zum stärksten Verdachtsgrad Stellung nehmen und dazu eine möglichst „wasserdichte“ Begründung abgeben, obgleich ihm insoweit lediglich eine (jedenfalls noch) sehr unsichere – und zudem jederzeit veränderbare – Entscheidungsgrundlage zur Verfügung steht.

Somit stellt bereits die Feststellung des dringenden Tatverdachts den Jugendrichter vor eine schwierige Aufgabe³¹.

b) Haftgrund

Des Weiteren wird das Vorliegen eines Haftgrundes vorausgesetzt, wobei auch insoweit das Erwachsenenstrafrecht gilt.

aa) Gesetzliche Haftgründe

(1) Haftgründe nach allgemeinem Strafverfahrensrecht, §§ 112 Abs. 2, 3, 112a StPO

§§ 112 Abs. 2 StPO nennt als zulässige Haftgründe zunächst die *Flucht* des Beschuldigten (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO), die *Fluchtgefahr* (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO) sowie die *Verdunkelungsgefahr* (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO).

Weiter ist zu beachten, dass es im Fall des § 112 Abs. 3 StPO, also bei Vorliegen bestimmter schwerer Delikte, insbesondere bei Tötungsdelikten, nicht des Nachweises eines solchen Haftgrundes durch bestimmte Tatsachen bedarf (sog. (absoluter) Haftgrund der *Tatschwere*). Jedoch ist auch hier eine konkrete Gefährdung des mit der Untersuchungshaft erstrebten Ziels der Verfahrenssicherung erforderlich, denn weder die Schwere der Verbrechen gegen das Leben noch die Schwere der noch nicht festgestellten Schuld können für sich allein eine Verhaftung des Beschuldigten rechtfertigen³².

Daneben normiert § 112a StPO für einen eng begrenzten Bereich von Straftaten den – gegenüber § 112 StPO subsidiären³³ – Haftgrund der *Wiederholungsgefahr*³⁴.

(2) Jugendstrafrechtliche Besonderheiten im Rahmen der Haftgründe

Auch wenn Untersuchungshaft grundsätzlich nur nach den Voraussetzungen des allgemeinen Strafverfahrensrechts (§§ 112, 112a, 113 StPO) angeordnet werden darf, bestehen im Anwendungsbereich des JGG im Einzelnen Besonderheiten:

³¹ Dennoch beträgt die Quote nicht verurteilter Untersuchungsgefangener unter Berücksichtigung der in der Strafverfolgungsstatistik nicht aufgeführten Verfahrenseinstellungen (gem. §§ 170 II, 153, 153a, 154 StPO) nur 10 % (s. *Jehle BewHi* 1994, 378), so dass von der Anwendung der gebotenen Sorgfalt bei Feststellung des dringenden Tatverdachts ausgegangen werden kann.

³² So BVerfGE 19, 342, 350.

³³ *Beulke*, Strafprozessrecht, Rn. 215.

³⁴ Zur restriktiven Normanwendung s. *Nérée StV* 1993, 218; ebenso OLG Frankfurt StV 2000, 209.

Zunächst muss sich der dringende Tatverdacht, wie bereits oben erwähnt³⁵, auch auf die besondere jugendstrafrechtliche Verantwortlichkeit gem. § 3 JGG beziehen.

Zudem ist erforderlich, dass den jugendgemäßen Umständen bei Prüfung der Voraussetzungen des jeweiligen Haftgrundes stets Rechnung getragen wird, da entsprechende Umstände dem Vorliegen des einen oder anderen Faktors eine andere Bedeutung verleihen können, als dies bei Erwachsenen gewöhnlich der Fall ist³⁶.

(a) Flucht des Beschuldigten

So lässt sich beispielsweise bei der Feststellung, „dass der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält“ (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO), nicht ausschließen, dass im Einzelfall bestimmte Formen der Ablehnung oder Scheu des Jugendlichen gegenüber den zuständigen Verwaltungs- und Justizbehörden zu der Annahme führen können, der Beschuldigte bemühe sich, unerreichbar zu sein³⁷.

(b) Fluchtgefahr

Innerhalb der verschiedenen Haftgründe ist derjenige der Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 JGG), welcher im Jahre 2006 mehr als 93 % der Haftgründe bei Erwachsenen und Jugendlichen zusammen ausmachte³⁸, dominierend. Dennoch sind in Wirklichkeit die Voraussetzungen hinsichtlich der Feststellung der Fluchtgefahr insoweit nur selten erfüllt, als die Beschuldigten aufgrund geringer Handlungskompetenz regelmäßig und schnell wieder ergriffen werden können³⁹.

Der Haftgrund der Fluchtgefahr liegt vor, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls die Gefahr besteht, dass sich der Beschuldigte dem Strafverfahren entziehen wird⁴⁰.

Zu einem selektiven Vorgehen könnten dabei neben Mangelercheinungen an Geborgenheit⁴¹ solche Umstände beitragen, die gerade bei Jugendlichen zwar häufiger gegeben sind (wie etwa weniger stabile Arbeits- und Wohnverhältnisse), bei diesen aber auch besonders häufig unterstellt werden (z.B. angeblich weniger feste soziale Bindungen)⁴².

Oftmals erscheint auch das soziale Problem der Obdachlosigkeit auf der juristischen Seite der Betrachtung das Vorliegen des Haftgrundes der Fluchtgefahr zu begründen und wird daher mit Unter-

³⁵ S. oben Kapitel 2 III.1.a).

³⁶ Eisenberg, JGG, § 72 Rn. 6.

³⁷ Eisenberg, JGG, § 72 Rn. 6a.

³⁸ Vgl. Strafverfolgungsstatistik 2006, Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 3, Tabelle 6.1.

³⁹ OLG Hamm JMBL des Landes Nordrhein-Westfalen 1996, 66, allerdings betreffend 14- und 15-Jährige.

⁴⁰ Beulke, Strafprozessrecht, Rn. 212.

⁴¹ Vgl. zu empirischen Daten Ehtler ZfStrVo 1982, 150.

⁴² Eisenberg, JGG, § 72 Rn. 6b; vgl. ferner Kallien KrimJ 1980, 116 mN.

suchungshaft gelöst⁴³. Hiervon betroffen ist insbesondere die Gruppe der ausländischen Beschuldigten. Diese sind häufig nicht nur aufgrund von Sprach- und Verständigungsproblemen, sondern auch deshalb in der Untersuchungshaft, weil sie keinen festen Wohnsitz haben und entweder die Flucht aus Deutschland oder aber auch nur das Untertauchen in den Untergrund befürchtet wird⁴⁴.

Die Annahme von Fluchtgefahr pauschal wegen der zu erwartenden jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen ist jedoch, zumal die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts gem. § 18 Abs. 1 S. 3 JGG ohnehin nicht gelten, nicht zulässig, auch wenn eine längere Jugendstrafe zu erwarten ist. Hinzu kommt, dass auch die Sanktionserwartung aufgrund der im Jugendstrafrecht mit Ausnahme des § 17 Abs. 2 JGG allein maßgeblichen Individualprävention ungewisser ist als im Erwachsenenstrafrecht⁴⁵.

Zusätzlich ist der bei Erwachsenen häufig gezogene Rückschluss „kein fester Wohnsitz = Fluchtgefahr“ bei Jugendlichen verwehrt, da rechtlich ein Wohnanspruch bei den Erziehungsberechtigten besteht und praktisch wenn nicht zur Familie, so doch zum sozialen Umfeld in der Regel starke Bindungen bestehen⁴⁶.

Erforderlich ist daher eine eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Fluchtgefahr im konkreten Einzelfall.

(c) Einschränkung der Voraussetzungen hins. der Fluchtgefahr bei 14- und 15-Jährigen gem. § 72 Abs. 2 JGG

Über das soeben Gesagte hinaus knüpft das Gesetz in § 72 Abs. 2 JGG seit dem 1. JGGÄndG einschränkende Voraussetzungen an die Verhängung von Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr gegenüber Jugendlichen, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Bestimmung des Alters kommt es dabei nicht auf den Zeitpunkt der mutmaßlichen Tatbegehung, sondern vielmehr auf denjenigen des Erlasses des Untersuchungshaftbefehls an⁴⁷.

Aufgrund der besonderen Gefährdung durch die Untersuchungshaft und ihrer negativen Wirkungen⁴⁸ darf gegen 14- und 15-jährige Jugendliche Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr nur verhängt werden, wenn sie sich dem Verfahren bereits entzogen haben (Nr. 1) oder im Geltungsbereich des JGG keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt haben (Nr. 2). Demnach muss sich der Haftbefehl mit den in § 72 Abs. 2 JGG (in der Fassung des 1. JGGÄndG) konkretisierten Anforderungen für die Annahme einer Fluchtgefahr auseinandersetzen, insbesondere im Hinblick auf die

⁴³ So Bussamnn/England ZJJ 2004, 282.

⁴⁴ Hesse MschrKrim Sonderheft 1999, 94 ff.

⁴⁵ Ostendorf, JGG, § 72 Rn. 3.

⁴⁶ Ostendorf, JGG, § 72 Rn. 3.

⁴⁷ So etwa BT-Drucksache 11/5829, S. 33.

⁴⁸ Brunner/Dölling, JGG, § 72 Rn. 9, 2.

Inhaftierung „herumstreunender“ Jugendlicher. Denn allein ein nächtliches Herumtreiben – wenn auch über mehrere Tage – reicht, solange der Jugendliche einen festen Wohnsitz (bei seinen Eltern oder in einer anderen Wohnung) hat, nicht aus, um zum Zwecke der Verfahrenssicherung einen Freiheitsentzug anzuordnen⁴⁹.

Somit wird also in der Altersgruppe der 14- und 15-Jährigen Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr im Wesentlichen wohl nur bei wohnsitz- und bindungslos herumreisenden Banden- und Serientätern, die sich auch in Heimen in der Regel nicht halten lassen, angeordnet werden⁵⁰.

(d) Verdunkelungsgefahr

Dagegen wird Verdunkelungsgefahr bei Jugendlichen vergleichsweise selten anzunehmen sein, solange sie nicht als Mitglieder von delinquenten Gruppen mit fester Struktur oder sogar Banden agieren⁵¹.

Voraussetzung für diesen Haftgrund sind Tatsachen, anhand derer sich zumindest ein in naher Zukunft drohendes aktives Einwirken auf sachliche oder personelle Beweismittel belegen lässt; Vermutungen allein etwa wegen des persönlichen Bekanntseins mit Zeugen reichen somit nicht aus⁵².

(e) Tatschwere

Gem. § 112 Abs. 3 StPO darf auch in Fällen, in denen kein Haftgrund nach § 112 Abs. 2 StPO vorliegt, Untersuchungshaft angeordnet werden, wenn der Beschuldigte in dringendem Verdacht steht, eine der in § 112 Abs. 3 StPO aufgeführten Katalogtaten (z.B. Mord oder Totschlag sowie schwere Körperverletzung) begangen zu haben. Dieser Haftgrund der Tatschwere scheint jedoch im Bereich des Jugendstrafrechts eine eher untergeordnete Rolle zu spielen, so dass hier auch keine nennenswerten jugendstrafrechtlichen Besonderheiten zu beachten sind.

Da diesbezüglich häufig rechtspolitische Bedenken geäußert wurden⁵³, korrigierte das BVerfG⁵⁴ diese Norm im Wege verfassungskonformer Auslegung und entschied, dass entgegen des Wortlauts des § 112 Abs. 3 StPO eine Untersuchungshaft hiernach nur angeordnet werden darf, wenn zusätzlich zu dem dringenden Tatverdacht hinsichtlich einer der genannten Katalogtaten der Haftgrund der Flucht- oder Verdunkelungsgefahr hinzutritt. Allerdings lässt es das BVerfG insoweit genügen, wenn nach den konkreten Umständen des Einzelfalls eine Flucht- oder Verdunkelungsgefahr nicht auszuschließen ist oder wenn ernstlich zu befürchten ist, dass der Beschuldigte ähnliche

⁴⁹ Ostendorf, JGG, § 72 Rn. 3; so auch für eine restriktive Auslegung des Begriffs der Fluchtgefahr bei Jugendlichen OLG Hamm StV 1996, 275.

⁵⁰ So Brunner/Dölling, JGG, § 72 Rn. 9.

⁵¹ Eisenberg, JGG, § 72 Rn. 7.

⁵² OLG Hamm StraFo 04, 134.

⁵³ Vgl. Beulke, Strafprozessrecht, Rn. 214.

⁵⁴ BVerfGE 19, 342, 350.

Taten wiederholen wird⁵⁵, und stellt somit weniger hohe Anforderungen an diesen „zweiten Haftgrund“ als dies im Rahmen des § 112 Abs. 2 StPO der Fall ist.

(f) Wiederholungsgefahr

§ 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO setzt zunächst die wiederholte oder fortgesetzte Begehung einer die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigenden Straftat der dort genannten Art voraus. Bei der Bewertung des Gewichts der Anlasstat ist dabei das die Verhängung der Untersuchungshaft gegen jugendliche Straftäter gem. § 72 JGG beherrschende Subsidiaritätsprinzip zu berücksichtigen, welches insoweit eine restriktive Auslegung gebietet⁵⁶.

Zudem wird Wiederholungsgefahr bei Jugendlichen wohl nur in Ausnahmefällen derart gravierend und die Allgemeinheit gefährdend sein können, dass sich aus diesem Grund ein Haftbefehl rechtfertigt⁵⁷.

Neben einem dringenden Tatverdacht bzgl. einer der genannten Straftaten sowie einer Wiederholungsgefahr bedarf es für einen Haftgrund nach § 112a (Abs. 1 Nr. 2) StPO außerdem der Erwartung einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr⁵⁸. Diese Erwartung muss sich dabei auf eine neue Tat stützen, eine Begründung derselben mit der Einbeziehung früherer Taten gem. § 31 Abs. 2 JGG ist nicht zulässig⁵⁹. Was die vorausgesetzte Erheblichkeit der prognostizierten Straftaten betrifft, ist unstrittig, dass sich – unbeschadet desselben Tatvorwurfs – das Handlungsunrecht bei einem Jugendlichen von dem eines Erwachsenen deutlich unterscheiden kann⁶⁰.

Sind unter Berücksichtigung des soeben Gesagten alle Voraussetzungen für den Haftgrund der Wiederholungsgefahr gegeben, so ergibt sich eine weitere jugendspezifische Besonderheit:

Da dem Jugendrichter gem. § 71 Abs. 2 JGG bei Jugendlichen die Möglichkeit einer Einweisung in ein Erziehungsheim zur Verfügung steht, wenn dies erforderlich ist, um den Jugendlichen vor der Begehung neuer Straftaten zu bewahren, besteht (bei Jugendlichen) zwischen § 71 Abs. 2 JGG und dem Haftgrund der Wiederholungsgefahr gem. § 112a StPO ein Konkurrenzverhältnis⁶¹. Unter Berücksichtigung des in § 72 Abs. 1 S. 1 JGG ausdrücklich normierten Grundsatzes der Subsidiarität der Untersuchungshaft⁶² erscheint es sachgerecht, dieses Konkurrenzverhältnis dahingehend

⁵⁵ So LG Kiel StV 2001, 687.

⁵⁶ Vgl. OLG Hamm ZJJ 2004, 436; ebenso OLG Hamm StV 1996, 275.

⁵⁷ OLG Hamm StV 1996, 275.

⁵⁸ Entgegen der hM wird zum Teil vertreten, dass § 112a Abs. 1 Nr. 2 (anders als Nr. 1) bei Anwendung materiellen Jugendstrafrechts nicht zur Anwendung kommt, da Nr. 2 die Erwartung einer Freiheitsstrafe voraussetzt, Jugendstrafe einer solchen aber nicht gleichsteht, vgl. *Eisenberg*, JGG, § 72, Rn. 7a.

⁵⁹ So LG Kiel StV 2002, 433.

⁶⁰ *Humberg* Jura 2005, 382.

⁶¹ Vgl. auch *Ostendorf*, JGG, § 72 Rn. 3.

⁶² S. auch *Eisenberg*, JGG, § 72 Rn. 3.

aufzulösen, dass der weniger einschneidenden Maßnahme des § 71 Abs. 2 JGG insoweit Vorrang einzuräumen ist, als der bestehenden Wiederholungsgefahr damit adäquat begegnet werden kann⁶³.

Trotz all dieser genannten Einschränkungen ergab eine Überprüfung von 18 entsprechenden Haftbefehlen, dass keiner von ihnen den gesetzlichen Anforderungen genügte⁶⁴, so dass auf eine eher „großzügige“ Handhabung der Voraussetzungen des § 112a StPO in der Praxis geschlossen werden kann.

bb) Apokryphe Haftgründe

Das Gesetz räumt dem Richter bei der Beurteilung der Untersuchungshaftvoraussetzungen, wie etwa der Frage, ob Tatsachen vorliegen, die zur Begründung einer Fluchtgefahr ausreichen, einen (gerichtlich nicht nachprüfbaren) Beurteilungsspielraum ein⁶⁵.

Dies und die Tatsache, dass die Vollstreckungsquote (d.h. der Anteil vollstreckbarer Jugendstrafen bei vorheriger Untersuchungshaft) im Durchschnitt bei weniger als 40 % liegt und somit die Untersuchungshaftdauer mit der Haftwiederholung korreliert⁶⁶, stützen die seit langem bestehenden Vermutungen⁶⁷, dass Untersuchungshaft in der Praxis auch aus sog. apokryphen (verdeckt-unechten, geheimen) Haftgründen angeordnet wird. In einem solchen Fall beruht die Untersuchungshaftanordnung ungeachtet der rechtlichen Vorgaben auf sachfremden Erwägungen des Richters, welche sich gerade nicht auf den gesetzlichen Zweck der strafprozessualen Verfahrenssicherung stützen, sondern vielmehr die Grundlage für einen gesetzlich nicht vorgesehenen und damit unzulässigen Haftgrund bilden. Jedoch wird ein solch „ungesetzlicher“ Haftgrund im Urteil nicht erwähnt, vielmehr weichen die Richter bei ihrer Anordnung auf die zulässigen Haftgründe aus, obwohl es bei genauer Prüfung an den Voraussetzungen fehlt⁶⁸.

Im Jahre 2005 wurden – ähnlich wie auch schon in den Jahren zuvor – mehr als 93 % der Haftbefehle gegen Tatverdächtige aller Altersstufen auf den Haftgrund der Flucht oder Fluchtgefahr gestützt⁶⁹, was angesichts der Größe der Zahl ebenfalls die Annahme anderweitiger (ungesetzlicher) Haftgründe nahe legt⁷⁰. Offensichtlich scheinen sich die rechtlichen Voraussetzungen für diesen Haftgrund besonders gut zur „Subsumtion“ apokrypher Zielsetzungen zu eignen⁷¹. Und auch wenn

⁶³ So auch OLG Hamm NStZ-RR 2002, 120; weiter gehend *Weber* RdJB 1999, 311: Hier wird ein Ausschlussverhältnis zugunsten des § 71 Abs. 2 JGG begründet.

⁶⁴ S. *Zender*, Untersuchungshaft an weiblichen und männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden, S. 235.

⁶⁵ *Schlothauer/Wieder*, Untersuchungshaft, S. 261.

⁶⁶ Vgl. *Ostendorf*, JGG, Grdl. zu §§ 71-73 Rn. 6.

⁶⁷ *Kreuzer* RdJB 1978, 345; *Walter* MschrKrim 1978, 343.

⁶⁸ *Hotter*, U-Haftvermeidung in BW, S. 13.

⁶⁹ Berechnungsgrundlage: Strafverfolgungsstatistik 2005, Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 3, Tabelle 6.1.

⁷⁰ So auch *Hotter*, U-Haftvermeidung in BW, S. 13.

⁷¹ *Kowalzyck* DVJJ-Journal 2002, 304.

sich die Existenz apokrypher Haftgründe empirisch nicht wirklich belegen lässt, da dies ein Eingeständnis der Gesetzeswidrigkeit richterlichen Handelns voraussetzen würde, so ist sie doch in der heutigen Strafrechtswissenschaft weitestgehend unbestritten⁷².

Zu den allgemeinen, d.h. auch bei Erwachsenen häufig feststellbaren, apokryphen Haftgründen zählen:

- Erhöhung der Geständnis- und Kooperationsbereitschaft beim Beschuldigten⁷³
- Erforderlichkeit weiterer Ermittlungen in der Sache⁷⁴
- Unterbrechung einer etwaigen „ungünstigen Entwicklung“⁷⁵
- „Warnfunktion“ der Untersuchungshaft zur Abschreckung der Jugendlichen durch Erleben der Haftsituation (Anordnung als Ersatz für den nach geltendem bei der Verhängung von Jugendstrafe nicht zulässigen „Einstiegsarrest“ bzw. für die von manch einem Jugendrichtern scheinbar vermisste kurzfristige Jugendstrafe)⁷⁶
- Bei Ersthaft: „Stationäre Krisenintervention“ durch Hervorrufen eines erzieherischen Schocks durch unmittelbares Folgen der Strafe auf die Tat und Motivation des Jugendlichen zur Inanspruchnahme von Jugendhilfemaßnahmen durch anschließende Haftverschonung⁷⁷
- Bei Haftwiederholung: Sofortiger Beginn der stationären „Behandlung“ und auch Nutzen der Zeit zur Klärung der weiteren Sanktionierung⁷⁸
- Bei Drogenabhängigen: Erzeugung eines äußeren Drucks (Erhöhung des Leidensdrucks) zur Steigerung der Therapie-Motivation, welche entscheidend für eine Aussetzung der Strafe zur Bewährung ist⁷⁹
- Bei ausländischen Tatverdächtigen: Sicherung der Durchsetzung einer drohenden, aber aus rechtlichen oder zeitlichen Gründen nicht oder noch nicht zulässigen bzw. möglichen Abschiebung⁸⁰

⁷² Zimmer DVJJ-Journal 1997, 321 ff.; Seebode, Der Vollzug der Untersuchungshaft, S. 67.

⁷³ Schlothauer/Weider, Untersuchungshaft, S. 266; vgl. hierzu auch Seebode, Der Vollzug der Untersuchungshaft, S. 65 ff.

⁷⁴ Schlothauer/Weider, Untersuchungshaft, S. 266.

⁷⁵ Eisenberg, JGG, § 72 Rn. 9.

⁷⁶ Beulke, Jugendstrafrecht, S. 268 f.

⁷⁷ Hotter, U-Haftvermeidung in BW, S. 315; nach Bussmann/England (ZJJ 2004, 282) legt die Tatsache, dass Jugendliche deutlich kürzer in Haft genommen werden als Erwachsene (vgl. Jehle, Entwicklung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden vor und nach der Wiedervereinigung, S. 72, Abb. VI2a) nahe, dass Untersuchungshaft häufiger zum Zwecke der Krisenintervention angeordnet wird.

⁷⁸ S. Walter MschrKrim 1978, 342.

⁷⁹ Ostendorf, JGG, § 72 Rn. 4; nach Eisenberg, JGG, § 93 Rn. 23, ist, da Therapieplätze Mangelware sind, auch eine bewusste Ausdehnung der Untersuchungshaft zu befürchten, bis ein solcher Platz zur Verfügung steht.

⁸⁰ Gebauer KrimPäd 1993, 21, 23.

Neben diesen „allgemeinen“ ergeben sich jedoch bei Jugendlichen auch spezielle, altersspezifische apokryphe Haftgründe:

- Einsatz der Untersuchungshaft in der Funktion eines verlängerten (mehr als 4 Wochen andauernden, vgl. § 16 Abs. 4 JGG) Dauerarrestes⁸¹ bzw. als Ersatz für eine unzulässige kurze Freiheitsstrafe⁸² zur Herbeiführung eines Schockerlebnisses („short sharp shock“ oder auch „Schuss vor den Bug“)⁸³, wobei eine derartige spezialpräventive „Warnfunktion“ erlittener Untersuchungshaft sogar zur Begründung einer erneuten Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung herangezogen wird⁸⁴
- Kurzfristige „Krisenintervention“ bei einer schwierigen sozialen Ausgangssituation des Jugendlichen, z.B. durch Entfernung aus einem kriminellen Umfeld⁸⁵
- Vermeidung von Verfahrensverzögerungen durch Nichterreichbarkeit des Jugendlichen⁸⁶

Solche apokryphen Haftgründe laufen jedoch, auch wenn sie in der Praxis vielfach zur Geltung zu kommen scheinen und eine Aufnahme derselben in das Gesetz befürwortet wird⁸⁷, dem in Art. 20 Abs. 3 GG enthaltenen Grundsatz des Gesetzesvorbehalts zuwider, demzufolge belastende Maßnahmen einer gesetzlichen Grundlage bedürfen⁸⁸. Die in die Freiheitsrechte des Betroffenen eingreifende Anordnung der Untersuchungshaft darf aus eben diesem Grund nur auf gesetzliche, nicht aber apokryphe Haftgründe gestützt werden.

Darüber hinaus wird in den oben genannten Fällen häufig auch der in § 112 Abs. 1 S. 2 StPO aufgestellte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt sein, da die Untersuchungshaft häufig völlig außer Verhältnis zur Bedeutung der begangenen Straftat steht⁸⁹.

Überdies werden in der Regel die mit der Untersuchungshaft in Fällen apokrypher Haftgründe verfolgten Ziele nicht erreicht. So wird etwa das Herauslösen aus einer kriminalitätsbelasteten Umgebung eher nicht gelingen, sondern vielmehr das Gegenteil (nämlich die Gefahr einer „kriminellen

⁸¹ Hotter, U-Haftvermeidung in BW, S. 15 sowie S. 262 Tabelle 42.

⁸² Bussmann/England ZJJ 2004, 282.

⁸³ Auch wenn an dieser Art der Reaktion vorteilhaft erscheint, dass sie oftmals unmittelbar auf die Tat folgt, so stellt eine solche Motivation bei Anordnung der Untersuchungshaft dennoch nach zutreffender Ansicht von Eisenberg (JGG, § 72 Rn. 9) einen Verstoß gegen § 8 Abs. 2 S. 1 JGG dar.

⁸⁴ So BGH StV 1990, 303; ohne verbüßte Untersuchungshaft wäre aus Sicht der Praxis eine nochmalige Strafaussetzung nicht zu rechtfertigen.

⁸⁵ Hotter, U-Haftvermeidung in BW, S. 16 sowie S. 262 Tabelle 42; s. auch Walter MschrKrim 1978, 344: Der apokryphe Haftgrund der Krisenintervention steht dabei nicht nur in klarem Widerspruch zur gesetzlichen Funktionszuweisung, sondern es bestehen vielmehr auch aus sozialpädagogischer bzw. spezialpräventiver Sicht erhebliche Bedenken, da nach Walter der Gefahr eines weiteren Abrutschens in die Kriminalität durch das Unterbringen in einer aus kriminologischer Sicht erwiesenermaßen kriminalitätsfördernden, „totalen Institution“ gerade nicht begegnet werden kann.

⁸⁶ Hotter, U-Haftvermeidung in BW, S. 262 Tabelle 42.

⁸⁷ Hotter, U-Haftvermeidung in BW, S. 262 Tabelle 42, S. 263 Tabelle 43.

⁸⁸ Vgl. Degenhart, Staatsorganisationsrecht, Rn. 321.

⁸⁹ Laubenthal, Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren, S. 151.

Ansteckung“) zu befürchten sein⁹⁰. Auch treten erwünschte „Warneffekte“ im Sinne eines „short sharp shock“ aus kriminologischer Sicht gerade nicht ein oder werden zumindest durch andere negative Effekte überlagert, was die durch zahlreiche Studien belegte sehr viel höhere Rückfallquote bei zuvor verbüßter Untersuchungshaft zeigt⁹¹. Auch die Anordnung von Untersuchungshaft zur Erhöhung des Leidensdrucks, um die Bereitschaft für eine stationäre Therapie zu wecken, erscheint mehr als bedenklich, da es nicht nur an jeglicher Freiwilligkeit, sondern auch an einem entsprechenden therapeutischen Setting fehlt⁹².

c) Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, welcher als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips in Art. 20 Abs. 3 GG verankert ist, erlangt bereits für die Anordnung der Untersuchungshaft im Erwachsenenstrafrecht in § 112 Abs. S. 2 StPO Bedeutung und wird in § 113 StPO sowie in § 116 StPO für den Vollzug nochmals konkretisiert. Gem. § 2 JGG kommen diese Vorschriften auch bei Jugendlichen zur Anwendung.

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip verlangt, dass mit der Untersuchungshaft ein legitimes Ziel, also die „Sicherung des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung“, verfolgt wird und sie im Hinblick auf dieses Ziel notwendig, geeignet und angemessen ist.

Überdies werden bei Jugendlichen zusätzliche Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit gestellt, um die Untersuchungshaft in besonderem Maße als ultima ratio der Verfahrenssicherung darzustellen⁹³. Dementsprechend enthält § 72 JGG neben zwingenden Einschränkungen der §§ 112 ff. StPO auch nach dem Subsidiaritätsprinzip aufgebaute Alternativen sowie besondere gesetzliche Vorschriften für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit:

Zum einen wird das Subsidiaritätsprinzip der Untersuchungshaft im Jugendstrafrecht ausdrücklich hervorgehoben (Abs. 1 S. 1, Abs. 4). Des Weiteren ist in außerordentlichem Maße die besondere Belastung des Vollzugs für Jugendliche zu berücksichtigen (Abs. 1 S. 2). Überdies ist zu prüfen, ob der im Einzelfall bestehenden und gegebenenfalls einen Haftgrund begründenden Gefahr nicht auch auf andere Weise als mit Untersuchungshaft begegnet werden kann⁹⁴; ist dies nicht der Fall, so sind die Gründe dafür im Haftbefehl anzuführen (Abs. 2 S.3).

⁹⁰ So *Bussmann/England* ZJJ 2004, 282.

⁹¹ So *Bussmann/England* ZJJ 2004, 282; zum „Einstiegsarrest“ siehe *Schumann* ZRP 1984, 319 ff.

⁹² So *Deichsel/Hellhake/Meyer-Helwege* BewHi 1990, 147ff.

⁹³ BT-Drucksache 11/5829, S. 30.

⁹⁴ Vgl. *Eisenberg*, JGG, § 72 Rn. 3.

Da mit der Untersuchungshaft ein Freiheitsentzug angeordnet wird und es sich daher um die am stärksten in die Rechte des Bürgers eingreifende vorläufige Zwangsmaßnahme handelt⁹⁵, muss dem Verhältnismäßigkeitsprinzip in besonderem Maße Beachtung geschenkt werden.

aa) Subsidiaritätsprinzip, § 72 Abs. 1 S. 1 JGG

Gem. § 72 Abs. 1 S. 1 JGG darf Untersuchungshaft – trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach §§ 112 ff. StPO – nur verhängt werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung nach § 71 JGG oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann. Dieses gesetzlich verankerte Subsidiaritätsprinzip der Untersuchungshaft im Jugendstrafrecht ist eine spezielle Ausprägung des allgemeinen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit⁹⁶ und beruht auf erzieherischen Bedenken, welche sich aus empirischen Befunden über durch Untersuchungshaft ausgelöste psychische Beeinträchtigungen und negative Auswirkungen⁹⁷ im sozialen sowie im Ausbildungs- bzw. Arbeitsbereich ergeben; auch die erhöhte Gefahr von Selbsttötungen gerade bei Jugendlichen, besonders zu Beginn der Haftzeit, ist insoweit von Bedeutung⁹⁸.

Zweck der Untersuchungshaft als ultima ratio ist, wie bereits oben dargestellt⁹⁹, die Sicherung des Strafverfahrens und der -vollstreckung sowie im Falle des § 112a StPO die Vermeidung der Wiederholungsgefahr. Erzieherische Zwecke dürfen hingegen mit der Untersuchungshaft nicht verfolgt werden, vielmehr sind die insoweit im vorbereitenden Verfahren zulässigen strafprozessualen Maßnahmen in § 71 JGG geregelt¹⁰⁰. Kann mit diesen Maßnahmen der Zweck der Untersuchungshaft erreicht werden, so ist die Untersuchungshaft gem. § 72 Abs. 1 S. 1 JGG (mangels Notwendigkeit¹⁰¹) unverhältnismäßig und daher unzulässig.

Sollte sich erst während der Dauer der Untersuchungshaft (z.B. auch durch eine Einstellungsänderung in der Person des/der Angeklagten) herausstellen, dass der Zweck derselben auch durch Anordnungen nach § 71 JGG oder eine andere (erzieherische) Maßnahme erreicht werden kann, so ist sie wegen fehlender Notwendigkeit unverzüglich aufzuheben¹⁰². Umgekehrt kann aber auch ein Wechsel von der leichteren Maßnahme zur strengeren Untersuchungshaft notwendig sein, vgl. § 72 Abs. 4 S. 2 JGG.

⁹⁵ So auch *Ostendorf*, JGG, § 72 Rn. 5.

⁹⁶ Siehe oben Kapitel 2 III. 1. c).

⁹⁷ Vgl. BR-Drucksache 464/89: stehen „außer Streit“.

⁹⁸ *Eisenberg*, JGG, § 72 Rn. 3 mN.

⁹⁹ S. oben Kapitel 2 II.

¹⁰⁰ *Diemer*, in: *Diemer/Schoreit/Sonnen*, JGG, § 72 Rn. 5.

¹⁰¹ Vgl. *Ostendorf*, JGG, § 72 Rn. 6.

¹⁰² *Ostendorf*, JGG, § 72 Rn. 6.

bb) Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, §§ 112 Abs. 1 S. 2 StPO, 72 Abs. 1 S. 2 JGG

Gem. § 112 Abs. 1 S. 2 StPO darf die Untersuchungshaft nur dann angeordnet werden, wenn sie im Verhältnis zur Bedeutung der Sache¹⁰³ und der zu erwartenden Rechtsfolgen angemessen erscheint¹⁰⁴. Generalpräventive Überlegungen sind hingegen unzulässig¹⁰⁵.

Dabei verlangt § 72 Abs. 1 S. 2 JGG, dass bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit die besonderen Belastungen des Vollzugs Berücksichtigung finden. Zu diesen Belastungen¹⁰⁶ zählen insbesondere die (erzieherisch) negativen Folgen, die von der Gefahr „krimineller Ansteckung“ bis hin zu Identitätsverlusten und dauerhaften Störungen der Persönlichkeits- und seelischen Entwicklung reichen¹⁰⁷. Auch die Trennung von ihrem gewohnten (sozialen) Umfeld und die einen Aufenthalt in der Untersuchungshaft prägende und für Jugendliche schwerer zu ertragende Isolierung und Untätigkeit stellen insoweit zu berücksichtigende Belastungen¹⁰⁸ dar.

Die Tatsache, dass das Gesetz auf diese besonderen Vollzugsbelastungen ausdrücklich hinweist, zwingt den Richter zur Berücksichtigung dieser Erkenntnisse im Rahmen einer jugendspezifischen Prüfung der Haftvoraussetzungen¹⁰⁹. Das bedeutet unter anderem, dass entgegen § 113 StPO und auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Gesetz in § 68 Nr. 4 JGG einen Fall notwendiger Verteidigung anerkennt, die Anordnung von Untersuchungshaft in Fällen, in denen nur Weisungen oder Zuchtmittel zu erwarten sind, regelmäßig unverhältnismäßig ist und sich dann eben auch nicht mit generalpräventiven Erwägungen rechtfertigen lässt¹¹⁰. Daher wird sie allenfalls vertretbar sein, wenn die Verhängung von Jugendstrafe zu erwarten ist¹¹¹, wobei jedoch Bedenken gegen eine konkrete Straferwartung als Haftschwelle, nicht nur wegen bestehender Unsicherheiten hinsichtlich einer Straferwartungsprognose, sondern auch wegen einer nicht auszuschließenden Präjudizwirkung (bspw. in Form einer sich selbst erfüllenden Voraussage), bestehen¹¹². Nach *Ostendorf*¹¹³ ist die Anordnung von Untersuchungshaft überhaupt nur dann angemessen und damit verhältnismäßig, wenn unbedingte Jugendstrafe zu erwarten ist.

¹⁰³ Vgl. aber zur Häufigkeit der Anordnung von Untersuchungshaft insgesamt bei eher weniger schweren Delikten: *Gebauer*, Die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in der BRD, S. 175 ff.

¹⁰⁴ LG Zweibrücken StV 1996, 158

¹⁰⁵ LG Hamburg MDR 1994, 822; LG Zweibrücken StV 1999, 161.

¹⁰⁶ Ausführlich zu negativen Auswirkungen des Untersuchungshaftvollzugs unten Kapitel 2 VII.

¹⁰⁷ S. *Diemer*, in: *Diemer/Schoreit/Sonnen*, JGG, § 72 Rn. 3; zu erhöhten Selbstmordraten vgl. *Swientek*, Auto-Aggressivität bei Gefangenen aus pädagogischer Sicht.

¹⁰⁸ Vgl. BT-Drucksache 11/5829, S.30 sowie *Schäfer* DVJJ-Journal 2002, 313-320.

¹⁰⁹ *Diemer*, in: *Diemer/Schoreit/Sonnen*, JGG, § 72 Rn. 7.

¹¹⁰ S. oben Kapitel 2 III.1.c) bb) und LG Zweibrücken StV 1999, 161.

¹¹¹ *Eisenberg*, JGG, § 72 Rn. 5; ähnlich LG Zweibrücken StV 2002, 434.

¹¹² *Eisenberg*, JGG, § 72 Rn. 5a.

¹¹³ *Ostendorf*, JGG, § 72 Rn. 8.

2. Verfahren

Hinsichtlich des Verfahrens finden zunächst gem. § 2 JGG wieder die Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrensrechts (§§ 114 ff. StPO) Anwendung. Jedoch gelten auch hier wieder einige (jugendspezifische) Besonderheiten aufgrund spezieller Bestimmungen in § 72 JGG, denen im Hinblick auf die allgemeinen Vorschriften der Vorrang einzuräumen ist (vgl. § 2 JGG).

a) Zuständigkeit, § 72 Abs. 3, 6 JGG

aa) Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Sachlich zuständig für den Erlass des Haftbefehls ist bei Jugendlichen (und Heranwachsenden, vgl. § 108 Abs. 1 JGG) der Jugendrichter (§§ 2, 34 Abs. 1 JGG iVm. § 125 Abs. 1 StPO), der nach § 72 Abs. 3 Alt. 1 JGG auch über die Vollstreckung desselben sowie über Maßnahmen zur Abwendung seiner Vollstreckung zu entscheiden hat. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich grundsätzlich nach § 42 JGG (iVm. § 125 Abs. 1 StPO), jedoch ist in dringenden Fällen hinsichtlich der Vollstreckung des Haftbefehls oder solcher Maßnahmen, welche die Vollstreckung abwenden sollen, der Jugendrichter örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Untersuchungshaft vollzogen werden müsste, vgl. § 72 Abs. 3 Alt. 2 JGG.

Nach Erhebung der Klage hingegen ist das mit der Sache befasste Jugendgericht zuständig (vgl. § 125 Abs. 2 StPO).

Zu beachten ist, dass auch auf der Ebene der Staatsanwaltschaft grundsätzlich gem. § 36 JGG ein – wenn möglich erzieherisch befähigter und in der Jugendziehung erfahrener (vgl. § 37 JGG) – Jugendstaatsanwalt zuständig ist, wobei jedoch im Bereitschaftsdienst (Eildienst) die Vertretung durch einen anderen Staatsanwalt möglich ist¹¹⁴.

bb) Übertragung der Entscheidungsbefugnis und deren Bindungswirkung

In Erweiterung der Übertragungsbefugnis des – auch hier geltenden – § 126 Abs. 1 S. 3 StPO gestattet es § 72 Abs. 6 JGG, dass der zuständige Richter richterliche Entscheidungen, welche die Untersuchungshaft betreffen, aus wichtigen Gründen ganz oder zum Teil auf einen anderen Jugendrichter, z.B. dem des Haftortes, überträgt. Die Zulässigkeit eines solchen Übertragungsbeschlusses soll der Verfahrensbeschleunigung und -ökonomie dienen¹¹⁵, kommt aber nach der gesetzlichen Normierung („aus wichtigen Gründen“) nur in Ausnahmefällen in Betracht¹¹⁶.

¹¹⁴ S. Keiser JuS 2002, 983.

¹¹⁵ So Eisenberg, JGG, § 72 Rn. 14.

¹¹⁶ Diemer, in: Diemer/Schoreit/Sonnen, JGG, § 72 Rn. 18; Ostendorf, JGG, § 72 Rn. 12.

Uneinigkeit¹¹⁷ herrscht bei der Beantwortung der Frage, ob der angewiesene Jugendrichter grundsätzlich an den Übertragungsbeschluss gebunden sein soll. Die Anwendung des § 126 Abs. 1 S. 3 StPO im Jugendstrafrecht mag zwar zunächst aufgrund der engeren und spezielleren Voraussetzungen des § 72 Abs. 6 JGG bedenklich erscheinen. Dennoch spricht die Tatsache, dass eine Verweisung auf § 42 Abs. 3 S. 2 JGG, welcher im Übrigen – anders als § 126 Abs. 1 S. 3 StPO – die Übertragung des gesamten Verfahrens und nicht nur einzelner Entscheidungen betreffend die Untersuchungshaft regelt, gerade nicht erfolgt ist, für die Annahme einer Bindung des anderen Jugendrichters an den Überweisungsbeschluss. Hinzu kommt, dass ein bei fehlender Bindung möglicher Zuständigkeitsstreit das Verfahren verzögern und somit neben erzieherischen Belangen auch dem Gebot der Beschleunigung des Verfahrens (vgl. § 72 Abs. 5 JGG) und damit dem Sinn und Zweck der Übertragungsbefugnis zuwiderlaufen würde; dieses Argument gibt selbst der Gegenansicht Anlass zu Bedenken¹¹⁸.

Aus den genannten Gründen scheidet somit auch eine analoge Anwendung des § 42 Abs. 3 S. 2 JGG aus und der angewiesene Jugendrichter ist an die Übertragungsentscheidung des zuständigen Richters grundsätzlich gebunden. Eine Bindung kann allenfalls dann entfallen, wenn eine Änderung der tatsächlichen Voraussetzungen für die Annahme wichtiger Gründe eintritt und so eine (erneute) Übertragung der Entscheidungen gem. § 72 Abs. 6 JGG auf einen anderen Jugendrichter erforderlich ist¹¹⁹.

b) Begründungspflicht, § 72 Abs. 1 S. 3 JGG

Eine weitere jugendstrafrechtliche Besonderheit im Bereich der Untersuchungshaft enthält § 72 Abs. 1 S. 3 JGG, welcher die Einhaltung der doppelten Prüfung von Subsidiarität (§ 72 Abs. 1 S. 1 JGG) und Verhältnismäßigkeit (§ 72 Abs. 1 S. 2 JGG) absichern soll¹²⁰. Danach sind im Haftbefehl, zusätzlich zu den Mindestanforderungen an den Inhalt gem. § 114 Abs. 2 StPO, der auch hier gem. § 2 JGG gilt, die Gründe anzugeben, aus denen sich ergibt, dass andere Maßnahmen der genannten Art nicht ausreichen und die Untersuchungshaft nicht unverhältnismäßig ist. Bei Jugendlichen besteht diese Begründungspflicht damit – anders als nach § 114 Abs. 3 StPO – immer und unabhängig davon, ob sich der (jugendliche) Beschuldigte auf eine etwaige Unverhältnismäßigkeit (§ 112 Abs. 1 S. 2 StPO) beruft oder nicht. In § 72 Abs. 1 S. 3 JGG ist mithin die nur auf Verlan-

¹¹⁷ Für eine Bindungswirkung: *Ostendorf*, JGG, § 72 Rn. 12; *Diemer*, in: *Diemer/Schoreit/Sonnen*, JGG, § 72 Rn. 18 und *Sonnen*, § 72 Rn. 23 der Voraufgabe; ebenso, allerdings für § 126 Abs. 1 S. 3 StPO: OLG Hamm JMBL des Landes Nordrhein-Westfalen 1966, 606; *Kleinknecht* in: *Meyer/Goßner*, StPO, § 126 Rn. 3.

¹¹⁸ Gegen eine Bindungswirkung: *Eisenberg*, JGG, § 72 Rn. 14; *Brunner/Dölling*, JGG, § 72 Rn. 11; OLG Hamm JMBL des Landes Nordrhein-Westfalen 1961, 224.

¹¹⁹ S. *Eisenberg*, JGG, § 72 Rn. 14.

¹²⁰ So *Diemer*, in: *Diemer/Schoreit/Sonnen*, JGG, § 72 Rn. 18.

¹²⁰ So *Czerner*, in: TÜKRIM Band 6, 2004, Minderjährige hinter Schloss und Riegel, S. 98.

gen des Beschuldigten vorzunehmende Verhältnismäßigkeits-beurteilung zur ausnahmslosen Pflicht erhoben worden, so dass sich der Jugendrichter nur in diesen relativ engen und im jeweiligen Einzelfall möglicherweise nur schwer zu begründenden Entscheidungsfreiräumen auf das allerletzte Mittel der Anordnung von Untersuchungshaft stützen kann¹²¹.

Um dieser Verpflichtung Genüge zu leisten, bedarf es einer sorgfältigen Prüfung und Begründung im Einzelfall, um dabei sowohl die oben genannten¹²² verdeckten (apokryphen) Haftgründe¹²³ (so weit möglich) auszuschließen als auch zu verhindern, dass mit der Untersuchungshaft für zulässig erachtete erzieherische Ziele verfolgt werden, die mit dem Zweck derselben (Sicherung des Strafverfahrens, Vermeidung von Wiederholungen bei § 112a StPO) unvereinbar und daher gesetzeswidrig sind¹²⁴. Dementsprechend sind pauschale, formelhafte und vorformulierte Begründungen unzulässig, Textbausteine regelmäßig nicht geeignet und Vermutungen sowie Befürchtungen unzureichend¹²⁵.

c) Beschleunigungsgebot, § 72 Abs. 5 JGG

Auch wenn es an sich selbstverständlich ist, dass das Verfahren, sollte sich ein Jugendlicher in Untersuchungshaft befinden, mit besonderer Beschleunigung durchzuführen ist, wird dieses Beschleunigungsgebot in § 72 Abs. 5 JGG noch einmal ausdrücklich hervorgehoben¹²⁶. Im Vergleich zu der in Art. 6 Abs. 1 EMRK kodifizierten Beschleunigungsmaxime enthält § 72 Abs. 5 JGG eine adjektivische Steigerung dergestalt, dass das Verfahren mit „besonderer“ Beschleunigung durchzuführen ist, um die negativen Folgen des Untersuchungshaftvollzugs (u.a. Stigmatisierungseffekt, „kriminelle Ansteckung“, Herausreißen aus dem gewohnten Umfeld) – soweit als möglich – einzudämmen.

Dieses Gebot gilt auch dann, wenn die angeordnete Untersuchungshaft durch die Vollstreckung einer Jugendstrafe oder eines Jugendarrests in anderer Sache unterbrochen ist, zumal der beschuldigte Jugendliche aufgrund des Haftbefehls zusätzlichen Freiheitsbeschränkungen im Strafvollzug unterworfen ist¹²⁷.

Zu beachten ist dabei, dass auch ein berechtigtes Anliegen einer möglichst schnellen Aburteilung von Jugendlichen in Nichthaftsachen keinen Vorrang vor dem besonderen Beschleunigungsgebot

¹²¹ So *Czerner*, in: TÜKRIM Band 6, 2004, Minderjährige hinter Schloss und Riegel, S. 98.

¹²² S. oben B. III. 1. c) bb)

¹²³ Etwa: „short sharp shock“, Schuss vor den Bug, Ersatz für Arrest, Eröffnung der Chance zur Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung nach der Untersuchungshaft, „stationäre Krisenintervention“, Zwangsentziehungskur bei Drogenabhängigen, Überbrückung der Wartezeit für einen Therapieplatz und dergleichen mehr, vgl. *Diinkel*, Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher, S. 373.

¹²⁴ *Diemer*, in: *Diemer/Schoreit/Sonnen*, JGG, § 72 Rn. 8.

¹²⁵ BT-Drucksache 11/5829, S. 31.

¹²⁶ Zu Einzelfällen des Beschleunigungsgebots siehe etwa OLG Zweibrücken NStZ 1990, 530; OLG Hamburg StV 1983, 289.

¹²⁷ OLG Hamm StV 1986, 441.

in Haftsachen genießt, vielmehr sind letztere auch vor den Jugendgerichten vorrangig zu terminieren¹²⁸.

d) Informationspflichten¹²⁹

Gem. § 67 Abs. 1 JGG haben die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen das Recht, bei der richterlichen Vernehmung gem. § 115 StPO und der Haftprüfung (§ 117 StPO) anwesend zu sein. Aus diesem Grund sind sie über § 114b StPO hinaus von der Verhaftung zu benachrichtigen. Das Gleiche gilt gem. § 168c Abs. 1, Abs. 5 StPO (selbstverständlich) auch für den Verteidiger.

Zu diesem Zeitpunkt soll dann auch die Jugendgerichtshilfe als Entscheidungshilfe herangezogen werden, der späteste Zeitpunkt der Unterrichtung ist jedoch die Vollstreckung des Haftbefehls (§ 72a S. 1 JGG).

3. Haftentscheidungshilfe durch die Jugendgerichtshilfe, § 72a JGG

Mit dem 1. JGGÄndG wurde die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe im Entscheidungsprozess um die Anordnung von Untersuchungshaft in § 72a JGG ausdrücklich festgeschrieben. Demgemäß ist die Jugendgerichtshilfe in Haftsachen möglichst frühzeitig heranzuziehen. Auch wenn § 72a JGG weder in § 109 JGG (Verfahren gegen Heranwachsende) noch in § 104 JGG (Verfahren gegen Jugendliche vor den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten) erwähnt wird, erscheint eine (entsprechende) Anwendung dieser Vorschrift in den genannten Fällen dennoch gerechtfertigt¹³⁰:

Zum einen handelt es sich bei der Nichtnennung des § 72a JGG in den genannten Vorschriften wohl um ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers, da § 72a erst im Zuge der Gesetzesberatung als selbständige Norm eingeführt wurde¹³¹. Zum anderen sprechen grundsätzliche Überlegungen zur Einführung einer Haftentscheidungs- und Haftverkürzungshilfe für eine (entsprechende) Anwendung. Hinzu kommt, dass § 38 Abs. 2 S. 3 und 4 JGG eine ausdrückliche Forderung hinsichtlich der Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe in Haftsachen enthalten und § 38 JGG auch für Heranwachsende gilt (§ 107 JGG). Auch könnte man § 72a JGG gegebenenfalls als Spezialregelung der Unterrichtungspflicht nach § 109 Abs. 1 S. 2 JGG ansehen, da anderenfalls insbesondere die Voraussetzungen von Ermittlungspflicht (§ 43 JGG) und Berichtsbefugnis (§ 50 Abs. 3 JGG) nicht gegeben wären.

¹²⁸ OLG Köln NStZ 1999, 77 f.; NJW 1997, 2252.

¹²⁹ Vgl. hierzu *Ostendorf*, JGG, § 72, Rn. 13.

¹³⁰ Vgl. insoweit *Eisenberg*, JGG, § 72a Rn. 1, 2; *Ostendorf*, JGG, § 72a Rn. 1.

¹³¹ S. Stellungnahme des Bundesrates in: BT-Drucksache 11/5829; ebenso *Laubenthal*, Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren, S. 153.

Ziel der Heranziehung der Jugendgerichtshilfe ist neben einer Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen für die Anordnung von Untersuchungshaft durch Erkundung der persönlichen und sozialen Lebensbedingungen des beschuldigten Jugendlichen auch die Prüfung von Haftalternativen iSd. § 72 Abs. 4 JGG, um eine Untersuchungshaft – soweit möglich – zu vermeiden oder zumindest zu verkürzen¹³².

Sachlich zuständig ist die Jugendgerichtshilfe, wobei diese gem. § 38 Abs. 1 JGG vom Jugendamt in Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt wird. Auch ist nach § 38 Abs. 2 S. 8 JGG die Bewährungshilfe mit einzubeziehen, wenn – was nicht selten der Fall sein wird – einer ihrer Probanden während der Bewährungszeit verhaftet wird.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 87b iVm. § 86 Abs. 1 bis 4 KJHG, wonach der gewöhnliche Aufenthaltsort der Eltern bzw. des Jugendlichen entscheidend ist.

Zu beachten ist, dass die Jugendgerichtshilfe zwecks Haftentscheidungshilfe zu einer beschleunigten Berichterstattung verpflichtet ist (§ 38 Abs. 2 S. 3 JGG), wobei die Nachforschungen – entsprechend dem § 72a JGG zugrundeliegenden Ziel – über die nach § 43 Abs. 1 JGG vorzunehmenden Ermittlungen hinaus auch alternative Unterbringungsmöglichkeiten umfassen und solche Tatsachenangaben, die zu einer Vermeidung von Untersuchungshaft beitragen können, dem Richter zu vermitteln sind¹³³.

IV. Dauer und Vollzug

1. Dauer der Untersuchungshaft

Bei ca. zwei Drittel der jugendlichen Beschuldigten beträgt die Dauer der Untersuchungshaft maximal drei Monate und weniger als 1 % verbleibt länger als ein Jahr in Untersuchungshaft¹³⁴. Dementsprechend kann hinsichtlich der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik von einer durchschnittlichen Dauer von 2,5 Monaten ausgegangen werden¹³⁵. Bei schwereren Delikten kann sich bei einer entsprechenden Differenzierung eine längere Dauer der Untersuchungshaft ergeben, was allerdings häufig auf die hier oftmals gebotenen gründlichen und damit langwierigeren Ermittlungen zurückzuführen ist¹³⁶. Dennoch werden Jugendliche und Heranwachsende deutlich kürzer in Haft genommen als Erwachsene¹³⁷.

¹³² Ostendorf, JGG, § 72a Rn. 2.

¹³³ Eisenberg, JGG, § 72a Rn. 3.

¹³⁴ Vgl. Jehle, Entwicklung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden vor und nach der Wiedervereinigung, S. 74, Tabelle VI 3a.

¹³⁵ So Ostendorf, JGG, Grdl. zu §§ 71-73, Rn. 6.

¹³⁶ Vgl. Dünkel StrV 1994, 615 ff.

¹³⁷ Jehle, Entwicklung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden vor und nach der Wiedervereinigung, S. 72, Abb. VI2a.

Da § 72 Abs. 1 S. 1 JGG nicht nur den Erlass, sondern auch die Vollstreckung des Haftbefehls mit einbezieht, unterliegt auch letztere dem Subsidiaritätsprinzip. Demnach ist stets auch zu prüfen, ob der Haftbefehl gem. § 120 Abs. 1 StPO nicht aufzuheben¹³⁸ bzw. der Vollzug des Haftbefehls gem. § 116 StPO nicht auszusetzen¹³⁹ ist, wenn und soweit der Zweck der Vollstreckung auch durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann¹⁴⁰.

2. Vollzug der Untersuchungshaft

a) Gesetzliche Regelung

Der Vollzug der Untersuchungshaft ist im Jugendstrafverfahrensrecht nur „marginal“ gesetzlich geregelt¹⁴¹.

§ 93 JGG¹⁴², dessen heutige Fassung abgesehen von einigen redaktionellen sowie geringfügigen inhaltlichen Änderungen durch das 1. JGGÄndG der Fassung aus dem Jahre 1953 entspricht¹⁴³, enthält Grundsätze über den Untersuchungshaftvollzug wie etwa Hinweise zur äußeren Ausgestaltung (Abs. 1), den Grundsatz der erzieherischen Gestaltung (Abs. 2) sowie Hinweise zum Verkehrsrecht mit dem/der Gefangenen (Abs. 3). Soweit mit diesen Grundsätzen vereinbar, gilt daneben auch § 119 StPO (vgl. § 2 JGG). Ebenfalls Anwendung finden § 177 StVollzG (Arbeitsentgelt) und die Vorschriften der §§ 94 bis 101 StVollzG über den unmittelbaren Zwang (§ 178 StVollzG).

Die im Übrigen (noch) fehlende gesetzliche Ausgestaltung des Vollzugs wird derzeit mit den bundeseinheitlich geltenden Verwaltungsvorschriften der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO) vom 12. 2. 1953 in der Fassung vom 15. 12. 1976 zu überbrücken versucht, welche jedoch keine Rechtsverordnung iSv. § 115 JGG darstellt¹⁴⁴. Diese Verwaltungsvorschriften enthalten in den Nr. 1 Abs. 4, 13, 22 Abs. 4, 23 Abs. 3 und 77 bis 85 Sonderregelungen für junge Untersu-

¹³⁸ Bejahend OLG Hamm NStZ-RR 2004, 152.

¹³⁹ OLG Karlsruhe ZJJ 2005, 322 mit Anm. *Allgeier*.

¹⁴⁰ Vgl. dazu oben Kapitel 2 III.1.c)aa).

¹⁴¹ So *Ostendorf*, JGG, § 93 Rn. 2.

¹⁴² § 93 JGG gilt dabei nicht nur für Jugendliche, sondern gem. § 110 Abs. 2 JGG auch für Heranwachsende und zwar unabhängig davon, ob die Untersuchungshaft von einem Jugend- oder Erwachsenengericht (§ 104 Abs. 1 Nr. 5 JGG) angeordnet wird. Darüber hinaus kann aufgrund der durch das 1. JGGÄndG eingeführten Neuregelung in § 110 Abs. 2 S. 2 JGG die Untersuchungshaft auch bei Erwachsenen, die zwar bereits 21, aber noch nicht 24 Jahre alt sind, nach den Regelungen des § 93 JGG vollzogen werden, vgl. *Ostendorf*, JGG, § 93 Rn. 1.

¹⁴³ Auch im JGG von 1923 waren bereits die ersten Bestimmungen über den Vollzug der Untersuchungshaft enthalten, wie etwa das Trennungsprinzip des heutigen § 93 Abs. 1 JGG sowie die heute in § 93 Abs. 3 JGG vorgesehene Beistandsmöglichkeit.

Im JGG von 1943 war § 68 die entsprechende Vorschrift, wobei dieser bereits zusätzlich die erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs verlangte.

¹⁴⁴ *Ostendorf*, JGG, § 115 Rn. 1.

chungshaftgefangene; soweit sie nicht entgegenstehen, gelten zudem die Vorschriften für Erwachsene entsprechend.

Ein Problem erscheint dabei darin zu bestehen, dass die UVollzO als bloße Dienstanweisung¹⁴⁵ nur für die Vollzugsbehörde und die Staatsanwaltschaft bindende Wirkung entfalten kann, nicht aber für den Richter¹⁴⁶. Für letzteren stellen die Verwaltungsvorschriften lediglich ein Muster oder Modell dar, welches dieser bei seinen Entscheidungen zu Rate ziehen kann, aber eben nicht muss¹⁴⁷. Angesichts der Tatsache, dass in der Praxis regelmäßig nur eine Transformation der UVollzO in eine richterliche Anordnung durch formularmäßiges Verweisen auf deren Vorschriften seitens des Haftrichters stattfindet und abweichende Entscheidungen insoweit selten bleiben¹⁴⁸, handelt es sich bei der fehlenden Bindungswirkung gegenüber dem Richter jedoch wohl lediglich um ein theoretisches Problem, welches in der Praxis keinerlei Auswirkungen zeigt.

Angesichts dieser lückenhaften und generalklauselartigen Gesetzeslage besteht im Jugendstrafverfahrensrecht – ebenso wie im allgemeinen Strafverfahrensrecht¹⁴⁹ – die Notwendigkeit einer umfassenden gesetzlichen Regelung der Untersuchungshaft:

Zum einen darf nach dem aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden und somit in Art. 20 Abs. 3 GG verankerten Grundsatzes vom Vorbehalt des Gesetzes in die Rechte eines Untersuchungshaftgefangenen nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes eingegriffen werden¹⁵⁰; ein „besonderes Gewaltverhältnis“ allein stellt insoweit keine ausreichende Legitimation (mehr) dar¹⁵¹.

Die wenigen vorhandenen Bestimmungen in JGG und StPO regeln jedoch weder den Alltag noch die Konflikte in der Untersuchungshaft.

Des weiteren bedarf es auch dringend einer Abgrenzung der Kompetenzen zwischen den vom Richter (vgl. § 119 Abs. 6 S. 1 StPO iVm. § 126 Abs. 1, 2 StPO) und den vom Anstaltsleiter zu

¹⁴⁵ *Beulke*, Strafprozessrecht, Rn. 229.

¹⁴⁶ BVerfGE 15, 288.

¹⁴⁷ *Hilger*, in: *Löwe/Rosenberg*, StPO und GVG, § 119 StPO Rn. 5.

¹⁴⁸ *Zirbeck*, Die Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden, S. 28 f.; *Rotthaus*, NJW 1973, 2270; vgl. auch Nr. 2

¹⁴⁹ Über die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Untersuchungshaftvollzugs wird bereits seit beinahe 30 Jahren diskutiert. Ein bundeseinheitliches Untersuchungshaftvollzugsgesetz konnte jedoch, auch wenn seit einigen Jahren in Vorbereitung (s. BR-Drucksache 249/99 sowie *Paeffgen/Seebode*, ZRP 1999, 524 und BR-Drucksache 244/99), bis heute noch nicht zur Verabschiedung gebracht werden. Vgl. hierzu auch die Stellungnahmen des Deutschen Anwaltvereins Nr. 27/2001 sowie Nr. 55/2004.

¹⁵⁰ Diese Problematik einer fehlenden Rechtsgrundlage für etwaige Eingriffe in Rechte der Gefangenen findet sich auch im Bereich des – ebenfalls nur lückenhaft gesetzlich geregelten – Jugendstrafvollzuges wieder und führte dazu, dass das BVerfG den Erlass eines – derzeit noch fehlenden – Jugendstrafvollzugsgesetzes für unerlässlich erachtet und dem Gesetzgeber eine diesbezügliche Frist (welche mit Ablauf des Jahres 2007 endet) gesetzt hat, vgl. BVerfG, 2 BvR 1673/04 vom 31.5.2006, Absatz-Nr. 66 ff.

¹⁵¹ BVerfGE 33, 1; so jetzt auch für den Jugendstrafvollzug BVerfG NJW, 2006, 2093.

treffenden Entscheidungen hinsichtlich der Einzelheiten der Untersuchungshaft (wie z.B. Verpflegung, Hygiene, ärztliche Versorgung)¹⁵².

Daneben besteht gerade im Hinblick auf die Untersuchungshaft bei jungen Gefangenen die Gefahr, dass bei unzulänglicher und teils unverbindlicher gesetzlicher Regelung der Vollzugsbedingungen diese an die Bedingungen im Erwachsenenvollzug weitgehend angeglichen werden¹⁵³. Überdies gibt es Grund zu der Annahme, dass mangels detaillierter und verbindlicher Regelung zur Umsetzung des Erziehungsgedankens eine Reduzierung desselben in der Judikatur erfolgt oder aber der Erziehungsgedanke als zusätzliche Rechtsgrundlage für ein weitreichendes System rechtlicher Eingriffe in Form von Beschränkungen, Versagungen und Entziehungen „missbraucht“ wird¹⁵⁴.

b) Organisation und Ausgestaltung des Vollzugs

aa) Äußere Organisation

Zwar verlangt § 93 Abs. 1 JGG die räumlich-organisatorische Trennung von Straf- und Untersuchungshaft, stellt diese jedoch zugleich unter die Prämisse entsprechender – faktischer und finanzieller – Möglichkeiten.

Daneben gilt das Prinzip der Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen des § 92 Abs. 1 JGG, auch wenn dieses hier nicht gesondert erwähnt wird, für die Untersuchungshaft entsprechend¹⁵⁵.

Des Weiteren gebietet der in § 93 Abs. 2 JGG enthaltene Grundsatz der erzieherischen Ausgestaltung, dass neben einer schulischen und beruflichen Ausbildung oder Arbeitsgelegenheiten auch Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung sowie therapeutische Maßnahmen angeboten werden¹⁵⁶.

bb) Innere Ausgestaltung

Im Rahmen der inneren Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugs treffen folgende drei Prinzipien aufeinander, die diese bestimmen: Die Unschuldsmaxime (Art. 6 Abs. 2 EMRK), das Prinzip der erzieherischen Gestaltung (§ 93 Abs. 2 JGG) sowie das Ziel der Untersuchungshaft, die Sicherung des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung.

Insoweit erscheint problematisch, dass, soweit Erziehung nicht als Hilfestellung bei der Entwicklung des Jugendlichen¹⁵⁷, sondern vielmehr als zusätzliche Eingriffsermächtigung in die Rechte ei-

¹⁵² Vgl. Eisenberg, JGG, § 93 Rn. 3.

¹⁵³ Eisenberg, JGG, § 93 Rn. 3.

¹⁵⁴ Kreuzer, RdJB 1978, 343; s. auch Rotthaus, NJW 1973, 2269 ff.

¹⁵⁵ So Ostendorf, JGG, § 93 Rn. 4; dennoch sieht die Praxis weitgehend anders aus, vgl. Dünkel, in: Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug, Teilband 1, hrsg. von Dünkel/Meyer, S. 159 ff.

¹⁵⁶ Ostendorf, JGG, § 93 Rn. 4.

¹⁵⁷ So Walter MschrKrim 1978, 339; s. auch Rotthaus NJW 1973, 2272.

nes Gefangenen¹⁵⁸ verstanden wird, neben dem Widerspruch zwischen Unschuldsvermutung und vorläufigem Freiheitsentzug zudem ein Widerspruch zwischen Unschuldsvermutung und erzieherischer Beeinflussung besteht¹⁵⁹. Hinzu kommt, dass gerade der Betrieb in der Haftanstalt selbst dem Erziehungszweck insoweit zuwiderläuft, als dort ein angepasstes Verhalten in realitätsfernen Situationen sowie eine nicht selbständige Konfliktlösung verlangt wird¹⁶⁰.

Um insbesondere der gesetzlichen Verpflichtung¹⁶¹ zur Erziehung jugendlicher¹⁶² Untersuchungsgefangener nachzukommen, sind im Rahmen des Vollzugs der Untersuchungshaft unterschiedliche Hilfsangebote¹⁶³ zu machen. Dies sind neben Arbeit (wozu jugendliche Untersuchungsgefangene zudem gem. § 93 Abs. 1 JGG iVm. § 91 Abs. 2 JGG im Unterschied zu Erwachsenen (Nr. 42 UVollzO) und auch Heranwachsenden verpflichtet sind), Unterricht und Berufsausbildung, therapeutische Angebote im Sinne eines „sozialen Trainings“, die Ermöglichung des Verkehrs mit der Außenwelt (ob frei mit der Jugendgerichtshilfe, dem Bewährungs- und dem Betreuungshelfer [§ 93 Abs. 3 JGG] oder kontrolliert [Nr. 24, 27, 30 UVollzO] bei anderen Außenkontakten wie Familie, Freunde etc.), sowie Freizeitgestaltung, Gewährung eines „angemessenen“ Taschengeldes¹⁶⁴ und praktische Übergangshilfen¹⁶⁵.

c) Zwangs- und Disziplinarmaßnahmen

Gem. § 178 StVollzG gelten die Vorschriften der §§ 92 bis 101 StVollzG über den unmittelbaren Zwang auch „außerhalb des Anwendungsbereichs des Strafvollzugsgesetzes (§1)“ und somit auch im Rahmen des Vollzugs der Untersuchungshaft nach dem JGG. Disziplinarmaßnahmen (oder auch „Hausstrafen“, vgl. § 115 Abs. 2 JGG) sind hingegen – anders als bei den Erwachsenen, vgl. §§ 102 ff. StVollzG – mangels einer dem § 178 StVollzG entsprechenden Verweisungsvorschrift gesetzlich nicht geregelt. Zwar sind solche „Hausstrafen“ grundsätzlich möglich, jedoch setzen die

¹⁵⁸ So *Brunner/Dölling*, JGG, § 93 Rn. 5; ebenso *Dallinger/Lackner*, JGG, § 93 Rn. 9.

¹⁵⁹ *Ostendorf*, JGG, § 93 Rn. 6.

¹⁶⁰ *Walter MschrKrim* 1978, 340.

¹⁶¹ Diese Verpflichtung ist verfassungsrechtlich wohl nur aus der sozialstaatlichen Verpflichtung zum Ausgleich akuter untersuchungshaftbedingter Gefährdung zu begründen, s. *Zirbeck*, Die Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden, S. 47; *Seebode JA* 1979, 614.

¹⁶² Aufgrund des Volljährigkeitsalters ab 18 Jahren kann das Erziehungspostulat bei heranwachsenden Untersuchungsgefangenen nicht gelten, denn auch das vorrangige elterliche Erziehungsrecht besteht mit der Vollendung des 18. Lebensjahres nicht mehr.

¹⁶³ Vgl. ausführlich zu den Hilfsangeboten *Ostendorf*, JGG, § 93 Rn. 10 bis 16.

¹⁶⁴ Dem Gefangenen steht nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ein entsprechender Anspruch gem. §§ 11, 12, 22 Abs. 1 S. 2 BSHG gegenüber dem örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe zu, allerdings nur soweit er gem. den Nrn. 50, 52, 56 UVollzO allein eine Grundversorgung erhält, so OVG Rheinland-Pfalz NStZ 1988, 335; OVG Lüneburg NdsRpfl. 1992, 222; s. auch BVerwGE 51, 281; a.A. OVG Nordrhein-Westfalen NStZ 1988, 384.

¹⁶⁵ Bei den praktischen Übergangshilfen geht es um die Sicherung der sozialen Existenz, zum einen durch Sicherstellung des Arbeitsplatzes, der Wohnung und anderer Werte (wie etwa eines PKW), zum anderen aber auch durch die Schaffung einer neuen Lebensgrundlage durch Rechtsberatung, Festlegung eines Entschuldungsplans und Berufsberatung, s. Fachausschuss I „Strafrecht und Strafvollzug“ des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, in: Reform der Untersuchungshaft, S. 34.

dort genannten gesetzlichen Grenzen u.a. den Erlass einer Rechtsverordnung voraus. Demnach lassen sich entsprechende Anweisungen einzig in der UVollzO finden, und zwar in den Nrn. 67 bis 72. Da Disziplinarmaßnahmen immer mit einem Eingriff in die Rechte der Gefangenen verbunden sind, wird hier die Rechtswidrigkeit des derzeit bestehenden Rechtszustandes mangels gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage¹⁶⁶ in besonderem Maße deutlich¹⁶⁷. Zudem lässt sich bereits aus dem Prinzip der erzieherischen Gestaltung (§ 93 Abs. 2 JGG) folgern, dass Konflikten grundsätzlich nicht mit Disziplinargewalt begegnet werden sollte, sondern vielmehr eine gewisse Konfliktbewältigung erlernt werden muss, indem solche Schwierigkeiten wie „draußen“ ausgetragen werden¹⁶⁸.

d) Zuständigkeit

Für das Verfahren einschließlich der Haftprüfung und Anfechtung gelten die Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrensrechts (§§ 2 JGG, 112 ff. StPO), so dass sich die Zuständigkeit nach den §§ 125, 126, 207 IV; 268 b StPO richtet. Aufgrund des Vorrangs spezieller jugendstrafrechtlicher Bestimmungen (vgl. § 2 HS. 2 JGG) ist jedoch selbstverständlich nicht das (allgemeine) Strafgericht, sondern vielmehr das Jugendgericht zur Entscheidung berufen, § 34 Abs. 1 JGG.

Dementsprechend ist für alle Entscheidungen, die sich weder auf den Tagesablauf beschränken noch als unmittelbarer Zwang notwendig und damit situativ gebunden sind, grundsätzlich der Jugendrichter zuständig, §§ 2, 34 Abs. 1 JGG iVm. § 119 Abs. 6 S. 1 StPO, Nr. 2 UVollzO, §§ 126 Abs. 1, 2, 125 Abs. 1 StPO. In Eilfällen jedoch müssen vom Staatsanwalt, dem Anstaltsleiter oder einem anderen Aufsichtsbeamten vorläufige Maßnahmen ergriffen werden, welche allerdings im Anschluss der Genehmigung des Richters bedürfen (vgl. § 119 Abs. 6 S. 2, 3 StPO, Nr. 5 UVollzO).

Auch hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit gelten die besonderen Regelungen des JGG (§ 42 JGG).

V. Rechtsbehelfe

Der gegen die Anordnung und Aufrechterhaltung des Haftbefehls sowie gegen Vollzugmaßnahmen zu Gebote stehende Rechtsschutz richtet sich bei Jugendlichen – ebenso wie bei den Erwachsenen – nach allgemeinem Recht (§ 2 JGG).

¹⁶⁶ Vgl. hierzu oben Kapitel 2 IV.2.a).

¹⁶⁷ So auch *Ostendorf*, JGG, § 93 Rn. 18.

¹⁶⁸ S. auch Sondervotum Jugendstrafvollzugskommission, S. 86.

1. Gegen den Haftbefehl

a) Haftprüfung auf Antrag gem. §§ 117, 118 StPO

Sowohl dem beschuldigten Jugendlichen selbst als auch den Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter (vgl. §§ 67 Abs. 1 JGG, 118 b, 298 StPO) stehen gegen den Haftbefehl das Recht auf (mündliche) Haftprüfung gem. §§ 117, 118 StPO zu. Voraussetzung hierfür ist der tatsächliche Vollzug des Haftbefehls (vgl. § 117 Abs. 1 1. HS StPO), welcher eine Aussetzung desselben nach § 116 StPO ausschließt.

Zuständig für die Entscheidung über den Haftprüfungsantrag ist gem. § 126 Abs. 1 S. 1 StPO derselbe Richter, der bereits den Haftbefehl erlassen hat. Damit fehlt diesem Rechtsbehelf der Devolutiveffekt¹⁶⁹, welcher allen Rechtsmitteln (sog. ordentliche Rechtsbehelfe) der StPO grundsätzlich gemeinsam ist.

b) Beschwerde gem. § 304 StPO

Darüber hinaus kann der beschuldigte Jugendliche gegen den Erlass, die Aufrechterhaltung sowie die Aussetzung des Haftbefehls Beschwerde nach § 304 StPO einlegen. Auch kann der Beschluss über den nach § 117 Abs. 1 StPO gestellten Haftprüfungsantrag gem. § 304 StPO angefochten werden. Nicht beschwerdefähig iSd. § 304 StPO hingegen sind einzelne Auflagen oder Beschränkungen, die im Rahmen des Untersuchungshaftvollzugs gem. § 119 Abs. 3 StPO ergangen sind¹⁷⁰.

Die Beschwerde steht dem Betroffenen als Rechtsmittel gegen solche Beschlüsse und Verfügungen – und unter bestimmten Voraussetzungen auch gegen Unterlassungen – offen, die weder mit Berufung noch Revision angefochten werden können, mithin also keine Urteile darstellen und im ersten Rechtszug oder im Berufungsverfahren ergangen sind¹⁷¹. Die Beschwerde ist allerdings nur statthaft, soweit das Gesetz diese Beschlüsse oder Verfügungen nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht (vgl. § 304 Abs. 1 letzt. HS).

Zu beachten ist, dass mit der Beschwerde kein Suspensiveffekt¹⁷² verbunden ist.

Die weder an eine Frist noch an eine Form gebundene Beschwerde ist gem. § 306 StPO schriftlich beim iudex a quo, also bei demjenigen Richter, dessen Entscheidung angefochten wird, einzulegen. Sollte dieser der Beschwerde nicht abhelfen, so muss er sie dem Beschwerdegericht gem. § 306 Abs. 2 StPO vorlegen. Beschwerdegericht ist dabei stets das nächsthöhere Gericht, so dass der Beschwerde ein – der Haftprüfung fehlender – Devolutiveffekt zukommt.

¹⁶⁹ Der Devolutiveffekt hat zur Folge, dass die Sache zur Entscheidung in eine höhere Instanz gehoben wird, vgl. *Beulke*, Strafprozessrecht, Rn. 534.

¹⁷⁰ BGHSt 26, 270.

¹⁷¹ *Beulke*, Strafprozessrecht, Rn. 577.

¹⁷² Der Suspensiveffekt hat zur Folge, dass – bei rechtzeitiger Einlegung des Rechtsmittels – der Eintritt der Rechtskraft des Urteils gehemmt wird, vgl. *Beulke*, Strafprozessrecht, Rn. 534.

c) Subsidiarität der Beschwerde bei gleichzeitigem Antrag auf Haftprüfung, § 117 Abs. 2 S. 1 StPO

Insoweit ist jedoch zu beachten, dass ein Nebeneinander von Haftprüfung und Beschwerde gem. § 117 Abs. 2 S. 1 StPO ausgeschlossen ist, da anderenfalls die Gefahr bestünde, dass sich zwei Gerichte gleichzeitig mit derselben Sache befassen und zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen könnten, was im Hinblick auf Rechtssicherheit und Prozessökonomie nicht zu vertreten wäre¹⁷³.

Grund für den Vorrang gerade des Haftprüfungsantrags im Falle gleichzeitiger Einlegung ist, dass dem Beschuldigten mit einer möglichst zügigen Durchführung der Haftprüfung in der Regel mehr geholfen ist als mit einem wesentlich zeitaufwendigeren Haftbeschwerdeverfahren¹⁷⁴.

Jedoch bleiben Beschwerden, mit denen ein anderes Ziel als mit dem Haftprüfungsantrag verfolgt wird, ausnahmsweise auch neben einem solchen Antrag bestehen¹⁷⁵.

d) Besondere Haftprüfung durch das OLG bei einer Dauer der Untersuchungshaft von über sechs Monaten, § 122 StPO

Des weiteren gilt auch im Jugendstrafverfahren die Regelung der besonderen Haftprüfung durch das Oberlandesgericht, soweit der Vollzug der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus dauern sollte (§ 2 JGG iVm. §§ 121, 122, 126 Abs. 4 StPO)¹⁷⁶. Dieser Prüfung unterliegt dabei auch die Anwendung des § 72 JGG, wobei insbesondere die Subsidiarität der Untersuchungshaft zu beachten ist¹⁷⁷. Ferner ist gem. § 38 Abs. 3 S. 1 JGG eine Beteiligung der Jugendgerichtshilfe erforderlich¹⁷⁸.

Im Übrigen ist bei der Berechnung der (Sechsmonats-)Frist auch eine einstweilige Unterbringung des Jugendlichen in einem Heim der Jugendgerichtshilfe zu berücksichtigen, wenn sie ihrem Inhalt nach¹⁷⁹ gemäß § 72 Abs. 4 JGG erfolgt ist, mithin die Voraussetzungen für einen Haftbefehl vorgelegen haben, und „sofern der Unterbringungsbefehl nachträglich gemäß § 72 Abs. 4 S. 2 JGG durch einen Haftbefehl ersetzt und dieser in unmittelbarem Anschluss an die Unterbringung vollzogen wird“¹⁸⁰.

¹⁷³ Zender, Untersuchungshaft an weiblichen und männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden, S. 39.

¹⁷⁴ OLG Oldenburg MDR 1986, 163.

¹⁷⁵ Zender, Untersuchungshaft an weiblichen und männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden, S. 40.

¹⁷⁶ Vgl. auch Eisenberg, JGG, § 72 Rn. 13.

¹⁷⁷ OLG Hamm ZJJ 2004, 435.

¹⁷⁸ So Matenaer Zbl 1983, 21; anders hingegen OLG Zweibrücken JBl Rhld-Pf 2000, 157.

¹⁷⁹ Vgl. OLG Karlsruhe NStZ 1997, 452: „in Wirklichkeit“, dh trotz Zitierens von § 71 Abs. 2 JGG.

¹⁸⁰ So OLG Karlsruhe NStZ 1997, 452 (Kurzleitsatz); ebenso OLG Dresden JR 1994, 377 mit ablehnender Anmerkung von Brunner.

Gem. Art. 5 Abs. 2, 25 EMRK kann die Dauer der Untersuchungshaft aber auch durch die Europäische Kommission für Menschenrechte geprüft werden¹⁸¹.

2. Gegen Maßnahmen während des Vollzugs

Trifft der Richter Entscheidungen, welche für die Gefangenen Beschränkungen während des Untersuchungshaftvollzugs iSv. § 119 StPO darstellen, so besteht diesbezüglich die Möglichkeit einer Beschwerde gem. §§ 304 ff StPO. Dieses Beschwerderecht steht dabei sowohl dem betroffenen Gefangenen als auch Außenstehenden zu, soweit diese in ihren Rechten (wie etwa dem Besuchsrecht) eingeschränkt werden, vgl. § 304 Abs. 2 StPO. Eine weitere Beschwerde ist jedoch gem. § 310 Abs. 2 StPO nicht möglich.

Wird hingegen eine Leistung begehrt, welche über die übliche Leistungsgewährung im Untersuchungshaftvollzug hinausgeht, so gelten die Vorschriften über die Anfechtung von Justizverwaltungsakten, §§ 23 Abs. 1, 24 ff. EGGVG¹⁸².

Gegen Vollzugsanordnungen des Anstaltsleiters wiederum steht grundsätzlich der Rechtsweg zum Strafsenat des Oberlandesgerichts offen (§ 23 Abs. 1 StPO), es sei denn, es handelt sich bei der Anordnung um eine Eilentscheidung iSv. § 119 Abs. 6 S. 2 StPO, welche (zunächst) durch den Jugendrichter zu überprüfen ist (§ 119 Abs. 6 S. 3 StPO).

VI. Justizpraxis (Untersuchungshaft in der Bundesrepublik in Zahlen)

Während vorläufige Anordnungen über die Erziehung nach § 71 JGG in der Praxis eher eine untergeordnete Rolle spielen¹⁸³, kommt der Untersuchungshaft eine ganz entscheidende Rolle zu, da sie den häufigsten Freiheitsentzug darstellt.

Zur Verdeutlichung der Situation der Untersuchungshaft in der Praxis soll daher im Folgenden die Entwicklung der Häufigkeit der Anordnung von Untersuchungshaft, die Dauer derselben sowie Haftgründe und Verfahrensausgänge anhand statistischer Zahlen aufgezeigt werden.

¹⁸¹ Vgl. insoweit zur Praxis: *Vogler* in: Die Untersuchungshaft im deutschen, ausländischen und internationalen Recht, hrsg. von *Jescheck/Krümpelmann*, S. 783.

¹⁸² So OLG Hamburg StV 1982, 531.

¹⁸³ Ostendorf, JGG, Grdl. zu §§ 71-73, Rn. 4.

1. Entwicklung der Untersuchungshaftquote

Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene in Untersuchungshaft ¹⁸⁴ pro 100 000 der Altersgruppe						
Jahr	Jugendliche		Heranwachsende		Erwachsene	
	absolut	pro 100 000	absolut	pro 100 000	absolut	pro 100 000
1980 ¹⁾	622	11,6	2040	52,0	12267	21,9
1990 ¹⁾	381	11,9	1309	42,7	12380	20,2
2000 ¹⁾	903	24,7	2120	74,3	14501	22,7
2004 ²⁾	685	17,7	1586	56,2	13512	20,8
2005 ²⁾	652	17,2	1547	53,9	12029	20,0
2006 ²⁾	597	----- ¹⁸⁵	1319	-----	11414	-----

(Quelle und Berechnungsgrundlage: Statistisches Jahrbuch 2007, Tabellen 2.8, 10.17 Gebiet: bis 1990 alte Länder; ab 1995 Gesamtdeutschland)

¹⁾ Stichtag: 31.12.

²⁾ Stichtag 30.11.: Die aktuellen Bestandszahlen sind mit den zum 31.12. erhobenen Daten der Vorjahre nur eingeschränkt vergleichbar, da zum Jahreswechsel überdurchschnittlich vielen Gefangenen insbesondere im offenen Vollzug Hafturlaub gewährt wird

Von 1990 auf 2000 lässt sich ein deutlicher, nahezu sprunghafter Anstieg der Untersuchungshaftquote erkennen. In den letzten Jahren hingegen zeigt sich, trotz eines weiterhin relativ hohen Niveaus, ein stetiger Rückgang der Untersuchungshaftzahlen:

Während sich am 31. März 2003 noch 793 Jugendliche in Untersuchungshaft befanden, ist die Zahl der jugendlichen Untersuchungshäftlinge in den letzten 4 Jahren um knapp 25 % auf 593 (31. März 2007) gesunken¹⁸⁶.

Noch deutlicher wird dieser Rückgang bei einer Hochrechnung der Belegungszahlen auf das gesamte Jahr:

Bei Zugrundelegen einer durchschnittlichen Dauer der Untersuchungshaft bei Jugendlichen von zweieinhalb Monaten¹⁸⁷ befanden sich im Jahre 2003 insgesamt etwa 3800 Jugendliche in Unter-

¹⁸⁴ Zu diesen in Haftanstalten untergebrachten Jugendlichen kommt eine geringe Anzahl solcher Untersuchungshäftlinge hinzu, die gem. § 93 Abs. 1 (Var. 3) JGG in Arresträumen untergebracht werden: Dabei handelte es sich im Jahre 1988 jedoch im gesamten Bundesgebiet um insgesamt nur 63 Personen (vgl. *Dünkel*, Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher, S. 363); im Jahre 1999 wurde nach Angaben von *Hinrichs* (DVJJ-Journal 1999, 270) nur in 4 von 28 Jugendarrestanstalten von dieser Unterbringungsmöglichkeit für junge Untersuchungshäftlinge Gebrauch gemacht und die Dauer der Untersuchungshaft auf 4 Wochen beschränkt.

¹⁸⁵ Im Zeitpunkt der Erstellung der Arbeit (Stand: Mai 2008) war das Statistische Jahrbuch 2008 noch nicht herausgegeben, so dass noch keine Bevölkerungszahlen für das Jahr 2006 vorlagen.

¹⁸⁶ Quelle: Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten, Stand 06.07.2007, Stichtag 31. März 2003 sowie 31. März 2007 (hrsg. vom Statistischen Bundesamt).

suchungshaft, im Jahre 2007 hingegen nur noch 2850. Bei den Heranwachsenden zeigt sich innerhalb derselben Zeitspanne sogar ein Rückgang um ca. 30 % (von 1877 auf 1313 Untersuchungshäftlinge), bei den Erwachsenen hingegen nur um etwa 21 % (von 14303 auf 11 259 Untersuchungshäftlinge)¹⁸⁸.

Auffällig ist dabei, dass bei Jugendlichen der prozentuale Anteil von Untersuchungshaft gegenüber Straftaft im Vergleich zu Erwachsenen deutlich höher ist:

Während bei Jugendlichen das Verhältnis von Untersuchungshaft zu Straftaft bei ca. 1 : 1 liegt, kann selbiges bei Erwachsenen bei etwa 1 : 4 festgelegt werden¹⁸⁹. Aufgrund dieses statistischen Vergleichs gewinnt sodann auch die Behauptung, im Jugendstrafrecht seien sog. apokryphe Haftgründe (mit-)bestimmend¹⁹⁰, an Bedeutung.

Weiterhin auffällig sind die bestehenden regionalen Unterschiede hinsichtlich der Untersuchungshaftpraxis:

So befanden sich Anfang des Jahres 2007 in Bayern (Fläche: 70558 m², Einwohner: 11,6 Millionen) 83 Jugendliche im Untersuchungshaftvollzug, in Berlin (Fläche: 889 km², Einwohner: 3,45 Millionen) hingegen 92¹⁹¹. Die geringste Quote weisen Bremen und das Saarland mit fünf Jugendlichen im Untersuchungshaftvollzug auf, wobei dies sicherlich auch auf die Größe dieser Bundesländer zurückzuführen ist.

Regionale Unterschiede lassen sich jedoch nicht nur bei einem Ländervergleich, sondern auch innerhalb der Landgerichtsbezirke feststellen¹⁹². So konnte im Jahre 1986 beispielsweise in 24 von 93 Landgerichtsbezirken durch andere Maßnahmen, die gezielt der Vermeidung von Untersuchungshaft dienen sollten, die Anordnung von Untersuchungshaft bei 14- und 15jährigen Jugendlichen völlig vermieden werden. Auch hinsichtlich der Häufigkeitsziffer (= Zahl der Untersuchungshaftanordnungen pro 100 000 der 14- bis 21jährigen) reichte die Spanne bei Verdacht eines schweren Diebstahls im Zeitraum von 1985/1986 von 0 im Landgerichtsbezirk Hildesheim bis 51 im Landgerichtsbezirk Kassel.

¹⁸⁷ Zur Dauer der Untersuchungshaft s.u. Kapitel 2 VI.2.

¹⁸⁸ Quelle: Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten, Stand 06.07.2007, Stichtag 31. März 2003 sowie 31. März 2007 (hrsg. vom Statistischen Bundesamt).

¹⁸⁹ Vgl. *Ostendorf*, JGG, Grdl. zu §§ 71-73, Rn. 5; zu früheren Verhältnissen s. auch *Albrecht*, Gutachten zum 64. Deutschen Juristentag, S. 42.

¹⁹⁰ S.o. Kapitel 2 III.1.b)bb).

¹⁹¹ Zu den Quoten siehe: Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten, Stand 06.07.2007, Stichtag 31. März 2007 (hrsg. vom Statistischen Bundesamt).

¹⁹² Vgl. zu den Unterschieden in den Landgerichtsbezirken: *Pfeiffer*, Die Anordnung von Untersuchungshaft gegenüber 14-/15-Jährigen bzw. 14-21 Jährigen in den 93 Landgerichtsbezirken der Bundesrepublik Deutschland, S. 9.

Diese massiven Unterschiede legen die Vermutung nahe, dass Ursache hierfür nicht unterschiedliche Kriminalitätsstrukturen, sondern vielmehr unterschiedliche Einstellungen und Verfahrensmuster sind, welche die Untersuchungshaftpraxis bestimmen.

2. Dauer der Untersuchungshaft

Die Dauer der Untersuchungshaft bei Jugendlichen wird statistisch leider nicht genau ausgewiesen. Insoweit existieren vielmehr nur Zahlen hinsichtlich aller Altersgruppen gemeinsam:

So dauerte die Untersuchungshaft hinsichtlich aller erfassten Personen im Jahre 2006 bis zu einem Monat in 25,8 %, von einem bis drei Monaten in 24,1 %, von drei bis zu sechs Monaten in 25,6 %, von sechs Monaten bis zu einem Jahr in 18,4 % und mehr als ein Jahr in 6,2 % der Fälle¹⁹³.

Jedoch ergaben verschiedene Einzeluntersuchungen eine durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft bei Jugendlichen (und Heranwachsenden) von zwei bis drei Monaten¹⁹⁴.

Somit befanden sich im Jahre 2006 bei Zugrundelegen einer durchschnittlichen Dauer der Untersuchungshaft von zweieinhalb Monaten etwa 2900 Jugendliche in Deutschland in Untersuchungshaft¹⁹⁵, wobei eine genaue Zahlenangabe nur schwer möglich ist, da die von den Vollzugsanstalten registrierten Zugangszahlen aufgrund der darin eingeschlossenen Verlegungen zu relativieren sind¹⁹⁶.

3. Haftgründe

Im Rahmen der justiziellen Praxis stellt sich die Annahme von Flucht bzw. Fluchtgefahr als häufigster Haftgrund dar. Im Jahre 2006 machte er 92,1 % der Haftgründe bei Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen zusammen aus, die Verdunkelungsgefahr hingegen nur etwa 5,9 %¹⁹⁷.

Für Jugendliche und Heranwachsende allein hat *Jehle*¹⁹⁸ in einer Einzeluntersuchung im Jahr 1991 hinsichtlich des Haftgrundes der Flucht bzw. Fluchtgefahr eine Quote von 95,5 % errechnet.

An Bedeutung gewinnt jedoch in letzter Zeit auch der Haftgrund der Wiederholungsgefahr gem. § 112a StPO, insbesondere in den neuen Bundesländern:

¹⁹³ Berechnungsgrundlage: Strafverfolgungsstatistik 2006 (Rechtspflege), Fachserie 10, Reihe 3, Tabelle 6.1; zu früheren Zahlen siehe *Ostendorf*, JGG, Grdl. zu §§ 71-73 Rn. 6 m.w.N.

¹⁹⁴ *Pfeiffer*, Die Anordnung von Untersuchungshaft gegenüber 14-15jährigen bzw. 14-21jährigen in den 93 Landgerichtsbezirken der Bundesrepublik Deutschland, S. 33: durchschnittliche Dauer von 3 Monaten mit einer Schwankungsbreite zwischen den einzelnen Landgerichtsbezirken von 1,4 bis 5,3 Monaten; *Jehle*, Entwicklung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden vor und nach der Wiedervereinigung, S. 74; für Thüringen in den Jahren 1994/1995 ca. 2,5 Monate, s. *Will DVJJ-Journal*, 1999, 53.

¹⁹⁵ Im Jahr 2000 saßen hingegen noch über 4300 Jugendliche in Untersuchungshaft.

¹⁹⁶ Vgl. *Ostendorf*, JGG (1. Auflage), Grdl. zu §§ 71-73 Rn. 6.

¹⁹⁷ Berechnungsgrundlage: Strafverfolgungsstatistik 2006 (Rechtspflege), Fachserie 10, Reihe 3, Tabelle 6.1.

¹⁹⁸ *Jehle*, Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden vor und nach der Wiedervereinigung, S. 70.

2006 machte er im Hinblick auf die gesamte Bundesrepublik und alle Altersstufen 9,3 % der Haftgründe aus¹⁹⁹ und wurde bereits im Jahre 1999 in Mecklenburg-Vorpommern bei 42,7 % der Untersuchungshaftanordnungen als Haftgrund aufgeführt²⁰⁰.

4. Verfahrensausgang

Unter Berücksichtigung des bei der Anordnung von Untersuchungshaft maßgeblichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erscheint es mehr als bedenklich, dass zur Zeit weniger als 40 % aller Jugendlichen und Heranwachsenden, welche sich in Untersuchungshaft befunden haben im Anschluss zu einer vollstreckbaren Jugendstrafe verurteilt werden, wobei die Vollstreckungsquote weiter absinkt²⁰¹. Im Jahre 2006 wurden dementsprechend von ca. 3274 jugendlichen Untersuchungshäftlingen²⁰² weniger²⁰³ als 1563 zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung²⁰⁴ verurteilt.

Und auch wenn der Jugendrichter angesichts der Tatsache, dass der Erlass eines Haftbefehls in der Regel in einem sehr frühen Stadium des Strafverfahrens erfolgt, mangels ausführlicher Ermittlungsergebnisse nicht in der Lage sein dürfte, den genauen Ausgang des Verfahrens in der Hauptverhandlung vorherzusehen, so sollte ihm dennoch, nicht zuletzt aufgrund seiner Erfahrungen, eine Prognose pro oder contra (bedingter oder unbedingter) Jugendstrafe möglich sein. Kann er eine solche Prognose nicht mit ausreichender Sicherheit anstellen, so sollte er sich in Anerkennung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gegen den Erlass eines Haftbefehls entscheiden.

5. Zusammenfassung

In einer Analyse der Entwicklung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden durch die *Kriminologische Zentralstelle* wurde kritisch zusammengefasst, „dass die Haftpraxis hinter den gesetzlichen Intentionen zurückbleibt. So erscheinen unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit die immer noch hohen Anteile von Vermögensdelikten im weiteren Sinn, von kurzer Haftdauer und von ambulanten Sanktionen bei jugendlichen Abgeurteilten mit Untersuchungshaft problematisch. Die erheblichen regionalen Unterschiede weisen darauf hin, dass bei der Anordnungspraxis durchaus Spielräume bestehen. Der Befund, dass Jugendliche wegen weniger schwe-

¹⁹⁹ Berechnungsgrundlage: Strafverfolgungsstatistik 2006 (Rechtspflege), Fachserie 10, Reihe 3, Tabelle 6.1.

²⁰⁰ S. Kowalzyk DVJJ-Journal 2002, 303.

²⁰¹ Siehe *Jehle*, Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden vor und nach der Wiedervereinigung, S. 79 sowie Ostendorf, JGG, Grdl. zu §§ 71-73 Rn. 6.

²⁰² Berechnungsgrundlage: Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten, Stand 06.07.2007, Stichtag 31. März 2006 (hrsg. vom Statistischen Bundesamt), Hochrechnung unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Dauer der Untersuchungshaft von 2,5 Monaten.

²⁰³ Bei der Zahl der zu Jugendstrafe ohne Bewährung Verurteilten sind auch all diejenigen Heranwachsenden miteinbezogen, welche nach Jugendstrafrecht entsprechend verurteilt worden sind, so dass eine genaue Angabe ausschließlich Jugendliche betreffend nicht möglich ist.

²⁰⁴ Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2006 (Rechtspflege), Fachserie 10, Reihe 3, Tabelle 6.2.

rer Delikte und kürzer inhaftiert sowie seltener mit vollstreckbaren Freiheitsstrafen sanktioniert werden als Erwachsene, kann auch so gedeutet werden, dass hier neben strafrechtlichen Kriterien die soziale und persönliche Situation der Verhafteten eine verstärkte Rolle spielt. Insoweit werden offenbar die vom Gesetzgeber vorgesehenen Instrumente, insbesondere die Einschaltung der Jugendgerichtshilfe und die Bereitschaft alternativer Heimplätze, in der Praxis nicht im intendierten Maß wirksam.²⁰⁵

VII. Kritik an der Untersuchungshaft bei Jugendlichen²⁰⁶

Da ein Freiheitsentzug den stärksten aller staatlichen Eingriffe in die Rechte eines Beschuldigten, für den im Zeitpunkt des Erlasses eines Haftbefehls immerhin noch die Unschuldsvermutung gilt, darstellt, ist die Institution der Untersuchungshaft seit jeher großer Kritik insbesondere seitens der Literatur ausgesetzt. Bei Jugendlichen kommt zudem erschwerend hinzu, dass sowohl die Intensität des Eingriffs als auch die Folgen des Vollzugs der Untersuchungshaft in der Regel weitaus stärker ausgeprägt sind als dies beim Vollzug von Jugendstrafe der Fall ist, welcher nicht nur erzieherisch ausgestaltet ist, sondern vor allem auch den Kontakt zur Außenwelt leichter ermöglichen kann. Aufgrund einer relativ kurzen Verweildauer und der Tatsache, dass Untersuchungshaft – anders als Jugendstrafe (vgl. § 92 Abs. 1 JGG: „wird...vollzogen“) – häufig in (Untersuchungs-) Haftanstalten für Erwachsene vollzogen wird (vgl. § 93 Abs. 1 JGG, wonach der Vollzug von Untersuchungshaft nur „nach Möglichkeit“ in einer besonderen Anstalt oder wenigstens besonderen Abteilung vollzogen wird), sind die Jugendlichen in der Untersuchungshaft einer Isolierung und Untätigkeit ausgesetzt, die für sie besonders schwer zu verkraften ist²⁰⁷.

Darüber hinaus sind erhebliche Abweichungen – wiederum gerade im Falle der Untersuchungshaft bei jungen Beschuldigten – von der gesetzlichen Zielrichtung der Untersuchungshaft (Sicherung des Strafverfahrens) in der Praxis erkennbar:

Wie erheblich diese Abweichung von der Intention des Gesetzgebers ist, zeigt sich bereits an den absoluten Zahlen der Untersuchungshäftlinge. Wenn man eine durchschnittliche Verweildauer von etwa zwei bis drei Monaten berücksichtigt, so befanden sich in den letzten Jahren in der gesamten Bundesrepublik pro Jahr zwischen etwa 3.000 und 4.500 Jugendliche (und über 10.000 Heranwachsende) in Untersuchungshaft²⁰⁸, was angesichts der Subsidiarität der Untersuchungshaft und

²⁰⁵ Vgl. *Villmow*, Zur Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen, in: Festschrift für Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag, 2006, S. 470 f. bzw. S. 3 unter www.bewaehrungshilfe-nrw.de/downloads/stellungnahmeprof.villmowfestschrifti.pdf; *Jehle*, Entwicklung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden, S. 9; vgl. auch *Ostendorf* StV 1998, 300 f.

²⁰⁶ Vgl. hierzu insbesondere auch *Bussmann/England* ZJJ 2004, 280 ff. m.w.N.; ausführlich *Hotter*, U-Haft in BW, S. 41 ff.

²⁰⁷ *Schäfer* DVJJ-Journal 2002, 313.

²⁰⁸ *Ostendorf*, JGG, Grdl. zu §§ 71-73 Rn. 6.

ihres Charakters als „ultima-ratio-Maßnahme“ Anlass zu großen Bedenken gibt. Und auch das Verhältnis von Untersuchungshaft zu Strafhaft mit ca. 1 : 1²⁰⁹ (im Gegensatz zu einem Verhältnis von 1 : 4 bei den Erwachsenen) erscheint äußerst bedenklich, zumal der Vollzug von Jugendstrafe weit weniger gravierende negative Folgen birgt als derjenige der Untersuchungshaft.

Zu den negativen Auswirkungen der Untersuchungshaft wird in der Begründung des Regierungsentwurfs eines 1. JGGÄndG Folgendes ausgeführt²¹⁰:

„Gerade bei jugendlichen Gefangenen, die aufgrund ihrer noch in der Entwicklung begriffenen Persönlichkeit kaum in der Lage sind, die belastenden Situationen während der Untersuchungshaft, insbesondere die Trennung von der gewohnten sozialen Umwelt zu verarbeiten, werden die nachteiligen Folgen von Untersuchungshaft deutlich. Unter der räumlichen Unfreiheit leiden junge Menschen besonders stark, weil die in eine Lebensphase fällt, die durch das Streben nach Entfaltung und Eigenständigkeit charakterisiert ist. Abgesehen von der Gefahr krimineller Ansteckung können die Folgen von Identitätsverlusten bis hin zu dauernden Störungen der seelischen Entwicklung reichen.“

Darüber hinaus werden an der Untersuchungshaft deren stigmatisierende Wirkung auf die Jugendlichen, welche in der Folge oftmals zum Verlust sozialer Bezugspunkte führt, die Förderung von Subkulturen, die ungenügende pädagogische Ausgestaltung ihres Vollzugs, die Gefahr einer „kriminellen Ansteckung“ sowie diejenige einer präjudiziellen Wirkung der Untersuchungshaft insofern, als deren Verbüßung einen (negativen) Einfluss auf die spätere jugendrichterliche Sanktion haben kann, kritisiert²¹¹. Bei einem weniger robusten jungen Menschen kann all dies leicht zu schweren Depressionen und in der Folge zu einer erhöhten Selbstmordgefahr führen.

Die Gefahr solch negativer Auswirkungen der Untersuchungshaft besteht dabei gerade bei jugendlichen Gefangenen, da sich ihre Persönlichkeit eben noch in der Entwicklung befindet und sie aufgrund dessen in den wenigsten Fällen in der Lage sind, die belastende Situation während der Inhaftierung, insbesondere die Trennung von ihrem gewohnten (sozialen) Umfeld, zu verarbeiten²¹².

Zudem wird in der Praxis oftmals Untersuchungshaft angeordnet, obwohl in vielen Fällen durchaus bereits erkennbar war, dass es im späteren Verfahren mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu einer Verhängung und Vollstreckung einer Jugendstrafe kommen wird. So beträgt bei den jungen Abgeurteilten mit Untersuchungshaft der Anteil derer, bei denen im unmittelbaren Anschluss an die Un-

²⁰⁹ Vgl. *Ostendorf*, JGG, Grdl. zu §§ 71-73 Rn. 5; in früheren Jahren lag das Verhältnis oftmals sogar bei 2 : 1, vgl. *Ostendorf*, 2000, JGG, Grdl. zu §§ 71-73, Rn. 5.

²¹⁰ Begründung des Regierungsentwurfs eines 1. JGGÄndG, BT-Drucksache 11/5829 S. 30.

²¹¹ Vgl. hierzu näher, *Hotter*, U-Haftvermeidung in BW, S. 41 ff.

²¹² Vgl. BT-Drucksache 11/5829, S. 30.

tersuchungshaft eine Strafhaft vollzogen wird, weniger als die Hälfte²¹³. Dies führt dazu, dass ein ganz erheblicher Teil der Verurteilten den Freiheitsentzug nur in seiner resozialisierungsfeindlichen Form als Untersuchungshaft erlebt und sich diese für sie als der einschneidendste Eingriff in ihre Freiheitsrechte darstellt. Insbesondere unter spezialpräventiven Gesichtspunkten kann dies fatale Folgen haben, da die Unterbringung in der Untersuchungshaft nicht selten den Verlust des Arbeitsplatzes und der Wohnung nach sich zieht.

Dies alles lässt bezüglich der Anordnung und des Vollzugs von Untersuchungshaft erhebliche negative Folgen für die Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen erwarten, zumal die Entwicklungsbedingungen in einer Haftanstalt insbesondere für junge Menschen keineswegs geeignet sind, um deren Verhalten in positiver Weise zu beeinflussen²¹⁴.

²¹³ Strafverfolgungsstatistik 2006 (Rechtspflege), Fachserie 10, Reihe 3, Tabelle 6 sowie *Jehle*, Entwicklung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden vor und nach der Wiedervereinigung, S. 78.

²¹⁴ Vgl. hierzu auch *Kawamura BewHi* 1994, 410.

Kapitel 3

Die gesetzliche Regelung der Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen

Unter Untersuchungshaftvermeidung versteht man die vollständige Vermeidung der Anordnung von Untersuchungshaft²¹⁵. Da eine solch vollständige Vermeidung jedoch aus Zeit- bzw. Organisationsgründen teilweise nicht möglich ist, wird auch die bloße Verkürzung der Untersuchungshaft durch Umwandlung, Aussetzung oder Aufhebung des Haftbefehls oftmals unter den Begriff der Untersuchungshaftvermeidung subsumiert. Da Vermeidung und Verkürzung von Untersuchungshaft jedoch hinsichtlich ihrer Folgen tatsächlich ineinander übergehen, erscheint das Fehlen einer klaren begrifflichen Abgrenzung in der Praxis von nicht allzu großer Bedeutung zu sein²¹⁶.

Auch wenn in der Praxis des Erwachsenenstrafrechts unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung von Desintegration und Prisonierungsschäden die Vermeidung oder zumindest Reduzierung von Untersuchungshaft anzustreben ist, so fehlt es dennoch an einer entsprechenden gesetzlichen Regelung.

Anders verhält es sich hingegen im Jugendstrafrecht. In den §§ 71 und 72 Abs. 1, 4 JGG sind die Rechtsgrundlagen einer Untersuchungshaftvermeidung (im engeren und weiteren Sinne) bei Jugendlichen gesetzlich und somit verbindlich geregelt. Da § 109 Abs. 1 JGG die §§ 71, 72 JGG bei seiner Aufzählung der auf Heranwachsende anwendbaren Vorschriften nicht erwähnt, gelten diese Vorschriften für Heranwachsende nicht²¹⁷.

I. Historische Entwicklung

Ebenso wie bei der Untersuchungshaft beginnt auch die Geschichte der Untersuchungshaftvermeidung durch die Anordnung vorläufiger Maßnahmen mit dem Jugendgerichtsgesetz von 1923.

§ 46 Abs. 1 RJGG (in der Fassung von 1943) beinhaltete bereits das Subsidiaritätsprinzip und sah vor, dass Untersuchungshaft nur verhängt werden durfte, wenn ihr Zweck nicht durch vorläufige Anordnungen über die Erziehung oder andere Maßnahmen erreicht werden konnte. Somit wurde bereits zu dieser Zeit den zur Vermeidung von Untersuchungshaft geeigneten Maßnahmen der Vorrang vor der Verhängung von Untersuchungshaft eingeräumt. Daran hat sich auch bis heute

²¹⁵ *Cornel StV* 1994, 202.

²¹⁶ So wohl auch *Cornel StV* 1994, 202.

²¹⁷ Bei Heranwachsenden besteht derzeit in diesen Fällen – ebenso wie bei Erwachsenen – lediglich die Möglichkeit, den Haftbefehl nach § 116 StPO außer Vollzug zu setzen. Jedoch wäre nach Befürworten großer Teile der jugendstrafrechtlichen Literatur die Ausdehnung der Anwendung jugendstrafrechtlicher Vorschriften auf die 18- bis 21-Jährigen unter Einbeziehung der Vorschriften zur Vermeidung von Untersuchungshaft begrüßenswert, vgl. 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ, in: Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts – Abschlussbericht, S. 10.

nichts geändert, vielmehr entspricht der Wortlaut des § 72 Abs.1 S. 1 JGG exakt demjenigen des „alten“ § 46 Abs. 1 RJGG. Demnach scheint sich das System der Subsidiarität der Untersuchungshaft zugunsten alternativer Maßnahmen seit über 50 Jahren bewährt zu haben.

Ebenfalls gesetzlich geregelt war die Möglichkeit des Richters, vorläufige Anordnungen über die Erziehung zu treffen, vgl. § 45 RJGG (in der Fassung von 1943). Auch insoweit unterscheidet sich der Wortlaut des heutigen § 71 Abs. 1 JGG von der „alten“ Vorschrift nur durch den Zusatz der Anregung der Gewährung von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch. Hinsichtlich der Art der möglichen Anordnungen haben sich jedoch im Laufe der Jahre einige Veränderungen ergeben:

Während in den 40er Jahren zwar die Anordnung einer endgültigen Fürsorgeerziehung aufgrund des Wesens der vorläufigen Anordnung ausgeschlossen war²¹⁸, ergab sich aus dem Umkehrschluss hieraus sehr wohl die Möglichkeit der Anordnung einer bloß vorübergehenden Fürsorgeerziehung, welche kurz darauf in § 71 Abs. 1 S. 2 gesetzlich verankert wurde.

1953 wurde dann jedoch diese Möglichkeit der Anordnung einer vorläufigen Fürsorgeerziehung (§ 71 Abs. 1 S. 2 JGG) wieder aus dem Gesetz gestrichen²¹⁹. Dennoch war eine solche Anordnung weiterhin durch den Vormundschaftsrichter nach dem bis 1990 geltenden Jugendwohlfahrtsgesetz (§§ 64, 65 JWG), welches insoweit auch für den Jugendrichter maßgebend war, möglich, wenn dies wegen einer drohenden oder bereits bestehenden Verwahrlosung des Jugendlichen erforderlich war²²⁰.

Gleichzeitig wurde die Heimunterbringung gem. § 71 Abs. 2 JGG, d.h. außerhalb der Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls, eingeführt. Zu diesem Zeitpunkt handelte es sich allerdings noch um eine Unterbringung in einem „Erziehungsheim“.

Mit dem 1. JGGÄndG im Jahre 1990²²¹ wurden die Voraussetzungen einer solchen Unterbringung, welche nun in einem „geeigneten Heim der Jugendhilfe“ erfolgt, in § 71 Abs. 2 neu formuliert und im Zuge dessen auch die einstweilige Unterbringung anstelle der Verhängung von Untersuchungshaft entsprechend geändert und in § 72 Abs. 4 S. 1 JGG neu eingefügt.

Darüber hinaus wurde im Rahmen dieser Gesetzesänderung die Vorschrift des § 72a JGG, welcher die Heranziehung der Jugendgerichtshilfe in Haftsachen regelt, neu in das Gesetz aufgenommen.

²¹⁸ *Kümmerlein*, RJGG, § 45 Anmerkung 2.

²¹⁹ *Ostendorf*, JGG, Grdl. zu §§ 71-73 Rn. 2.

²²⁰ Zur alten Regelung der Fürsorgeerziehung vgl. die Erläuterungen zum Jugendwohlfahrtsgesetz von *Diederichsen*, in: *Palandt*, BGB, Anhang zu §§ 1666, 1666a BGB.

²²¹ BGBl. I 1990, 1835.

Das 2. JGGÄndG vom 13.12.2007²²² brachte auch hier – ebenso wie bei der Untersuchungshaft – keine nennenswerten Neuerungen.

II. Voraussetzungen

1. Untersuchungshaftvermeidung „im engeren Sinne“ nach § 72 Abs. 4 JGG: Einstweilige Unterbringung in einem Heim

Gem. § 72 Abs. 4 S. 1 JGG kann unter denselben Voraussetzungen, unter denen ein Haftbefehl erlassen werden kann, auch die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe gem. § 72 Abs. 2 JGG angeordnet werden. Somit ist der durch das 1. JGGÄndG neu eingefügte § 72 Abs. 4 S. 1 JGG die zentrale Norm, welche im JGG die Vermeidung von Untersuchungshaft ermöglicht und bezweckt (= Untersuchungshaftvermeidung „im engeren Sinne“).

a) Gesetzeszweck

Ebenso wie die Anordnung der Untersuchungshaft selbst dient zwar auch die Vermeidung der Untersuchungshaft durch Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe in erster Linie der Sicherung des Strafverfahrens²²³ bzw. der Vermeidung der Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO), jedoch wird mit ihr zugleich das Ziel verfolgt, die Untersuchungshaft aufgrund der besonderen Belastungen ihres Vollzugs bei Jugendlichen so weit als möglich zu vermeiden oder zu verkürzen.

Darüber hinaus handelt es sich bei einer einstweiligen Unterbringung nach § 72 Abs. 4 JGG iVm. § 71 Abs. 2 JGG auch um eine Form der Krisenintervention durch Herausnahme des Jugendlichen aus einem ihn gefährdenden Umfeld, um zu verhindern, dass ein labiler Jugendlicher einer immer wiederkehrenden Versuchung ausgesetzt ist, und so einer Entwicklungsgefährdung, welche insbesondere durch die Begehung neuer Straftaten gekennzeichnet ist, entgegenwirken zu können²²⁴.

b) Normative Anordnungsvoraussetzungen

aa) Vorliegen der Voraussetzungen eines Haftbefehls

§ 72 Abs. 4 JGG gestattet die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe unter denselben Voraussetzungen, unter denen ein Haftbefehl erlassen werden kann²²⁵. Diese Vorschrift

²²² Abgedruckt in: BGBl. 2007 I 65/2894.

²²³ Vgl. hierzu ausführlich oben B. II.

²²⁴ Vgl. *Brunner/Dölling*, JGG, § 71 Rn. 3; § 72 Rn. 10.

²²⁵ Im Gegensatz zu § 72 JGG greift § 71 JGG in Fällen ein, in denen zwar die Voraussetzungen für die Anordnung von Untersuchungshaft nicht vorliegen, der Jugendrichter aber eine erzieherische Einflussnahme auf den Jugendlichen bereits vor Abschluss des Strafverfahrens für erforderlich hält, wobei nach § 71 Abs. 2 JGG auch die Erwartung einer wei-

stellt somit einen besonderen Beispielsfall des § 72 Abs. 1 JGG dar, nach dem eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder eine andere Maßnahme der Untersuchungshaft bei gleicher Zweckerreichung (Sicherung des Strafverfahrens) vorausgeht²²⁶ (= Subsidiarität der Untersuchungshaft²²⁷).

Gemeint sind hier also diejenigen Fälle, in denen zwar ein Haftgrund iSv. §§ 112, 112a StPO vorliegt, der Zweck der Sicherung des Verfahrens jedoch ebenso gut außerhalb einer Haftanstalt erreicht werden kann²²⁸. Für eine entsprechende Entscheidung ist dabei nur von untergeordneter Bedeutung, welcher Straftat der Jugendliche verdächtigt wird, und gerade bei jüngeren Beschuldigten sind „besondere Schwere“ oder „öffentliches Aufsehen“ kein Grund dafür, einen Unterbringungsbefehl als mildere Maßnahme von vornherein auszuschließen²²⁹.

Bemerkenswert ist, dass das Gesetz mit § 72 Abs. 4 JGG insoweit eine echte Alternative zur Anordnung von Untersuchungshaft zur Verfügung stellt, als eine Unterbringung nach § 71 Abs. 2 JGG eben selbst dann in Betracht kommt, wenn die Voraussetzungen der Untersuchungshaft vorliegen. Zugleich wird die Befugnis zur Anordnung einer solchen Unterbringung erweitert: Während die Unterbringung in einem Heim gem. § 71 Abs. 2 JGG nur aus erzieherischen Gründen ergehen darf²³⁰, ermöglicht § 72 Abs. 4 JGG eine solche Unterbringung auch zur Sicherung des Strafverfahrens mit dem Ziel, die Untersuchungshaft bei Jugendlichen so weit als möglich zu vermeiden.

Die Unterbringung in einem Heim der Jugendgerichtshilfe nach § 72 Abs. 4 JGG erfordert also zunächst das Vorliegen der für die Anordnung eines Haftbefehls notwendigen (materiellen) Voraussetzungen²³¹.

Demnach wird neben einem dringenden Tatverdacht (§ 112 Abs. 1 S. 1 StPO) auch das Bestehen eines Haftgrundes (§§ 112 Abs. 2, 3, 112a StPO) vorausgesetzt, wobei hinsichtlich Letzterem die

teren Gefährdung des Jugendlichen, insbesondere im Hinblick auf die Begehung neuer Straftaten, als Einweisungsgrund zugelassen wird.

²²⁶ S. hierzu oben Kapitel 2 III.1.c)aa).

²²⁷ Auf internationaler Ebene wurde im Jahre 1985 in den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit, den sog. „Beijing-Rules“ (abgedruckt in: ZStW 1987, 253 ff.), der Grundsatz der Subsidiarität der Untersuchungshaft gegenüber alternativen Maßnahmen geregelt. Dabei nennt Rule 13, die die Grundsätze zur Untersuchungshaft festsetzt, als alternative Maßnahmen ausdrücklich die strenge Beaufsichtigung, die intensive Betreuung oder die Unterbringung in einer Familie, einer Erziehungseinrichtung oder einem Heim. Darüber hinaus verlangt Rule 13.1, dass die Untersuchungshaft, soweit sie sich nicht vermeiden lässt, auf die kürzestmögliche Dauer zu beschränken ist. Vgl. zusammenfassend zur Entstehungsgeschichte der Beijing-Rules: *Kiessl*, Die Regelwerke der Vereinten Nationen zum Jugendstrafrecht in Theorie und Praxis, S. 16.

²²⁸ *Brunner/Dölling*, JGG, § 72 Rn. 6.

²²⁹ Interministerielle Übereinkunft Rheinland-Pfalz, in: JBl 1988, 97, Nr. 2.2.4.

²³⁰ Vgl. *Diemer*, in: *Diemer/Schoreit/Sonnen*, JGG, § 71 Rn. 11f.

²³¹ Vgl. insoweit ausführlich oben B.III.1.

jugendstrafrechtlichen Besonderheiten, insbesondere des § 72 Abs. 2 JGG, zu beachten sind. Des Weiteren darf die Anordnung der Unterbringung nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe stehen (§ 112 Abs. 1 S. 2 StPO).

bb) Voraussetzungen nach § 71 Abs. 2 JGG

Da § 72 Abs. 4 JGG in seinem Satz 1 in einem Klammerzusatz ausdrücklich auf § 71 Abs. 2 JGG verweist, ist es auch für eine richterliche Anordnung nach § 72 Abs. 4 JGG erforderlich, dass – mit Ausnahme des Erfordernisses erzieherischer Gründe für die Unterbringung, da insofern der Zweck der Verfahrenssicherung ausreicht – die Voraussetzungen der letztgenannten Vorschrift vorliegen.

(1) Gebotenheit, § 71 Abs. 2 S. 1 JGG

Da es sich auch bei der Anordnung einer Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe nach § 71 Abs. 2 JGG (iVm. § 72 Abs. 4 JGG) – ebenso wie bei der Anordnung von Untersuchungshaft – um eine echte freiheitsentziehende Maßnahme handelt²³² und sie als solche einen der stärksten Eingriffe in die (Freiheits-)Rechte eines Jugendlichen darstellt, zumal vor der Verurteilung des Jugendlichen die Unschuldsvermutung (Art. 20 GG, Art. 6 Abs. 2 EMRK) gilt, ist auch eine solche Unterbringung an eine gesetzlich geforderte Verhältnismäßigkeitsprüfung gebunden.

Mit dem 1. JGGÄndG vom 30.08.1990 wurde das in § 71 Abs. 2 JGG a.F. geregelte Erfordernis einer zu erwartenden Jugendstrafe durch folgende Neuregelung (§ 71 Abs. 2 S. 1 JGG) ersetzt:

Die Unterbringungsanordnung ist nun nur noch dann zulässig, wenn sie auch im Hinblick auf die zu erwartenden Maßnahmen geboten ist, um den Jugendlichen vor einer weiteren Gefährdung seiner Entwicklung, insbesondere vor der Begehung neuer Straftaten, zu bewahren. Während *Ostendorf*²³³ diese Entwicklungsgefährdung aus rechtsstaatlichen Gründen auf die Gefahr weiterer Deliktsbegehung begrenzen will²³⁴, ist die bloße Wiederholungsgefahr als solche nach anderer Ansicht²³⁵ gerade kein hinreichender Grund für einen derart erheblichen Eingriff. Vielmehr reicht zur Rechtfertigung einer solchen Maßnahme erst die in der Wiederholungsgefahr gegebenenfalls liegende und entsprechend zum Ausdruck gebrachte Entwicklungsgefährdung. Angesichts der Tatsache, dass es sich bei der einstweiligen Unterbringung um einen – nicht ohne weiteres zu rechtfertigenden – durchaus beachtlichen Eingriff in die Freiheitsrechte des Jugendlichen handelt, erscheint es vorzugswürdig, hier eine über die bloße Wiederholungsgefahr hinausgehende Entwicklungsge-

²³² So auch *Ostendorf*, JGG, § 71 Rn. 7.

²³³ *Ostendorf*, JGG, § 71 Rn. 3.

²³⁴ *Ostendorf* (JGG, § 71 Rn. 3) hält dabei die Alternative „um den Jugendlichen vor einer weiteren Gefährdung seiner Entwicklung zu bewahren“ für eine rein salvatorische Klausel.

²³⁵ Begründung des Regierungsentwurfs eines 1. JGGÄndG, in: BT-Drucksache 11/5829, S. 29; *Brunner/Dölling*, JGG, § 71 Rn. 7.

fährdung zu verlangen. Hinsichtlich Fortdauer und Beendigung der einstweiligen Unterbringung kommt das Gebot der Verhältnismäßigkeit zudem durch eine sinngemäße Anwendung des § 120 StPO (§ 71 Abs. 2 S. 2 JGG) zum Ausdruck²³⁶.

Ebenso wie die Anordnung von Untersuchungshaft auch, scheidet somit unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit eine einstweilige Unterbringung dann aus, wenn von vornherein keine freiheitsentziehenden Maßnahmen zu erwarten sind²³⁷.

Dieses Verhältnismäßigkeitserfordernis nach § 71 Abs. 2 S. 1 JGG in Form der Gebotenheit unterscheidet sich somit im Kern nicht wesentlich von jenem im Rahmen des § 112 Abs. 1 S. 2 StPO. Die Vorschrift des JGG ist lediglich insoweit konkreter gefasst, als sie zum einen speziell auf die erzieherische Gebotenheit dieser Erziehungsmaßnahme und zum anderen auf den speziellen Maßnahmenkatalog des JGG, welcher gerade nicht nur Strafen enthält, Rücksicht nimmt und deutlich macht, dass primäres Ziel der Unterbringung die Rückkehr in ein normales Leben durch Vermeidung erneuter Straffälligkeit sein sollte.

(2) „Geeignetheit“ der Einrichtung iSv. § 71 Abs. 2 S. 1 JGG

(a) Eignung

Auch wenn § 72 Abs. 4 JGG lediglich die Unterbringung in einem „Heim der Jugendhilfe“ vorsieht, so ist aufgrund der Bezugnahme auf § 71 Abs. 2 JGG dennoch erforderlich, dass es sich um ein „geeignetes“ Heim handelt (vgl. § 71 Abs. 2 S. 1 JGG)²³⁸. Insoweit hat der Gesetzgeber die Auswahl aber nicht auf sog. „Erziehungsheime“ im engeren Sinne²³⁹ beschränkt, sondern alle Heime der Jugendhilfe unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls als grundsätzlich geeignet angesehen²⁴⁰. Andererseits kommen nur Heime, nicht hingegen auch andere Einrichtungen der Jugendhilfe (wie etwa betreute Wohngruppen u.ä.), in Betracht²⁴¹. Hiervon hat der Gesetzgeber nicht zuletzt im Hinblick auf die Anrechenbarkeit der einstweiligen Unterbringung auf Jugendarrest und Jugendstrafe gem. §§ 52, 52a JGG ausdrücklich abgesehen²⁴².

²³⁶ BT-Drucksache 11/5829, S. 29

²³⁷ So Diemer, in: *Diemer/Schoreit/Sonnen*, JGG, § 71 Rn. 11;

²³⁸ So auch Diemer, in: *Diemer/Schoreit/Sonnen*, JGG, § 72 Rn. 14.

²³⁹ Unter Heimerziehung werden alle stationären Angebote der Kinder- und Jugendhilfe verstanden, deren Konzepte sich aus der klassischen Form des Kinderheimes entwickelt haben und in welchen Kinder und Jugendliche Tag und Nacht pädagogisch betreut werden.

²⁴⁰ BT-Drucksache 11/5829, S. 44; BT-Drucksache 11/ 7421, S. 23.

²⁴¹ Eine Betreuung des Jugendlichen in anderen Einrichtungen der Jugendhilfe kann jedoch im Rahmen vorläufiger Maßnahmen durch Anordnungen nach § 71 JGG erreicht werden.

²⁴² BT-Drucksache 11/5829, S. 30; OLG Hamm NJW 1999, 230.

Die Eignung eines Heimes zur einstweiligen Unterbringung richtet sich nach dem Ziel des § 71 JGG, durch erzieherische Beeinflussung (Therapie) die Wiederholung von Straftaten und so eine weitere Gefährdung des Jugendlichen zu verhindern²⁴³.

Ob ein Heim für eine einstweilige Unterbringung gem. § 71 Abs. 2 JGG (iVm. § 72 Abs. 4 JGG) geeignet ist, entscheidet allein der zuständige Jugendrichter²⁴⁴. Dabei trifft den Richter die Pflicht, das ausgewählte Heim in seinem Beschluss genau zu bezeichnen, da es, wenn er das Heim nicht benennen kann, an einer sachlichen Voraussetzung für eine abschließende Entscheidung fehlt²⁴⁵.

Sollte es an einem geeigneten Heim für den Vollzug der Unterbringung zur Vermeidung der Untersuchungshaft fehlen, so muss es beim Vollzug der Untersuchungshaft verbleiben, wenn deren Voraussetzungen vorliegen²⁴⁶.

(b) Entbehrlichkeit der Fluchtsicherheit

Dabei ist es weder erforderlich, dass es sich um ein geschlossenes Heim handelt²⁴⁷, noch muss das Heim fluchtsicher sein²⁴⁸ und zwar weder bei einer Unterbringung nach § 71 Abs. 2 JGG, noch bei einer solchen nach § 72 Abs. 4 JGG iVm. § 71 Abs. 2 JGG und selbst dann nicht, wenn Jugendstrafe zu erwarten ist²⁴⁹.

Diese einst problematische Streitfrage nach der Fluchtsicherheit stellt sich spätestens seit der Neufassung des § 71 Abs. 2 JGG nicht mehr, da Abs. 2 S. 1 nicht mehr auf die Erwartung von Jugendstrafe abstellt, sondern die einstweilige Unterbringung nun vielmehr deutlich als Möglichkeit einer vorläufigen Erziehungsmaßnahme kennzeichnet, welche angeordnet werden kann, „ohne dass die Durchführung des Verfahrens durch Verdunkelungs- oder Fluchtgefahr gefährdet ist“²⁵⁰. Denn der Jugendrichter erwartet, wenn er sich für eine Maßnahme nach §§ 71, 72 JGG entscheidet, dass die Sicherheit des Verfahrens das Ergebnis einer intensiven pädagogischen Betreuung sein wird²⁵¹. Und auch wenn eine zusätzliche bauliche Sicherung des Heims das Risiko eines Scheiterns der Maßnahme (in Form einer Flucht des Jugendlichen) mindern hilft, so wird in einer entsprechenden

²⁴³ Ostendorf, JGG, § 71 Rn. 7.

²⁴⁴ Diemer, in: Diemer/Schoreit/Sonnen, JGG, § 71 Rn. 15.

²⁴⁵ So OLG Koblenz OLGSt Nr. 3 zu § 71 JGG.

²⁴⁶ OLG Koblenz OLGSt Nr. 3 zu § 71 JGG.

²⁴⁷ Vielfach werden geschlossene Heime für eine solche einstweilige Unterbringung aus sozialpädagogischer Sicht sogar als gänzlich nicht geeignet erachtet, vgl. insbesondere *Bittscheidt-Peters/Koch/Ehlers* KrimJ 1982, 230 ff. in Auseinandersetzung mit *Plewig* KrimJ 1982, 107 ff.; s. auch *Plewig* DVJJ-Journal 2002, 163 ff.; 2. Jugendstrafrechts-Kommission der DVJJ, in: Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts – Abschlussbericht, S. 89.

²⁴⁸ So Eisenberg, JGG, § 71 Rn. 10a.

²⁴⁹ Vgl. Eisenberg, JGG, § 71 Rn. 10a mit weiteren Nachweisen.

²⁵⁰ So Begründung des Regierungsentwurfes eines 1. JGGÄndG, in: BT-Drucksache 11/5829, S. 30.

²⁵¹ Brunner/Dölling, JGG, § 71 JGG, Rn. 3; Eisenberg, JGG, § 71 Rn. 10a.

Entscheidung des Jugendrichters dennoch immer auch ein gewisses Risiko miteinkalkuliert und in Kauf genommen werden müssen.

Neben der Tatsache, dass ein etwaiges Gebot der Fluchtsicherheit nun keinerlei Widerhall mehr im Gesetz findet, spricht gegen die Annahme eines entsprechenden Erfordernisses außerdem, dass zum einen die einstweilige Unterbringung gegenüber der Untersuchungshaft eine Alternativfunktion einnimmt und zum anderen der Unterbringungsbefehl gem. § 72 Abs. 4 S. 2 JGG jederzeit durch einen Haftbefehl ersetzt werden kann, wenn dessen Voraussetzungen vorliegen und sich eine solche Umwandlung (etwa aufgrund einer Flucht oder eines Fluchtversuchs) als notwendig erweisen sollte²⁵².

(c) Organisatorische Probleme²⁵³

Die Suche nach einem geeigneten Heim zur einstweiligen Unterbringung gem. § 71 Abs. 2 JGG bzw. § 72 Abs. 4 JGG wird dabei oftmals auch durch organisatorische Belange des (internen) Heimbereichs erschwert.

So würden einerseits „Langzeit“-Heime in ihrer pädagogischen Arbeit durch die vergleichsweise kurzzeitigen Aufenthalte dieser Jugendlichen im Rahmen einer einstweiligen Unterbringung (insbesondere bei der Unterbringung zur Vermeidung von Untersuchungshaft²⁵⁴) belastet werden, andererseits fehlt es bei „Kurzzeit“-Heimen wohl u.a. an der Möglichkeit, „im Notfall“ auch die Funktion eines geschlossenen Heimes übernehmen zu können.

Aufgrund der genannten Probleme verwundert es auch nicht, dass es in Deutschland vergleichsweise wenige Heime gibt, welche auf die Vermeidung von Untersuchungshaft gem. § 72 Abs. 4 JGG „spezialisiert“ sind²⁵⁵ und noch weniger „allgemeine“ Heime vorhanden sind, welche neben anderen Jugendlichen auch solche aufnehmen, die nach § 72 Abs. 4 JGG eingewiesen werden. Dieser Zustand gibt jedoch, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Unterbringung gem. § 72 Abs. 4 JGG der Anordnung von Untersuchungshaft grundsätzlich vorgehen und Untersuchungshaft überhaupt nur ultima ratio sein sollte (Subsidiaritätsprinzip, § 72 Abs. 1 S. 1 JGG), Anlass zu großen Bedenken.

²⁵² Diemer, in: *Diemer/Schoreit/Sonnen*, JGG, § 71 Rn. 14.

²⁵³ Vgl. hierzu allgemein *Eisenberg*, JGG, § 71 Rn. 10.

²⁵⁴ In der Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel“ beispielsweise beträgt die Aufenthaltsdauer der Jugendlichen im Durchschnitt vier Monate, s.u. Kapitel 5 I.4.

²⁵⁵ In Bayern beispielsweise existiert nur ein einziges „auf Untersuchungshaftvermeidung spezialisiertes“ Heim, nämlich die – an späterer Stelle noch ausführlich darzustellende, s.u. Kapitel 5 – Untersuchungshaftvermeidung „Projekt Spurwechsel Abensberg“.

cc) **Ermessen des Richters gem. § 72 Abs. 4 S. 1 JGG**

Dem Richter wird mit dem Wort „kann“ in § 72 Abs. 4 S. 1 JGG an sich ein Ermessen hinsichtlich der Anordnung der einstweiligen Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe zur Vermeidung von Untersuchungshaft eingeräumt. Dennoch ist dieses Ermessen im Hinblick auf das in der Systematik des § 72 JGG zum Ausdruck gebrachte Subsidiaritätsprinzips insoweit reduziert, als die einstweilige Unterbringung immer dann anstelle eines Haftbefehls angeordnet werden muss (ohne dass dem Richter hier noch ein Ermessensspielraum zusteht), wenn eine solche zur Sicherung des Strafverfahrens (§112 StPO) oder zur Vermeidung der Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO) ausreicht²⁵⁶.

2. **Untersuchungshaftvermeidung „im weiteren Sinne“ nach § 72 Abs. 1 JGG**

Neben der einstweiligen Unterbringung in einem (geeigneten) Heim der Jugendhilfe dienen auch die in § 72 Abs. 1 S. 1 JGG als vorrangig vor der Untersuchungshaft genannten Alternativmaßnahmen dem Ziel der Untersuchungshaftvermeidung. Gemeint sind hiermit vorläufige Anordnungen über die Erziehung gem. § 71 Abs. 1 JGG²⁵⁷, insbesondere Weisungen iSv. § 10 JGG, die geeignet sind, die Zeit bis zur Rechtskraft zu überbrücken, und die Anregung der Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII, sowie „andere Maßnahmen“ iSv. § 72 Abs. 1 S.1, zu denen vor allem die Maßnahmen des in § 116 Abs. 2 S. 2 festgesetzten Katalogs gehören²⁵⁸.

Eine solche Vermeidung der Untersuchungshaft „im weiteren Sinne“ muss vom Richter aufgrund des Subsidiaritätsprinzips vor dem Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls zwingend auf ihre Anwendbarkeit hin überprüft werden²⁵⁹.

Da sich die Arbeit maßgeblich mit der Untersuchungshaftvermeidung durch eine einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe gem. § 72 Abs. 4 JGG (iVm. § 71 Abs. 2 JGG) beschäftigt, würde es hier zu weit führen, die Voraussetzungen für eine vorläufige Anordnung nach § 71 Abs. 1 JGG ausführlich darzustellen. Zudem wird den alternativen Maßnahmen nach § 72 Abs. 1 JGG in der Praxis bei Feststellung der Haftvoraussetzungen eine eher untergeordnete Rolle beigemessen, vielmehr wird es sich hierbei um Fälle nach § 71 Abs. 1 JGG handeln, in denen gerade keine – echten oder apokryphen – Haftgründe festgestellt werden konnten²⁶⁰. Aus den genann-

²⁵⁶ Diemer, in: *Diemer/Schoreit/Sonnen*, JGG, § 72 Rn. 12.

²⁵⁷ So auch Diemer, in: *Diemer/Schoreit/Sonnen*, JGG, § 72 Rn. 5; Ostendorf, JGG, § 72 Rn. 6.

²⁵⁸ Vgl. hierzu ausführlich untern Kapitel 4 I.2.

²⁵⁹ Hotter, U-Haftvermeidung in BW, S. 75.

²⁶⁰ Hotter, U-Haftvermeidung in BW, S. 75.

ten Gründen sollte auf diese Möglichkeit der Untersuchungshaftvermeidung „im weiteren Sinne“ an dieser Stelle nur kurz hingewiesen werden²⁶¹.

Auf die Formen einer solchen Untersuchungshaftvermeidung durch eine vorläufige Anordnung nach § 71 Abs. 1 JGG wird an späterer Stelle²⁶² noch ausführlicher eingegangen werden.

III. Zuständigkeiten

1. Untersuchungshaftvermeidung „im engeren Sinne“ nach § 72 Abs. 4 JGG

Aufgrund des Klammerzusatzes in § 72 Abs. 4 JGG und der damit verbundenen ausdrücklichen Bezugnahme auf § 71 Abs. 2 JGG findet § 71 Abs. 2 S. 2 mit seiner Verweisung auf Vorschriften der StPO bezüglich der Anordnung von Untersuchungshaft auch bei der Anordnung einer einstweiligen Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe Anwendung.

Dementsprechend fällt der Erlass eines Unterbringungsbefehls sowie die weiteren Entscheidungen gem. §§ 72 Abs. 4, 71 Abs. 2 S.2, 34 Abs. 1 JGG, 125, 126 StPO in den sachlichen Zuständigkeitsbereich des Jugendrichters (sog. Ermittlungsrichter).

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich auch hier nach den besonderen jugendstrafrechtlichen Bestimmungen (§ 42 JGG).

2. Untersuchungshaftvermeidung „im weiteren Sinne“ nach § 72 Abs. 1 JGG

a) Maßnahmen nach § 71 Abs. 1 JGG

Bei vorläufigen Anordnungen über die Erziehung iSv. § 72 Abs. 1 S. 1 JGG handelt es sich um solche nach § 71 Abs. 1 1. Alt. JGG²⁶³.

Gem. § 71 Abs. 1 JGG dürfen entsprechende Anordnungen – aufgrund ihrer freiheitsbeschränkenden Auswirkungen – nur vom Richter getroffen werden. Trotz des Fehlens einer mit § 71 Abs. 2 S. 2 JGG vergleichbaren Verweisung auf die Vorschriften der StPO gelten auch hinsichtlich der Zuständigkeit bei einer vorläufigen Anordnung über die Erziehung die §§ 125, 126 StPO entsprechend²⁶⁴. Auch hier ist also der Jugendrichter (sachlich) zuständig (§§ 2, 71 Abs. 1, 34 Abs. 1 JGG, 125 StPO entsprechend), die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 42 JGG.

Zu den vorläufigen Anordnungen über die Erziehung, welche gem. § 72 Abs. 4 JGG Vorrang vor der Verhängung und Vollstreckung von Untersuchungshaft genießen, zählt auch die Anregung von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch iSv. § 71 Abs. 1 2. Alt. JGG²⁶⁵. Insoweit gilt

²⁶¹ Vgl. hierzu ausführlich: Eisenberg, JGG, § 71; Diemer, in: *Diemer/Schoreit/Sonnen*, JGG, § 71; Ostendorf, JGG, § 71.

²⁶² S.u. Kapitel 4 I.2.

²⁶³ S. u. ausführlich Kapitel 4 I.2.a).

²⁶⁴ So Eisenberg, JGG, § 71 Rn. 11 und Diemer, in: *Diemer/Schoreit/Sonnen*, JGG, Rn. 9.

²⁶⁵ S. u. Kapitel 4 I.2.b).

hinsichtlich der Zuständigkeit des Jugendrichters das soeben zu den Anordnungen des § 71 Abs. 1 1. Alt. JGG Gesagte.

Zu beachten ist jedoch, dass die richterliche Befugnis insoweit entsprechend dem Wortlaut des § 71 Abs. 1 JGG auf bloße Anregungen beschränkt ist, so dass der Richter keinerlei Einfluss auf die Durchführung der Maßnahme hat. Vielmehr prüft und bestimmt das Jugendamt Art und Durchführung der Maßnahme sowie deren gesetzliche Voraussetzungen nach dem SGB VIII in eigener Zuständigkeit. Eine weitergehende Zuständigkeit des Jugendrichters kann selbst dann nicht angenommen werden, wenn die vom Jugendamt auf seine Anregung hin getroffenen Maßnahmen richterliche Entscheidungen notwendig machen (§§ 42 Abs. 2 Nr. 2 JGG, 43 Abs. 1 S. 3 SGB VIII), da derartige familienrichterliche Aufgaben außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs liegen (vgl. § 34 Abs. 3 Nr. 1 und 2 JGG)²⁶⁶.

b) „Andere Maßnahmen“ iSv. § 72 Abs. 1 S. 1 JGG

Hinsichtlich der Anordnung „anderer Maßnahmen“ iSv. § 72 Abs. 1 S. 1 JGG zur Erreichung des Zwecks der Untersuchungshaft fehlt es an einer ausdrücklichen Zuständigkeitsregelung. Da es sich jedoch insoweit ebenfalls um Maßnahmen zur Vermeidung von Untersuchungshaft handelt, deren Nichtvorliegen gem. § 72 Abs. 2 S. 3 JGG im Rahmen eines Haftbefehls besonders begründet werden muss, erscheint es folgerichtig und sachgerecht auch hier – ebenso wie bei den Maßnahmen nach § 71 Abs. 1 JGG – die Zuständigkeitsvorschriften der §§ 125, 126 StPO entsprechend anzuwenden.

Demnach ist auch für die Anregung von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gem. §§ 2, 34 Abs. 1 JGG, 125 StPO entsprechend der Jugendrichter zuständig (zur örtlichen Zuständigkeit vgl. § 42 JGG).

IV. Schlüsselstellung der Jugendgerichtshilfe bei Untersuchungshaftvermeidung und -verkürzung, § 72a JGG²⁶⁷

Mit der Neueinfügung des § 72a JGG durch das 1. JGGÄndG im Jahre 1990 wurde die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe im Entscheidungsprozess um die Anordnung von Untersuchungshaft ausdrücklich im Gesetz festgeschrieben. Durch diese gesetzliche Beteiligungspflicht wurde der Jugendgerichtshilfe eine Schlüsselstellung bei der Vermeidung von Untersuchungshaft eingeräumt, da sie nun nicht nur Haftentscheidungs-, sondern vielmehr auch Haftvermeidungshilfe leistet, und zwar in der Form, dass sie bei Haftentscheidungsterminen die erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte zur Geltung bringt (vgl. § 38 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 JGG) und das Ge-

²⁶⁶ Vgl. hierzu *Diemer*, in: *Diemer/Schoreit/Sonnen*, JGG, § 71 Rn. 7.

²⁶⁷ Zur Haftentscheidungshilfe vgl. auch oben Kapitel 5 II.3.

richt insbesondere auf geeignete und durchführbare Möglichkeiten der Untersuchungshaftvermeidung aufmerksam macht²⁶⁸.

Auch hinsichtlich der Verkürzung von Untersuchungshaft wird die Jugendgerichtshilfe tätig. Zu diesem Zweck nimmt sie zu Jugendlichen, welche sich bereits in Untersuchungshaft befinden, Kontakt auf und klärt das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls nach § 116 StPO ab. In diesen Fällen können die betroffenen Jugendlichen im Rahmen eines Haftprüfungstermins von einem weiteren Vollzug der Untersuchungshaft verschont werden, um sodann in ambulante oder stationäre Betreuungsangebote, welche als weniger einschneidende Maßnahmen gleichfalls das Erreichen des mit der Untersuchungshaft verfolgten Ziels erwarten lassen, übernommen oder gegebenenfalls sogar mit Auflagen nach Hause entlassen zu werden.

Im Hinblick auf eine entsprechende Praxis bleibt festzuhalten:

In verschiedenen Städten konnten mit der Einführung einer Haftentscheidungs- und Haftverkürzungshilfe gute Erfahrungen gesammelt werden²⁶⁹. So bewertet daher auch eine entsprechende Empfehlung der Konferenz der Justizminister und -senatoren vom 20./22. September 1988, deren Beschlussfassung auf einen Bericht einer ad-hoc-Kommission zurückzuführen ist, eine Beteiligung der Jugendgerichtshilfe in diesem Bereich als sinnvoll und notwendig und befürwortet eine verstärkte Einführung derselben²⁷⁰.

V. Nachträgliche Umwandlung des Unterbringungs- in einen Haftbefehl

Wird bei einem Jugendlichen, bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Haftbefehl, eine Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe gem. § 72 Abs. 4 S. 1 JGG angeordnet, so kann ein entsprechender Unterbringungsbefehl nachträglich vom Richter durch den Erlass eines Haftbefehls ersetzt werden, wenn sich eine solche Umwandlung von der leichteren Maßnahme zur strengeren Untersuchungshaft als notwendig erweist (vgl. § 72 Abs. 4 S. 2 JGG)²⁷¹ und die Voraussetzungen für einen Haftbefehl weiterhin bestehen²⁷². Über die Notwendigkeit eines solchen Wechsels entscheidet derselbe Richter, der bereits für die Anordnung der einstweiligen Unterbringung zuständig war²⁷³.

²⁶⁸ Bindel-Kögel/Heßler DVJJ-Journal 1997, 298.

²⁶⁹ Vgl. hierzu im Einzelnen Dünkel, Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher, S. 390 ff. sowie Villmow/Robertz, Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen.

²⁷⁰ Ostendorf, JGG, § 72a Rn. 3.

²⁷¹ Hinsichtlich der Notwendigkeit von Untersuchungshaft kann der Richter nämlich jederzeit seine Meinung ändern, vgl. Ostendorf, JGG, § 72 Rn. 6; diesbzgl. bestehende Bedenken hingegen bei Eisenberg, JGG, § 72 Rn. 3b.

²⁷² Diemer, in: Diemer/Schoreit/Sonnen, JGG, § 72 Rn. 13.

²⁷³ S. o. Kapitel 3 III.

Die nachträgliche Umwandlung des Unterbringungs- in einen Haftbefehl bzw. eine nachträgliche Anordnung von Untersuchungshaft gewinnt insbesondere unter dem Gesichtspunkt der „Vollstreckung“ an Bedeutung:

Problematisch im Rahmen der Vermeidung von Untersuchungshaft ist die Tatsache, dass vorläufige Anordnungen über die Erziehung gem. § 71 Abs. 1 JGG ebenso wenig erzwingbar sind wie eine einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe gem. § 71 Abs. 2 JGG. Mangels einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage scheidet hier insbesondere die Verhängung von Ungehorsamsarrest aus²⁷⁴. Daran vermag auch der Umstand, dass diese Maßnahmen im Rahmen des § 72 JGG bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls angeordnet werden, nichts zu ändern.

Bei Nichtbefolgen der angeordneten Maßnahmen bleibt dem Richter daher nur die Möglichkeit, Untersuchungshaft anzuordnen oder einen Unterbringungs- in einen Haftbefehl umzuwandeln.

VI. Rechtsbehelfe

1. Untersuchungshaftvermeidung „im engeren Sinne“ nach § 72 Abs. 4 JGG

Gem. § 71 Abs. 2 S. 2 JGG gelten hinsichtlich der Anordnung, Aufhebung und Überprüfung einer einstweiligen Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe die §§ 114 bis 115a, 117 bis 118b, 120, 125 und 126 StPO sinngemäß. Diese die Untersuchungshaft betreffenden Vorschriften der StPO gelten demnach aufgrund der ausdrücklichen Bezugnahme auf § 71 Abs. 2 JGG auch bei einer einstweiligen Unterbringung gem. § 72 Abs. 4 JGG.

Grund für diese gegenüber anderen vorläufigen Anordnungen über die Erziehung gem. § 71 Abs. 1 JGG spezielle Regelung hinsichtlich einer einstweiligen Unterbringung ist die Tatsache, dass selbst bei einer Unterbringung in einem offenen Heim, ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des betroffenen Jugendlichen erfolgt²⁷⁵. § 71 Abs. 2 S. 2 JGG soll dem Jugendlichen die in diesem Fall notwendigen Rechtsgarantien geben, die bei einem solchen Rechtseingriff gewährleistet sein müssen.

Demnach kann ein nach § 72 Abs. 4 JGG einstweilig untergebrachter Jugendlicher jederzeit die gerichtliche Prüfung der einstweiligen Unterbringung gem. §§ 117 ff. StPO beantragen (sog. Unterbringungsprüfung).

Darüber hinaus steht ihm die Möglichkeit offen, statt (vgl. § 117 Abs. 2 S. 1 StPO) einer solchen Unterbringungsprüfung gegen die Unterbringung einfache Beschwerde gem. §§ 2 JGG, 304 StPO einzulegen. Insoweit gilt die Rechtsmittelbeschränkung des § 55 Abs. 1 JGG – anders als bei Maß-

²⁷⁴ Vgl. Diemer, in: *Diemer/Schoreit/Sonnen*, JGG, § 71 Rn. 6.

²⁷⁵ Diemer, in: *Diemer/Schoreit/Sonnen*, JGG, § 71 Rn. 16.

nahmen nach § 71 Abs. 1 JGG - nicht²⁷⁶. In diesem Falle ist auch eine weitere Beschwerde gem. §§ 2 JGG, 310 StPO statthaft²⁷⁷.

Bei einer länger als sechs Monate andauernden einstweiligen Unterbringung nach § 72 Abs. 4 JGG ist zudem – anders als bei einer solchen nach § 71 Abs. 2 JGG – eine Haftprüfung durch das OLG gem. §§ 121, 122 StPO möglich, wobei insoweit zu beachten ist, dass die Dauer der Unterbringung, sollte Untersuchungshaft unmittelbar nach dieser vollzogen werden oder die Unterbringung eine solche unterbrechen, in die Sechsmonatsfrist des § 121 StPO mit einzurechnen ist²⁷⁸. Anders als in den Fällen des § 71 Abs. 2 JGG werden mit einer Unterbringung nach § 72 Abs. 4 JGG dieselben Zwecke wie mit der Anordnung von Untersuchungshaft verfolgt, so dass die einstweilige Unterbringung zugunsten eines Jugendlichen angeordnet wird, obwohl eben auch die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen. In einer solchen Situation würde dem Jugendlichen jedoch mit der Anordnung von Untersuchungshaft zweifelsfrei der Rechtsschutz der §§ 121, 122 StPO zustehen.

Da es der Begünstigung des Jugendlichen durch einen alternativen Unterbringungsbefehl nach § 72 Abs. 4 JGG widerspräche, wenn er dadurch zugleich in seiner Rechtsposition geschwächt würde, indem ihm aufgrund der alternativen Unterbringung der genannte Rechtsschutz entzogen würde, erscheint es nur folgerichtig, dem Jugendlichen auch in diesem Falle die Möglichkeit einer Haftprüfung durch das OLG einzuräumen.

Zu beachten ist, dass die genannten Rechtsbehelfe nicht nur von dem betroffenen Jugendlichen, sondern gem. § 67 Abs. 1 JGG bzw. §§ 118 b, 298 StPO auch von den Erziehungsberechtigten sowie (anderen) gesetzlichen Vertretern eingelegt werden können.

2. Untersuchungshaftvermeidung „im weiteren Sinne“ nach § 72 Abs. 1 JGG

Hinsichtlich der Anordnung von Maßnahmen nach §§ 72 Abs. 1, 71 Abs. 1 JGG steht dem Jugendlichen (sowie dessen gesetzlichem Vertreter, vgl. §§ 2 JGG, 298 StPO) als Rechtsmittel die einfache Beschwerde ohne aufschiebende Wirkung gem. §§ 2 JGG, 304, 305 S.2, 307 StPO zur Verfügung. Eine weitere Beschwerde nach § 310 StPO ist hier jedoch – anders als bei einer einstweiligen Unterbringung nach §§ 72 Abs. 4, 71 Abs. 2 JGG – nicht möglich²⁷⁹.

²⁷⁶ So *Ostendorf*, JGG, § 71 Rn. 13; *Eisenberg*, JGG, § 71 Rn. 16; *Brunner/Dölling*, JGG, § 71 Rn. 11.

²⁷⁷ S. HansOLG Hamburg NJW 1963, 1167 f.; NJW 1964, 605 f.

²⁷⁸ So die **h.M.**: OLG Karlsruhe StV 1997, 538; OLG Dresden NStZ 1996, 74; *Diemer*, in: *Diemer/Schoreit/Sonnen*, JGG, § 72 Rn. 15; *Ostendorf*, JGG, § 72 Rn. 14; *Eisenberg*, JGG, § 72 Rn. 13; **a.A.**: *Brunner/Dölling*, JGG, § 71 Rn. 9b.

²⁷⁹ So *Ostendorf*, JGG, § 71 Rn. 13 sowie *Eisenberg*, JGG, § 71 Rn. 16, welche eine solche Möglichkeit der weiteren Beschwerde jeweils nur bei einer Anordnung nach § 71 Abs. 2 JGG vorsehen.

Zu beachten ist, dass hier die allgemeine Rechtsmittelbeschränkung des § 55 Abs. 1 JGG gilt, während dies bei einer Beschwerde gegen eine einstweilige Unterbringung nicht der Fall ist²⁸⁰.

Neben einer einfachen Beschwerde gibt es keine weiteren Rechtsbehelfe gegen vorläufige Anordnungen über die Erziehung oder andere Maßnahmen iSv. § 72 Abs. 1 JGG.

²⁸⁰ Brunner/Dölling, JGG, § 71 Rn. 11; Eisenberg, JGG, § 71 Rn. 15; Ostendorf, JGG, § 71 Rn. 13.

Kapitel 4

Modelle und Formen von Untersuchungshaftvermeidung

Seit vielen Jahren werden in der Bundesrepublik Deutschland angesichts einer steigenden Zahl von Untersuchungshaftgefangenen, der Überfüllung von Untersuchungshaftanstalten sowie der seit jeher gegen die Institution der Untersuchungshaft häufig vorgebrachten Kritik vielfältige Bemühungen unternommen, um die Untersuchungshaft – gerade bei Jugendlichen, welche von deren schädlichen Auswirkungen in besonderem Maße betroffen sind – durch alternative Maßnahmen zu vermeiden.

Die Vermeidung von Untersuchungshaft kann dabei in zwei Sparten aufgeteilt werden:

Zum einen die „formelle“ Untersuchungshaftvermeidung, welche die gesetzlich vorgeschriebenen Formen einer solchen Vermeidung meint. Diese kommen in der Regel erst in einem bereits laufenden Verfahren und bei bereits angeordneter Untersuchungshaft (und somit eher als Maßnahmen zur Verkürzung der Untersuchungshaft) zum Tragen und werden meist gerichtlich angeordnet.

Zum anderen existieren jedoch auch vielfältige Möglichkeiten „informeller“ Untersuchungshaftvermeidung, deren Voraussetzungen gesetzlich nicht festgelegt sind. Dabei handelt es sich insbesondere um Maßnahmen, die „im Vorfeld“ eines gerichtlichen Verfahrens eingesetzt werden, um so von vornherein das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Haftbefehl zu vermeiden.

I. Formelle Untersuchungshaftvermeidung

Mit dem 1. JGG-ÄndG vom 30.08.1990 wurde im Bereich des Jugendstrafrechts dem Bedürfnis nach eigenständigen ambulanten und stationären Möglichkeiten zur Sicherung des Strafverfahrens, welche Vorrang vor der Verhängung von Untersuchungshaft haben sollten, durch die Verstärkung des Subsidiaritätsgrundsatzes in § 72 Abs. 1 S. 1 JGG sowie die Einfügung von § 72 Abs. 4 JGG Rechnung getragen. Demnach darf Untersuchungshaft nur dann verhängt werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen, wie eine einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe, erreicht werden kann.

Erste Versuche zur Untersuchungshaftvermeidung durch ambulante oder stationäre Maßnahmen erfolgten jedoch bereits im Vorfeld dieser Gesetzesänderung:

In den 80er Jahren begannen die Jugendgerichtshilfen gemeinsam mit den Trägern der Jugendhilfe die ersten Angebote zur Untersuchungshaftvermeidung bzw. -verkürzung in Form ambulanter Betreuung oder dezentralem, betreutem Wohnen z.B. in Frankfurt, Stuttgart und auch München

einzurichten, welche sich im weiteren Verlauf trotz häufiger finanzieller Schwierigkeiten in der Regel erfolgreich etablieren konnten²⁸¹.

Zur gleichen Zeit erfolgte auch ein Aufbau stationärer Gruppen in größeren Heimeinrichtungen, welche eine Alternative zur Untersuchungshaft bieten sollten²⁸².

1. Einstweilige Heimunterbringung gem. §§ 72 Abs. 4, 71 Abs. 2 JGG

Im Rahmen einer stationären Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe zur Untersuchungshaftvermeidung bieten sich zwei Möglichkeiten:

Zum einen existieren spezialisierte Einrichtungen, welche ausschließlich zur Vermeidung von Untersuchungshaft eingerichtet wurden und daher auch auf die spezifischen Bedürfnisse „untersuchungshaftgefährdeter“ Jugendlicher zugeschnitten sind.

Auf der anderen Seite wird in einigen Bundesländern zur angemessenen Betreuung und mithin Vermeidung der Untersuchungshaft die Integration der Jugendlichen in bestehende (Regel-)Einrichtungen der Jugendhilfe, welche gerade nicht nur die Funktion der Untersuchungshaftvermeidung erfüllen, sondern vielmehr nur einige wenige Plätze zu diesem Zweck bereithalten, favorisiert.

a) Unterbringung in Spezialeinrichtungen

An die ausschließlich auf die Vermeidung von Untersuchungshaft spezialisierten Einrichtungen werden seitens der Justiz sehr konkrete Anforderungen gestellt. Dies lässt sich exemplarisch anhand eines Schreibens des Niedersächsischen Landesjugendamtes an Jugendgerichte und Jugendstaatsanwaltschaften aus dem Jahre 1995 verdeutlichen:

„Das Justizministerium stellt sich drei oder vier Spezialeinrichtungen vor, die den Gerichten und Staatsanwaltschaften sofort und ohne Prüfung des Einzelfalles zur Unterbringung junger Menschen zur Verfügung stehen“²⁸³.

Wie bereits oben erwähnt, wurden die ersten Spezialeinrichtungen zur Untersuchungshaftvermeidung in den 80er Jahren aufgebaut, wobei die Umsetzung des ersten Haftvermeidungsprojekts in der Bundesrepublik mit dem 1977 initiierten Modellprojekt für erwachsene Straftäter in Hamburg erfolgte²⁸⁴.

Besonders frühzeitig in Richtung Untersuchungshaftvermeidung bei jugendlichen Straftätern engagiert zeigte sich das Land Baden-Württemberg. So gehörte das 1984 auf Initiative des Landesju-

²⁸¹ Vgl. *Bindel-Kögel/Heßler* DVJJ-Journal 1997, 300.

²⁸² Vgl. *Bindel-Kögel/Heßler* DVJJ-Journal 1997, 300.

²⁸³ Vgl. hierzu *Bindel-Kögel/Heßler* DVJJ-Journal 1997, 299.

²⁸⁴ S. *Dünkel*, Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher, S. 390.

gendantes Baden gemeinsam mit dem Justizministerium Baden-Württemberg konzipierte „Heinrich-Wetzlar-Haus“ im Landesjugendheim Schloss Stutensee²⁸⁵ zu den ersten spezialisierten Einrichtungen, die in Deutschland ausschließlich zur Vermeidung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen eingerichtet wurden. Zudem ist diese Einrichtung eine der wenigen in Deutschland, die es ermöglicht, Jugendliche für eine bestimmte Zeit geschlossen unterzubringen.

Auch in Bayern wurde 1986 mit dem „St. Severin-Haus“ im Jugenddorf Piusheim in Glonn bei München²⁸⁶, einem Modellprojekt des Bayerischen Landesjustizministeriums, eine Unterbringungsmöglichkeit geschaffen, die eine nach den §§ 71, 72 JGG notwendige „erzieherische“ Alternative zur Untersuchungshaft bietet. Nach der Schließung dieser Einrichtung im Jahre 2006 wurden dessen Grundideen in dem im September 2006 eröffneten „Projekt Spurwechsel“ im Berufsbildungswerk Abensberg bei Regensburg (Bayern)²⁸⁷, ebenfalls einer Spezialeinrichtung zur Untersuchungshaftvermeidung, weitergeführt.

In den 90er Jahren wurden dann in den neuen Bundesländern verstärkt kleine, spezialisierte Einrichtungen zur Untersuchungshaftvermeidung oder zumindest -verkürzung eröffnet. So gibt es z.B. betreute Wohngemeinschaften in Nordhausen (Thüringen), Magdeburg (Sachsen-Anhalt), Leuwa (Sachsen), Ludwigslust (Mecklenburg-Vorpommern) und Oranienburg (Brandenburg), welche bereits seit vielen Jahren arbeiten oder erst vor nicht allzu langer Zeit eingerichtet wurden²⁸⁸.

Im Jahre 1995²⁸⁹ existierten in neun von 16 Bundesländern stationäre Einrichtungen, welche auf die Vermeidung oder Verkürzung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden spezialisiert waren.

b) Unterbringung in Regeleinrichtungen der Jugendhilfe

Ungeachtet der Existenz solcher Spezialeinrichtungen erfolgt angesichts der Tatsache, dass diese im gesamten Bundesgebiet eher spärlich gesät sind, obwohl Untersuchungshaft gem. § 72 Abs. 1 S. 1 JGG bei Jugendlichen die absolute Ausnahme darstellen soll, eine Unterbringung von Jugend-

²⁸⁵ Vgl. hierzu eine Begleitforschung von *Blumenberg* und *Wetzstein*, in: Schlussbericht der Wissenschaftlichen Begleitung: Erziehungshilfe statt Untersuchungshaft, Landeswohlfahrtsverband Baden (Hrsg.).

²⁸⁶ Vgl. hierzu eine Evaluationsstudie von *Lösel* und *Pomplum*, in: Jugendhilfe statt Untersuchungshaft – Eine Evaluationsstudie zur Heimunterbringung.

²⁸⁷ Eine ausführliche Darstellung des „Projekts Spurwechsel“ s.u. Kapitel 5.

²⁸⁸ Vgl. auch *Bindel-Kögel/Heßler* DVJJ-Journal 1997, 300.

²⁸⁹ Eine Zahl der aktuell bestehenden Projekte zur Untersuchungshaftvermeidung (Stand: Januar 2008) kann aufgrund der differenzierten Ausgestaltung (Spezial- oder Regeleinrichtung; nur Haft- oder nur Untersuchungshaftvermeidung bzw. ausschließlich deren Verkürzung) der Einrichtungen sowie einer fehlenden Gesamterfassung und Vernetzung aller Einrichtungen nicht ermittelt werden. Überdies werden aufgrund finanzieller Schwierigkeiten viele Einrichtungen – oftmals schon nach einer kurzen (Probe-)Zeit – wieder geschlossen.

lichen nach den §§ 71, 72 JGG überwiegend in „normalen“, nicht auf die Vermeidung von Untersuchungshaft spezialisierten Heimen der Jugendhilfe. Da eine fluchtsichere Unterbringung seit Inkrafttreten des 1. JGGÄndG im Jahre 1990 nicht mehr vorausgesetzt wird, steht einer Unterbringung in einem solchen Heim nichts entgegen.

Vielfach wird eine Unterbringung in einer Regeleinrichtung aus folgenden Gründen befürwortet²⁹⁰:

- Im Gegensatz zu den spezialisierten Einrichtungen erhielten die Jugendlichen keinerlei „Sonderbehandlung“ und erführen somit keine Ausgrenzung aus der üblichen Jugendhilfe
- Zudem könne hier aufgrund der Heterogenität der Gruppen eine Anhäufung gleicher Problemlagen besser vermieden werden
- Auch könne der Jugendliche bei Bedarf über die Hauptverhandlung hinaus in der Einrichtung verbleiben²⁹¹
- Schließlich seien Regeleinrichtungen, die jeweils nur einige wenige Plätze zur Untersuchungshaftvermeidung bereitstellen, von der Justiz finanziell unabhängiger und könnten somit die Eigenständigkeit von Jugendhilfe gegenüber Justiz besser wahren

Jedoch werden auch etwaige Schwierigkeiten hinsichtlich der Untersuchungshaftvermeidung in Regeleinrichtungen beanstandet²⁹²:

- Da Regeleinrichtungen erfahrungsgemäß nicht bereit sind, den von ihnen erarbeiteten Standard zu durchbrechen und Jugendliche lediglich aufgrund einer haftrichterlichen Anordnung unmittelbar, also ohne vorherige Durchführung eines eigenen Aufnahmeverfahrens, zu betreuen, ist eine kurzfristige Aufnahme „ohne vorherige Prüfung des Einzelfalls“ nicht möglich²⁹³. Ebenso wenig können – aus finanziellen Gründen – Plätze zur Untersuchungshaftvermeidung freigehalten werden. Sollte die Jugendgerichtshilfe der Justiz, welche – auch bei Regeleinrichtungen - die Kosten für die Unterbringung trägt, in Person des Haftrichters einen entsprechenden Vorschlag machen, so würde dieser ins Leere laufen.
- Eine vorübergehende, lediglich bis zur Hauptverhandlung andauernde, Unterbringung in einem Heim oder einer Wohngemeinschaft, würde die Kontinuität und das Selbstverständnis der jeweils aufnehmenden Jugendwohngruppe in Frage stellen. Aus diesem Grund finden dort oftmals (nur)

²⁹⁰ Vgl. hierzu *Bindel-Kögel/Heßler* DVJJ-Journal 1997, 299.

²⁹¹ Eine solche Möglichkeit des Verbleibens in der Einrichtung existiert jedoch gelegentlich auch bei den Spezialeinrichtungen in Form von Anschlussmaßnahmen in einem benachbarten Projekt, wie es etwa beim Projekt Spurwechsel im Berufsbildungswerk in Abensberg der Fall ist.

²⁹² Vgl. auch hier *Bindel-Kögel/Heßler* DVJJ-Journal 1997, 299.

²⁹³ Zu beachten ist jedoch, dass eine solche Prüfung des Einzelfalles im Rahmen eines eigenen Aufnahmeverfahrens auch in einigen Spezialeinrichtungen erfolgt, s.u. E.II.3.

solche Jugendliche Aufnahme, welche in die Gruppe „reinpassen“ oder aber bereits im Vorfeld zu erkennen geben, dass sie über den Zeitpunkt der Hauptverhandlung hinaus in der Einrichtung verbleiben wollen. Auch wenn eine solch vorausschauende Planung sinnvoll zu sein scheint, so schränkt sie jedoch zwangsläufig den Kreis derer ein, welche zur Vermeidung oder Verkürzung von Untersuchungshaft aufgenommen werden können.

- Schließlich kann oftmals eine aufgrund vielfacher Notlagen der dem Haftrichter vorgeführten Jugendlichen notwendige, über das normale Maß hinausgehende (Intensiv-)Betreuung (etwa in Form von Krisenintervention und Hilfeplanung) nicht gewährleistet werden. Häufig liegt dies nicht zuletzt an einer Überforderung des Betreuungspersonals, welches mit diesen speziellen Problemlagen nicht ausreichend vertraut ist. Sollte die Jugendgerichtshilfe in diesen Fällen nicht die zusätzlich notwendig werdende Beratung übernehmen, so sind Jugendliche mit einem höheren Betreuungs- und Beratungsbedarf in einer Regeleinrichtung am falschen Ort untergebracht. Sollten sich derartige Erfahrungen der Überforderung häufen, so kann dies dazu führen, dass „problematisch erscheinende Fälle“ gar nicht mehr aufgenommen und damit ausgegrenzt werden.

Trotz aller Bedenken gegen eine solche Unterbringung in Regeleinrichtungen der Jugendhilfe bleibt festzuhalten:

Solange in der Bundesrepublik nur vereinzelte, auf Untersuchungshaft spezialisierte Einrichtungen existieren und entsprechend wenig Plätze zur Unterbringung von Jugendlichen zur Verfügung stehen, bleibt aufgrund der gesetzlich festgelegten Subsidiarität der Untersuchungshaft (§ 72 Abs. 1 S. 1 JGG) nur eine Unterbringung in Regeleinrichtungen, welche in weit größerer Zahl vorhanden sind. Denn auch wenn einige Gründe gegen eine entsprechende Unterbringung zu sprechen scheinen, so dürften deren negative Folgen dennoch sehr viel geringer ausfallen als dies beim Vollzug von Untersuchungshaft der Fall wäre.

2. Vorläufige Anordnungen über die Erziehung und andere Maßnahmen iSv. §§ 72 Abs. 1 S. 1, 71 JGG

Neben einer einstweiligen, stationären Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe gem. § 72 Abs. 4 JGG können auch vorläufige Anordnungen über die Erziehung der Vermeidung von Untersuchungshaft dienen. Gem. § 72 Abs. 1 S. 1 JGG darf Untersuchungshaft nämlich nur dann verhängt werden, wenn ihr Zweck – die Sicherung des Strafverfahrens – nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung erreicht werden kann. Gemeint sind dabei vorläufige Anordnungen gem. § 71 JGG, zu denen insbesondere Weisungen iSv. § 10 JGG, die geeignet sind, die

Zeit bis zur Rechtskraft des Urteils zu überbrücken, sowie die Anregung von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gehören²⁹⁴.

a) Vorläufige Anordnungen über die Erziehung iSv. § 71 Abs. 1 JGG

Tendenziell entsprechen vorläufige Anordnungen über die Erziehung gem. § 71 Abs. 1 1. Alt. JGG den Weisungen iSv. §§ 9 Nr. 1, 10 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 JGG.

Entscheidend ist, dass es sich um vorläufige, die Zeit bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung überbrückende Maßnahmen handelt, welche einen Einfluss auf die Lebensführung des Jugendlichen haben. Ein zwangsweiser Freiheitsentzug (wie bei Untersuchungshaft oder einer einstweiligen Heimunterbringung) hingegen darf mit einer solchen Anordnung nicht verbunden sein²⁹⁵.

Daher kommen im Einzelnen folgende Anordnungen in Betracht²⁹⁶:

- Betreuungsweisung (= Weisung, sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen, vgl. § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG)²⁹⁷
- Weisung, in einer betreuten Wohngemeinschaft, Familie oder im Heim zu wohnen
- Übernahme oder Wechsel eines Arbeitsplatzes oder einer Ausbildungsstelle
- Herausnahme aus einer als negativ beeinflussend beurteilten Gruppe bzw. Weisung, den Verkehr mit bestimmten Personen oder an bestimmten Orten zu unterlassen
- Verbot der Benutzung eines Kfz
- Soziale Trainingskurse als ambulantes gruppenpädagogisches Angebot²⁹⁸ usw.

Unzulässig ist hingegen die Weisung, in einem Erziehungsheim iSd. § 34 SGB VIII zu wohnen, da eine derartige Maßnahme nach der Neufassung des § 71 Abs. 1 JGG infolge der mit der grundlegenden Neuregelung der öffentlichen Erziehungshilfe durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (insbesondere §§ 27 ff. SGB VIII) verbundenen Abschaffung des Jugendwohlfahrtsgesetzes vom Richter nur noch angeregt (und nicht mehr angeordnet) werden darf²⁹⁹. Damit ist also auch die vorläufige Anordnung von Hilfe zur Erziehung iSd. § 12 JGG durch den Richter ausgeschlossen.

²⁹⁴ Diemer, in: *Diemer/Schoreit/Sonnen*, JGG, § 72 Rn. 6.

²⁹⁵ Eisenberg, JGG, § 71 Rn. 5.

²⁹⁶ Vgl. hierzu *Brunner/Dölling*, JGG, § 71 Rn. 4; *Diemer*, in *Diemer/Schoreit/Sonnen*, JGG, § 71 Rn. 6; *Eisenberg*, JGG, § 71 Rn. 5; *Ostendorf*, JGG, § 71 Rn. 6.

²⁹⁷ Ein Bewährungshelfer sollte entgegen einer teilweisen Praxis nicht mit einer entsprechenden Betreuung betraut werden, da eine solche Betreuung aufgrund seines sonstigen Betätigungsfeldes stigmatisierend wirken und den Verdacht nahe legen könnte, dass hier auf eine spätere Jugendstrafe mit Bewährung vorgegriffen wird, so *Ostendorf*, JGG, § 71 Rn. 6.

²⁹⁸ So *Ostendorf*, JGG, § 71 Rn. 6; a.A.: *Diemer*, in *Diemer/Schoreit/Sonnen*, JGG, § 71 Rn. 6: Demnach fehlt es den sozialen Trainingskursen ebenso wie Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs, Arbeitsleistungen und dem Verkehrsunterricht an dem für vorläufige Anordnungen erforderlichen überbrückenden Charakter.

²⁹⁹ Vgl. *Diemer*, in: *Diemer/Schoreit/Sonnen*, JGG, § 71 Rn. 6, 5.

Ebenfalls unzulässig ist eine Anordnung, welche in § 10 JGG keine gesetzliche Grundlage findet, wie z.B. die Einweisung in eine Jugendarrestanstalt oder andere, dem Gegenstand des § 71 Abs. 2 oder § 73 JGG oder der §§ 112 ff. StPO entsprechende, freiheitsentziehende Maßnahmen³⁰⁰.

Zu beachten ist, dass der Richter nur vorläufige Anordnungen „über die Erziehung“ treffen darf. Damit sind solche Maßnahmen ausgeschlossen, welche nicht nur einen erzieherischen, sondern auch einen ahndenden Charakter aufweisen. Nicht gestattet ist daher die Anordnung jedweder Art von Zuchtmittel, insbesondere auch von Auflagen sowie sog. „Denkzettel“-Maßnahmen³⁰¹.

Anders als Weisungen nach § 10 JGG sind vorläufige Anordnungen über die Erziehung jedoch nicht erzwingbar. Mangels entsprechender Rechtsgrundlage scheidet insbesondere die Verhängung von Ungehorsamsarrest (vgl. § 11 Abs. 3 JGG) aus.³⁰² Sollte der Jugendliche den Anordnungen nicht nachkommen, so kann der Richter notfalls die vorläufige Anordnung durch eine vorläufige Heimunterbringung (§§ 72 Abs. 4, 71 Abs. 2 JGG) oder einen Haftbefehl, soweit die entsprechenden Voraussetzungen gem. §§ 72 JGG, 112 ff. JGG weiterhin vorliegen, ersetzen³⁰³.

b) Anregungen für die Gewährung von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe)

Neben der Anordnung eigenständiger erzieherischer Maßnahmen in Anlehnung an den Weisungskatalog des § 10 JGG steht dem Richter zur Vermeidung von Untersuchungshaft auch die Möglichkeit offen, die Gewährung von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch anzuregen.

Diese Möglichkeit umfasst dabei sämtliche Leistungen des SGB VIII, insbesondere solche nach den §§ 27 ff. SGB VIII³⁰⁴, soweit sie auf Jugendliche anwendbar sind³⁰⁵:

- In diesem Zusammenhang kommen zunächst die Leistungen der Beratungsdienste in Betracht. Gem. § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) sollen diese u.a. „Jugendliche und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen“. Insoweit ist aber nicht nur an beratende, sondern gegebenenfalls auch an therapeutische Intervention zu denken; beide Interventionsformen können da-

³⁰⁰ So Diemer, in: *Diemer/Schoreit/Sonnen*, JGG, § 71 Rn. 6; Eisenberg, JGG, § 71 Rn. 3; Ostendorf, JGG, § 71 Rn. 6.

³⁰¹ Dallinger/Lackner, JGG, § 71 Rn. 5.

³⁰² So Eisenberg, JGG, § 71 Rn. 5;

³⁰³ Vgl. Brunner/Dölling, JGG, § 71 Rn. 4, 5.

³⁰⁴ Vgl. hierzu Riekenbrauk DVJJ-Journal 1993, 175.

³⁰⁵ Diemer, in: *Diemer/Schoreit/Sonnen*, JGG, § 71 Rn. 6.

bei Bedeutung für einen angehenden Prozess in Richtung Verständnis und Bewältigung vorhandener Probleme auch bei delinquenten Jugendlichen gewinnen.

- Durch eine soziale Gruppenarbeit iSv. § 29 SGB VIII (meist eher unter dem Begriff des „sozialen Trainingskurses“ bekannt) soll den Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen geholfen und ihre Entwicklung durch soziales Lernen in der Gruppe gefördert werden.
- Weiterhin sieht § 30 SGB VIII die Möglichkeit vor, dass Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen, wenn möglich unter Einbeziehung des sozialen Umfelds, Unterstützung bieten und unter Mitberücksichtigung des Lebensbezugs zur Familie deren Verselbständigung fördern.
- Ferner scheinen Erziehungshilfen in Form von Heimerziehung oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII) sowie einer intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) selbst in Fällen schwerer Delinquenz ausreichende Alternativen zur Untersuchungshaft zu bieten.

Zu beachten ist hierbei jedoch, dass es sich bei den in §§ 28 bis 35 SGB VIII geregelten Angeboten der Erziehungshilfe keineswegs um einen abgeschlossenen Katalog möglicher Hilfeleistungen handelt. Vielmehr ebnet die aus § 27 Abs. 2 und 3 SGB VII ableitbare Öffnungsklausel den „Weg für neue Entwicklungen, Praxiskonzepte und Lösungsversuche“ und schafft „die Möglichkeit, im Einzelfall unkonventionelle und im Gesetz nicht beschriebene Leistungen zu erbringen“³⁰⁶. Dieser vom Gesetzgeber ganz bewusst weit gefasste Rahmen eröffnet nicht nur die Möglichkeit zur Entwicklung spezifischer haftvermeidender Hilfsangebote, welche durch die Vielfalt ihrer sozialpädagogischen Konzeptionen gerade auch für schwer auffällige Jugendliche zur Verfügung stehen, sondern birgt vielmehr auch eine entsprechende Verpflichtung, welche nicht zuletzt aus der gesamten Intention des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) abgeleitet werden kann.

Will der Richter eine solche Leistung anregen, so muss er sich an das örtlich zuständige Jugendamt wenden (§§ 86 ff. SGB VIII). Auch wenn § 71 Abs. 1 2. Alt JGG die richterliche Befugnis hierbei auf das bloße Anregen der Leistungen beschränkt, bedeutet dies insoweit keinen Autoritätsverlust³⁰⁷, als das Jugendamt die Voraussetzungen von Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch ohnehin prüfen muss³⁰⁸.

³⁰⁶ *Riekenbrauk DVJJ-Journal* 1993, 175 m.w.N..

³⁰⁷ Beachte aber BT-Drucksache 11/5948, Begründung S. 148.

³⁰⁸ So *Eisenberg*, JGG, § 71 Rn. 6.

Insoweit ist jedoch noch einmal hervorzuheben, dass das Jugendamt Art und Durchführung der Maßnahme sowie das Vorliegen ihrer gesetzlichen Voraussetzungen nach dem SGB VIII in eigener Zuständigkeit prüft und bestimmt³⁰⁹. Der Jugendrichter hat somit auf die Durchführung der Maßnahme keinerlei Einfluss und eine weitergehende Zuständigkeit kommt ihm selbst dann nicht zu, wenn hinsichtlich der vom Jugendamt auf seine Anregung hin beschlossenen Maßnahmen weitere richterliche Entscheidungen notwendig werden (so etwa bei der Inobhutnahme, § 43 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 JGG), da diese familienrichterlichen Aufgaben nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fallen (vgl. § 34 Abs. 3 Nr. 1 und 2 JGG).

c) „Andere Maßnahmen“ iSv. § 72 Abs. 1 S. 1 JGG

Neben vorläufigen Anordnungen über die Erziehung können gem. § 72 Abs. 1 S. 1 JGG auch „andere Maßnahmen“ der Anordnung von Untersuchungshaft vorgehen.

Zu diesen Maßnahmen zählen z.B.:

- ein ernsthaftes Gespräch zwischen Beschuldigtem(r) und Richter mit einer entsprechenden geeigneten (mündlichen) Zusage des Jugendlichen³¹⁰
- bestimmte Meldepflichten³¹¹
- regelmäßige Zusammentreffen mit einer Vertrauensperson (des Jugendlichen oder auch des Gerichts) sowie gegebenenfalls auch mit Vertretern des Jugendamts oder der Jugendgerichtshilfe³¹²
- die Haftverschonung unter Auflagen gem. § 116 Abs. 2 S. 2 StPO³¹³

II. Informelle Untersuchungshaftvermeidung

Neben der sog. „formellen“, d.h. gesetzlich festgeschriebenen Vermeidung von Untersuchungshaft nach den §§ 71, 72 JGG, gibt es zudem viele Formen „informeller“ Untersuchungshaftvermeidung, zumeist seitens des Jugendamts, oftmals gemeinsam mit freien Trägern der Straffälligenhilfe. Unter „informeller“ Untersuchungshaftvermeidung sind hier solche Maßnahmen zu verstehen, welche zumeist schon im Vorfeld einer haftrichterlichen Entscheidung ergriffen werden, um bereits das Entstehen der Voraussetzungen für einen Haftbefehl (insbesondere der Haftgründe) vor Beginn eines strafrechtlichen Verfahrens zu vermeiden oder die Voraussetzungen nachträglich zu beseitigen. Informell ist somit im Sinne von „nicht förmlich“, also ohne Beteiligung der zuständigen Justizbehörden außerhalb eines (förmlichen) Strafverfahrens, zu verstehen. Informell meint darüber hinaus

³⁰⁹ Diemer, in: *Diemer/Schoreit/Sonnen*, JGG, § 71 Rn. 7.

³¹⁰ Ostendorf, JGG, § 72 Rn. 6.

³¹¹ Eisenberg, JGG, § 72 Rn. 3a.

³¹² Eisenberg, JGG, § 72 Rn. 3a.

³¹³ Diemer, in: *Diemer/Schoreit/Sonnen*, JGG, § 72 Rn. 6.

aber auch das (eigenständige) Handeln der Sozialbehörden während eines laufenden Straf- oder Ermittlungsverfahrens nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.

Durch dieses frühzeitige und vorausschauende Handeln der entsprechenden Stellen wird sehr viel mehr Untersuchungshaftvermeidung betrieben, als dies durch Staatsanwaltschaft und Jugendgerichte geschieht. Die Gründe hierfür sind vielfältig:

Zum einen weiß das Jugendamt in der Regel sehr früh über delinquente Jugendliche, welche in den Fokus von Polizei und/oder Justiz geraten sind, Bescheid und macht daher oftmals durch ein rechtzeitiges Eingreifen (meist bevor die entsprechende Akte überhaupt zur Kenntnis des zuständigen Staatsanwaltes bzw. Richters gebracht wird) ein Handeln der zuständigen Justizbehörden, jedenfalls im Hinblick auf die Anordnung von Untersuchungshaft, überflüssig. Dabei stehen gerade dem Jugendamt sehr viel flexiblere Reaktionsmöglichkeiten (insbesondere nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch) zur Verfügung als dies nach den Vorschriften des JGG für Staatsanwalt und Richter der Fall ist.

Ein anderer Grund für dieses „Untersuchungshaftvermeidungs-Gefälle“ zwischen Jugendhilfe und Justiz ist der Zeitfaktor. Die für allgemeine Strafsachen gegen Jugendliche (und Heranwachsende) verantwortliche Staatsanwaltschaft in Passau (Bayern) etwa hat pro Monat zwischen 150 und 200 Neueingänge, hinzu kommt die Bewährungsaufsicht. Bei dieser ganzen Arbeit bleibt nicht die Zeit, sich ausführlich mit den Jugendlichen, ihren Problemen und einer geeigneten Maßnahme zur Vermeidung von Untersuchungshaft auseinander zusetzen. Oftmals erscheint es dann einfacher und vor allem weniger zeitintensiv, den Jugendlichen in die Untersuchungshaft zu schicken. In den Einrichtungen der Jugendhilfe hingegen sind Sozialarbeiter beschäftigt, deren Beruf es ist, mit den Jugendlichen zu reden, ihnen zuzuhören, sich einfach Zeit für sie zu nehmen und eine sinnvolle Lösung zu finden.

Zu diesem „Gefälle“ trägt sicherlich auch die Tatsache bei, dass viele Staatsanwälte und Richter die (immerhin gesetzlich vorgeschriebenen) Möglichkeiten der Untersuchungshaftvermeidung gar nicht kennen, obwohl das Gesetz ausdrücklich die Subsidiarität der Untersuchungshaft in § 72 Abs. 1 S. 1 JGG hervorhebt. Grund hierfür ist nicht selten, dass es sich bei den „Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende“ für manch einen Staatsanwalt oder Richter um ein sog. „Übergangs-Ressort“ handelt, in welches sie im Lauf ihrer Karriere „hineinrutschen“, ohne sich zuvor ausreichend mit der Thematik des Jugendstrafrechts beschäftigt zu haben, und in welchem sie in der Regel nicht lange zu verweilen gedenken.

Zur informellen Untersuchungshaftvermeidung seitens der Jugendhilfe zählt etwa die frühzeitige Unterbringung eines Jugendlichen in einem Heim mit dem Ziel den (am häufigsten angeführten) Haftgrund der Fluchtgefahr bereits im Vorfeld auszuräumen.

III. Vermeidung und Verkürzung von Untersuchungshaft durch Freie Träger der Straffälligenhilfe im Hinblick auf ihre Entwicklung seit 1994

Auch freie Träger der Straffälligenhilfe engagieren sich im Bereich der Vermeidung bzw. Verkürzung von Untersuchungshaft.

Gabriele Kawamura stellte diesbezüglich im Rahmen eines Beitrags in der Fachzeitschrift „Bewährungshilfe – Zeitschrift für Soziales, Strafrecht und Sozialpolitik“ (herausgegeben vom DBH – Fachverband für soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik)³¹⁴ aus dem Jahre 1994 16 entsprechende, vor dem Hintergrund mangelnder Wohnmöglichkeiten für sozial benachteiligte Straffällige entwickelte Praxisprojekte und Initiativen vor³¹⁵, welche sich die Vermeidung bzw. Verkürzung von Untersuchungshaft zum Ziel setzten und neben Beratungs- und Betreuungsangeboten auch (offene) Wohnmöglichkeiten für verschiedenen Zielgruppen anboten.

Diese Projekte strebten dabei durch die Bereitstellung eines festen Wohnsitzes sowie das Angebot und die Gewährleistung einer sozialpädagogischen Betreuung insbesondere das Ausräumen des Haftgrundes der Fluchtgefahr an, um so unnötige Haftzeiten zu vermeiden. Überdies sollten durch die Herbeiführung einer Stabilisierung der Lebenslage der Betroffenen diejenigen Bedingungen geschaffen werden, welche zur Vermeidung einer Haftstrafe in der späteren Hauptverhandlung beitragen könnten.

Während sich einige Projekte auf die Vermeidung von Untersuchungshaft bei (jungen) Erwachsenen beschränkten, zählten 10 der 16 Einrichtungen (auch) Jugendliche zu ihrer Zielgruppe.

Nachforschungen³¹⁶ bei den entsprechenden Projekten ergaben jedoch, dass in den letzten 14 Jahren diesbezüglich eine bedenkliche, wenn nicht sogar – angesichts der aktuellen Gesetzeslage im Hinblick auf die Subsidiarität der Untersuchungshaft – erschreckende Entwicklung stattgefunden hat:

Lediglich 3 der in dem genannten Artikel aufgelisteten 10 Projekte sind weiterhin um die Vermeidung oder Verkürzung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen bemüht, alle anderen haben ein

³¹⁴ Kawamura BewHi 1994, 409 ff.

³¹⁵ Kawamura BewHi 1994, 414 ff.

³¹⁶ Die Nachforschungen hinsichtlich des Verbleibs und des Fortbestehens der Projekte erfolgte telefonisch. Dabei konnte in den seltensten Fällen ein direkter Kontakt mit den entsprechenden Trägern aufgenommen werden. Vielmehr stellte sich häufig das Problem, dass eine angegebene Telefonnummer nicht mehr gültig war und auch keine Registrierung bei der Auskunft vorlag. Im Laufe des Gesprächs mit verschiedenen anderen Einrichtungen, wie etwa die Sozialdienste benachbarter Justizvollzugsanstalten oder die „Brücke Köln e.V.“, stellte sich dann heraus, dass ein Träger und/oder das Projekt selbst den seinen Namen geändert hat oder aber gänzlich aufgelöst worden ist, oder aber dass das Projekt weiterhin fortbesteht, wenn auch in manchen Fällen unter einem neuen Namen oder in veränderter Form.

entsprechendes Angebot (jedenfalls im Hinblick auf Jugendliche) gänzlich aufgegeben oder existieren als solche nicht mehr³¹⁷.

Folgende Einrichtungen/Projekte sind bis heute (wenn auch teilweise unter neuem Namen oder mit verändertem Konzept) im Bereich der Untersuchungshaftvermeidung weiter tätig:

Effect gGmbH³¹⁸: Betreuung kurdischer und türkischer Jugendlicher³¹⁹

1992 hat der Verein „Solidarische Hilfe e.V.“, aus welchem später die „Effect gGmbH“ heraus gegründet wurde, zu deren Gesellschaftern u.a. der Verein „Solidarische Hilfe e.V.“ zählt, gemeinsam mit dem „Verein für Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende in Bremen e.V.“³²⁰ ein Wohnprojekt in Bremen gegründet, welches die spezifische Situation kurdischer Jugendlicher berücksichtigt.

In der speziell für Migranten gedachten Jugendwohngruppe im Haus „mala me“ (übersetzt: „unser Haus“) findet heute die Betreuung türkischer, kurdischer und aus dem islamischen Raum stammender Jugendlicher und Heranwachsender im Rahmen einer Haftvermeidung statt. Die Wohngruppe mit sieben Plätzen wird dabei von speziell ausgebildeten türkischen und kurdischen Mitarbeitern geführt, welche angesichts der Kenntnis kultureller und sprachlicher Besonderheiten besser und v.a. gezielter auf die Probleme der Jugendlichen eingehen können.

Das Angebot des Projektes enthält dabei:

- Lernen selbstständiger Lebensführung
- Auseinandersetzung mit der eigenen Situation und dem Leben in der deutschen Gesellschaft
- Hilfe bei der schulischen und beruflichen Ausbildung
- Einzelbetreuung, Krisenintervention, Hilfe bei Problemen in der Familie
- Sinnvolle Freizeitbeschäftigung
- Computer-, Internet- und Deutschkurse

³¹⁷ Folgende Projekte existieren nicht mehr oder bieten zumindest keine Untersuchungshaftvermeidung/-verkürzung bei Jugendlichen mehr an: Wohnprojekt zur U-Haft-Verkürzung bei Jugendlichen und Heranwachsenden des Vereins für „Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende e.V.“ (Bremen); Projekt „Ambulante Hilfe zur Vermeidung bzw. Verkürzung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden“ des Vereins zur Förderung von Jugendwohnmodellen (Frankfurt); Verein „Hans im Glück e.V.“ (Rösrath-Hoffnungstal bei Köln); Verein „Regenbogen e.V.“ (Wernigerode); Reso-Projekt Goldberg e.V. (Halle); Betreutes Wohnprojekt des Vereins „Kinder und Jugendliche in Not“ (heute Verein Mitmenschen e.V.; Erfurt); Wohnprojekt des „Verbands für Straffälligenbetreuung und Bewährungshilfe e.V.“ (Magdeburg).

³¹⁸ Im Jahre 1994, als der Beitrag von Frau Gabriele Kawamura erschienen ist, war das Projekt „mala me“ und damit die heutige „Effect gGmbH“ noch Teil des Verein „Solidarische Hilfe e.V.“ und wurde wenige Jahre später aus diesem Verein heraus als selbständige Gesellschaft ausgegliedert..

³¹⁹ Siehe hierzu auch unter www.helpdirect.org/index.php?lnk=pe%7C924%7C100341.

³²⁰ Der „Verein für Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende in Bremen e.V.“ existiert als solcher heute nicht mehr.

- Nachbetreuung bei eigener Lebensführung oder bei Wiedereingliederung in die Familie

Brücke München e.V.: Betreuung Jugendlicher (und Heranwachsender) im „Intensiv Betreuten Wohnen (IBW)“³²¹

Im Jahre 1989 gründete die „Brücke e.V.“ in München ein Wohngemeinschaftsprojekt (mit vier Plätzen, welche etwa viermal jährlich neu belegt wurden) zur Vermeidung von Untersuchungshaft, welches ursprünglich nur für die Altersgruppe der 18 bis 21-jährigen Heranwachsenden beiderlei Geschlechts vorgesehen war. Hierfür mietete der Verein eine Wohnung an und schloss mit den Betroffenen Untermietverträge, die in der Regel am Tag der Hauptverhandlung enden sollten.

Heute wird von der „Brücke München e.V.“ in dieser Wohngemeinschaft (nach wie vor vier Plätze) die intensive Betreuung Jugendlicher und Heranwachsender beiderlei Geschlechts im Alter von 16 bis 21 Jahren angeboten. Das IBW richtet sich dabei insbesondere an solche jungen Menschen, die von Untersuchungshaft bedroht (Untersuchungshaftvermeidung) sind oder sich bereits in Untersuchungshaftvermeidung befinden (Untersuchungshaftverkürzung).

Die intensive Betreuung durch drei Sozialpädagogen/innen soll den Jugendlichen und Heranwachsenden in schwierigen Lebenssituationen dabei helfen, Möglichkeiten zur Veränderung zu ergreifen. Aus diesem Grund werden die Betroffenen von der für sie zuständigen Bezugsperson bei folgenden Problemen und Aktivitäten beraten und begleitet:

- Schwierigkeiten und Konflikte in der persönlichen Lebenssituation
- Vorbereitung auf die Hauptverhandlung
- Bewältigung des Lebensalltags in der Wohngemeinschaft
- Umgang mit Behörden und Ämtern
- Regulierung von Schulden
- Suche nach einer Anschlussunterbringung bzw. Anschlusswohnmöglichkeit
- Suche nach einem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz

Hinsichtlich der Finanzierung der Maßnahme ist Folgendes zu beachten:

Während die Kosten der (formellen) Untersuchungshaftvermeidung in Form einer einstweiligen Unterbringung nach §§ 72 IV, 71 Abs. 2 JGG (so etwa im Projekt „Spurwechsel“ in A-bensberg³²²) von der Justiz getragen, erfolgt bei der Unterbringung im IBW der Brücke e.V. die Finanzierung bei Heranwachsenden über § 41 i.V.m. § 34 und §§ 39, 40 SGB VIII und bei Ju-

³²¹ Siehe hierzu auch unter www.bruecke-muenchen.de.

³²² Siehe unten Kapitel 5 VII.

gendlichen über § 27 i.V.m. § 34 und §§ 39, 40 SGB VIII durch das jeweils zuständige Jugendamt. Ausschlaggebend für die Zuständigkeit ist der jeweils letzte Aufenthaltsort des Heranwachsenden bzw. der Wohnort der Sorgeberechtigten bei Jugendlichen.

Verein Horizont e.V.: Jugendwohnprojekt Taschenberg Nordhausen³²³

1993 gründete der Verein „Horizont e.V.“ in Nordhausen eine sozialpädagogisch betreute Wohngruppe gegründet, welche im Raum Nordthüringen fünf Plätze zur Untersuchungshaftvermeidung bereitstellte. Ursprünglich war die Zielgruppe des Projekts – ebenso wie bei der „Brücke München e.V.“ – auf Heranwachsende begrenzt. Schwerpunkt des Projekts war neben der Betreuung und Beratung der Heranwachsenden bei persönlichen, familiären und finanziellen Problemen die durch die Vermittlung einer Ausbildungsstelle bezweckte Integration der Betroffenen.

Heute steht die Wohngruppe (mit weiterhin fünf Plätzen) nicht mehr nur jungen Volljährigen, sondern auch Jugendlichen offen. Allerdings beschränkt sich das Projekt dabei nicht (mehr) auf die Vermeidung bzw. Verkürzung von Untersuchungshaft, sondern richtet sich an solche Jugendliche und Heranwachsende, die aus den unterschiedlichsten Gründen (Krisen im bisherigen Lebensumfeld, die ohne fachliche Hilfe nicht mehr aufgearbeitet werden können; Verlust des festen Wohnsitzes; Straffälligkeit, in deren Folge eine Haftstrafe droht; Entlassung aus der Haft und damit verbundene gerichtliche Auflagen oder momentane Diskrepanzen zwischen Eltern und Jugendlichen) nicht mehr in ihren Herkunftsfamilien leben können.

Bei diesem Jugendwohnprojekt Taschenberg handelt es sich um eine Wohngemeinschaft, welche sich in einem Einfamilienhaus in zentraler Lage der Stadt Nordhausen befindet und in der jeder Bewohner sein eigenes Zimmer hat. Für die gemeinschaftliche Nutzung stehen die Küche, das Wohnzimmer, zwei Bäder sowie der Garten zur Verfügung. Auch wenn die Bewohner Unterstützung und Anleitung bei der Planung und Bewältigung ihres Alltags durch das pädagogische Fachpersonal erhalten, so sind sie dennoch – entsprechend ihrer Kompetenzen – für Verpflegung und Haushaltsorganisation selbst verantwortlich.

In der Einrichtung wird besonderer Wert darauf gelegt, dass jeder Bewohner unmittelbar nach seinem Einzug in eine schulische, berufsbildende oder -vorbereitende Maßnahme vermittelt wird. Ebenso wichtig ist hier die Zusammenarbeit mit den am „Fall“ Beteiligten, also den Eltern, Jugendämtern, Jugendrichtern/innen, Jugendstaatsanwälte/innen, Bewährungshelfer/innen, Beratungsstellen sowie Bildungsträgern und Schulen.

³²³ Siehe hierzu auch unter www.horizont-ndh.org/jugendwohnprojekt.htm.

So erschreckend und beunruhigend diese Entwicklung auch erscheinen mag, darf dennoch nicht außer Acht gelassen werden, dass im Laufe der Jahre nicht nur Projekte geschlossen, sondern vielmehr auch neue Projekte dieser Art ins Leben gerufen worden sind:

Verein Maßstab e.V.: Jugendwohngemeinschaft für Jugendliche und Heranwachsende zur Vermeidung bzw. Verkürzung von Untersuchungshaft und Haft³²⁴

In Köln gründete der Verein „Maßstab e.V.“, welcher bereits seit 1986 auf dem Gebiet der Straffälligenhilfe tätig ist und etwa den heute nicht mehr existierenden Verein „Hans im Glück e.V.“ mitbegründet hat³²⁵, im Jahre 1996 eine „Jugendwohngemeinschaft zur Vermeidung bzw. Verkürzung von Untersuchungs- oder Strafhaft“ mit vier Wohnplätzen im Stadtteil Sülz. Zielgruppe der Einrichtung sind männliche Jugendliche und Heranwachsende im Alter zwischen 16 und 20 Jahren, die in der Regel wiederholt durch das Begehen von Straftaten auffällig geworden sind. Bei dieser Jugendwohngruppe handelt es sich um eine sog. „sonstige betreute Wohnform“ iSv. § 34 SGB VIII, welcher gem. § 41 Abs. 2 SGB VIII auf Heranwachsende entsprechende Anwendung findet. Durch eine intensive Betreuung der jungen Menschen soll die Inhaftierung überflüssig gemacht werden, insbesondere bei drohender Untersuchungshaft, wenn sich die Anordnung auf den Haftgrund der „Fluchtgefahr“ aufgrund von Obdachlosigkeit stützen soll.

Die Betroffenen werden hier in einem Wohnhaus, welches dem Verein gehört, untergebracht. Jeder Bewohner erhält dort sein eigenes Zimmer, während sich im unteren Geschoss die Büros der beiden Betreuer befinden. Überdies verfügt das Haus über eine Wohnküche sowie eine Dachterrasse, die von allen Bewohnern gemeinsam benutzt werden.

Oberstes Ziel dieses Projekts ist eine Lebensführung ohne Straftaten. Daneben wird die Entwicklung größtmöglicher Selbstbestimmung (darunter wird die Wahrnehmung eigener Bedürfnisse und Ziele und deren Durchsetzung in sozial verantwortlicher Weise verstanden) angestrebt. Um zur Führung eines solchen selbstbestimmten Lebens ohne Straftaten in der Lage zu sein, bedarf es einer ausreichenden Handlungskompetenz auf der emotionalen, sozialen und kognitiven Ebene. Auf dem Weg dorthin werden folgende Grobziele angestrebt:

- Entwicklung von Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl
 - Wahrnehmung eigener Bedürfnisse und Fähigkeiten, Erkennen eigener Grenzen,
 - Entwicklung einer realistischen Selbsteinschätzung

³²⁴ Vgl. hierzu *Banike ZJJ* 2004, 290 ff sowie Konzept des Projekts „Haftvermeidung für junge Straftäter“ des Maßstab e.V.

³²⁵ *Kawamura BewHi* 1994, 418.

- Entwicklung von (sozialer) Verantwortung
 - Wahrnehmen fremder Grenzen, Akzeptanz allgemeingültiger Regeln des Zusammenlebens, Hilfsbereitschaft, Kooperation
- Entwicklung von Konfliktfähigkeit
 - insbesondere das Erlernen gewaltfreier Konfliktlösung
- Entwicklung von Frustrationstoleranz und Ausdrucksfähigkeit
- Entwicklung von Steuerungsfähigkeit im emotionalen Bereich
- Entwicklung sinnstiftender Zukunftsperspektiven

Die Arbeit des Vereins beschränkt sich jedoch nicht auf diese eine Einrichtung, vielmehr betreut dieser eine Vielzahl verschiedener Projekte. So befindet sich in der Geschäftsstelle, der „Zentrale“ des Maßstab e.V., von der aus sämtliche Projekte koordiniert werden, eine Beratungsstelle für ambulante Hilfen. Neben der Beratung bietet der Verein ambulante Hilfen und Betreuung selbst, insbesondere auch eine Nachbetreuung für ehemalige Bewohner der Jugendwohngemeinschaft, an. Darüber hinaus besitzt der Verein auch mehrere Zweckbetriebe – ein Restaurant, eine Schreinerei sowie eine Werkstatt für Innenausbau –, in denen die Klienten beschäftigt und teilweise auch ausgebildet werden.

Außerdem ist der Verein in der JVA Köln direkt vor Ort tätig. Zu diesem Zweck wurde eine Beratungsstelle für Inhaftierte und ein Büro für Haftverkürzung und Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen bei Erwachsenen sowie ein Atelier eingerichtet, in welchem Künstler sowohl mit jugendlichen und heranwachsenden als auch mit erwachsenen Inhaftierten arbeiten. Jedoch beschränkt sich die Arbeit des Vereins auch hier nicht nur auf die Durchführung von Haftvermeidung, sondern konzentriert sich neben der Betreuung all derjenigen Inhaftierten, bei denen eine Vermeidung grundsätzlich oder in Ermangelung eines Platzes nicht möglich ist, auch auf konkrete Hilfen zur (Re)Integration nach der Entlassung, etwa durch Vermittlung von Arbeit und Wohnraum oder in Form einer intensiven (Nach)Betreuung.

Einrichtungen freier Träger der Straffälligenhilfe werden, da die Aufnahme auf Grundlage des Achten Buch Sozialgesetzbuch und nicht nach den §§ 71, 72 JGG erfolgt, finanziell von den jeweils zuständigen Jugendämtern sowie häufig (zusätzlich) durch Spenden getragen.

Anlass für die Schließung entsprechender Einrichtungen dürften daher häufig finanzielle Probleme sein, welche nicht selten dadurch hervorgerufen werden, dass die zur Verfügung stehenden Plätze gar nicht oder nicht ausreichend belegt sind. Grund für eine solche Unterbelegung könnten wiederum finanzielle Erwägungen auf Seiten der Jugendämter sein.

IV. Besondere/Eigene Formen der Untersuchungshaftvermeidung

Wie bereits dargestellt wurde, kann die Vermeidung von Untersuchungshaft gerade bei Jugendlichen auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen. Es besteht die Möglichkeit einer formellen Vermeidung auf Anordnung oder Anregung des Jugendrichters, gegebenenfalls auf Anregung des Staatsanwaltes. Die Unterbringung kann sodann in einer auf Untersuchungshaftvermeidung spezialisierten Einrichtung oder aber in einer Regeleinrichtung der Jugendhilfe, jedenfalls aber auf Kosten der Justiz, erfolgen. Oder aber die Jugendhilfe greift bereits zuvor ein und macht so ein Handeln der Justiz überflüssig.

Oftmals finden die Ermittlungen der Justiz sowie das Handeln der Jugendhilfe parallel statt. Die einzelnen Bundesländer unterscheiden sich dabei hinsichtlich ihrer Praxis der Vermeidung von Untersuchungshaft – mit Ausnahme der Häufigkeit – in der Regel nicht besonders. In den Stadtstaaten Berlin und Hamburg wird bzw. wurde jedoch eine eigene und insoweit auch besondere Form der Untersuchungshaftvermeidung betrieben. Auch das Bundesland Baden-Württemberg hatte ein mit demjenigen in Hamburg vergleichbares Konzept zur Vermeidung von Untersuchungshaft eingeführt.

Heute wird allein das „Berliner Modell“ noch aktiv umgesetzt. In Hamburg und Baden-Württemberg hingegen wurden die Konzepte vor Beginn des neuen Jahrtausends ersatzlos eingestellt.

1. „Berliner Modell“³²⁶

Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über das sog. Berliner Modell (Kennzeichen: zentrales Bereitschaftsgericht, Haftvermeidungshilfe, unmittelbare Aufnahmebereitschaft der Einrichtungen der Jugendhilfe) gegeben werden, welches in dieser Form einzigartig in Deutschland ist. Dabei sollen nicht nur die Konzeption, Entstehungsbedingungen und der tatsächliche Aufnahmeprozess im Rahmen dieses Modells dargestellt, sondern auch ein Einblick in die Veränderungen, welche in den letzten Jahren hinsichtlich der an diesem Modell beteiligten Einrichtungen der Jugendhilfe sowie hinsichtlich der Zahl der vorhandenen Plätze zur Untersuchungshaftvermeidung stattgefunden haben, gegeben werden³²⁷.

³²⁶ Vgl. hierzu *Bindel-Kögel/Heßler*, Vermeidung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen im Spannungsfeld zwischen Jugendhilfe und Justiz – Das Berliner Modell, S. 1 ff., 17 ff. sowie 27 ff.

³²⁷ Die Informationen zu diesen Veränderungen wurden aus einem persönlichen Gespräch mit dem Leiter der Jugendhilfeeinrichtung Tegel-Süd, welche heute zu den am Berliner Modell beteiligten Einrichtungen gehört, entnommen.

a) **Entstehungsbedingungen**³²⁸

Bereits in den 80er Jahren beschäftigten sich Jugendgerichtstage, Wissenschaft sowie Rechtspolitik, angeregt durch die Tatsache, dass in der Bundesrepublik mehrfach eine zu häufige und zu schnelle Anordnung von Untersuchungshaft angemahnt worden war, verstärkt mit verschiedenen Möglichkeiten zur Begrenzung von Untersuchungshaft zum einen auf Seiten der Gesetzgebung, zum anderen durch die Praxis. Einige dieser Reformüberlegungen sind sodann auch in das am 1.12.1990 in Kraft getretene 1. JGGÄndG miteingeflossen. Es erfolgte insbesondere eine deutliche Einschränkung der Voraussetzungen zur Anordnung von Untersuchungshaft sowie die Hervorhebung der einstweiligen Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe als Alternative zu einer solchen Anordnung.

Zudem bekräftigte das fast zur selben Zeit, am 1.1.1991, in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) insbesondere den präventiven Leistungscharakter der Jugendhilfe und betonte deren Eigenständigkeit im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens.

Verbunden mit diesen beiden gesetzlichen Neuerungen war nun die Erforderlichkeit neuer kooperativer Bemühungen bei Jugendhilfe und Justiz, um gesetzliche „Lücken“ zwischen JGG und KJHG in der Praxis zu überwinden. Dies verlangte auf Seiten der Jugendhilfe Selbstevaluation und Innovation, insbesondere auch im Hinblick auf die Erprobung neuer Wege zur Vermeidung von Untersuchungshaft bei jungen Menschen.

Dennoch führte die Tatsache, dass sich das kriminal- und rechtspolitische Klima in den darauffolgenden Jahren veränderte³²⁹ und zudem Teile der Justiz weiterhin nur geschlossene Einrichtungen als geeignete Heime iSd. §§ 71, 72 JGG anerkannten, während das KJHG hingegen keine eigenständige Rechtsgrundlage mehr für eine solche geschlossene Unterbringung bei Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stellte, dazu, dass das im Jugendstrafrecht verankerte Prinzip des Vorrangs haftvermeidender Maßnahmen auf dem 24. Deutschen Jugendgerichtstag 1998 in Hamburg als „totes Recht“ bezeichnet wurde. Zudem ist auch heute noch eine mangelnde Unterrichtung und Beteiligung der Jugendgerichtshilfe bei Haftentscheidungen feststellbar, welche nicht zuletzt auf die Unkenntnis vieler Jugendrichter und Staatsanwälte hinsichtlich der Möglichkeiten zur Untersuchungshaftvermeidung und -verkürzung zurückzuführen ist.

³²⁸ Vgl. hierzu *Bindel-Kögel/Heßler*, Vermeidung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen im Spannungsfeld zwischen Jugendhilfe und Justiz – Das Berliner Modell, S. 1 ff., 17 f.

³²⁹ Bereits Mitte der 90er Jahre wurde, vor allem aus den Reihen der Politik, ebenso wie zuletzt im Dezember 2007, Forderungen nach einer Verschärfung des Jugendstrafrechts laut, was nicht nur zu einer Konterkarierung der bisherigen gesetzgeberischen Bemühungen, die Anordnung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden einzuschränken sowie den präventiven Ansätzen der Jugendhilfe Vorrang einzuräumen, sondern vielmehr auch zu einem Wachstum des Versuches, Jugendhilfe für ordnungs- und eingriffsrechtliche Zwecke zu funktionalisieren, führte.

Eine Ausnahme von der gerade geschilderten defizitären Lage im Bereich der Vermeidung von Untersuchungshaft und der Zusammenarbeit zwischen Justiz (zentrales Bereitschaftsgericht), Jugendgerichtshilfe (Haftvermeidungshilfe) und Jugendhilfe (unmittelbare Aufnahmebereitschaft der Einrichtungen) in diesem Bereich bildet das „Berliner Modell“, dessen organisatorische Bedingungen bereits seit den 80er Jahren auf das Ziel unmittelbarer Untersuchungshaftvermeidung³³⁰ ausgerichtet sind³³¹.

Viele Jahrzehnte lang erfolgte in Berlin die Vermeidung und Verkürzung von Untersuchungshaft in einer geschlossenen Einrichtung namens „Haus Kieferngrund“, welche von der Jugendhilfe betrieben wurde. Aufgrund des Erlasses des neuen KJHG geriet die Jugendhilfe zunehmend in die Pflicht, neue, offene Angebote zur Vermeidung von Untersuchungshaft zu präsentieren. Das „Haus Kieferngrund“ konnte jedoch nicht einfach in eine offene Einrichtung umgewandelt werden. Vielmehr geboten „unhaltbare Zustände“ und bauliche Mängel³³² die Schließung des Hauses. Nachdem dort rund 40 Jahre lang straftatverdächtige Jugendliche geschlossen untergebracht worden waren, wurde die Einrichtung daher auf Beschluss des Abgeordnetenhauses im Jahre 1994, drei Jahre nach Inkrafttreten des KJHG, geschlossen³³³. In Anbetracht einer breiten Skepsis in der Fachöffentlichkeit war die Jugendhilfe nun vor die schwierigen Aufgabe gestellt, in Zusammenarbeit mit der Justiz neue Konzepte für Einrichtungen zur einstweiligen Unterbringung zu schaffen, die den Ansprüchen des KJHG genügten.

Um das „Berliner Modell“ fortsetzen und den neuen gesetzlichen Anforderungen gerecht werden zu können, erfolgte daher bei Trägern der Jugendhilfe eine Anfrage hinsichtlich der Konzeptionierung und Vorhaltung entsprechender Einrichtungen zur Vermeidung von Untersuchungshaft.

Ab April 1994 wurde sodann auch bis heute in verschiedenen (offen geführten) Einrichtungen die Möglichkeit geschaffen, Jugendliche, die von Untersuchungshaft bedroht sind, zu deren Vermeidung in Gruppenangeboten zu betreuen.

³³⁰ Unmittelbare Untersuchungshaftvermeidung meint dabei eine alternative Unterbringung, ohne dass sich der Jugendliche, wenn auch nur für kurze Zeit, zuvor bereits in Untersuchungshaft befunden hat. Anders als in vielen anderen Einrichtungen, wie etwa auch im „Spurwechsel“ in Abensberg, in denen die Jugendlichen erst nach einem kurzen Aufenthalt in der Untersuchungshaft aufgenommen werden und damit die Untersuchungshaft streng genommen nur verkürzt wird, wird hier Untersuchungshaft gänzlich vermieden.

³³¹ Vgl. hierzu auch *Reinecke* DVJJ-Journal 1994, 296 ff.

³³² Vgl. *Haustein/Thiem-Schröder*, Die Unterbringung Jugendlicher nach §§ 71/72 JGG – eine empirische Untersuchung in Berlin.

³³³ Gleichzeitig mit der Aufgabe von „Haus Kieferngrund“ wurden alternative Jugendhilfeeinrichtungen eröffnet, welche auf die Vermeidung und Verkürzung von Untersuchungshaft spezialisiert sein sollten. Im Rahmen dieser Entwicklung wurde aber zugleich auch der Bau einer „erzieherisch ausgestalteten“ neuen Untersuchungshaftanstalt beschlossen. Während in den 80er Jahren der Fokus noch auf den Ausbau ambulanter Maßnahmen gerichtet war, stellte dieser politische Kompromiss des Abgeordnetenhauses, welcher die gesetzlich geforderte Umstellung von geschlossener auf offene Unterbringung sowie die Einschränkung der Untersuchungshaftanordnung mit dem Ausbau von Untersuchungshaft in justizkonformer Weise ausglich, das Sicherheitsdenken im Jugendstrafrecht nun wieder in den Vordergrund. Im März 1997 wurde sodann die neue Untersuchungshaftanstalt, deren Baukosten auf 20 bis 25 Millionen DM angesetzt worden waren, mit 80 Plätzen auf dem Gelände des ehemaligen „Hauses Kieferngrund“ eröffnet.

b) Konzeption des Modells (Darstellung der Akteure)

Der Unterschied der Berliner Praxis bei der Vermeidung von Untersuchungshaft in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe zur Praxis anderer Bundesländer und Großstädte zeigt sich im Zusammenwirken verschiedener Akteure:

aa) Zentrales Bereitschaftsgericht

Zum einen existiert ein zentrales Bereitschaftsgericht, an dem sämtliche haftrichterlichen Prüfungen vorgenommen werden. Dieses Bereitschaftsgericht, welches in Berlin als Außenstelle des Amtsgerichts Tiergarten am Platz der Luftbrücke im Ortsteil Tempelhof eingerichtet wurde, ist insbesondere für jede in Berlin durchgeführte erste richterliche (durch den Richter beim Amtsgericht bzw. Jugendgericht gem. §§ 128, 129 StPO (iVm. § 2 JGG)) Vernehmung der aus dem Polizeigewahrsam vorgeführten Personen sowie zudem auch für sich an diese Vernehmung anschließende beschleunigte Verfahren nach §§ 417 ff. StPO bzw. vereinfachte Verfahren gem. § 76 JGG zuständig³³⁴.

In diesem Gericht am Tempelhofer Damm befindet sich eine Haftgerichtsabteilung, welche ausschließlich für Jugendliche und Heranwachsende zuständig ist.

Die Existenz eines solchen zentralen Bereitschaftsgerichts ist eine völlig eigenständige und „berlintypische“ Einrichtung der Justiz, welche so in Deutschland kein zweites Mal existiert.

bb) Jugendgerichtshilfe als Haftvermeidungshilfe am Bereitschaftsgericht

An diesem Bereitschaftsgericht ist die Jugendgerichtshilfe der Senatsjugendverwaltung mit einem ständigen Bereitschaftsdienst vertreten³³⁵. Um dies zu ermöglichen, wurden der Jugendgerichtshilfe vor Ort eigene Räumlichkeiten eingeräumt; parallel zum Bereitschaftsgericht ist sie hier nachmittags, abends und am Wochenende tätig. Dadurch ist es dem Haftrichter grundsätzlich möglich, bei jeder richterlichen Vorführung eines Jugendlichen (oder Heranwachsenden) die Jugendgerichtshilfe zur Haftentscheidung als sog. Haftentscheidungshilfe hinzuzuziehen.

Aufgabe der Jugendgerichtshilfe ist es dabei, mit dem Jugendlichen vor seinem Haftprüfungstermin zu reden und gegebenenfalls Kontakt zu den Eltern oder einer Betreuungsperson aufzunehmen. Dank einer Rufbereitschaft verfügt sie über direkte Kontakte zu Einrichtungen der Jugendhilfe, welche – unter Berücksichtigung einiger weniger Ausschlusskriterien – bereit sind, Jugendliche,

³³⁴ Zur Entwicklung der Strukturen vgl. *Matzke BewHi* 1995, 417 ff.

³³⁵ Grundsätzlich sind die bezirklichen Jugendgerichtshilfen in der Berliner Haftentscheidungshilfe nicht unmittelbar vor Ort miteinbezogen. Vielmehr werden sie konkreten Fall von der überbezirklichen Jugendgerichtshilfe informiert, wenn es sich um die Haftentscheidung bei einem Jugendlichen handeln sollte, für den sie bereits zuständig sind.

die von einem Haftbefehl bedroht sind, sofort aus dem Bereitschaftsgericht abzuholen und bei sich aufzunehmen, wenn ein entsprechender haftrichterlicher Beschluss vorliegt.

Im Rahmen der §§ 38 Abs. 2 S. 3 und 72a JGG soll die Jugendgerichtshilfe in Haftsachen beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen berichten und den Haftrichter durch Auskünfte über die soziale Situation des betroffenen Jugendlichen bei der Entscheidungsfindung unterstützen sowie realisierbare Möglichkeiten zur Vermeidung von Untersuchungshaft vorschlagen. Die notwendigen Informationen kann sich der diensthabende Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe in Berlin aus dem sog. „Vorführbuch“, welches der Polizei am Bereitschaftsgericht vorliegt, beschaffen³³⁶. Da diese Informationen jedoch in der Regel nur Aufschluss über den Tathergang aus polizeilicher Sicht geben, bedarf es für eine fundierte Haftentscheidungshilfe weiterer Informationen, insbesondere zur (sozialen) Situation des Jugendlichen. Aus diesem Grund führt die Jugendgerichtshilfe unmittelbar vor der haftrichterlichen Vorführung ein Gespräch mit dem Betroffenen.

cc) **Unmittelbare Aufnahmebereitschaft der Einrichtungen der Jugendhilfe**³³⁷

Letzte Komponente des Berliner Modells ist die Bereitschaft von Einrichtungen der Jugendhilfe, Jugendliche, die von einem Haftbefehl bedroht sind, sofort (aus dem Bereitschaftsgericht) abzuholen und stationär bei sich unterzubringen.

Zwei Träger der Jugendhilfe haben sich anfangs zu einer entsprechenden Zusammenarbeit bereit erklärt: „Aktion `70 e.V. – Jugendhilfe im Verbund“ sowie das „Sozialpädagogische Jugendzentrum (SPJZ)“. Im ersten Jahr nach der Einführung dieses neuen Modells war zudem ein dritter Träger, die Clearing-Stelle Pankow, als Regeleinrichtung der Jugendhilfe im Rahmen der stationären Unterbringung Jugendlicher zur Vermeidung von Untersuchungshaft beteiligt, indem sie als Außenstelle des (vormals bezirkseigenen) Heimes „Minna Fritsch“ die Gruppenangebote durch Plätze im betreuten Einzelwohnen ergänzte.

Allerdings konnte diese Clearingstelle aufgrund fehlender „Rund-um-die-Uhr“-Betreuung nur in Einzelfällen zur Vermeidung von Untersuchungshaft belegt werden und stand dem Berliner Modell sodann seit 1997 überhaupt nicht mehr zur Verfügung, so dass auf diese Einrichtung im Folgenden nicht mehr näher eingegangen wird.

Heute ist auch der Verein „Aktion `70“ nicht mehr im Bereich der Untersuchungshaftvermeidung tätig.

³³⁶ Normalerweise erhält die zuständige Bezirks-Jugendgerichtshilfe in Berlin ihre Informationen von der am Bereitschaftsgericht arbeitenden überbezirklichen Jugendgerichtshilfe, da sie so gut wie nie von der Polizei über Vorführungen informiert wird

³³⁷ Vgl. hierzu auch *Bindel-Kögel/Heßler*, Vermeidung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen im Spannungsfeld zwischen Jugendhilfe und Justiz – Das Berliner Modell, S. 63 ff.

Ferner existiert das SPJZ als solches nicht mehr. Jedoch wurde es unter einer neuen Trägerschaft und einem neuen Namen fortgeführt.

Dementsprechend findet heute die Zusammenarbeit in Berlin selbst mit der „Jugendhilfeeinrichtung Tegel-Süd“, dem „Nachfolger“ des SPJZ unter der Trägerschaft der EJF-Lazarus gAG, statt. Darüber hinaus werden in Brandenburg (Jugendhilfeeinrichtung Frostenwalde) und Thüringen (Untersuchungshaftvermeidung „Am Schiefergrund“), ebenfalls unter der Trägerschaft der EJF-Lazarus gAG, einige Plätze zur Untersuchungshaftvermeidung für Jugendliche aus Berlin zur Verfügung gestellt³³⁸.

(1) Aktion `70 e.V. – Jugendhilfe im Verbund³³⁹

Der Verein „Aktion `70 e.V. – Jugendhilfe im Verbund“, ein freier Träger der Jugendhilfe, wurde 1970 gegründet. Damals wurden von einer Initiative engagierter Jugendarbeiter/innen Wohnungen zur Betreuung Jugendlicher als Alternative zur Fürsorgeerziehung in Heimen angemietet. Mit dieser damals weder bekannten noch fachlich ausdifferenzierten Wohnform wurden neue Jugendhilfeformen initiiert und in den darauffolgenden Jahren zunehmend professionalisiert.

Im Jahre 1992 begann der Träger dann, seine Arbeitsfelder zu einem Jugendhilfe-Verbund mit einem Leistungsspektrum nach den §§ 27 ff. SGB VIII auszuweiten. Im Zuge dessen wurde neben den in verschiedenen Bezirken Berlins angesiedelten betreuten Wohngemeinschaften das Konzept der „Flexiblen Einzelbetreuung“ nach § 35 SGB VIII entwickelt.

Aufgrund einer entsprechenden Anfrage der Senatsjugendverwaltung erarbeitete der Verein 1993 dann eine Konzeption hinsichtlich der Betreuung tatverdächtiger Jugendlicher zur Vermeidung bzw. Verkürzung von Untersuchungshaft sowie zur Vermeidung bzw. Verkürzung von Jugendstrafhaft.

Dieses seit April 1994 umgesetzte Konzept sah folgendermaßen aus:

Der Verein stellte zwei neue Wohnangebote mit je fünf Plätzen zur unmittelbaren Vermeidung von Untersuchungshaft, für die eigens zwei Wohnungen in Kreuzberg und Neukölln angemietet wurden, eine Beratungsstelle sowie zwei weitere Wohngemeinschaften, welche auch als mögliche Nachfolgeeinrichtungen für solche Jugendliche, die nach der Hauptverhandlung weiterhin eines betreuten Wohnraumes bedürfen, zur Verfügung. Letztere nahmen zugleich auch Jugendliche zur Strafhaftverkürzung auf und waren nach kurzer Zeit bereits vollständig ausgelastet. Zur Durchführung dieser Wohnprojekte bedurfte es der Einstellung von 16 neuen Mitarbeitern/innen.

³³⁸ Vgl. zu den Angeboten der EJF-Lazarus gAG unter www.ejf-lazarus.de/arbeitsbereiche/kinder-und-jugendhilfe.

³³⁹ Siehe auch www.aktion70.de.

Jedoch wurden die beiden Wohnangebote zur Untersuchungshaftvermeidung später auf ein Wohngruppenangebot mit fünf Plätzen reduziert. Grund hierfür war zum einen die fehlende kontinuierliche Auslastung der zur Verfügung gestellten Plätze. Zum anderen hatte sich eine normale Wohnumgebung in einem Wohnhaus für die Betreuung im Bereich der Untersuchungshaftvermeidung als unzureichend erwiesen, so dass bei den Wohnangeboten von nicht adäquaten Rahmenbedingungen für das Praxisfeld gesprochen werden kann.

Später stellte der Verein „Aktion `70“ insgesamt acht Plätze zur Belegung im Rahmen des Berliner Modells zur Verfügung.

Da es jedoch weiterhin zu Belegungsproblemen und zudem auch zu einigen Krisenvorfällen in der Betreuung kam, entschied die Senatsjustizverwaltung schließlich, dass die von der „Aktion `70“ zur Verfügung gestellten Plätze ab März 2000 nicht weiter belegt würden. Nach einer kurzen Übergangsphase und der Überleitung der verbliebenen Jugendlichen in das SPJZ stellte der Verein seine Tätigkeit im Bereich des Berliner Modells zur Untersuchungshaftvermeidung ein.

Der Verein ist jedoch auch heute noch anerkannter Träger von Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII und ambulanten Hilfen nach §§ 67, 68 SGB XII und bietet neben betreutem Jugendwohnen (Jugendliche ab 15 Jahren) und flexiblen Erziehungshilfen (Ambulante Betreuung für Jugendliche ab 14 Jahren) auch eine Kriseneinrichtung für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren sowie ambulante Maßnahmen für Volljährige in Form von Wohnungserhalt und -erlangung und betreutem Einzelwohnen für Erwachsene.

(2) Sozialpädagogisches Jugendzentrum (SPJZ)³⁴⁰

Das SPJZ, ein ehemaliges Hauptkinderheim der DDR, war eine große Heimeinrichtung im Ostteil Berlins, welche auf einem großen Waldgebiet in Treptow mit vier mehrgeschossigen Gruppenhäusern angesiedelt war und in welcher verschiedenste Angebote der Jugendhilfe unter einem Dach untergebracht waren. Nach dem Fall der Mauer im Jahre 1989 ging das SPJZ in die Trägerschaft der Senatsverwaltung für Jugend Familie über. In den 90er Jahren erfolgte sodann eine sukzessive Ausdifferenzierung der Heimplätze sowie eine Dezentralisierung der Organisationsstruktur. Der Schwerpunkt der Einrichtung lag mit 99 Plätzen trotz der Tatsache, dass das Heim zwischenzeitlich über 20 Plätze im betreuten Einzelwohnen verfügte, auf der heilpädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ab 12 Jahren.

³⁴⁰ Vgl. hierzu insbesondere auch *Bindel-Kögel/Hefler*, Vermeidung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen im Spannungsfeld zwischen Jugendhilfe und Justiz – Das Berliner Modell, S. 18, 63 f.

Da sich das SPJZ sodann bereit erklärte, im Rahmen des „Berliner Modells“ Jugendliche, die von einem Haftbefehl bedroht sind, aus dem Bereitschaftsgericht heraus sofort aufzunehmen, wurden im Jahre 1994 zwei Wohngruppen für Jugendliche zur Vermeidung von Untersuchungshaft eingerichtet. Diese Wohngruppen boten zunächst 16 und später 12 Plätze zur Unterbringung Jugendlicher nach den §§ 71, 72 JGG an.

Im Mai 1995 erfolgte dann im Zuge der Berliner Verwaltungsreform und einer damit verbundenen Neuorganisation der Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen in Berlin ein Wechsel des SPJZ in die Trägerschaft des privaten Landesträgers „Jugendaufbauwerk Berlin“ (JAW), welches in dieser Zeit zentraler Träger von rund 55 Berliner Einrichtungen mit insgesamt 2 223 Plätzen wurde³⁴¹.

Trotz einer zunehmenden Konsolidierung der Einrichtung in den darauffolgenden Jahren wurde das SPJZ am Ende der Modellphase der Untersuchungshaftvermeidungs-Projekte im Frühjahr 1998 vor allem aus Kostengründen geschlossen. Während die meisten Angebote des SPJZ auf andere Einrichtungen verteilt wurden, hatte sich das JAW zu diesem Zeitpunkt dafür entschieden, die Untersuchungshaftvermeidung als eigenständiges Angebot zu erhalten und diese in einer eigenen Einrichtung weiterzuführen. Zu diesem Zweck wurden zunächst 12 Plätze übergangsweise in einer normalen Wohnumgebung in Berlin-Zehlendorf eingerichtet.

Im Jahre 2001 wurde die Untersuchungshaftvermeidung dann in einer Wohngruppe in einer Fabrikantenvilla am Rande des ehemaligen Borsig-Geländes in Berlin-Tegel, der „Jugendhilfeeinrichtung Tegel-Süd“ fortgeführt, welche auch heute noch in dieser Form existiert³⁴².

(3) Jugendhilfeeinrichtung Tegel-Süd³⁴³

Wie bereits im Vorstehenden erwähnt, wurde die Untersuchungshaftvermeidung im Rahmen des „Berliner Modells“ seit dem Jahre 2001 in Berlin selbst in der Jugendhilfeeinrichtung Tegel-Süd als eigenständigem Bereich in Fortführung der entsprechenden Einrichtung des SPJZ weiter fortgesetzt. Auch diese Jugendhilfeeinrichtung stand zunächst unter der Trägerschaft des privaten Landesträgers „Jugendaufbauwerk Berlin“ (JAW) und wurde dort als eigenständiges Angebot betrieben. Da eine Organisationseinheit mit wenigen Plätzen wie die Jugendhilfeeinrichtung Tegel-Süd jedoch darauf angewiesen ist, Synergien gerade im Verwaltungsbereich und dergleichen nutzen zu

³⁴¹ Senatsverwaltung für Jugend und Familie, Bericht über die bedarfsgerechte Ausgestaltung der Hilfen zur Erziehung in Berlin, S. 112.

³⁴² Zur „Jugendhilfeeinrichtung Tegel-Süd“ siehe näher unten Kapitel 4 IV.1.b)cc)(3).

³⁴³ Vgl. hierzu auch www.ejf-lazarus.de/arbeitsbereiche/kinder-und-jugendhilfe/berlin/kinder-und-jugendhilfeverbund-im-diakoniezentrum-heiligensee/jugendhilfeeinrichtung-tegel-sued-u-haftvermeidung.

können, wurde diese – bis dahin eigenständige – Einrichtung später an einen Leistungsverbund angeschlossen.

Ende 2007 wurde der Träger JAW jedoch aufgelöst. Bereits im Vorfeld dieser Auflösung konnten einige der unter der Trägerschaft des JAW betriebenen Jugendhilfeeinrichtungen an andere Träger abgegeben werden. So wurde auch die Untersuchungshaftvermeidung der Jugendhilfeeinrichtung Tegel-Süd zum 1.9.2006 in die Trägerschaft der EJF-Lazarus gAG³⁴⁴ übergeleitet. Auch im Rahmen dieser Trägerschaft ist die Jugendhilfeeinrichtung Tegel-Süd wieder an einen Leistungsverbund, den „Kinder- und Jugendhilfeverbund im Diakoniezentrum Heiligensee“³⁴⁵, welcher sich in relativer Nähe zur Untersuchungshaftvermeidung im selben Ortsteil Reinickendorf befindet, angeschlossen. Als Teil des Angebots dieser größeren Einrichtung findet die Jugendhilfeeinrichtung Tegel-Süd nicht nur im Verwaltungsbereich, sondern insbesondere auch im Hinblick auf mögliche Anschlussmaßnahmen innerhalb dieses Verbundes Unterstützung.

Die offen geführte Jugendhilfeeinrichtung Tegel-Süd bietet Platz für bis zu acht (männliche und weibliche) Jugendliche, welche auf der Grundlage eines richterlichen Beschlusses gem. § 72 Abs. 4 oder auch § 71 Abs. 2 JGG (im Rahmen des „Berliner Modells“) zur Vermeidung (und in Einzelfällen auch Verkürzung) von Untersuchungshaft stationär betreut werden.

Zunächst einmal sollen Jugendliche in höchst problematischen Lebenssituationen dort aufgefangen und zum Nachdenken gebracht werden, um so die Möglichkeit zu eröffnen, mit ihnen gemeinsam auf eine Verbesserung der aktuellen Lage hinzuarbeiten.

Im Rahmen einer „Rund-um-die-Uhr“-Betreuung mit klaren und transparenten Regeln, einem strukturierten Tagesablauf mit verschiedenen Pflichtangeboten (z.B. Soziales Training) sowie der Auseinandersetzung mit den Ursachen und Folgen der Straftat in Einzel- und Gruppengesprächen soll das bisherige „In-den-Tag-hinein-Leben“ der Jugendlichen ersetzt und so die Sicherung des Strafverfahrens³⁴⁶ erreicht werden. Zugleich soll durch eine enge Zusammenarbeit und Kooperation und den ständigen Austausch von Informationen mit anderen Institutionen wie Jugendämtern, Jugendgerichtshilfen, Gerichtsstellen, Staatsanwaltschaften, Polizei, Sorgeberechtigten usw., wie es gerade für das „Berliner Modell“ als solches typisch ist, eine realistische Zukunftsperspektive

³⁴⁴ Zu Leitbild und Geschichte der EJF-Lazarus gAG siehe unter www.ejf-lazarus.de/ueber-uns.

³⁴⁵ Vgl. hierzu www.ejf-lazarus.de/arbeitsbereiche/kinder-und-jugendhilfe/berlin/kinder-und-jugendhilfeverbund-im-diakoniezentrum-heiligensee.

³⁴⁶ Der Begriff der Verfahrenssicherung (vom Beginn der Unterbringung bis zur Hauptverhandlung) meint dabei insbesondere, dass der Jugendliche den Justizbehörden in diesem Zeitraum jederzeit zur Verfügung steht und in dieser Zeit keine weiteren Straftaten begeht.

für die Jugendlichen erarbeitet werden³⁴⁷. Oft müssen sie sich dort zum ersten Mal in ihrem Leben unmittelbar mit den Konsequenzen ihres Verhaltens auseinandersetzen und sofortige Sanktionen erleben.

Besonders an dieser Einrichtung ist auch, dass die Jugendlichen – nach Möglichkeit – weiterhin diejenigen Schulen oder Ausbildungsplätze in Berlin besuchen, in denen sie auch vor ihrer Aufnahme in der Einrichtung untergebracht waren.

Die letzte Aufgabe im Verlauf der Betreuung ist schließlich die Begleitung des Jugendlichen zur Hauptverhandlung, um dort dem Gericht einen (ausführlichen) Bericht über den Jugendlichen und seine Entwicklungen während seines Aufenthalts in der Einrichtung geben zu können.

(4) Einrichtungen außerhalb Berlins

Zur Zeit handelt es sich bei der Jugendhilfeeinrichtung Tegel-Süd um die einzige Einrichtung zur Untersuchungshaftvermeidung, welche im Rahmen des „Berliner Modells“ direkt auf dem Territorium des Landes Berlin tätig ist. Jedoch werden von der Berliner Justiz auch zwei weitere Einrichtungen in den Bundesländern Brandenburg und Thüringen zur Vermeidung von Untersuchungshaft belegt, welche ebenfalls der Trägerschaft der EJF-Lazarus gAG unterliegen.

Diese beiden Einrichtungen, welche aufgrund einer sofortigen Aufnahmebereitschaft ebenfalls als Teil des „Berliner Modells“ anzusehen sind, sollen im Folgenden kurz dargestellt werden:

(a) Jugendhilfeeinrichtung „Frostenwalde“ (Brandenburg)³⁴⁸

Bereits im Jahre 1998 begann die Berliner Justiz, die Jugendhilfeeinrichtung „Frostenwalde“ in Brandenburg, welche im März 1995 unter der Trägerschaft der EJF-Lazarus als geeignete Alternative zur Untersuchungshaft geschaffen wurde, zu belegen. Leitender Gedanke dabei war, dass die Einrichtung dank ihrer sehr abgelegenen Lage den großen Vorteil bietet, dass trotz ihrer offenen Führung eine Entweichung kaum möglich ist.

In „Frostenwalde“ stehen der Berliner Justiz acht von insgesamt 32 Plätzen zur Belegung mit (männlichen oder weiblichen) Berliner Jugendlichen im Rahmen der Vermeidung von Untersuchungshaft zur Verfügung³⁴⁹.

Unter dem Motto „Menschen statt Mauern“ soll durch eine intensive Betreuung und attraktive Angebote eine Entweichung der Jugendlichen verhindert werden. Ziel der Unterbringung ist dabei die

³⁴⁷ Dem Jugendlichen sollen im Rahmen der Perspektivklärung und -eröffnung Möglichkeiten hinsichtlich Leben, Schule/Ausbildung und Beruf an die Hand gegeben werden, die ihn dazu befähigen sollen, nach der seiner Unterbringung ein straffreies Leben zu führen.

³⁴⁸ Siehe hierzu auch www.ejf-lazarus.de/arbeitsbereiche/kinder-und-jugendhilfe/brandenburg/jugendhilfeeinrichtung-frostenwalde.

³⁴⁹ Die restlichen 24 Plätze sind ausschließlich für Jugendliche aus Brandenburg vorgesehen.

Vorbereitung auf die Integration in ein selbständiges und straffreies Leben. Zur Erreichung dieses Ziels wird mit den Jugendlichen durch eine individuelle Lebensplanung sowie verbindliche Vereinbarungen im Hinblick auf Wohnen, Schule, Beruf und Freizeitgestaltung eine reale Zukunftsperspektive erarbeitet, welche zudem das zuständige Gericht zur Aussetzung einer anstehenden Jugendstrafe bewegen soll, damit dem Jugendlichen so die Chance eingeräumt wird, ein straffreies Leben zu führen.

Ebenso wie in der Jugendhilfeeinrichtung Tegel-Süd erfahren die Jugendlichen auch hier eine individuelle sozialpädagogische und psychologische Betreuung sowie Hilfe und Unterstützung rund um die Uhr.

(b) Untersuchungshaftvermeidung „Am Schiefergrund“ (Thüringen)³⁵⁰

Einige Jahre später erfolgte sodann seitens der Berliner Justiz auch eine Belegung der Untersuchungshaftvermeidung „Am Schiefergrund“ in Thüringen. Diese erste thüringische Einrichtung des Trägers EJF-Lazarus gAG wurde im Januar 2001 in Röttersdorf eröffnet. Dort können bis zu 18 (männliche und weibliche) Jugendliche, die verdächtig sind, eine Straftat begangen zu haben und bei denen eine Haftgrund vorliegt, stationär untergebracht werden. Der Berliner Justiz stehen dabei vier Plätze zur Belegung im Rahmen ihres Modells zur Verfügung.

Ebenso wie in „Frostenwalde“ sollen die Jugendlichen auch hier die Zeit bis zur Hauptverhandlung dazu nutzen, eine (individuelle und realisierbare) Zukunftsperspektive zu entwickeln.

(5) Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich seit der Einführung des „Berliner Modells“ hinsichtlich seiner Konzeption (zentrales Bereitschaftsgericht, Haftvermeidungshilfe seitens der Jugendgerichtshilfe, unmittelbare Aufnahmebereitschaft seitens der Einrichtungen der Jugendhilfe) keinerlei Veränderungen ergeben haben. Im Laufe der Jahre haben sich lediglich die zur Zusammenarbeit im Rahmen dieses Modells bereiten Einrichtungen und deren Namen sowie die Anzahl der für die Belegung durch die Berliner Justiz vorbehaltenen Plätze geändert.

Heute stehen der Justiz im Rahmen des „Berliner Modells“ in Berlin, Brandenburg und Thüringen ca. 20 Plätze zur Verfügung, die sie zum Zwecke der Vermeidung von Untersuchungshaft bei (männlichen oder weiblichen) Jugendlichen auf der Grundlage eines richterlichen Beschlusses nach § 72 Abs. 4 bzw. § 71 Abs. 2 JGG belegen können. Die durchschnittliche Auslastung der Einrichtungen im Bereich der Untersuchungshaftvermeidung liegt dabei bei etwa 80 %. Denn wären

³⁵⁰ Vgl. hierzu näher unter www.ejf-lazarus.de/arbeitsbereiche/kinder-und-jugendhilfe/thueringen/u-haft-vermeidung-am-schiefergrund.

die Einrichtungen immer voll belegt, wäre es diesen nicht möglich, die im Rahmen des „Berliner Modells“ so besondere unmittelbare Aufnahmebereitschaft auch tatsächlich zu bieten.

c) Darstellung der (besonderen) Zusammenarbeit unter den Akteuren des Modells

Die Besonderheit des Berliner Modells liegt in der ständigen Kooperation sowie dem ständigen Austausch zwischen den am Verfahren Beteiligten, also den Akteuren des „Berliner Modells“ (Justiz in Form des zentralen Bereitschaftsgerichts, zentrale Jugendgerichtshilfe, aufnahmebereite Einrichtungen der Jugendhilfe).

In der Regel läuft die Zusammenarbeit zur Vermeidung von Untersuchungshaft bei einem Jugendlichen durch sofortige Unterbringung in einer der am „Berliner Modell“ beteiligten Einrichtungen folgendermaßen ab³⁵¹:

aa) Vorführung des Jugendlichen beim zentralen Bereitschaftsgericht

Sollte hinsichtlich eines Jugendlichen, der einer Straftat verdächtigt wird, aufgrund der Schwere oder Quantität dieser Straftaten entschieden werden, dass die Vorführung bei einem Haftrichter erfolgen muss, so wird dieser Jugendliche, soweit die Staatsanwaltschaft im Vorfeld noch nicht aktiv gewesen sein sollte (etwa durch Erwirken eines Durchsuchungsbefehls oder ähnlichem), dem zentralen Bereitschaftsgericht am Tempelhofer Damm vorgeführt.

bb) Sofortige Beteiligung der Jugendgerichtshilfe vor Ort

Beim zentralen Bereitschaftsgericht wird sofort die (zentrale) Jugendgerichtshilfe, welche vor Ort als Haftentscheidungshilfe fungiert, über die Vorführung des Jugendlichen informiert. Diese hat so die Möglichkeit, mit dem Betreffenden unmittelbar nach dessen Ankunft zu sprechen und sich mit anderen für den Jugendlichen bereits arbeitenden Stellen (etwa der örtlichen Jugendgerichtshilfe, dem Jugendamt oder den Sorgeberechtigten) in Verbindung zu setzen.

Sodann wird von der Jugendgerichtshilfe aufgrund der Informationen, die in relativ kurzer Zeit über den Jugendlichen in Erfahrung gebracht werden können, sowie der Aussagen des Jugendlichen selbst und unter Berücksichtigung der ihm zur Last gelegten Straftat(en) sowie eines etwaigen vorherigen strafbaren Verhaltens für den zuständigen Haftrichter und Staatsanwalt eine Empfehlung erarbeitet, wie (bei der Vorführung) reagiert werden sollte. In der Regel wird dabei von Seiten des Gerichts sehr großer Wert auf die entsprechende Empfehlung gelegt, so dass dieser zumeist auch entsprochen wird. Dennoch muss der Haftrichter im konkreten Einzelfall (insbesondere bei

³⁵¹ Der hier dargestellte Ablauf der Untersuchungshaftvermeidung im Rahmen des Berliner Modells entspricht den Angaben des Leiters der Jugendhilfeeinrichtung Tegel-Süd, aus einem persönlichen Gespräch mit der Verfasserin.

Vorliegen der Haftgründe der Wiederholungs- und/oder Verdunkelungsgefahr) selbst entscheiden, ob er eine Unterbringung in einer offenen Einrichtung für möglich und sinnvoll hält.

cc) Rücksprache mit den beteiligten Einrichtungen der Jugendhilfe

Steht fest, dass ein Jugendlicher zur Vorführung zum Bereitschaftsgericht gebracht werden wird, so wird (zeitgleich mit den Ermittlungen der Jugendgerichtshilfe im Rahmen der zu erarbeitenden Empfehlung) telefonisch Kontakt mit den Leitern der zur sofortigen Aufnahme bereiten Einrichtungen der Jugendhilfe in Berlin, Brandenburg und Thüringen aufgenommen³⁵². Dabei wird nachgefragt, ob ein Platz zur Aufnahme des betroffenen Jugendlichen derzeit zur Verfügung steht und inwieweit Ausschlussgründe (insbesondere vollständig fehlende Kenntnis der deutschen Sprache; lebensbestimmende Alkohol- oder Drogenproblematik, welche eine Therapie erforderlich macht; körperliche oder geistige Erkrankungen, die grundsätzlich einen stationären Handlungsbedarf mit sich bringen würden)³⁵³ oder eine aktuelle Gruppendynamik einer Aufnahme im Einzelfall entgegenstehen³⁵⁴. Die entsprechende Auskunft der Einrichtungsleiter hinsichtlich der Möglichkeit oder des Ausschlusses der Aufnahme des Jugendlichen wird sodann an das Gericht weitergeleitet.

Eine entsprechende Platzanfrage seitens des Bereitschaftsgerichts erfolgt bei der Jugendhilfeeinrichtung Tegel-Süd in Berlin etwa fünf bis zehn Mal pro Monat.

dd) Entscheidungsfindung auf informeller Ebene

Sobald die Entscheidungsempfehlung der Jugendgerichtshilfe an den Haftrichter weitergeleitet und ihm die Aufnahmebereitschaft einer der Einrichtungen angezeigt worden ist, wird der Haftrichter bereits im Vorfeld der Vorführung in Rücksprache mit den anderen beiden Akteuren auf einer informellen Ebene über den Erlass eines Unterbringungsbefehls entscheiden, so dass bei der tatsächlichen Vorführung des Jugendlichen die konkrete Entscheidung (pro oder contra sofortige Unterbringung in einer der Einrichtungen zur Vermeidung von Untersuchungshaft) bereits feststeht und diesem nur noch (förmlich) mitgeteilt wird. In welcher der drei Einrichtungen der Jugendliche dabei untergebracht werden soll, richtet sich neben den tatsächlichen Platzkapazitäten z.B. auch danach, ob es sinnvoll ist, den Jugendlichen innerhalb oder außerhalb Berlins unterzubringen, etwa

³⁵² Näheres zu den einzelnen Einrichtungen s.o. Kapitel 4 IV.1.b)cc)(3) und (4).

³⁵³ Kein Ausschlusskriterium ist hingegen der konkrete Straftatvorwurf, so dass die Vermeidung von Untersuchungshaft (grundsätzlich) bei jedweder Art der vorgeworfenen Straftat möglich ist.

³⁵⁴ Im Hinblick auf die Jugendhilfeeinrichtung Tegel-Süd in Berlin besteht insoweit zudem eine Vereinbarung mit der Senatsjustizverwaltung, welche eine Betreuung von höchst gewaltbereiten, aus einer Gruppe heraus agierenden Jugendlichen in dieser Einrichtung ausschließt, da hier nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese die Offenheit der Einrichtung dazu ausnutzen, mit ihrer (kriminellen) Gruppe weiterhin in Kontakt zu treten. In einem solchen Fall würde sich jedoch eine Unterbringung in der abgelegenen Einrichtung „Frostental“ in Brandenburg anbieten.

um ihn aus einem schädlichen sozialen Umfeld herauszunehmen oder aber gerade in seinem gewohnten Umfeld zu belassen.

Ob der Jugendliche überhaupt zu einer für die Unterbringung in einer alternativen Einrichtung zwingend erforderlichen Mitarbeit bereit ist, wurde bereits im Vorfeld von der Jugendgerichtshilfe abgeklärt. Zwar kann der Freiwilligkeit im Rahmen eines Unterbringungsbefehls nach dem JGG nicht so große Bedeutung beigemessen werden wie dies bei einer Maßnahme nach dem KJHG der Fall ist. Allerdings zeigt sich spätestens im Zuge der Betreuung, ob der Jugendliche diese freiwillig annimmt oder nicht, da es sich um offene Einrichtungen handelt, die er jederzeit verlassen kann, wenn er möchte. In einem solchen Fall muss der Betreffende jedoch mit den entsprechenden Konsequenzen rechnen, was im Zweifelsfall auch die nachträgliche Ersetzung des Unterbringungs- durch einen Haftbefehl (§ 72 Abs. 4 S. 2 JGG) bedeuten kann.

ee) Sofortige Aufnahme des Jugendlichen in einer der beteiligten Einrichtungen der Jugendhilfe

Der Leiter derjenigen Einrichtung, welche zur Aufnahme des Jugendlichen bereit ist, hat die Möglichkeit, am Vorführungstermin direkt teilzunehmen. Eine solche Teilnahme erfolgt in Einzelfällen, wenn das Bedürfnis besteht, den Jugendlichen in der Vorführung „live“ zu erleben.

Sollte dies der Fall sein, so wird der Leiter den Betreffenden im unmittelbaren Anschluss an den Termin mit in die Einrichtung nehmen.

Findet eine solche direkte Teilnahme jedoch nicht statt, wird die betroffene Einrichtung bereits kurz vor der Vorführung darüber informiert, wann diese geplant ist und wann der Jugendliche in etwa abgeholt werden kann. Durch eine solch genaue Absprache soll verhindert werden, dass der Betreffende unnötig lange in einer Zelle im Gewahrsam des Bereitschaftsgerichts verbleiben muss.

ff) Zeitlicher Ablauf

Das gerade geschilderte Procedere zur Vermeidung von Untersuchungshaft im Rahmen des „Berliner Modells“ durch ständige Rücksprache zwischen den am Verfahren beteiligten Stellen findet ungefähr in einem Zeitraum von drei Stunden statt.

Der genaue zeitliche Ablauf von der Festnahme eines einer Straftat verdächtigen Jugendlichen bis hin zur Aufnahme in einer der Einrichtungen der Jugendhilfe, welcher sich in zwei Tagen vollzieht, soll mit Hilfe der folgenden Skizze verdeutlicht werden:

1.Tag

Festnahme eines einer Straftat verdächtigen Jugendlichen im Rahmen polizeilicher Ermittlungen → Unterbringung bei der Polizei in der Gefangenessammelstelle

2.Tag

bis spätestens 15 Uhr:

1. Überführung des Jugendlichen zum Bereitschaftsgericht
2. Informieren der Jugendgerichtshilfe
 - Sammeln von Informationen
 - Erstellen einer Entscheidungsempfehlung
3. Telefonische Rücksprache mit den Leitern der beteiligten Einrichtung der Jugendgerichtshilfe
 - *Informelle Entscheidungsfindung*

17-18 Uhr:

- Termin zur Vorführung der Jugendlichen
→ Unmittelbare Überführung in die entsprechende Einrichtung

d) Finanzierung

Kostenträger der Untersuchungshaftvermeidung iRd. „Berliner Modells“ ist in den heutigen drei Einrichtungen die Justiz des jeweiligen Bundeslandes, da es sich bei den Kosten einer einstweiligen Unterbringung nach §§ 72 Abs. 4, 71 Abs. 2 JGG als vorläufiger Maßnahme um Auslagen des Verfahrens gem. § 74 JGG (Nr. 4 RLJGG zu § 74) handelt, welche nicht dem betroffenen Jugendlichen, sondern der Justiz aufzuerlegen sind³⁵⁵.

In Berlin erfolgt die entsprechende Finanzierung grundsätzlich über Tageskostensätze für die sich jeweils (tatsächlich) in der Untersuchungshaftvermeidung befindenden Jugendlichen. Insoweit zeichnet sich jedoch eine große Veränderung ab:

Zur Zeit befindet sich der Träger EJF-Lazarus gAG in Verhandlungen mit der Senatsjustizverwaltung Berlin mit dem Ziel des Abschlusses einer Gesamtvereinbarung mit einer festgeschriebenen Anzahl von Plätzen, die der Träger in seinen drei Einrichtungen in Berlin, Brandenburg und Thüringen ausschließlich für die Untersuchungshaftvermeidung im Rahmen des „Berliner Modells“ zur Verfügung stellt und freihält, um eine sofortige Aufnahme aus dem Bereitschaftsgericht ermöglichen zu können, und die nicht mehr über Tageskostensätze, sondern eine jährliche Pauschale finanziert werden sollen. Diese Pauschale hätte für die EJF-Lazarus gAG den großen Vorteil, dass ein solche ihre (finanziellen) Risiken hinsichtlich einer Freihaltung³⁵⁶ und damit gegebenenfalls längerfristigen fehlenden Belegung von einzelnen Plätzen minimieren würde.

³⁵⁵ S. u. Kapitel 5 VII.

³⁵⁶ Eine Auslastung der Einrichtung zu 100 % würde einer Realisierung der sofortigen Aufnahmebereitschaft der Einrichtungen im Rahmen des „Berliner Modells“ entgegenstehen.

Nach Aussage des Leiters der Jugendhilfeeinrichtung Tegel-Süd, gibt es insoweit positive Signale von der Senatsjustizverwaltung, sodass auch in Berlin von einer entsprechenden Umsetzung dieser Gesamtvereinbarung in der nächsten Zeit ausgegangen werden kann.

Für das Land Brandenburg gibt es dieses Finanzierungsmodell bereits seit 1994:

In der Jugendhilfeeinrichtung „Frostenwalde“ sind von insgesamt 32 Plätzen 24 zur Untersuchungshaftvermeidung ausschließlich bei Jugendlichen aus Brandenburg vorgesehen. Hinsichtlich dieser 24 Plätze wurde mit dem Justizministerium des Landes Brandenburg eine gesicherte Finanzierung in Form einer jährlichen Pauschale vereinbart.

e) Entscheidende Komponenten für das Funktionieren des „Berliner Modells“

Folgende zwei wichtigen Komponenten tragen entscheidend zum Funktionieren des „Berliner Modells“ bei:

aa) Ständige Kommunikation unter den Akteuren

Wie bereits dargestellt, findet im Rahmen der Vermeidung von Untersuchungshaft in Berlin ein ständiger Austausch von Informationen zwischen den Beteiligten (Zentrales Bereitschaftsgericht, Jugendgerichtshilfe, Einrichtungen der Jugendhilfe) – wenn auch oft nur im Rahmen eines telefonischen Kontakts – statt. Nicht nur hinsichtlich einer bevorstehenden Vorführung eines tatverdächtigen Jugendlichen, also im akuten „Ernstfall“, zeichnet sich das „Berliner Modell“ durch eine kontinuierliche Kommunikation aus. Denn darüber hinaus bilden die Akteure regelmäßig ca. alle sechs Wochen ein Gremium, im Rahmen dessen Probleme erörtert und Schwierigkeiten benannt, aber auch neue Ideen entwickelt, Verfahrensweisen vereinfacht und andere Dinge besprochen und überlegt werden, wie etwa die Frage, welche Klientel für welche der drei Einrichtungen eventuell besser oder aber gar nicht geeignet ist. Kennen die Beteiligten die besonderen Qualitäten jeder Einrichtung, kann bereits im Vorfeld der Vorführung eine sinnvolle Vorauswahl getroffen und die Jugendlichen dementsprechend möglichst effizient auf die verschiedenen Angebote verteilt werden.

Darüber hinaus wird das zentrale Bereitschaftsgericht mindestens einmal pro Woche über die Platzkapazitäten in den Einrichtungen informiert. Dennoch wird von den Gerichten im Einzelfall auch dann einmal eine Platzanfrage erfolgen, wenn ihnen vorher mitgeteilt wurde, dass derzeit keine Plätze zur Verfügung stehen. Zu einer vollen Belegung aller zur Verfügung stehenden Plätze in allen drei Einrichtungen wird es jedoch nur in ganz seltenen Ausnahmefällen kommen. Sollte dieser Ausnahmefall dennoch einmal eintreten, so wird, da es sich bei der EJF-Lazarus gAG um einen

großen Träger handelt, welcher sich durch eine gewisse Flexibilität auszeichnet, auch in einer solchen Situation, soweit eine alternative Unterbringung dringend erforderlich ist, in der Regel eine Lösung gefunden.

bb) Personelle Kontinuität der Akteure

Eine weitere wichtige Komponente, die zu einem reibungslosen und effizienten Ablauf der Untersuchungshaftvermeidung beiträgt, ist die personelle Kontinuität der mitwirkenden Akteure.

Am Berliner Modell beteiligt sind:

- ein Haftrichter am zentralen Bereitschaftsgericht, der den Einrichtungsleitern und Vertretern der Jugendgerichtshilfe bekannt ist und an den regelmäßig stattfindenden Gremien beteiligt wird
- die Arbeitsgruppe der (zentralen) Jugendgerichtshilfe mit ca. 6 festen Mitgliedern
- die drei Leiter der Einrichtungen der Jugendhilfe, welche im Rahmen des Modells belegt werden.

Die genannten Personen kennen sich untereinander und pflegen einen guten und kontinuierlichen Kontakt zueinander. Zu einer personellen Fluktuation innerhalb der verschiedenen Stellen kommt es dabei in der Regel nicht, um das bestehende Verhältnis so wenig als möglich zu stören.

f) Probleme hinsichtlich der Nachbetreuung der Jugendlichen

Da es sich bei der Unterbringung zur Vermeidung von Untersuchungshaft lediglich um eine diese ersetzende Alternativmaßnahme handelt, endet die Unterbringung in entsprechenden Einrichtungen – ebenso wie es beim Vollzug von Untersuchungshaft der Fall wäre – mit der Verkündung eines (rechtskräftigen) Urteils. Das weitere Vorgehen und eine eventuelle jugendhilferechtliche Nachbetreuung des die Einrichtung verlassenden Jugendlichen hängt sodann maßgeblich von der jeweiligen Perspektivklärung während der Unterbringung sowie davon ab, wozu der Jugendliche, seine Sorgeberechtigten und das (zuständige) Jugendamt bereit sind. Eine, wenn auch nur zweitrangige³⁵⁷, Rolle spielt zudem das Ergebnis der Hauptverhandlung in Form des vom Gericht verhängten Urteils.

In den meisten Fällen wäre eine Nachbetreuung der Jugendlichen im Rahmen stationärer Maßnahmen im Anschluss an die Untersuchungshaftvermeidung wünschenswert, da dort aufgrund der rela-

³⁵⁷ Seit Beginn des „Berliner Modells“ im Jahre 1994 wurden ca. 500 Jugendliche zum Zwecke der Untersuchungshaftvermeidung in den alternativen Einrichtungen betreut. Von diesen 500 Jugendlichen wurden lediglich 3 zu einer unbedingten Jugendstrafe verurteilt, so dass das Ergebnis des Urteils erfahrungsgemäß bei der Suche nach etwaigen an die Unterbringung anschließenden Maßnahmen als zweitrangig vernachlässigt werden kann.

tiv kurz angelegten Dauer der Unterbringung oftmals nur eine verhältnismäßig oberflächliche Arbeit mit den Jugendlichen möglich ist.

Trotz der Tatsache, dass die Durchführung stationärer (Anschluss-)Maßnahmen in vielen Fällen unabdingbar ist, um eine positive Entwicklung des Jugendlichen fortführen zu können, ist die Bereitschaft der Jugendämter zur Gewährung solcher Maßnahmen, insbesondere aufgrund finanzieller Engpässe, erschreckend gering:

Im Jahre 2007 beispielsweise lag die Zahl derjenigen Jugendlichen, welche aus der Untersuchungshaftvermeidung in der Jugendhilfeeinrichtung Tegel-Süd in Berlin in eine andere stationäre Jugendhilfemaßnahme weitergeleitet werden konnten, bei unter 25 %, obwohl die EJV-Lazarus gAG als einer der größten Träger der Jugendhilfe in der Umgebung über eine breite Palette an Nachsorgeeinrichtungen verfügt. Auch innerhalb des Leistungsverbundes „Kinder- und Jugendhilfeverbund im Diakoniezentrum Heiligensee“ wäre eine Weiterleitung vieler Jugendlicher in adäquate Angebote und Einrichtungen grundsätzlich möglich.

Da es sich insoweit jedoch um Jugendhilfemaßnahmen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) handeln würde, wären die Kosten vom Jugendamt zu tragen. Aufgrund des häufigen Fehlens der erforderlichen finanziellen Mittel scheitert eine Weiterleitung der Jugendlichen in stationäre Anschlussmaßnahmen viel zu oft an den finanziellen Möglichkeiten der jeweiligen Kostenträger.

g) Zusammenfassung

Das „Berliner Modell“ ist in seiner bereits seit 1994 existierenden Art einzigartig in Deutschland. Zwar ist gerade im Bereich des Jugendstrafrechts eine gute Zusammenarbeit zwischen der Justiz, Jugendgerichtshilfe und den Jugendämtern zu beobachten, eine solch enge Kooperation und Kommunikation unter den Akteuren wie sie in Berlin stattfindet ist hingegen eine Besonderheit. Eine möglichst enge Zusammenarbeit und regelmäßige Treffen zum Zwecke der Planung und Verbesserung der einzelnen Handlungsschritte schafft nicht nur Vertrauen durch besseres Kennenlernen der anderen Beteiligten, sondern vermittelt zudem den Eindruck, dass alle Akteure auf einer einzigen und gleichwertigen Ebene zusammenarbeiten mit dem gemeinsamen Ziel, Untersuchungshaft in so vielen Fällen als möglich und tunlichst im Ansatz zu vermeiden.

Ein großer Vorteil dieses Modells ist neben einer effektiven und zeitsparenden Vorgehensweise insbesondere die Tatsache, dass hier der Vollzug von Untersuchungshaft und seine negativen Auswirkungen gerade in der ersten Phase des Aufenthalts in einer (Untersuchungs-)Haftanstalt

(wie etwa eine erhöhte Suizidgefahr sowie die Auseinandersetzung mit Subkulturen) bei Jugendlichen gänzlich vermieden werden kann (sog. unmittelbare Untersuchungshaftvermeidung).

Aus Sicht der Verfasserin hat diese Zusammenarbeit, wie sie in Berlin seit Jahren mit großem Erfolg betrieben wird, durchaus allgemeinen und nachahmungswürdigen Modellcharakter, so dass die Überlegung nahe liegt, ob dieses Konzept nicht auch von anderen Bundesländern in ihre eigenen Untersuchungshaftvermeidungs-Projekte übernommen werden sollte.

2. „Hamburger Modell“³⁵⁸

In Hamburg hingegen existierte ein anderes Modellprojekt, welches der Eindämmung der Untersuchungshaft, vornehmlich bei der Beschuldigtengruppe der Heranwachsenden, im Wege der Haftverschonung dienen sollte. Da dieses Modell jedoch seit einigen Jahren nicht mehr zum Einsatz gekommen ist und zudem hauptsächlich bei Heranwachsenden Anwendung fand, soll hierauf im Folgenden nur in der gebotenen Kürze eingegangen werden.

a) Entstehungsbedingungen

Hintergrund dieses Modells war das Problem, dass dem Jugendgericht oftmals Beschuldigte zugeführt werden, bei denen zwar nicht die Gefahr einer Verfahrensentziehung, wohl aber der Begehung weiterer Straftaten, droht. Grund hierfür sind meist ungesicherte und somit unstete Lebensumstände, welche zudem dazu führen, dass die Heranwachsenden nur schwer oder sogar gar nicht erreichbar sind. In diesem Fall stehen die Jugendgerichte vor der Notwendigkeit der Verfahrenssicherung, möchten jedoch zugleich vorbeugende Hilfen anbieten, da ein Freiheitsentzug zur Verfahrenssicherung in Form von Untersuchungshaft es dem Heranwachsenden unmöglich macht, sich in Freiheit neue Perspektiven zu erarbeiten. Ein verfahrenssicherndes und zugleich pädagogisch hilfreiches Angebot im Rahmen der §§ 71, 72 JGG ist bei Heranwachsenden jedoch nicht möglich, so dass bei diesen andere alternative Maßnahmen bereitgestellt werden müssen, die den Fortbestand von Untersuchungshaft nicht weiter erforderlich machen, eine spätere Verhängung von (Freiheits- oder) Jugendstrafe erübrigen und dem Betroffenen zugleich eine pädagogische Hilfestellung bieten.

Da sich der Hamburger Arrest im Laufe der letzten Jahrzehnte von einem herkömmlichen Arrestvollzug im Sinne eines „short sharp shock“ hin zu einer erzieherisch ausgestalteten Maßnahme, in der Krisenintervention mit dem Ziel geleistet wird, durch pädagogische Hilfestellung sozial akzep-

³⁵⁸ Vgl. hierzu Hinrichs DVJJ-Journal 1992, 133 ff.

table Lebensumstände schaffen zu können, verwandelt hatte³⁵⁹, erschien diese Arrestkonzeption, welche eine Ausrichtung auf Freiheitsentzug verbietet, geeignet, die Untersuchungshaft in sinnvoller Weise zu ersetzen.

b) Konzeption des Modells

Die Regelungen zur Untersuchungshaftvermeidung nach den §§ 71, 72 JGG gelten, mangels einer entsprechenden Erwähnung in § 109 JGG, nicht für Heranwachsende³⁶⁰. Da jedoch § 93 Abs. 1 JGG, welcher seinerseits gem. § 110 Abs. 1 JGG für Heranwachsende entsprechend gilt, erlaubt, Untersuchungshaft auch in einer Jugendarrestanstalt zu vollstrecken, kann die hinsichtlich der Vermeidung von Untersuchungshaft bei Heranwachsenden bestehende Lücke durch einen offen geführten Arrest geschlossen werden, indem der Haftrichter im Einvernehmen mit dem Leiter einer Jugendarrestanstalt den Betroffenen vom Vollzug der Untersuchungshaft mit der Auflage, das Betreuungsangebot des Arrests in Anspruch zu nehmen und dort für eine bestimmte Zeit zu wohnen, verschont³⁶¹. Hierbei handelt es sich um eine Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls zugunsten einer weniger einschneidenden Maßnahme gem. § 116 StPO.

Dementsprechend wurden in Hamburg im Jahre 1991 erstmals Heranwachsende in die offene Jugendarrestanstalt Hamburg-Wandsbek mit einer entsprechenden Auflage bzgl. der Nutzung des Betreuungsangebots und des vorübergehenden Wohnens in der Anstalt eingewiesen. In der Jugendarrestanstalt standen insgesamt nur acht Plätze zur Nutzung durch Haftverschonte zur Verfügung, soweit diese Plätze nicht durch Arrestanten in Anspruch genommen wurden.

Zu beachten ist, dass es sich bei dieser alternativen Unterbringungsform nicht um eine Untersuchungshaft in abgemilderter Form, sondern vielmehr um ein Betreuungsangebot mit Unterbringung handelt. In der Jugendarrestanstalt Hamburg-Wandsbek haben die Jugendlichen einen eigenen

³⁵⁹ Zur Entwicklung des Hamburger Jugendarrests ausführlich: *Möller*, Von Visionen und Experimenten. Die Ausgestaltung des Jugendarrestes in Hamburg und sein Erleben aus Sicht der Arrestanten (Diplomarbeit), S. 42 ff.

³⁶⁰ Eine einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe auf Grundlage eines richterlichen Beschlusses gem. §§ 72 Abs. 4, 71 Abs. 2 JGG würde sich bei einem Heranwachsenden auch aus folgenden Gründen schwierig gestalten:

Heranwachsende haben bereits das 18. Lebensjahr vollendet und sind somit volljährig iSd. § 2 BGB. Aus der Tatsache, dass Erziehungshilfe gem. § 12 Nr. 2 JGG ausschließlich bei Minderjährigen angeordnet werden darf (so *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht, S. 71) und auch eine Heimerziehung nach § 34 SGB VIII nur bei Kindern und Jugendlichen möglich ist, kann geschlossen werden, dass ab dem Zeitpunkt der Volljährigkeit die Unterbringung in einem Heim (der Jugendhilfe) nicht mehr gegen den Willen des Betroffenen angeordnet werden darf. Da es bei der Anordnung einer einstweiligen Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe zum Zwecke der Untersuchungshaftvermeidung nach den §§ 71, 72 JGG seitens des Haftrichters jedoch keiner Zustimmung des Tatverdächtigen bedarf, ist eine solche Anordnung bei einem (volljährigen) Heranwachsenden nicht möglich und daher gem. § 109 JGG auch nicht vorgesehen.

³⁶¹ Nur in seltenen Ausnahmefällen werden auch Jugendliche durch eine solche Arrestauflage vom Vollzug der Untersuchungshaft verschont. Grundsätzlich erfolgt jedoch auch in Hamburg die Untersuchungshaftvermeidung bzw. -verkürzung bei Jugendlichen auf anderem Wege, nämlich in der Regel ebenfalls in geeigneten Heimen der Jugendhilfe.

Schlüssel zu ihrem Raum, um die Privatsphäre zu sichern, die Fenster sind nicht gesichert. Die mit der Unterbringung in einer Arrestanstalt verbundenen üblichen Beschränkungen sind kein Freiheitsentzug, sondern vielmehr Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, welche in dieser Form im Rahmen einer Haftverschonung zulässig sind.

Sinn und Zweck der Unterbringung ist es, gemeinsam mit den Verschonten auf ein sozial akzeptiertes Leben hinzuarbeiten. Dabei soll den Betroffenen das Ziel des Erreichens einer Aufhebung von Haft- und Verschonungsbefehl Perspektive und Ansporn zugleich sein.

c) **Einstellung des Modells**

Nachdem die ersten Erfahrungen mit diesem Modell in der Jugendarrestanstalt Hamburg-Wandsbek durchaus ermutigend erschienen³⁶², planten bereits im Jahre 1992 auch zwei andere Arrestanstalten auf Anregung des zuständigen Landesjustizministeriums die Übernahme dieses Modells. Bereits im Jahre 1991 nahm sich das Land Baden-Württemberg das „Hamburger Modell“ zum Vorbild, was dazu führte, dass das Justizministerium eine Allgemeinverfügung (AV)³⁶³ zur Aufnahme junger Beschuldigter in den Jugendarrestanstalten des Landes Baden-Württemberg erließ³⁶⁴.

Eine telefonische Nachfrage seitens der Verfasserin beim Hamburger Jugendgericht ergab jedoch, dass diese Art der Untersuchungshaftvermeidung bei Heranwachsenden in Hamburg bereits seit mehreren Jahren nicht mehr betrieben wird. Der Begriff „Hamburger Modell“ im Bereich der Untersuchungshaftvermeidung war dort nicht allen bekannt.

Treibende Kraft im Rahmen dieses Modells war der Hamburger Jugendrichter Klaus Hinrichs, welcher zugleich als Leiter der Arrestanstalt Hamburg-Wandsbek fungierte. Dieser ist jedoch seit nunmehr ca. sieben Jahren (seit dem Jahre 2000) nicht mehr in diesem Amt tätig. Im Anschluss daran wurde dann auch die Untersuchungshaftvermeidung im Rahmen des „Hamburger Modells“ eingestellt³⁶⁵.

Während des genannten Telefongesprächs wurde die Ansicht geäußert, dass das Modell nicht gesetzeskonform sei und aus diesem Grund auch nicht mehr praktiziert werde. Weitere Angaben insbesondere hinsichtlich einer etwaigen fehlenden Gesetzeskonformität des „Hamburger Modells“

³⁶² Vgl. hierzu den ersten Jahresbericht zum Modellprojekt in der Jugendarrestanstalt Hamburg-Wandsbek von *Hinrichs* in: DVJJ-Journal 1992, 133 ff.; *Thalmann* DVJJ-Journal 1993, 177; *Riekenbrauk* DVJJ-Journal 1993, 174; zur parallelen Diskussion bei Erwachsenen: *Cornel StV* 1994, 202.

³⁶³ AV des Justizministeriums vom 30. April 1992 (4210 – III/121 und 4411 – IV/306) in: *Die Justiz* 1992, 172.

³⁶⁴ Zur Untersuchungshaftvermeidung in Baden-Württemberg siehe unten D.IV.3. sowie *Thalmann* DVJJ-Journal 1993, 177 ff.

³⁶⁵ Da insoweit keine genauen Zeitangaben gemacht werden konnten, scheint es sich bei der Einstellung des „Hamburger Modells“ wohl um einen schleichenden Prozess gehandelt zu haben.

wurden jedoch nicht gemacht, was aus Sicht der Verfasserin wohl an der Kürze des Gesprächs gelegen hat.

Somit steht jedenfalls fest, dass diese besondere Form der Untersuchungshaftvermeidung bei Heranwachsenden durch Unterbringung in einer Jugendarrestanstalt heute in Hamburg nicht mehr betrieben wird.

3. „Baden-Württembergisches Modell“³⁶⁶

Auch in Baden-Württemberg etablierte sich Anfang der 90er Jahre ein dem „Hamburger Modell“ sehr ähnliches Konzept zur Untersuchungshaftvermeidung durch Unterbringung in einer Jugendarrestanstalt. Auch wenn im Rahmen dieses Modell grundsätzlich die Einbeziehung Jugendlicher und junger Erwachsener vorgesehen war, so geht es dennoch primär um die Vermeidung von Untersuchungshaft bei der Beschuldigtengruppe der Heranwachsenden. Aus diesem Grund und aufgrund der Tatsache, dass auch dieses Modell bereits vor einigen Jahren aufgegeben worden ist, soll auch hier – ebenso wie beim „Hamburger Modell“ – nur eine kurze Darstellung von Konzeption, Entstehungsbedingungen sowie der Gründe für die Einstellung des Modells erfolgen.

a) Entstehungsbedingungen

Aufgrund der guten Erfahrungen, die in Hamburg mit der Aufnahme junger Haftverschonter in die Jugendarrestanstalt Hamburg-Wandsbek gemacht wurden³⁶⁷, und angesichts der Tatsache, dass in den Jahren zuvor, wie auch in anderen Bundesländern, die Zahl der zu vollstreckenden Jugendarreste kontinuierlich und sogar teils drastisch abgenommen hatte³⁶⁸, wurden im baden-württembergischen Justizministerium bereits zu Beginn der 90er Jahre Überlegungen zu einer besseren Nutzung der baulichen und personellen Ressourcen der bestehenden Jugendarrestanstalten angestellt. Sodann erfolgte im Frühjahr 1991 eine entsprechende Anfrage seitens des Justizministerium bei den drei Jugendarrestanstalten des Landes in Göppingen, Müllheim und Wiesloch.

Nach Durchführung einer mehrtägigen Informationsveranstaltung mit dem damaligen Vollstreckungsleiter in Hamburg, Richter am Amtsgericht Klaus Hinrichs, und einem seiner Mitarbeiter aus dem allgemeinen Vollzugsdienst, Bernd Spindler, sowie einer Umfrage zur Meinung und Akzeptanz eines solchen Haftvermeidungsprojekts für Heranwachsende bei allen Jugendrichtern und -staatsanwälten des Landes, welche ein Angebot zur Untersuchungshaftvermeidung auch bei

³⁶⁶ Vgl. hierzu *Thalmann DVJJ-Journal* 1993, 177 ff.

³⁶⁷ *Hinrichs DVJJ-Journal* 1992, 133 ff.

³⁶⁸ Aus diesem Grund war etwa die Arrestanstalt zu diesem Zeitpunkt von der Schließung oder Umwidmung in eine Jugenduntersuchungshaftanstalt bedroht, so *Hotter, U-Haftvermeidung in BW*, S. 176.

Heranwachsenden überwiegend begrüßten³⁶⁹, wurde schließlich im Jahre 1992 folgende Allgemeinverfügung (AV) mit einer Gültigkeitsdauer von zunächst drei Jahren beschlossen³⁷⁰:

***Aufnahme haftverschonter junger Beschuldigte in den Jugendarrestanstalten
des Landes Baden-Württemberg***

AV des Justizministeriums vom 30. April 1992 (4210 – III/121 und 4411 – IV/306) - Die Justiz 1992 S. 172

Zu den §§ 116 StPO, 71 Abs. Abs. 2, 72 Abs. 2, 90 JGG wird ergänzend bestimmt:

***1
Zweck und Voraussetzungen***

- (1) Zur Unterbringung und Betreuung können haftverschonte junge Beschuldigte in den Jugendarrestanstalten des Landes Baden-Württemberg aufgenommen werden.*
- (2) Voraussetzung ist, dass der Haftrichter im Einvernehmen mit dem Leiter der zuständigen Jugendarrestanstalt den Haftbefehl außer Vollzug setzt und dem jungen Beschuldigten eine entsprechende Weisung erteilt (§ 116 Abs. 1 StPO).*
- (3) Die Aufnahme soll Untersuchungshaft vermeiden oder verkürzen helfen, ein zeitweiliges Wohnen in der Arrestanstalt für junge haftverschonte Beschuldigte ermöglichen und zur Bewältigung ihrer Schwierigkeiten im Lebensalltag beitragen.*

***2
Zielgruppe***

- (1) Jugendliche sollen nur aufgenommen werden, wenn Einweisungen in die Heime der Jugendhilfe nach §§ 71 Abs. 2, 72 Abs. 2 JGG nicht in Betracht kommen.*
- (2) Das Angebot der Unterbringung und Betreuung in der Jugendarrestanstalt richtet sich insbesondere an Heranwachsende ohne akute Suchtproblematik.*
- (3) Junge Erwachsene, gegen die ein Jugendstrafverfahren anhängig ist, sollen bei der Aufnahme noch nicht 24 Jahre alt sein. Sie sollen nur aufgenommen werden, wenn sie für eine gemeinsame Unterbringung mit Jugendarrestanten geeignet sind.*

³⁶⁹ So Thalmann DVJJ-Journal 1993, 177.

³⁷⁰ Abgedruckt in: Thalmann DVJJ-Journal 1993, 177 f.

3

Aufnahme

- (1) Der junge Beschuldigte verpflichtet sich, die Hausordnung einzuhalten, die Anstalt nur mit Einverständnis der zuständigen Bediensteten zu verlassen und das Betreuungsangebot anzunehmen.*
- (2) Er wird vom Anstaltsleiter bei der Aufnahme darauf hingewiesen, dass ein hausordnungswidriges Verhalten, insbesondere Einnahme oder Einbringung von Drogen, oder ein absprachewidriges Entfernen unverzüglich dem Haftrichter mitgeteilt wird und zum Widerruf der Haftverschonung führen kann.*
- (3) Bei der Aufnahme und nach den Ausgängen lässt sich der junge Beschuldigte durchsuchen.*

4

Gestaltung der Unterbringung und Betreuung

- (1) Der junge Beschuldigte wird gemeinsam mit Jugendarrestanten untergebracht und betreut. Während der Ruhezeit wird er in einem Einzelraum untergebracht, sofern er nicht eine gemeinschaftliche Unterbringung wünscht.*
- (2) Die Zuständigkeit der Jugendgerichtshilfe bleibt unberührt.*
- (3) Die weitere Gestaltung der Unterbringung regelt die Hausordnung. Sie ist auf die Bedürfnisse einer gemeinschaftlichen Unterbringung von Jugendarrestanten und haftverschoneten jungen Beschuldigten anzupassen.*

5

Kosten

- (1) Die Kosten der Unterbringung und Betreuung trägt die Landesjustizverwaltung nach den für Jugendarrestanten geltenden Bestimmungen.*
- (2) Bedürftige junge Beschuldigte erhalten ein Taschengeld.*

6

Schlussvorschriften

- (1) Die Allgemeinverfügung tritt zum 15. Mai 1992 in Kraft.*
- (2) Ihre Geltungsdauer wird vorerst auf drei Jahre befristet.*

Trotz der Tatsache, dass die Gültigkeit der AV zunächst auf drei Jahre begrenzt war, trat erst sechs Jahre später, am 15. April 1998, eine inhaltlich entsprechende, unbefristete Allgemeinverfügung in Kraft. Dennoch wurde auch in den dazwischen liegenden Jahren von dieser Möglichkeit zur Haftverschonung Gebrauch gemacht³⁷¹.

b) Konzeption des Modells

Aufgrund der hinsichtlich der Vermeidung von Untersuchungshaft bei Heranwachsenden bestehenden gesetzlichen Lücke³⁷² sollte auch im Land Baden-Württemberg eine alternative Unterbringung der Heranwachsenden möglich gemacht werden. Man entschied sich daher, nach dem Vorbild des „Hamburger Modells“, auf der Grundlage des § 93 Abs. 1 JGG iVm. § 110 ebenfalls für eine Haftverschonung in Form der Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls gem.

§ 116 StPO verbunden mit der Auflage, das Betreuungsangebot einer Jugendarrestanstalt (Göppingen, Müllheim oder Wiesloch) in Anspruch zu nehmen und dort für eine bestimmte Zeit zu wohnen.

Zu diesem Zwecke lockerten die involvierten Jugendarrestanstalten bereits in den Jahren vor Erlass der o.g. AV ihren Vollzug nach und nach auf. Als dann ein grundsätzlicher Konsens über die Einführung des Projektes im Jahre 1992 erreicht worden war, wurden in der Jugendarrestanstalt Müllheim in Anlehnung an die entsprechenden Hamburger Verhältnisse einige weitere Veränderungen vorgenommen, wie etwa die Vergabe eigener Zellschlüssel, die Einrichtung von Gemeinschaftsräumen, einer Telefonzelle und dergleichen mehr, um einen möglichst offenen Vollzug des Jugendarrests zu erreichen und so sich eventuell ergebende Unzuträglichkeiten mit den Haftverschonten zu vermeiden..

Im Rahmen dieses Modells zur Haftverschonung wurde besonderer Wert auf das Prinzip der Freiwilligkeit gelegt. Aus diesem Grund wurden die Probanden nicht – wie es in anderen Einrichtungen zur Vermeidung von Untersuchungshaft der Fall ist – in den Untersuchungsgefängnissen bzw. bei der Polizei abgeholt, sondern sollten freiwillig die Arrestanstalt aufsuchen³⁷³. Mit diesem Vorgehen konnte zugleich auch die Ernsthaftigkeit der Motivation der Haftverschonten getestet werden.

Die Zielsetzungen während der Unterbringung im Falle einer solchen Außervollzugsetzung des Haftbefehls waren dabei vielfältig:

³⁷¹ Hotter, U-Haftvermeidung in BW, S. 176.

³⁷² S.o. Kapitel 4 IV.2.b).

³⁷³ Hotter, U-Haftvermeidung in BW, S. 179.

Während bei einigen Haftverschonten die Sicherung einer Unterkunft, einer Lehr- oder Arbeitsstelle, des Schulbesuchs oder etwas Vergleichbaren im Vordergrund stand, ging es bei anderen darum, für sie eine Unterkunft in einem Lehrlings- oder anderen Wohnheim zu finden. Bei einer dritten großen Gruppe von Haftverschonten, bei der erhebliche Probleme mit (legalen oder illegalen) Drogen vorhanden waren, stieß man auf den Wunsch und die Erforderlichkeit einer Aufnahme in einer geeigneten Therapieeinrichtung. Insoweit hat sich dann auch gezeigt, dass in vielen Fällen entsprechende Alternativen zur Untersuchungshaft für die jungen Beschuldigten gefunden und ihnen so neue Perspektiven eröffnet werden konnten. Im weiteren Verlauf konnten so Verurteilungen zu Jugendstrafen ohne Bewährung vermieden werden, was letztlich außerdem eine erhebliche Kosteneinsparung für das Land Baden-Württemberg bedeutete.

c) **Einstellung des Modells**

Auch wenn das „Baden-Württembergische Modell“ in den Jugendarrestanstalten Göppingen, Müllheim und Wiesloch anfangs Anlass zu (wenn auch nur) „verhaltenem Optimismus“³⁷⁴ gab, zeigte sich dennoch, dass nach dem Jahre 1999 lediglich die Jugendarrestanstalt Göppingen³⁷⁵ weiterhin Personen zum Zwecke der Haftverschonung aufgenommen hat³⁷⁶.

Grund für dieses Aufgeben der Haftverschonung in den anderen beiden Arrestanstalten trotz einer festen Etablierung des Projekts in den Vorjahren war der Umstand, dass die Zahl der aufzunehmenden Arrestanten zum Ende der Neunzigerjahre wieder deutlich angestiegen ist. Zudem wurde in der Jugendarrestanstalt Müllheim im März 1993 eine Personalkürzung im Bereich des Sozialarbeiters zugunsten der Untersuchungsabteilung Freiburg vorgenommen, welche auch später nicht wieder rückgängig gemacht wurde.

Aufgrund dessen entschied sich die Leitung der Arrestanstalt dann für eine vorläufige Einstellung des Projekts der Haftverschonung zugunsten einer gesicherten Betreuung der Arrestanten.

In Wiesloch kam es später erneut zur Aufnahme junger Haftverschonter, welche jedoch ab dem Jahre 2007 ebenfalls nicht mehr erfolgte.

Auch wenn die Weiterführung des Projekts in den Jugendarrestanstalten durchaus weiterhin erwünscht wäre, ist eine entsprechende Haftverschonung aufgrund steigender Arrestantenzahlen und einem damit verbundenen Platzmangel sowie erfolgter Personalkürzungen – jedenfalls zur Zeit –

³⁷⁴ So *Thalmann DVJJ-Journal*

³⁷⁵ Auffällig ist hierbei, dass die Jugendarrestanstalt Göppingen im Gegensatz zu den beiden anderen Anstalten in den Jahren 1994 bis 1999 überhaupt keine Haftverschonten aufgenommen hatte, vgl. *Hotter, U-Haftvermeidung in BW, S. 177/Tabelle 19.*

³⁷⁶ Vgl. *Hotter, U-Haftvermeidung in BW, S. 177*; die Jugendarrestanstalt Wiesloch hatte bereits Ende 1998 die Aufnahme junger Haftverschonter eingestellt, Müllheim folgte diesem Beispiel im darauffolgenden Jahr.

nicht möglich, so dass das „Baden-Württembergische Modell“ ebenso wie sein Vorbild aus Hamburg eingestellt werden musste.

Es bleibt jedoch abzuwarten, ob sich die problematische Lage in den nächsten Jahren erholen kann, so dass eine Wiederaufnahme des Projekts möglich ist, was auch aus Sicht der beteiligten Arrestanstalten wünschenswert wäre.

Kapitel 5

Untersuchungshaftvermeidung in Bayern:

Jugendhilfe statt Untersuchungshaft im Berufsbildungswerk St. Franziskus

Abensberg im „Projekt Spurwechsel“

Teil dieser Arbeit ist eine vergleichende Untersuchung jugendlicher Untersuchungsgefangener und Jugendlicher aus der Untersuchungshaftvermeidung anhand eines Fragebogens, wobei ausschließlich männliche Probanden befragt wurden³⁷⁷.

Für die Vergleichsgruppe der jugendlichen Straftäter aus der Untersuchungshaftvermeidung wurde die Einrichtung „Spurwechsel Abensberg“ ausgewählt. Es handelt sich dabei um eine selbständige Abteilung, in welcher männliche Jugendliche ausschließlich zur Vermeidung von Untersuchungshaft gem. §§ 72 Abs. 4, 71 Abs. 2 JGG aufgenommen werden³⁷⁸. Die Abteilung „Spurwechsel Abensberg“ ist dabei in Bayern die einzige Einrichtung, welche sich explizit als jugendhilfeorientierte Alternative zum Strafvollzug versteht³⁷⁹.

Im Folgenden soll daher die Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel Abensberg“ näher dargestellt werden, um einen Einblick insbesondere in die der Einrichtung zugrundeliegende Konzeption zu ermöglichen.

I. Entstehungs- und Rahmenbedingungen

1. Entstehungsgeschichte der Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel Abensberg“

Die Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel Abensberg“ wurde am 1. September 2006 ins Leben gerufen.

Nachdem sich die Katholische Jugendfürsorge München/Freising im Januar 2006 aus wirtschaftlichen Gründen für die komplette Schließung des ambulanten und stationären Jugendhilfesektors des Piusheims in Glonn (Bayern) entschlossen hatte, wurde auch das dort seit 1986 bestehende Untersuchungshaftvermeidungsprojekt „St. Severin Haus“, seit dem Jahre 2001 unter der Leitung von Diplomsozialpädagoge (Dipl.Soz.Päd.) Lorenz Farnhammer, aufgelöst.

Da das Gesetz die Untersuchungshaftvermeidung durch eine einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe als vor der Untersuchungshaft vorrangige Maßnahme in § 72 Abs. 4, 1 JGG vorsieht und das St. Severin Haus als vorbildliche und fachkompetente Einrichtung

³⁷⁷ Vgl. ausführlich zur Fragebogenerhebung und ihrer Auswertung unten Kapitel 6 und 7.

³⁷⁸ Die Untersuchungshaftvermeidung ist somit auch kein Angebot der Vollzugslockerung iSv. § 91 Abs. 3 JGG.

³⁷⁹ Zwar nehmen auch andere Einrichtungen, wie etwa das Mädchenheim in Gauting, Jugendliche in Fällen der §§ 71, 72 JGG auf, jedoch erfolgt eine solche Aufnahme nur in Einzelfällen und auch dann werden die Jugendlichen nicht in einer gesonderten, ausschließlich der Untersuchungshaftvermeidung dienenden Abteilung, sondern mit anderen, teils auch nicht straffällig gewordenen Jugendlichen untergebracht und betreut.

sowie ein für die Justiz erfolgreiches Projekt und wichtiges Element im Umgang mit jugendlichen Tatverdächtigen³⁸⁰ viele Erfolge erzielen konnte und daher für die Zukunft weiter erforderlich war, galt es, die durch die Auflösung entstandene Lücke (schnellstmöglich) zu schließen.

Auf der Suche nach einem geeigneten und interessierten Träger fiel die Entscheidung sodann nach Rücksprache mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz (sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen) auf die Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V. In einer Abteilung des Zentrums für berufliche Bildung und Rehabilitation, dem Berufsbildungswerk (BBW) St. Franziskus Abensberg, ist daraufhin, unter personeller Kontinuität hinsichtlich der Einrichtungsleitung, welche auch in Abensberg von Dipl.Soz.Päd. Lorenz Farnhammer übernommen wurde, die Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel“ entstanden, welche – eingebettet in die gesamte und differenzierte Hilfe- und Infrastruktur des BBW – als eigenständige Abteilung geführt wird.

2. Philosophie des Zentrums für berufliche Bildung und Rehabilitation³⁸¹

Das Zentrum für berufliche Bildung und Rehabilitation zeichnet sich durch folgendes Gesamtkonzept aus:

Angeboten wird eine lebendige Vielfalt an Fördermöglichkeiten und Entwicklungschancen für junge Menschen, insbesondere in der Phase der Berufswahl, der Berufsausbildung und im beruflichen Alltag.

Dabei stellt die umfassende Förderung der Persönlichkeitsentwicklung mit dem Ziel, ein eigenverantwortliches Leben führen zu können, das leitende Ideal dar. Zu diesem Zweck werden unterschiedliche Unterstützungsbausteine genutzt, welche individuell zu einem bestmöglichen Förderpaket zusammengefügt werden.

3. Das Berufsbildungswerk (BBW) St. Franziskus Abensberg³⁸²

Im Zentrum für berufliche Bildung und Rehabilitation werden eine Vielzahl von Leistungen im Umfeld der beruflichen und sozialen Rehabilitation, insbesondere von Jugendlichen, angeboten. Das BBW St. Franziskus Abensberg ist dabei innerhalb dieses Zentrums die bekannteste Einrichtung und genießt aufgrund der hohen Qualität seines Ausbildungs- und Förderangebots entsprechend hohe Anerkennung.

Bereits vor 30 Jahren wurden die ersten Berufsbildungswerke³⁸³ gegründet. In enger Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit und den Ministerien von Bund und Ländern konnte ein

³⁸⁰ So das Bayerische Staatsministerium der Justiz in einem (unveröffentlichten) Schreiben an die Einrichtungsleitung.

³⁸¹ www.bbw-abensberg.de/start.php?seite_id=131&PHPSESSID=1a76da88d2e3936c3b19aa32cac92d06.

³⁸² www.bbw-abensberg.de/start.php?seite_id=60.

deutschlandweites Netz von Berufsbildungswerken unterschiedlichen Formats aufgebaut und kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Das BBW St. Franziskus Abensberg seinerseits wurde 1978 ins Leben gerufen. Dort werden Jugendliche mit besonderem Förderbedarf in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet. Hinzu kommt ein die Ausbildung abrundendes Angebot an berufsvorbereitenden Maßnahmen, Eignungsfeststellungen und Sonderprogrammen.

4. Gruppengröße, Dauer der Unterbringung und Ausstattung der Einrichtung

Die Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel“ bietet Platz für maximal acht, ausschließlich männliche Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren.

Die Dauer des Aufenthalts der Jugendlichen in der Untersuchungshaftvermeidung liegt bei durchschnittlich vier Monaten, richtet sich im konkreten Einzelfall jedoch nach dem Zeitpunkt der richterlichen Entscheidung im Rahmen der Hauptverhandlung, da die Jungen erst bei Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils entlassen werden. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass bei den meisten Jugendlichen im Anschluss an die Untersuchungshaftvermeidung, soweit sie nicht aufgrund einer Verurteilung zu Jugendstrafe ohne Bewährung in den Jugendstrafvollzug zu überstellen sind, die Unterbringung in einer Anschlussmaßnahme innerhalb des BBW Abensberg (insbesondere in der Sozialtherapeutischen Gruppe) angestrebt wird, so dass im Grunde nicht von einer vollständigen „Entlassung in die Freiheit“ gesprochen werden kann.

Die Jungen sind auf dem Gelände des BBW (in Abensberg bei Regensburg) in einem eigenen Haus, dem sog. „Spurwechsel-Haus“, welches zwei verschiedene Gruppen, nämlich die Untersuchungshaftvermeidung einerseits und die Sozialtherapeutische Gruppe als Anschlussmaßnahme andererseits beherbergt, auf zwei Etagen untergebracht³⁸⁴.

In der Untersuchungshaftvermeidung steht jedem Jungen ein eigenes Zimmer zur Verfügung, welches persönlich gestaltet werden kann. Jeweils zwei Jugendliche teilen sich einen Sanitär- und Hygienebereich. Zudem steht ihnen eine eigene Küche sowie ein Aufenthaltsraum/Esszimmer zur Verfügung. Im Haus der Untersuchungshaftvermeidung befinden sich zudem mehrere Zimmer der Betreuer.

Die Abteilung „Spurwechsel“ ist außerdem in die gesamte Infrastruktur des BBW Abensberg eingebunden, wobei neben dem Angebot schulischer und beruflicher Ausbildungsmöglichkeiten auch

³⁸³ Unter einem Berufsbildungswerk versteht man eine Einrichtung der beruflichen Rehabilitation, die der Erstausbildung und Berufsvorbereitung körperlich oder psychisch beeinträchtigter und benachteiligter junger Menschen dienen, welche zuvor eine Sonderschule besucht haben.

³⁸⁴ Ist im Folgenden vom „Spurwechsel“ die Rede, so ist damit allein die Untersuchungshaftvermeidung gemeint.

die auf dem Einrichtungsgelände vorhandenen Möglichkeiten zu sportiver und anderer sinnvoller Freizeitgestaltung (wie etwa Sporthalle, Sportplatz, Kegelbahn, Café u.ä.) in Anspruch genommen werden.

Zu beachten ist, dass die Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel“ nicht geschlossen geführt wird. Da sich die Ausführung der einstweiligen Unterbringung gem. § 71 Abs. 2 S. 3 JGG nach den für das Heim der Jugendhilfe geltenden Regelungen richtet, ist weder eine Geschlossenheit noch eine „absolute Fluchtsicherheit“ der Einrichtung zur Untersuchungshaftvermeidung erforderlich³⁸⁵.

Dennoch verfügt der „Spurwechsel“ über eine flucht- bzw. ausstiegshemmende Ausstattung: Neben Fenstern, die zwar nicht vergittert, aber insoweit verschlossen sind, als sie sich nur kippen lassen, existiert in der Einrichtung – anders als im ehemaligen „St. Severin-Haus“ – ein Kameraüberwachungs-System, durch welches die Mitarbeiter vom Büro aus die Gänge vor den Zimmern der Jugendlichen einsehen und fernüberwachen können. Darüber hinaus wurde ein Magnettürschloss-System installiert, durch welches die Türen vor den Gängen zentral und über eine Fernsteuerung abgeschlossen werden können, falls eine besondere Situation dies erfordert. So soll ein mittlerer Kurs zwischen pädagogisch erforderlicher Offenheit und einer gegebenenfalls notwendig werden Nutzung einer sicherheitstechnischen Ausstattung erreicht werden.

II. Aufnahmevoraussetzungen, Ausschlusskriterien und Aufnahmeverfahren

Verstärkt betreffen Aufnahmeanfragen für die Untersuchungshaftvermeidung Jugendliche mit mehrdimensionalen Störungsbildern. Zu beachten ist dabei aber, dass Delinquenzformen und Störungen im Sozialverhalten lediglich erste diagnostische Hinweise sowie Ausdruck komplexer Problembündelungen sind.

1. Aufnahmevoraussetzungen

Sowohl aus rechtlichen als auch tatsächlichen Gründen können Jugendliche in der Untersuchungshaftvermeidung nur dann Aufnahme finden, wenn sie einige grundlegende Aufnahmekriterien erfüllen.

a) Altersgrenze Volljährigkeit

Da das Gesetz die Möglichkeit einer Untersuchungshaftvermeidung gem. §§ 72 Abs. 4, 71 Abs. 2 JGG nur bei Jugendlichen vorsieht, diese Vorschriften bei Heranwachsenden jedoch keine Anwendung finden (vgl. § 109 Abs. 1 S. 1 JGG), besteht bei der Aufnahme in die Untersuchungs-

³⁸⁵ S.o. Kapitel 2 II.1.b)bb)(2)(b) sowie Eisenberg, JGG, § 71 Rn. 10a

haftvermeidung eine Altersbegrenzung, welche vom strafmündigen Alter (14 Jahre) bis zur Volljährigkeit (18 Jahre, vgl. § 1 Abs. 2 JGG) reicht. Entscheidend ist dabei das Alter im Zeitpunkt der Aufnahme; sollte ein Junge während der Unterbringung das 18. Lebensjahr vollenden, so steht dies einem weiteren Aufenthalt im Spurwechsel grundsätzlich nicht entgegen.

b) Einzugsgebiet Bayern

Bei der Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel“ handelt es sich nicht (per se) um eine länderübergreifende Maßnahme. Das bedeutet, dass grundsätzlich³⁸⁶ nur solche Jugendliche, die sich in Bayern (aufgrund eines Haftbefehls eines bayerischen Jugendgerichts³⁸⁷) in Untersuchungshaft befinden, dort Aufnahme finden. In Bayern selbst ist der „Spurwechsel“ im BBW Abensberg die einzige Einrichtung, welche ausschließlich auf die Vermeidung von Untersuchungshaft ausgerichtet ist.

Jedoch existieren auch in anderen Bundesländern ähnliche, wenn auch nicht ausschließlich der Untersuchungshaftvermeidung dienende, Einrichtungen, wie etwa das Landesjugendheim Schloss Stutensee bei Karlsruhe (Baden-Württemberg)³⁸⁸ oder auch betreute Wohngemeinschaften etwa in Nordhausen (Thüringen), Magdeburg (Sachsen-Anhalt) und Leuwa (Sachsen)³⁸⁹.

c) Vorheriger Aufenthalt in der Untersuchungshaft

Im Spurwechsel werden grundsätzlich nur solche problembelastete und straffällig gewordene Jugendliche aufgenommen, welche sich aktuell bereits in Untersuchungshaft befinden. So wird sichergestellt, dass die betroffenen Jugendlichen sich ihrer Lage bewusst sind und wissen, welche Alternative ihnen bei Verlassen (bzw. Verlassenmüssen) der Untersuchungshaftvermeidung bevorsteht. Dies dürfte für die Mitarbeit des Jugendlichen im Spurwechsel durchaus förderlich sein. Im Rahmen der Fragebogenerhebung³⁹⁰ gaben 7 von 8 befragten Jugendlichen aus der Untersuchungshaftvermeidung an, dass sie die Unterbringung im Spurwechsel als eine Chance für sich ansehen. Zudem gaben über die Hälfte der Befragten zu erkennen, dass sie die Alternative der Untersuchungshaftvermeidung derjenigen des „Knasts“ eindeutig vorziehen und in letzteren nicht mehr zurückkehren möchten.

³⁸⁶ In extremen Ausnahmefällen und bei ausreichend freien Plätzen ist jedoch auch die Aufnahme von Jugendlichen aus anderen Bundesländern möglich, wobei eine solche Aufnahme die absolute Ausnahme bleibt.

³⁸⁷ So befanden sich zum Zeitpunkt der Fragebogenerhebung ausschließlich solche Jugendliche in der Einrichtung, deren Unterbringung von einem bayerischen Jugendgericht (u.a. AG München, AG Straubing, AG Rosenheim) angeordnet wurde und die zuvor in einer bayerischen Untersuchungshaftanstalt untergebracht waren.

³⁸⁸ Vgl. Hierzu näher : www.jugend-lkr.de/schloss/einrichtung.htm.

³⁸⁹ So *Bindel-Kögel/Heßler*, Vermeidung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen im Spannungsfeld zwischen Jugendhilfe und Justiz – Das Berliner Modell, S. 14.

³⁹⁰ Der Fragebogen ist der Arbeit als Anhang beigelegt.

Da sich also alle im Spurwechsel aufgenommenen Jugendlichen zuvor zwischen zwei und sechs Wochen in der Untersuchungshaftvermeidung befunden haben, sollte insoweit richtigerweise von einer Verkürzung der Untersuchungshaft als von ihrer Vermeidung gesprochen werden.

An dieser zwingenden Aufnahmevoraussetzung erscheint jedoch bedenklich, dass die Jugendlichen so – anders als etwa in Berlin – den Problemen und negativen Auswirkungen der Untersuchungshaft gerade in der besonders schwierigen Anfangsphase des Vollzugs ausgesetzt sind.

d) **Erforderlichkeit einer jugendhilfeorientierten Hilfeform**

Darüber hinaus setzt die Aufnahme voraus, dass bei den Betroffenen eine jugendhilfeorientierte Hilfeform angezeigt ist.

Das Projekt „Spurwechsel“ sieht sich selbst als eine pädagogische Alternative zur Untersuchungshaft, als eine Art „Einstieg in den Ausstieg“. Während des Aufenthalts findet eine Perspektiveneröffnung statt, verschiedene Anschlussmaßnahmen werden in Betracht gezogen.

Aufnahme sollen daher solche Jugendliche finden, bei denen das Verbleiben in der Untersuchungshaft nicht jugendgerecht und daher falsch wäre und eine perspektivische Alternative nötig und auch möglich ist. Dies setzt allerdings voraus, dass bei einem Jugendlichen neben einer Behandlungsbedürftigkeit auch eine entsprechende Behandlungsfähigkeit und -willigkeit vorliegt. Dies ist etwa dann nicht der Fall, wenn die delinquente Entwicklung eines Jugendlichen bereits so weit fortgeschritten ist, dass er einer Aufnahme in den „Spurwechsel“ zwar grundsätzlich zustimmen würde, aber zu keinerlei Veränderung seiner Persönlichkeit bereit ist.

An der Erforderlichkeit einer jugendhilfeorientierten Hilfeform fehlt es im Übrigen auch dann, wenn eine langfristige Durchführung einer solchen Hilfe aus zeittechnischen Gründen nicht möglich ist, etwa wenn die Hauptverhandlung bereits kurz bevorsteht.

e) **Zusicherung freiwilliger Mitarbeit**

Unerlässliche Aufnahmevoraussetzung ist es, dass sich der Jugendliche – nach einem in der jeweiligen Hafteinrichtung erfolgten Vorstellungsgespräch – freiwillig für eine Mitarbeit im „Spurwechsel“ entscheidet. Denn um die in der Untersuchungshaftvermeidung angestrebten Ziele³⁹¹ erreichen zu können, bedarf es einer intensiven Arbeit mit und nicht gegen den Jugendlichen. Veränderungen hinsichtlich Einstellung und Lebenswandel können nur erreicht werden, wenn der Jugendliche selbst eine solche Umstellung vornehmen möchte und bereit ist, dafür hart an sich zu arbeiten.

³⁹¹ S.u. Kapitel 5 III.

f) Zustimmung des/der Sorgeberechtigten

Ebenso verhält es sich bei der Erforderlichkeit der Zustimmung seitens des/der Sorgeberechtigten. Zwar wäre eine richterliche Anordnung der Untersuchungshaftvermeidung mit anschließender Aufnahme grundsätzlich mangels einer dem § 10 Abs. 2 JGG entsprechenden Regelung möglich. Diesem Grundsatz würde auch nicht das in Art. 6 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich garantierte Primat des elterlichen Erziehungsrechts entgegenstehen, da sich durch die Begehung der Straftat seitens des Jugendlichen gezeigt hat, dass die Eltern ihrer Erziehungsaufgabe allein nicht gerecht werden können, so dass das subsidiäre Erziehungsrecht des Staates eingreift³⁹².

Dennoch ist die Zustimmung des/der Sorgeberechtigten aus pädagogischen Gründen für die Aufnahme in der Untersuchungshaftvermeidung erforderlich und die Qualität des Kontakts mit den Sorgeberechtigten ein mitentscheidender Faktor beim Gelingen der Maßnahme:

Zunächst könnte eine Aufnahme gegen den Willen des/der Sorgeberechtigten den Jugendlichen in einen pädagogisch unzweckmäßigen Konflikt mit seinen Eltern bringen, welcher eine erfolgreiche Veränderung der Lebensumstände und mithin das Erreichen der im „Spurwechsel“ verfolgten Ziele³⁹³ erschweren oder sogar verhindern kann.

Darüber hinaus zeigt sich in der Praxis, dass die Eltern häufig ein sehr wichtiger Kooperationspartner sind und eine intensive Elternarbeit – unabhängig davon, ob im Anschluss an die Unterbringung in der Untersuchungshaftvermeidung eine Rückführung in die Familie angestrebt wird oder nicht – für den Erfolg der Maßnahme von entscheidender Bedeutung ist. Aus diesem Grund werden die Eltern regelmäßig zu Gesprächen in die Einrichtung eingeladen oder es werden gegebenenfalls, nach Absprache, Hausbesuche durchgeführt.

Ohne ihre Zustimmung wäre eine entsprechende Elternarbeit jedoch deutlich schwerer oder sogar gar nicht realisierbar.

g) Verständigungsmöglichkeit in deutscher Sprache

Voraussetzung für die Aufnahme ist weiter, dass der Jugendliche in der Lage ist, sich in deutscher Sprache zu verständigen. Anderenfalls gestaltet sich eine gesprächsorientierte Betreuung mehr als schwierig. Denn da der Erfolg der Maßnahme maßgeblich von der Mitarbeit des Jugendlichen abhängt, ist es erforderlich, dass er auch versteht, was genau von ihm verlangt wird. Auch wäre die Integration innerhalb der Gruppe gefährdet, was wiederum negative Auswirkungen auf den Jugendlichen haben könnte.

³⁹² So auch – allerdings hins. einer erforderlichen Zustimmung der Eltern zu Weisungen – *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht, S. 109.

³⁹³ S.u. Kapitel 5 III.

h) Positive Aufnahmeentscheidung durch die Einrichtungsleitung

Des Weiteren bedarf es einer Aufnahmeentscheidung seitens der Einrichtungsleitung³⁹⁴. Erst wenn diese, nach Durchführung eines intensiven Vorstellungsgesprächs in der jeweiligen Hafteinrichtung, positiv ausfällt, ist eine Aufnahme in den „Spurwechsel“ möglich.

Bei dieser Entscheidung orientiert sich die Einrichtungsleitung nicht nur am Katalog der Aufnahme- und Ausschlusskriterien, sondern lässt sich auch von der Überlegung leiten, ob der Jugendliche in die in der Untersuchungshaftvermeidung bereits bestehende Gruppe hineinpasst und somit – im konkreten Einzelfall – eine erfolgreiche Integration in diese Gruppe zu erwarten ist. Eine solche Integration ist nämlich von entscheidender Bedeutung, da im „Spurwechsel“ das Wohngruppenprinzip, um Elemente therapeutischer Gemeinschaft ergänzt, genutzt wird. Sollte eine entsprechende Prognose jedoch negativ ausfallen, so wird sich die Einrichtungsleitung zugunsten der Gruppe gegen den aufzunehmenden Jugendlichen entscheiden, um die bestehende positive Gruppendynamik nicht zu gefährden.

Auch spielen Sicherheitsaspekte eine Rolle: Da mit Aufnahme in den „Spurwechsel“ auch eine Verantwortungsübernahme erfolgt, wird eine Aufnahmeentscheidung hinsichtlich eines Jugendlichen, der die Sicherheit der Gruppe gefährden könnte, etwa durch hohe, nicht kontrollierbare Aggressivität, negativ ausfallen.

Zu einer negativen Aufnahmeentscheidung wird es in der Regel beispielsweise auch dann kommen, wenn ein Jugendlicher jeglicher Integrationsfähigkeit entbehrt, es ihm gänzlich an einer Veränderungsmotivation fehlt oder er eine soziopathologische Struktur oder ein auffälliges Potenzial zur Bandenbildung aufweist.

i) Umwandlung des Haftbefehls in einen Unterbringungsbefehl

Ist ein Haftbefehl bereits erlassen und stellt sich nachträglich heraus, dass die Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe möglich ist, so kann gem. RL 3 zu § 71 JGG³⁹⁵ der Haftbefehl durch einen Unterbringungsbefehl ersetzt werden.

Da sich Jugendliche, die in der Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel“ aufgenommen werden sollen, zunächst (aufgrund eines Haftbefehls) in der Untersuchungshaft befunden haben³⁹⁶,

³⁹⁴ Die Leitung von Spurwechsel ist neben der Aufnahme/Entlassung von Jugendlichen auch für die Koordination der Behördenkontakte verantwortlich und vertritt die Einrichtung bei Hauptverhandlungen, in welchen sie hinsichtlich der den Jugendlichen betreffenden Erhebungen anhand des Betreuungsberichts das Wesentliche vorträgt. Darüber hinaus führt die Einrichtungsleitung gemeinsam mit dem/der zuständigen Mitarbeiter/in die Hilfeplangespräche und hält Kontakt zu den jeweiligen Jugendämtern.

³⁹⁵ Vgl. Vereinbarung des Justizministeriums und des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit über Grundsätze der Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe gemäß § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 4 Jugendgerichtsgesetz vom 22.12.2003

³⁹⁶ S.o. Kapitel 5 II.1.b).

setzt deren Aufnahme in formeller Hinsicht eine solche Umwandlung des Haftbefehls mittels richterlicher Anordnung in einen Unterbringungsbefehl gem. §§ 72 Abs. 4, 71 Abs. 2 JGG voraus.

2. Ausschlusskriterien

Auch wenn ein Jugendlicher die gerade genannten Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so ist bei Vorliegen eines der folgenden Kriterien eine Aufnahme in die Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel“ dennoch ausgeschlossen:

a) Akute Suizidalität

Gerade für Jugendliche stellt der Vollzug von Untersuchungshaft eine besondere, vom Gesetzgeber in § 72 Abs. 1 S. 2 JGG als solche (an)erkannte Belastung dar, welche sich u.a. in einer erhöhten Selbstmordgefahr besonders zu Beginn der Haftzeit äußern kann.

Wie bereits oben erwähnt, setzt die Aufnahme in den „Spurwechsel“ einen vorangegangenen, jedoch möglichst kurzen Aufenthalt in einer Untersuchungshafteinrichtung voraus. Ein aufzunehmender Jugendlicher war demnach zuvor bereits den Belastungen des Untersuchungshaftvollzugs ausgesetzt, so dass die Gefahr einer Suizidalität durchaus nahe liegt, insbesondere da eine spätere Verurteilung zu einer Jugendstrafe und mithin eine Rückkehr in die Haftanstalt nicht auszuschließen ist.

Sollte bei einem aufzunehmenden Jugendlichen eine akute Suizidgefährdung festgestellt werden, so kann und wird dieser im „Spurwechsel“ nicht aufgenommen werden. Zum einen fehlt es der Einrichtung an einer insoweit erforderlichen intensiven psychologischen Betreuung. Auch kann der Jugendliche nicht „rund um die Uhr“ speziell bewacht und betreut werden, um ihn so vor sich selbst zu schützen.

Darüber hinaus würde die Aufnahme eines akut suizidalen Jungen eine enorme (psychische) Belastung für die anderen Jugendlichen aus der Gruppe bedeuten, was wiederum die Gruppendynamik und mit ihr die Erfolgsaussichten der Unterbringung gefährden könnte.

b) Bestehende (lebensbestimmende) Suchtmittelabhängigkeit

Ähnlich verhält es sich, wenn sich herausstellen sollte, dass bei einem Jugendlichen eine lebensbestimmende³⁹⁷ Suchtmittelabhängigkeit bestehen sollte. In diesem Fall ist eine Aufnahme ebenfalls nicht möglich.

Denn auch wenn die Mitarbeiter Erfahrungen im Bereich der Drogen- und Suchthilfe haben, so mangelt es dennoch an speziell in diesem Bereich ausgebildeten Fachkräften, an der Zeit, welche

³⁹⁷ Der Missbrauch von Suchtmitteln allein hingegen steht einer Aufnahme nicht entgegen.

eine erforderliche intensive Entziehungskur beanspruchen würde, sowie an einer entsprechenden Infrastruktur innerhalb des BBW Abensberg.

Überdies besteht bei Aufnahme eines suchtkranken Jugendlichen die Gefahr einer „Ansteckung“ anderer Jugendlicher aus der Gruppe dergestalt, dass Drogen und andere Suchtmittel in die Gruppe eingeführt werden könnten.

c) Akutpsychiatrische Erkrankungsformen

Sollten bei einem Jugendlichen akutpsychiatrische Erkrankungen, wie etwa akute Psychosen, schwere Depressionen oder Wahnvorstellungen, diagnostiziert worden sein, so kann dieser nicht in die Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel“ aufgenommen werden. Gegen eine Aufnahme in einem solchen Fall sprechen nicht nur fehlende Therapiemöglichkeiten mangels entsprechenden Fachwissens seitens der Mitarbeiter und geeigneter Räumlichkeiten, sondern auch die Tatsache, dass sich die Integration eines an einer akutpsychiatrischen Erkrankung leidenden Jugendlichen in die bestehende Gruppe als äußerst schwierig bis unmöglich erweisen würde.

d) Vollständiger Ausschluss der Teilnahme am Betreuungsprogramm aufgrund körperlicher Erkrankungen

Sollte bei einem Jugendlichen eine körperliche Erkrankung vorliegen, welche die Teilnahme am Betreuungsprogramm vollständig ausschließt, so kann auch dieser trotz Vorliegen der oben genannten Aufnahmevoraussetzungen nicht in den „Spurwechsel“ aufgenommen werden. Das Handlungskonzept der Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel“ in Abensberg basiert grundlegend auf einem ganzheitlichen und lebensweltorientierten Ansatz in Form eines engmaschigen und straff organisierten stationären Betreuungsprogramms. Zu diesem Betreuungsprogramm gehören neben sport- und arbeitspädagogischen auch kulturelle und freizeitstrukturierende Basisprogramme.

Kann ein Jugendlicher nun aber aufgrund einer körperlichen Erkrankung gänzlich nicht an diesem Programm teilnehmen, so läuft dies dem Handlungskonzept in Abensberg zuwider, so dass die Unterbringung kaum erfolgversprechend zu sein scheint³⁹⁸. Eine solch negative Behandlungsprognose steht daher einer Aufnahme von vornherein entgegen.

e) Zugehörigkeit zu derselben Täterclique

Auch wird seitens des „Spurwechsels“ darauf geachtet, dass sich nicht mehrere Jugendliche aus derselben Täterclique in der Einrichtung befinden. Grund hierfür ist die Gefahr einer internen Gruppenbildung. Eine solche könnte nicht nur die Mitarbeit der betroffenen Jugendlichen in erheb-

³⁹⁸ Dies ist etwa bei einem Rollstuhlfahrer der Fall, da die Einrichtung nicht auf einen solchen eingerichtet ist, nicht jedoch z.B. bei einem an Diabetes leidenden Jugendlichen

lichem Maße beeinträchtigen, sondern auch eine „Ansteckung“ anderer Jugendlicher nach sich ziehen, mit der Folge, dass sich erneut eine Clique bildet, in der in der Regel die Gefahr erneuter Straffälligkeit deutlich höher liegt.

Im Gegensatz zu den genannten Ausschlussgründen hat die Schwere der Schuld keinerlei Einfluss auf die Aufnahmeentscheidung. So werden selbst solche Jugendliche aufgenommen, denen ein Tötungs- oder Sexualdelikt vorgeworfen wird, auch wenn dies eher selten der Fall ist³⁹⁹. Dennoch stand beispielsweise der erste in der Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel Abensberg“ aufgenommene Jugendliche unter dem Verdacht, einen versuchten Totschlag begangen zu haben.

3. Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren folgt einem immer gleichen Ablaufschema:

Am Anfang einer jeden neuen Aufnahme in die Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel“ steht eine formlose Erkundigung (meist in Form eines Telefonanrufs) insbesondere seitens der Jugendgerichtshilfe oder des Rechtsanwalts des Jugendlichen, seltener auch seitens des Jugendamts, des Richters oder der Staatsanwaltschaft, ob in der Einrichtung zu dieser Zeit überhaupt noch ein freier Platz vorhanden ist. Da die Kapazität im „Spurwechsel“ auf acht (männliche) Jugendliche begrenzt ist, ist eine solche Anfrage vor der Durchführung weiterer (richterlicher) Schritte in Richtung Untersuchungshaftvermeidung unerlässlich.

Sollte ein freier Platz zur Verfügung stehen, so erfolgt, nach Eingang einer (formellen) Aufnahmeanfrage, ein Besuch bei dem betroffenen Jugendlichen (in der Untersuchungshaft), in der Regel durch den Einrichtungsleiter. Ein solches Gespräch dient neben dem gegenseitigen Kennenlernen auch der Beurteilung der Eignung und Motivation des Jugendlichen, wobei insbesondere geklärt werden soll, ob der Jugendliche die o.g. Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, in die bereits bestehende Gruppe „hineinpasst“, keines der genannten Ausschlusskriterien aufweist und zu einer Mitarbeit wirklich bereit ist. Inhalte des Gesprächs sind dabei, wie der Jugendliche die Haftsituation erlebt, welche Einstellung er zu den ihm zur Last gelegten Straftaten hat, wie seine persönliche Entwicklung verlaufen und in welcher familiären Situation er aufgewachsen ist. Zudem wird der Jugendliche ausführlich und deutlich über die Möglichkeiten sowie die Anforderungen der pädagogischen Betreuung im „Spurwechsel“ aufgeklärt, deren Kenntnis für eine spätere – für die Aufnahme unverzichtbare – bewusste Entscheidung des Jugendlichen für die Teilnahme an der Maßnahme unerlässlich ist. Anschließend bespricht der Leiter mit seinem pädagogischen Team den Fall und trifft im Anschluss seine Entscheidung.

³⁹⁹ Im Befragungszeitraum befand sich nur ein Jugendlicher, welchem ein Sexualdelikt zur Last gelegt wurde, im „Spurwechsel“.

Sollten insoweit keinerlei Bedenken gegen eine Aufnahme des Jugendlichen bestehen, so wird diese möglichst zeitnah angestrebt. Dazu ist jedoch zunächst erforderlich, dass der bestehende Haftbefehl entsprechend der RL 3 zu § 71 JGG durch den zuständigen Jugendrichter in einen Unterbringungsbefehl gem. §§ 72 Abs. 4, 71 Abs. 2 JGG umgewandelt wird.

Sobald eine solche Umwandlung erfolgt ist, wird der Jugendliche direkt aus der Untersuchungshaft abgeholt und in die Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel“ im BBW Abensberg überstellt. Dort wird das Aufnahmeverfahren mit einem ausführlichen Aufnahmegespräch mit dem Jugendlichen abgeschlossen.

Das Aufnahmeverfahren (von der Anfrage bis zur Entscheidung und Aufnahme) dauert in der Regel zwei, maximal drei Wochen, während dessen der Jugendliche in der Untersuchungshaft verbleibt. Und auch wenn dieses Procedere nicht gerade zu einer Vermeidung der Untersuchungshaft beiträgt, so wird der ca. einmonatige Aufenthalt des Jugendlichen als motivationsförderlich und auch als Voraussetzung für die Aufnahme angesehen⁴⁰⁰

III. Grundlegende pädagogische Ziele der Unterbringung

Die Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel“ versteht sich selbst, aufbauend auf einer in vielen Jahren stationärer Straffälligenhilfe im Piusheim erworbenen Erfahrung, als eigenständiges, innovatives und zielführendes Angebot in der Arbeit mit delinquenten Jugendlichen und deren vielschichtigem Hilfebedarf. Es handelt sich insoweit um eine Arbeit an der Schnittstelle zwischen Justiz und Jugendhilfe. Diese individuell geöffnete Jugendhilfemaßnahme ist zudem in die differenzierte Hilfestruktur des BBW Abensberg eingebunden.

Dadurch soll es Jugendlichen, die sich im Untersuchungshaftvollzug befinden, ermöglicht werden, die Chance einer jugendhilfeorientierten Alternative zum Strafvollzug gem. §§ 71, 72 JGG zu nutzen.

Ziel der Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel“ ist es, eine künftige Straffreiheit erfolgreich mit pädagogischen Mitteln zu erreichen. Mit dem Begriff „Spurwechsel“ wird dabei symbolisch ein Angebot und eine Aufforderung für straffällig gewordene Jugendliche verbunden, sich und ihr Leben zu verändern, bildlich gesprochen „die richtige Spur“ (wieder) zu finden.

Um das Endziel künftiger Straffreiheit zu erreichen, werden folgende Zwischenziele verfolgt⁴⁰¹:

- Verbesserung der Sozial- und Legalprognose

⁴⁰⁰ S.o. Kapitel 5 II.1.c).

⁴⁰¹ Vgl. hierzu Informationsbroschüre „Jugendhilfe statt Untersuchungshaft im BBW St. Franziskus Abensberg“, Spurwechsel Abensberg.

- Verminderung antisozialer Einstellungen
- Dezimierung aggressiver Impulse und delinquenten Handelns
- Intensive Auseinandersetzung mit den begangenen Straftaten
- Übernahme von Verantwortung für das eigene Verhalten
- Stabilisierung einer delinquenz-, gewalt- und drogenfreien Identität
- Erhöhung des Frustrationsniveaus und der Impulskontrolle
- Steigerung sozialer Kompetenz
- Zunahme an Beziehungsfähigkeit und Empathie
- Erlernen gewaltfreier Konfliktbewältigungsmöglichkeiten
- Einleiten und Fortführen einer altersangemessenen Verselbständigung
- Loslösung von einem schädigenden sozialen Umfeld
- Förderung einer sozio-kulturellen Integration sowie Erhalt und Ausbau sozialer Beziehungen
- Einleitung und Förderung geeigneter heiminterner oder externer schulischer und/oder beruflicher Maßnahmen, je nach Erfordernis und Möglichkeit

IV. Personelle Ausstattung

Aus den speziellen und individuellen Problemlagen der angefragten Jugendlichen ergibt sich die Notwendigkeit einer ganztägig hohen und in der Nacht ausreichenden Betreuungsdichte. Dementsprechend werden die Jugendlichen in Abensberg 365 Tage im Jahr im 24h-Turnus von Mitarbeiter/innen betreut.

Um dem Bedürfnis nach individuellen Zugangsformen und einer hinlänglichen Kriseninterventionsfähigkeit gerecht zu werden, sind (möglichst viele) Doppeldienste im Gruppendienst, auch wenn andere Mitarbeiter im Urlaub oder aus anderen Gründe nicht anwesend sind, unverzichtbar, nicht zuletzt, da weder Untersuchungshaftvermeidung noch etwaige Anschlussmaßnahmen, trotz bestehender Engmaschigkeit der Betreuung, bauliche oder konzeptionelle Geschlossenheit bieten.

Des Weiteren können die in der Untersuchungshaftvermeidung angestrebten (pädagogischen) Ziele nur dann erreicht werden, wenn sowohl beim Jugendlichen als auch bei seinen Eltern eine stabile Entwicklungs- und Veränderungsmotivation aufgebaut werden kann. Eine solche ist u.a. an Vertrauen, erlebte Hilfestellung in Krisensituationen sowie Perspektiveneröffnung geknüpft. Der Jugendliche soll dabei unterstützt werden, einer zwar haltgebenden, zugleich aber auch fordernden und zeitweilig sowie anlassbezogen einengenden, Gemeinschaft beizutreten, sich in diese zu integrieren und den Verbleib in der Gruppe in Entwicklungsschritte umzuwandeln.

All dies ist nicht nur zeit- und zuwendungsintensiv, sondern oftmals auch von Krisen geprägt und erfordert daher menschliche und fachliche Kompetenz und Präsenz.

Da die Mitarbeiter/innen durchweg einem verstärkten Anspruch an konstruktiver sowie professioneller Beziehungsgestaltung bei fortgesetztem hohem Konfliktpotential und einer erheblichen Belastung durch häufige Konfrontation mit verschiedensten Sozialisationsdefiziten sowie spezifischen Kommunikationsformen bei oftmals fehlendem Gemeinschaftssinn und mangelnder Kommunikations- sowie Konfliktfähigkeit ausgesetzt sind, bedarf es in der Untersuchungshaftvermeidung eines menschlich wie fachlich qualifizierten, weitgehend stressresistenten und motivationsbegabten Personals.

Das Team der Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel“ setzt sich wie folgt zusammen:

- Einrichtungsleitung: Diplomsozialpädagoge mit Approbation als Kinder- und Jugendtherapeut
- Psychologische Betreuung (insb. Einzelgespräche, Anamnese): Diplompsychologin
- Gruppenleitung: Diplomsozialpädagoge
- Ergänzung des Teams durch: Erzieher, Heilerziehungspfleger sowie im tagesstrukturierenden Dienst durch einen „Arbeitserzieher/-therapeuten“

Insgesamt arbeiten acht Mitarbeiter im Wohngruppendienst der Untersuchungshaftvermeidung und teilen Dienste der Tag- und Abend-/Nachtschichten untereinander ein. Untertags kümmert sich jeweils ein Betreuer um die Jugendlichen und wird dabei vom „Arbeitserzieher“ unterstützt. Während der Abendschicht (16.30 bis 22.00 Uhr) hingegen wird – bei normaler Besetzung, d.h. ohne Ausfälle wegen Urlaub oder Krankheit – eine Doppelschicht mit zwei Betreuern sichergestellt. Nachts (ab 22.00 Uhr) reduziert sich die Zahl der Betreuer dann wieder auf eine Person. Insoweit ist jedoch auch zu beachten, dass sich in der anderen Hälfte des Hauses „Spurwechsel“ die „Sozialtherapeutische Gruppe“ befindet, in welcher ebenfalls ein Betreuer anwesend ist, der im Notfall Unterstützung bieten kann.

V. Betreuungs-/Behandlungskonzept

1. Bedeutung des Begriffs „Spurwechsel“

Die Bezeichnung der Untersuchungshaftvermeidung im BBW Abensberg mit dem Begriff „Spurwechsel“ hat insofern symbolischen Charakter, als mit ihm ein Angebot an straffällig gewordenen Jugendliche, sich zu verändern und eine Weichenstellung vorzunehmen, verbunden wird.

In pädagogischer Hinsicht soll er die Absicht erfassen, entlang prozessualer Diagnostik und Symptomatik der Jugendlichen eine Änderung – mit dem Ziel juristischer, sozialer und beruflicher Per-

spektiveröffnung – anzubieten, einzuleiten und einzufordern. Die Arbeit mit den Jugendlichen soll somit in erster Linie verhaltenskorrigierend sein.

Dabei besteht die Aufgabe des „Spurwechsels“ darin, jungen, durch Probleme und Delinquenz belasteten Menschen eine wirksame Unterstützung, welche sich an Entwicklung und Ressourcen orientieren sollte, zu bieten, um einen erfolgreichen Umstieg u.a. von der Straffälligkeit zur Legalität, vom Außenseiter-Dasein zur Integration und von Gewalt als Konfliktlösung zu deren Verneinung zu erreichen.

2. Ausgangspunkte der pädagogischen Betreuung

Maßgeblich ist, dass sich die Betreuung am jeweiligen Befund orientiert. Insoweit wird Pädagogik als Anleitung zum Lernen, als Chance zur Eröffnung von Perspektiven und als Unterstützung bei der Abwägung der verschiedenen Lebensoptionen verstanden.

Zur Sicherstellung einer erfolgreichen und sinnvollen Betreuung ist das Bestehen gegenseitiger Akzeptanz unverzichtbar. Basis für eine solche Akzeptanz ist Respekt im gegenseitigen Umgang sowie Klarheit und Übereinstimmung in Haltung, Aussage und Handeln.

Des Weiteren müssen, oftmals gut verborgene, Ressourcen des Jugendlichen entdeckt und gefördert, zugleich aber auch Defizite angesprochen und etwaiges Fehlverhalten sanktioniert werden. Dabei bilden Struktur, Transparenz, Zielorientiertheit und Realitätsbezug die Grundlage der Betreuung.

Von entscheidender Bedeutung ist, dass sich das Angebot der Untersuchungshaftvermeidung an den vielschichtigen und oftmals sehr unterschiedlichen Auffälligkeiten der Jugendlichen orientiert. Diese Auffälligkeiten umfassen neben dissozialen und delinquenten Verhaltensmustern (und damit verbundenen juristischen Problemlagen) v. a. auch verminderte soziale Kompetenz, Beziehungsstörungen, Suchtmittelkonsum und -gefährdung und auch jugendpsychiatrische Diagnosen wie Anpassungsstörungen, hyperkinetische Störungsbilder, affektive Störungen, Störungen des Sozialverhaltens oder auch Persönlichkeitsstörungen.

Somit erfordern Erschwernisse in Schule/Arbeit und Familie, Adoleszenzverlauf, Identitätsentwicklung, Lebensproblematik, Störungssymptomatik und schulisch wie beruflich höchst unterschiedliche Ausgangssituationen betreuungsintensive und speziell auf den Befund im Einzelfall zugeschnittene Interventions- und Behandlungsstrategien.

3. Grundlegende Leistungsangebote im Rahmen des Betreuungsprogramms

In der Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel“ wird die Bedeutung eines ganzheitlichen und lebensweltorientierten Ansatzes in Form eines engmaschigen und straff organisierten stationären Betreuungsprogramms in besonderem Maße hervorgehoben.

a) Wohngruppenprinzip

In der Untersuchungshaftvermeidung wird das Prinzip der Wohngruppe genutzt, welches um Elemente therapeutischer Gemeinschaft, ein koedukativ angelegtes Mitarbeitersystem sowie sport- und arbeitspädagogische, kulturelle und freizeitstrukturierende Basisprogramme ergänzt wird.

Die Wohngruppe soll den Jugendlichen Halt und ein Gefühl der Zusammengehörigkeit vermitteln. Sie dient ferner als Lernfeld, um Handlungskompetenzen zu erwerben und übersteigerter Anspruchshaltung und erlebter Vernachlässigung zu begegnen.

Im Rahmen des Präsenzdienstes innerhalb der Wohngruppe leisten die Mitarbeiter/innen des „Spurwechsels“ unablässig Unterstützung in Form einer intensiven Betreuungsdichte. Dabei begleiten sie die Jugendlichen nicht nur in lebenspraktischen Angelegenheiten und bieten ihre Unterstützung bei emotionalen Krisen, bei der Alltagsgestaltung sowie bei familiären, schulischen und beruflichen Problemen an, sondern sind als Bezugsbetreuer/in eng an Vorbereitung und Durchführung solcher Maßnahmen beteiligt, die hinsichtlich anstehender Verhandlungen erforderlich werden.

b) Wochenstruktur- und Stufenpläne

Im Rahmen der Untersuchungshaftvermeidung bilden strukturierte Wochen- und Stufenpläne ein halt- und entwicklungsorientiertes Gerüst.

aa) Wochenstrukturplan

Der Wochenstrukturplan soll den Jugendlichen helfen, ihrem Leben ein neues Gefüge zu verleihen, indem durch straffe und strukturierte Tagesabläufe ein geordneter Alltag geschaffen wird. Viele der Jugendlichen kannten zuvor ein Leben mit Struktur, deren Fehlen aber oftmals zu Halt- und Orientierungslosigkeit führt, nicht.

An einem festen Wochenstrukturplan und der damit verbundenen Routine können sich die Jugendlichen daher orientieren, er gibt ihnen Halt und zeigt ihnen Möglichkeiten eines „geordneten Lebens“ auf.

Im Folgenden soll beispielhaft, auszugsweise und anhand einzelner Tage das Grundgerüst eines Wochenstrukturplanes in der Untersuchungschaftvermeidung „Spurwechsel“ dargestellt werden:

Uhrzeit	Montag	Donnerstag	Samstag
06.15	Aufstehen	Aufstehen	
06.30	Hygiene/Zimmer	Hygiene/Zimmer	
06.45	Frühstück	Frühstück	
07.15	Dienste	Dienste	
07.45	Frühsport	Frühsport	Aufstehen
08.30	Arbeit	Arbeit	08.00 Hygiene
09.30	Pause	Pause	08.30 Frühstück
10.00	Arbeit	Arbeit	Haus-/Zimmerputz
11.00	AAVT ⁴⁰²	Arbeit	
11.30	AAVT	Arbeit	Ruhezeit
12.30	Mittagessen	Mittagessen	Snack
13.00	Pause	Pause	
13.30	Arbeit	Arbeit/Einkauf	Gruppenunternehmung
	Arbeit	Arbeit/Einkauf	
15.15	Pause	Pause	
15.30	Aufräumen	Aufräumen	
16.00	Ruhezeit	Ruhezeit	
17.00	Wohngruppe (WG)	WG	
18.00	Abendessen	Abendessen	Abendessen
18.30	Tagebuchzeit	Tagebuchzeit	Tagebuchzeit
19.30	WG/Telefonzeit	WG/Telefonzeit	Reflexion
20.00	WG/Telefonzeit	Spieleabend	WG
22.00	Zimmerruhe	Zimmerruhe	Zimmerruhe
22.30	Bettruhe	Bettruhe	Bettruhe

⁴⁰² AAVT = Anti-Aggressivitäts-Verhaltens-Training

Auch wenn die Einhaltung dieses strukturierten Wochenplans sowie die Gleichbehandlung der Jugendlichen von hoher Bedeutung ist, so können im Einzelfall dennoch Abweichungen möglich sein. Da im „Spurwechsel“ auf die unterschiedlichen Ausgangssituationen und Störungsbilder der Jungen eingegangen werden soll, ist ein gewisses Maß an Flexibilität erforderlich. Deshalb sind, auch wenn die Einhaltung dieses strukturierten Wochenplanes sowie die Gleichbehandlung der Jugendlichen in der Gruppe von großer Bedeutung sind, Abweichungen vom Grundgerüst möglich, um ein am Einzelfall orientiertes Arbeiten zu gewährleisten.

bb) Stufenplan

Die Unterbringung in der Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel“ ist maßgeblich an einem Stufenplan aufgebaut, welcher sich aus fünf Stufen zusammensetzt. Überdies basiert der Stufenplan auf sechs Grundregeln, deren Einhaltung in jeder Stufe von grundlegender Bedeutung ist.

In jeder Stufe werden an den Jugendlichen (zusätzlich) neue und erhöhte Anforderungen gestellt und ihm im Gegenzug – als Belohnung für das Erreichen der nächsthöheren Stufe – immer mehr Freiheiten gewährt. Damit soll den Jungen der Zusammenhang zwischen „Lohn und Arbeit“ näher gebracht sowie das Bestehen von Grenzen aufgezeigt werden. Laut Befragung⁴⁰³ lassen sich nämlich über 50 % der Jugendlichen in der Untersuchungshaftvermeidung „von niemandem etwas vorschreiben“. Nun sollen sie aber anhand dieses „Belohnungssystems“ lernen, Autoritäten anzuerkennen und von anderen aufgestellte Regeln zu befolgen. Die einzelnen Stufen bauen hierbei aufeinander auf und sind nicht etwa klar voneinander abgrenzbar, sondern gehen vielmehr fließend ineinander über.

Darüber hinaus wird der Plan durch zwei „externe“ Stufen, die Besinnungsstufe einerseits und der Arrest andererseits, ergänzt. Diese „Sanktionsstufen“ bieten den Betreuern interne Reaktionsmöglichkeiten auf Fehlverhalten und Regelverstöße seitens der Jugendlichen.

Der stufenplanorientierte Aufbau der Aufenthalts wirkt verhaltenskorrigierend und bietet den Jugendlichen eine Chance, ihren Entwicklungsstand selbst wahrzunehmen, zu beeinflussen und dabei die Zusammenhänge zwischen der Zunahme von Leistungsanforderungen und Verantwortung auf der einen und Erhöhung von Freizügigkeit auf der anderen Seite erfahren und erlernen zu können.

Im Folgenden soll das Grundkonzept des Stufenplans im „Spurwechsel“ näher erläutert werden, um so einen Überblick über die Verzahnung der Säulen der Betreuung zu erhalten:

⁴⁰³ Zur Fragebogenerhebung siehe unten Kapitel 6.

(1) Grundregeln

Bei Aufnahme in die Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel“ unterzeichnen alle Jugendlichen eine Art „Vertrag“. Dieser beinhaltet neben der Versicherung, die Hausordnung zu beachten, auch die Bereitschaft zur Einhaltung von sechs Grundregeln der Einrichtung.

Zu diesen Grundregeln gehören:

- a) Mitarbeit als Entwicklungs- und Verbleibsvoraussetzung
- b) Ehrlichkeit, Respekt und Höflichkeit
- c) Keine neuen Straftaten
- d) Weder Alkohol noch Drogen
- e) Keine Androhung oder Ausübung von Gewalt
- f) Befolgen der Aufforderungen und Anweisungen der Mitarbeiter/innen

Bei Verstößen gegen diese grundlegenden Regeln behält sich die Einrichtung verschiedene Reaktionsmöglichkeiten vor, auf welche der Jugendliche im „Vertrag“ hingewiesen worden ist. Danach berechtigt ein Verstoß nicht nur zu einrichtungsinternen Sanktionen (diese reichen etwa von Verwarnungen über Ausgangssperren, Anordnung von Besinnung und Arrest bis hin zu einer Entlassung aus der Einrichtung), sondern kann u.U. auch juristische Konsequenzen nach sich ziehen und bis zu einer erneuten Inhaftierung (bei Entlassung aus der Einrichtung) führen.

(2) 1. Stufe: Orientierungsstufe

Die Zeit in der Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel“ beginnt für jeden Jugendlichen mit der Orientierungsstufe.

(a) Anforderungen

Hier wird von den Jungen erwartet, dass, falls sie – unter Einhaltung der Grundregeln – im „Spurwechsel“ bleiben möchten, sie sich zunächst bemühen, die anderen Jugendlichen aus der Gruppe und auch die Betreuer kennen zu lernen. Auch wird auf akzeptable Tischmanieren und einen angebrachten und respektvollen Umgangston Wert gelegt. Die Jungen sollen weiter lernen, selbständig und pünktlich aufzustehen sowie ernsthaft und aktiv am Frühsport teilzunehmen.

Zusätzlich wird von den Jugendlichen eine Mitarbeit in allen Bereichen (als unerlässliche Entwicklungs- und Verbleibsvoraussetzung⁴⁰⁴) verlangt und sie haben sich in dieser ersten Phase täglich ab 20.30 Uhr auf ihrem Zimmer aufzuhalten.

Auch wird jeden Tag ein Reflexionsgespräch mit ihnen geführt.

⁴⁰⁴ Siehe auch oben bei den Grundregeln, Kapitel 5 V.3.b)bb).

(b) Dauer

Für die Orientierungsstufe wird im Stufenplan eine Dauer von mindestens drei Wochen angesetzt.

(c) Themen

Während der Orientierungsstufe soll der Jugendliche lernen, sich im Alltag des „Spurwechsel“ zu rechtzufinden, und er soll sich mit dessen Regeln auseinandersetzen. Auch wird von ihm verlangt, schriftlich einen individuellen Lebenslauf, welcher dem psychischen Fachdienst und der Einrichtungsleitung zur Verfügung gestellt wird, zu erarbeiten. Zudem soll er sich zu seinen der Unterbringung entgegengebrachten Erwartungen sowie seinen (Veränderungs-) Plänen hinsichtlich dieser Zeit äußern.

Ebenfalls Thema dieser 1. Stufe ist die Frage nach der Selbsteinschätzung.

(d) Arbeit/Schule⁴⁰⁵

Weiter ist ein separiertes Arbeiten in der Arbeitstherapie vorgesehen, d.h. der Jugendliche übernimmt – separiert von der restlichen Gruppe – Arbeiten in Haus und Garten oder verrichtet andere Einzelarbeiten.

(e) Ausgang

Solange sich der Jugendliche noch auf dieser ersten Stufe befindet, erhält er keinerlei Ausgang.

Diese und andere Beschränkungen der Freiheit der Jugendlichen dienen der Schaffung einer Ausgangsposition, von der aus sich der Jugendliche von Stufe zu Stufe immer mehr Freiheiten „zurückarbeiten“ kann.

(f) Telefon

Innerhalb der Orientierungsstufe sind dem Jugendlichen selbst zwar keine Telefongespräche mit seinen Eltern erlaubt, jedoch können diese einmal pro Woche in einem Telefonat mit einem Mitarbeiter des „Spurwechsel“ erfahren, wie es ihrem Kind geht.

(3) 2. Stufe: Grundstufe

Ist es dem Jugendlichen gelungen, sich im „Spurwechsel“ entsprechend der oben genannten Vorgaben zu orientieren, so gelangt er in die Grundstufe.

(a) Anforderungen

Hier bleiben zunächst einmal die Anforderungen aus der Orientierungsstufe („dableiben“, kennenlernen, Tischmanieren, Umgangston, selbständiges und pünktliches Aufstehen, ordnungsgemäße Teilnahme am Frühstück, Mitarbeit in allen Bereichen) weiter bestehen.

⁴⁰⁵ Zu beachten ist, dass während der Untersuchungshaftvermeidung kein Ausbildungsbeginn möglich ist. Dies liegt insbesondere an der relativ kurzen Dauer der Untersuchungshaftvermeidung von durchschnittlich vier Monaten.

Darüber hinaus wird verlangt, dass der Jugendliche seine Tagebuchführung sowie seine Dienstleistung ordnungsgemäß ausführt und er sich sowohl bei Sport und Arbeit als auch innerhalb der Wohngruppe anständig verhält.

Besonderer Wert wird zudem darauf gelegt, dass er seine Zuverlässigkeit unter Beweis stellt.

(b) Dauer

Die Grundstufe ist mit drei Wochen minimaler Dauer zwar nach unten begrenzt. Wie lange der Jugendliche jedoch auf dieser Stufe maximal verweilt ist nicht festgelegt. Die Dauer richtet sich folglich danach, wie viel Zeit zur Erfüllung der gestellten Anforderungen (im Einzelfall) benötigt wird.

(c) Themen

Während der Grundstufe sollen sich die Jungen zunächst mit ihrem Selbstbild auf der einen und dem von außen gezeichneten Fremdbild auf der anderen Seite auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen sie Kontakt zum Assessment (Abteilung für berufliche Eignungsabklärung)⁴⁰⁶ und/oder zur Schule aufnehmen.

(d) Arbeit/Schule

Hinsichtlich der Arbeit werden die Möglichkeiten über Haus und Garten hinaus auf das gesamte BBW und seine differenzierten Angebote erweitert.

(e) Ausgang

Auch nach ca. sechs Wochen wird immer noch kein Ausgang erteilt⁴⁰⁷. Jedoch sind erstmals Dienstgänge nach Absprache möglich.

(f) Telefon

Hinsichtlich des Telefonierens wird dem Jugendlichen einmal pro Woche ein 15-minütiges Gespräch mit seinen Eltern gestattet⁴⁰⁸. Darüber hinaus ist ein Briefkontakt vorgesehen.

(4) 3. Stufe: Aufbaustufe (AS) 1 (Eignungsphase)

Bei erfolgreichem Beenden der Grundstufe erfolgt ein Übergang in die AS 1 (Eignungsphase).

(a) Anforderungen

Auch hier werden die Anforderungen aus der vorangegangenen Stufe (Ordnungsmäßigkeit von Tagebuchführung, Dienstaufführung, Sport, Arbeit und Wohngruppenaufenthalten sowie Beweis von Zuverlässigkeit) übernommen.

⁴⁰⁶ Im Assessment, einer eigenen Abteilung des BBW, werden anhand verschiedener Tests (z.B. Intelligenztests und Arbeitserprobungen im handwerklichen Bereich) die Stärken, Schwächen und Eignungen eines Jugendlichen individuell ermittelt, um ihm so mögliche Perspektiven aufzuzeigen.

⁴⁰⁷ Von dem Begriff „Ausgang“ wird dabei aber nicht derjenige Weg erfasst, welchen der Jugendliche innerhalb des BBW im Rahmen seiner Arbeit zurücklegen muss. Vielmehr ist mit „Ausgang“ nur derjenige während der Freizeit unter „eigener Regie“ gemeint.

⁴⁰⁸ Laut Hausordnung (Regel 14) sind die Telefonate auf 15 Minuten beschränkt und die Telefonzeiten für Angehörige ausschließlich auf Montags von 18.30 bis 21.00 Uhr festgelegt. Sollte der Jugendliche diese Zeitvorgaben überschreiten, kann dies mit einem Telefonverbot geahndet werden.

Überdies wird eine konzentrierte Mitarbeit sowohl in Assessment, Schule und Anti-Aggressivitäts-Verhaltens-Training (AAVT)⁴⁰⁹ als auch in den Einzel- und Gruppengesprächen gefordert. Auch soll der Jugendliche lernen, Verantwortung für die Gemeinschaft zu übernehmen.

(b) Dauer

Hinsichtlich der Dauer der Eignungsphase bilden zwei Wochen die Untergrenze, während sich ihr Ende individuell nach Erreichen der gesetzten Anforderungen richtet.

(c) Themen

In der Eignungsphase soll sich der Jugendliche mit seiner Vergangenheit bzw. Kindheit einerseits und der Gegenwart andererseits auseinandersetzen. Dadurch soll er nicht zuletzt herausfinden, welche Ursachen zu seiner Straffälligkeit geführt haben.

Zudem findet eine ausführliche Besprechung des Eignungsanalyseergebnisses aus den Tests des Assessments statt.

(d) Arbeit/Schule

Arbeit und Schule erstrecken sich weiterhin auf das gesamte BBW-Gelände. Kontakte zu Assessment und Berufsschule werden geknüpft bzw. aufrechterhalten.

(e) Ausgang

Der Jugendliche erhält erstmals – nach Absprache – eine Stunde pro Woche Ausgang auf dem Gelände des BBW.

(f) Telefon

Ein Telefonat ist entweder erneut einmal pro Woche mit den Eltern oder aber einmal zur Ausgangszeit erlaubt. Briefkontakt ist weiterhin möglich und gewünscht.

(5) 4. Stufe: Aufbaustufe (AS) 2 (Erprobungsphase)

An die AS 1 (Eignungsphase) schließt sich die AS 2 (Erprobungsphase) an, in welcher nun weitergehende Freiheiten, wie etwa der Empfang von Besuch, gewährt werden, um den Jugendlichen und seine in den letzten drei Stufen erreichten Fortschritte auf die Probe zu stellen.

(a) Anforderungen

Die Anforderungen der Eignungsphase (Konzentrierte Mitarbeit in Assessment, Schule, AAVT und Einzel- sowie Gruppengesprächen, Verantwortungsübernahme für die Gemeinschaft) werden weiterhin an die Jungen gestellt. Überdies stellt sich das Erfordernis konzentrierter Mitarbeit sowie der Besuch von Schule oder Praktika innerhalb des BBW.

⁴⁰⁹ Beim AAVT handelt es sich um ein allgemein bestehendes Angebot des BBW, welches im Rahmen der Untersuchungs-haftvermeidung obligatorisch einmal wöchentlich bis zum Ende der Maßnahme in Anspruch zu nehmen ist.

(b) Dauer

Die Erprobungsstufe dauert mindestens drei Wochen und endet mit zufriedenstellender Bewältigung der oben genannten Anforderungen.

(c) Themen

In dieser 4. Stufe soll sich der Jugendliche mit den folgenden beiden Fragen beschäftigen: „Was habe ich gelernt?“ und „Wie kann ich weitere Straftaten vermeiden?“.

(d) Arbeit/Schule

Den Jungen erwarten nun Praktika bzw. der Besuch einer Schule innerhalb des BBW.

(e) Ausgang

Neben der Erweiterung der Ausgangszeit auf dem BBW-Gelände von ein- auf zweimal eine Stunde pro Woche nach Absprache darf in der Erprobungsphase erstmals Besuch empfangen werden.

(f) Telefon

Die Möglichkeiten eines Telefongesprächs werden auf zweimal zur Ausgangszeit erweitert oder aber verbleiben bei einem Gespräch mit den Eltern pro Woche. Zudem besteht weiterhin die Möglichkeit eines Briefkontakts.

(6) 5. Stufe: Bewährungsstufe

Fünfte und letzte Station des Stufenplans (nach ca. 12 bis 15 Wochen) ist die Bewährungsstufe, welche bereits maßgeblich auf die Vorbereitung hinsichtlich der bevorstehenden Hauptverhandlung⁴¹⁰ ausgerichtet ist.

(a) Anforderungen

Auch wenn der Jugendliche weiterhin – wie in der Erprobungsphase – zu einer konzentrierten Mitarbeit sowie zum Besuch von Schule oder Praktika innerhalb des BBW angehalten ist, so liegt seine Hauptaufgabe während der Bewährungsstufe darin, einen persönlichen Bericht an das Jugendgericht zu verfassen⁴¹¹. Zudem erfolgt eine Kontaktaufnahme mit dem Verteidiger des Jugendlichen und der Jugendgerichtshilfe.

(b) Dauer

In der Regel und je nach Eignung dauert die letzte Stufe bis zur Verhandlung.

⁴¹⁰ Eine intensive Vorbereitung auf die Hauptverhandlung ist im Rahmen der Untersuchungshaftvermeidung unerlässlich. Aus diesem Grund richtet sich eine solche auch nicht nach dem Erreichen der Bewährungsstufe, sondern vielmehr nach dem Bestehen der Verhandlung. Sollte dementsprechend ein Jugendlicher aufgrund einer relativ kurzen Verweildauer in der Untersuchungshaftvermeidung oder aufgrund fehlenden Engagements während seiner Unterbringung die Bewährungsstufe nicht erreichen, so wird dennoch eine intensive Vorbereitung auf die Hauptverhandlung erfolgen, selbst wenn er sich noch in einer der unteren Stufen, im Extremfall in der Orientierungsstufe, befindet. Jedoch werden die Gründe des Nichterreichens der letzten Stufe dem Gericht im Verlaufsbericht der Einrichtung mitgeteilt werden.

⁴¹¹ Seitens der Einrichtung wird ebenfalls ein Verlaufsbericht verfasst, welcher dem Gericht vorgelegt wird

(c) Themen

Der Jugendliche soll sich in dieser Phase intensiv mit seiner Zukunfts- und Berufsplanung sowie der anstehenden Verhandlung beschäftigen.

(d) Arbeit/Schule

Soweit ein entsprechendes Erfordernis besteht, wird der Junge weiterhin zur Arbeit oder Schule geschickt werden.

(e) Ausgang

Ein Ausgang nach Absprache wird nun drei Stunden pro Woche gewährt. Zusätzlich ist ein Ausflug mit einem Betreuer geplant.⁴¹²

(f) Telefon

Hinsichtlich des Führens von Telefongesprächen verbleibt es bei der Regel, dass der Jugendliche während seines Ausganges oder einmal pro Woche innerhalb des „Spurwechsels“ mit seinen Eltern sprechen kann.

(7) Reaktionsformen auf Fehlverhalten und Regelverstöße:

Besinnungsstufe und Arrest

Sollte ein Jugendlicher während seiner Unterbringung ein Fehlverhalten, welches auch in Zusammenhang mit den vorher begangenen und zur Unterbringung führenden Taten stehen kann, zeigen, das nach Ansicht der Betreuer intern aufgefangen werden kann und keiner Anzeige bedarf, so besteht die Möglichkeit, einrichtungsinterne Sanktionen, namentlich Besinnungsstufe oder Arrest, zu verhängen.

Dabei können beide Sanktionsformen grundsätzlich beliebig oft ausgesprochen werden. Bei mehrmaliger Verhängung einer Sanktion wird sich jedoch sicherlich die Frage stellen, ob es überhaupt Sinn macht, den Jugendlichen weiterhin in der Untersuchungshaftvermeidung zu halten und gegebenenfalls eine Rückverlegung in die JVA – in Absprache mit dem zuständigen Richter – zu erwägen sein.

(a) Besinnungsstufe

Zunächst kann ein Fehlverhalten eines Jugendlichen durch einen in den Stufenplan „eingeschobenen“, bis zu 14 Tage andauernden Aufenthalt auf der Besinnungsstufe sanktioniert werden.

(aa) Anforderungen

In dieser Phase der Besinnung wird von einem Jugendlichen in aktiver Hinsicht verlangt, dass er einen Bericht über jenen Vorfall (also jenes Fehlverhalten), aufgrund dessen die Sanktion der Be-

⁴¹² Früher war hier ein Besuch bei den Eltern mit richterlicher Zustimmung vorgesehen. Diese Möglichkeit wurde nun jedoch gestrichen, an ihre Stelle ist ein Ausflug mit einem Betreuer getreten.

sinnung angeordnet wurde, verfasst (Inhalt: Warum und wie ist es zu dem Vorfall gekommen?, Was habe ich falsch gemacht?, Wer war daran beteiligt?, Wie geht es in Zukunft weiter?).

Darüber hinaus ist diese „Sanktionsstufe“ fast einzig durch Beschränkungen der Freiheiten des Jugendlichen gekennzeichnet. So muss er etwa um 20 Uhr auf sein Zimmer gehen und darf keine Stereoanlage besitzen. Überdies behält sich die Einrichtung weitere Schritte vor.

Sinn und Zweck dieser „Verbote“ neben der „fühlbaren“ Sanktionierung eines Fehlverhaltens während der Unterbringung ist es, den Jugendlichen dazu zu bringen, sich auf das Wesentliche, nämlich die Auseinandersetzung mit sich selbst, seiner Tat und seinem sanktionsauslösenden Fehlverhalten, zu besinnen.

(bb) Dauer

Je nachdem wie schnell sich der jeweilige Junge auf sein Fehlverhalten „besinnt“ und eine Veränderung seines Verhaltens zeigt, verbleibt er zwischen einem und 14 Tagen auf dieser Besinnungsstufe.

Ob der Jugendliche nach der Besinnung wieder auf die vor dem Fehlverhalten erreichte Stufe zurückkommt oder ob eine Rückstufung (u.U. auch bis zurück zur Orientierungsstufe) erfolgt, wird, da hier ein individueller Umgang erforderlich ist, vom konkreten Einzelfall abhängig gemacht.

(cc) Themen

Im Rahmen dieser Sanktionierung trifft den Jugendlichen eine verstärkte Tagebuchpflicht. Im Spurwechsel wird während der gesamten Unterbringung die Führung eines Tagebuchs verlangt. Dies soll dem Jugendlichen eine intensive Auseinandersetzung mit sich selbst und den Mitarbeiter/innen ein besseres Kennenlernen ihrer Schützlinge ermöglichen. Auf Art und Weise sowie Bedeutung der Führung eines Tagesbuchs während der Untersuchungshaftvermeidung soll jedoch erst an späterer Stelle näher eingegangen werden⁴¹³.

(dd) Arbeit/Schule

Ob während der Besinnungsstufe Arbeit und/oder Schule zu den Beschäftigungen des Jugendlichen zählen, hängt von einer am Einzelfall orientierten und individuell zu vereinbarenden Regelung ab.

(ee) Ausgang

Während der Besinnung erhält der Jugendliche keinen Ausgang. Auch wird ihm lediglich eine Raucherpause von fünf bis zehn Minuten vor der Tür in Begleitung eines Betreuers gewährt.

(ff) Telefon

Das Telefonieren ist ihm ebenfalls nicht erlaubt.

⁴¹³ Ausführlich zur Tagebuchpflicht siehe unten Kapitel 5 V.3.e).

(b) Arrest

Der Arrest stellt eine besonders drastische, die Freiheiten des Jugendlichen beschränkende Sanktionsmaßnahme dar.

Zunächst kann hierbei hinsichtlich der Grundvoraussetzungen im Bezug auf Anforderungen, Arbeit/Schule, Themen, Ausgang und Telefon auf die Besinnungsstufe verwiesen werden.

Darüber hinaus sind dem Jugendlichen lediglich ein Schrank und eine Matratze als Zimmereinrichtung gestattet. Auch darf er nur einzeln in Begleitung mit einem Betreuer zum Rauchen vor die Türe des „Spurwechsels“ gehen und er muss einzeln, d.h. separat von der übrigen Gruppe, sein Essen einnehmen.

Der Arrest dauert maximal eine Woche. Bei massiven Vergehen ist er auch eine Anordnung nur für einzelne Tage möglich.

Nach Beendigung des Arrests wird der Jugendliche, unabhängig von der zuvor erreichten Stufe und unabhängig vom Einzelfall, (immer wieder) an den Anfang des Stufenplans auf die Orientierungsstufe zurückgestuft und muss sich seine Freiheiten erneut „erarbeiten“.

cc) Zusammenfassung

Aus dem Vorhergehenden wird deutlich, dass Wochen- und Strukturplan exakt aufeinander abgestimmt sind und in ihrem Zusammenwirken dazu dienen, den Jugendlichen eine klare Strukturierung ihres Aufenthaltes und die hierbei an sie gestellten Anforderungen deutlich aufzeigen sollen.

So wird den Jungen nicht nur eine, bis dato oftmals noch unbekannte, geordnete Planung ihres Alltags geboten, an der sie sich auch später, nach der Entlassung, weiter orientieren können, sondern sie erfahren vielmehr, ebenfalls häufig zum ersten Mal in ihrem Leben, was es bedeutet, sich an Regeln und Grenzen halten zu müssen. Auch das Sanktionieren von Regelverstößen und anderem Fehlverhalten ist für viele von ihnen eine neue Erfahrung, die ihnen dabei hilft, sich an die an sie gestellten Anforderungen der Gesellschaft zu gewöhnen und anzupassen.

Sinn und Zweck dieser Pläne ist es also, durch Schaffung einer klaren Lebensstruktur eine verhaltenskorrigierende Betreuung zu ermöglichen.

Aus den genannten Gründen handelt es sich daher bei diesen Plänen um eine pädagogisch sinnvolle, da ergebnisorientierte Art der Aufenthaltsstrukturierung im Rahmen des Betreuungskonzept.

c) Einzel- und Gruppengespräche

Einzel- und Gruppengespräche sind integraler Bestandteil des Betreuungsprogramms und werden um flexible Interventionsformen ergänzt.

Da neben Delinquenzformen und -intensität auch der teilweise Verlust von Impulskontrolle, die Tendenz zu aggressiv gefärbten (Konflikt-)Lösungsstrategien, Verweigerungshaltungen und Suchtmittelkonsum häufige Begleiterscheinungen, auch unter den Bedingungen eines Unterbringungsbefehls, sind, benötigen Jugendliche in der Untersuchungshaftvermeidung verstärkte einzelfallorientierte Unterstützung bei Vertrauensaufbau, Krisenmanagement, geschlechtsspezifischer Arbeit, Selbsterfahrung und Problemlösungsstrategien.

Überdies weisen die im „Spurwechsel“ Untergebrachten ein breitgefächertes Spektrum an (Verhaltens-)Auffälligkeiten (u.a. dissoziale und delinquente Verhaltensmuster, verminderte soziale Kompetenz, Beziehungs- oder Anpassungsstörungen uvm.) auf.

Erforderlich wird somit eine betreuungsintensive und spezifisch auf die Bedürfnisse des Einzelnen zugeschnittene Interventions- und Behandlungsstrategie:

In der Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel“ nehmen die Jugendlichen verpflichtend an Einzel- und Gruppengesprächen, an Tages- und Wochenrückblicken und einem Forum teil. In methodischer Hinsicht sind diese Betreuungsmaßnahmen vorwiegend wahrnehmungs- und gesprächsorientiert.

Einzelgespräche mit dem Fachdienst sollen dabei der vertiefenden Unterstützung bei der Verarbeitung biographierelevanter Themen dienen. Den Jugendlichen steht hierbei die Möglichkeit offen, in vertraulichem Rahmen über ihre Probleme zu reden, Konfliktlösungen zu erarbeiten und sich in anderen Bereichen, die sie beschäftigen, Unterstützung zu holen. Zu beachten ist, dass die Mitarbeiter/innen den Jungen nicht nur in Einzelgesprächen, sondern vielmehr vollzeitige Unterstützung in Gestalt einer intensiven Betreuungsdichte im Präsenzdienst der Wohngruppe anbieten.

Die Gruppengespräche hingegen geben den Jugendlichen ein Gefühl von Zusammengehörigkeit. Hier erfahren sie, dass sie mit ihren Problemen nicht alleine sind, sondern vielmehr auch andere junge Menschen mit ähnlichen oder sogar denselben Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Die Förderung eines solchen Zusammengehörigkeitsgefühls bzw. Gemeinschaftssinns erleichtert es den Jungen oftmals, sich anderen zu öffnen. Auch wird den Jugendlichen in Gruppengesprächen näher gebracht, was es bedeutet, für Andere da zu sein und sich nicht ausschließlich auf sich selbst zu konzentrieren. Aus diesem Grund wird im „Spurwechsel“ das Prinzip der Wohngruppe genutzt.

Durch angemessene Formen der Rückmeldung seitens der Mitarbeiter/innen in den Einzelgesprächen, aber auch durch andere Jugendliche in den Gruppensitzungen wird den Jugendlichen die Möglichkeit korrigierender Selbst- und Fremdwahrnehmung gegeben.

d) Arbeit, Schule, Sport und Freizeit

Arbeit, Schule, Sport und Freizeit stellen – ebenso wie die Wohngruppe – nach dem Verständnis der Einrichtung nicht nur einen tagesstrukturierenden Rahmen dar, sondern können sich, soweit diese Säulen richtig angewandt werden, vielmehr als Instrumentarien zur Diagnose von Ressourcen, Potentialen und Schwierigkeiten der Jugendlichen eignen.

Für ein ausgeglichenes Leben ist es erforderlich, dass Arbeit und Freizeit als gegensätzliche Pole in Balance gehalten werden. Genau mit dieser Ausgewogenheit haben aber die meisten Jugendlichen des „Spurwechsels“ erhebliche Schwierigkeiten, und zwar in beiden Bereichen.

aa) Arbeit und Schule

Dies liegt unter anderem daran, dass sie vor dem „Spurwechsel“ entweder gar nicht oder nicht ausreichend in Schul- oder Arbeitsprozesse eingegliedert waren oder aber später aus diesen Prozessen herausgefallen sind und ihnen oftmals eine realistische Einschätzung des eigenen Vermögens und der offenstehenden Möglichkeiten fehlt. Das konkrete Verhalten der Jugendlichen in diesem Bereich lässt eine Beobachtung der bestehenden Schwierigkeiten sowie Begabungen zu und ist als solches Ausgangspunkt für eine mögliche Hilfestellung, die Aktivierung von Fähigkeiten und konstruktive Kritik. Von großer Bedeutung ist auch, dass im Arbeitsbereich ein Bezug zur Arbeitsrealität hergestellt wird.

Im BBW Abensberg bestehen insoweit vielfältige Möglichkeiten einer individuellen, diagnosegestützten Förderung im schulischen und im Arbeitsbereich. Dabei wird den Jugendlichen durch einrichtungsinterne Beschulung und ausbildungsberechtigte Werkstätten die Chance geboten, sich mittels Beschulung, Praktika und Ausbildung eine eigene schulisch-berufliche Perspektive zu schaffen. Koordinierende und verantwortliche Stelle für alle Bestandteile des Arbeitsprogramms und der Berufsvorbereitung ist dabei die Werkstatt für Arbeitserziehung der Einrichtung „Spurwechsel“ in Absprache mit der Einrichtungsleitung und in Abstimmung mit den beteiligten Stellen. Sinn und Zweck einer engen Koordination und Absprache mit dem Betreuungsteam und den einrichtungsinternen Lehrkräften ist die Unterstützung sozialer Integration durch schulische und berufliche Integration. Zu beachten ist jedoch, dass in den meisten Fällen aufgrund der relativ kurzen Dauer der Maßnahme und der bis zur Hauptverhandlung bestehenden Unsicherheit bzgl. der Haftsituation über die individuelle schulische Förderung hinaus eine Hinführung zu Schulfähigkeit/-besuch/-abschlüssen bzw. Lehrbeginn und -abschluss nur insoweit angestrebt werden kann, als entsprechende Möglichkeiten im Anschluss an die Untersuchungshaftvermeidung entweder innerhalb

des BBW in einer Anschlussmaßnahme oder auch außerhalb in der Nähe des Wohnorts des Jugendlichen aufgezeigt werden.

Somit kann der tatsächliche Beginn einer Ausbildung erst nach Ende der Untersuchungshaftvermeidung erfolgen, die Voraussetzungen für einen schnellstmöglichen Einstieg in eine erfolgversprechende Ausbildung hingegen werden bereits während des Aufenthalts im „Spurwechsel“ geschaffen.

bb) Sport und Freizeit

Im Freizeitverhalten zeigen sich ebenfalls vorhandene bzw. fehlende Fertigkeiten und ein entsprechendes Engagement. Dabei lässt sich oftmals ein bloßes Konsumanspruchsverhalten beobachten, ohne dass es zu einer eigenen oder gemeinsamen Aktivität kommt.

Im „Spurwechsel“ wird den Jugendlichen deshalb (begleitende) Unterstützung bei Planung, Gestaltung und Durchführung eigener Freizeitveranstaltungen geboten. Auch erfolgt eine intensive Förderung individueller sportiver Begabungen, da der Sport eine jugendgerechte Möglichkeit bietet, nicht nur soziale Interaktionsformen, Achtsamkeit, Fairness und Teamgeist zu erlernen und dabei die eigenen körperlichen Fähigkeiten auszuloten, sondern vielmehr auch Selbstvertrauen auf- und Größenphantasien abzubauen. Dabei wird insbesondere auf Gemeinschaftssinn und den Vorrang von Freude an Spiel und Erlebnis vor einseitiger Siegfizierung Wert gelegt.

e) Exkurs: Verpflichtung der Jugendlichen zur Führung eines Tagebuchs

Die Unterbringung eines delinquenten Jugendlichen in der Untersuchungshaftvermeidung stellt für diesen in erster Linie eine reale Chance dar, sein Leben – mit der Hilfe Anderer – wieder in den Griff zu bekommen und in die richtige Spur (zurück) zu lenken. Laut Fragebogenerhebung sind 7 von 8 der befragten Jugendlichen aus dem „Spurwechsel“ auch in der Lage, diese Chance für sich zu erkennen⁴¹⁴.

Dabei geht es in erster Linie nicht nur darum, den Jugendlichen aus der Untersuchungshaft herauszuholen und so eventuelle negative Konsequenzen zu vermeiden. Vielmehr ermöglicht die Untersuchungshaftvermeidung eine intensive Beschäftigung mit den Jugendlichen, mit ihrer Vergangenheit, der Anlasstat und ihrer Zukunft. Eine solche Arbeit ist im Vollzug der Untersuchungshaft, nicht zuletzt aufgrund der relativ großen Anzahl inhaftierter Jugendlicher⁴¹⁵ und einer im Verhält-

⁴¹⁴ Zur Fragebogenerhebung vgl. ausführlich unten Kapitel 6.

⁴¹⁵ Die Belegungsfähigkeit der JVA Laufen-Lebenau etwa liegt im Normalfall bei 200 Haftplätzen, jedoch ist auch eine maximale Anzahl von 230 Häftlingen möglich. Bei dem Großteil der Inhaftierten handelt es sich um Strafgefangenen, welche sich gemeinsam mit den Untersuchungshäftlingen im Vollzug befinden, ohne dass es zu einer Trennung kommt.

nis dazu eher geringen Anzahl an Mitarbeitern, jedenfalls nicht mit der gebotenen Intensität möglich.

Die Qualität der Betreuung und die Erfolgsaussichten der Maßnahme hängen jedoch maßgeblich von der Mitarbeit der Jugendlichen ab. Denn in erster Linie muss sich der Jugendliche selbst mit sich und seinem Leben auseinandersetzen und einen Weg finden, auch in Zukunft – ohne fremde Hilfe – ein straffreies Leben zu führen. Nur so kann die in der Untersuchungshaftvermeidung gebotene Chance auch genutzt werden.

Ein besonders gutes Beispiel für eine in der Untersuchungshaft so nicht mögliche, für die Rückkehr in ein „normales“ Leben aber sinnvolle (und vielleicht sogar erforderliche) und von der Mitarbeit der Jungen abhängige Maßnahme ist die Verpflichtung zu Führung eines Tagebuchs. In der Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel“ wird vom ersten Tag der Unterbringung an besonderer Wert auf eine tägliche Beschäftigung mit dem Tagebuch gelegt.

Im Folgenden soll daher diese Form der Arbeit mit den Jugendlichen kurz dargestellt werden:

aa) Sinn und Zweck des Tagebuchführens

Die in der Untersuchungshaftvermeidung untergebrachten Jugendlichen sind aufgrund ihres (oft mehrmaligen) delinquenten Verhaltens auffällig geworden und befanden sich alle zuletzt in der Untersuchungshaft. Diese Tatsache begründet die Notwendigkeit, dass sich die Jugendlichen ausgiebig und intensiv (unter Anleitung) mit sich selbst, ihrer Tat und ihrem (Fehl-)Verhalten sowie ihrem (vergangenen und zukünftigen) Leben auseinandersetzen. Eine solche Auseinandersetzung wird durch allabendliches, einstündiges Beschäftigen mit einem Tagebuch erreicht.

Zudem bietet ein Tagebuch den Betreuern/innen die Möglichkeit, den betreffenden Jungen besser kennen zu lernen. Auch zeigt es ihnen, ob ein Jugendlicher zu einer Mitarbeit ernsthaft bereit ist und macht Entwicklungen bzw. Fortschritte sichtbar.

bb) Inhalt der Tagebucheinträge

Das Tagebuch ist so konzipiert, dass die Jugendlichen jeden Tag ihre Empfindungen, Gedanken und ihre jeweilige Stimmungslage aufschreiben sollen. Ihnen wird dabei nahegelegt, immer bei sich zu bleiben, sich mit den Situationen aktiv zu beschäftigen, möglichst selbstkritisch zu sein und Aussagen über andere zu vermeiden. Um eine weitgehend konzentrierte Atmosphäre zu schaffen, herrscht während der Tagebuchzeit für alle Jugendlichen eine strikte einstündige Ruhezeit allein auf ihren Zimmern⁴¹⁶.

⁴¹⁶ So auch Regel 19 der Hausordnung, s.u. Kapitel 5 VI.

Um den Jungen ein strukturiertes Schreiben zu erleichtern, werden ihnen folgende Fragen als mögliche Themen für ihre Tagebucheinträge vorgegeben:

- 1) Was beschäftigt mich im Moment?
 - 2) Was macht mir Sorgen?
 - 3) Mit wem komme ich gut/schlecht zurecht?
 - 4) Was möchte ich in der Untersuchungshaftvermeidung erreichen?
 - 5) Wie kann ich meine mir selbst gesetzten Ziele erreichen?
 - 6) Womit verhindere ich meinen Erfolg?
 - 7) Welche Konflikte habe ich?
 - 8) Mit wem habe ich Konflikte?
 - 9) Was kann ich wie besser machen?
 - 10) (Wie) Komme ich mit den Mitarbeitern/innen und anderen Jugendlichen zurecht?
 - 11) Wie war mein Tag insgesamt?
 - 12) Wie gehe ich mit Freude/Enttäuschungen/Erfolgen/Misserfolgen um?
 - 13) (Wie) Kann ich mich abgrenzen von problematischen Verhaltenweisen anderer?
- uvm.

cc) Die (aktive) Arbeit mit dem Tagebuch

Jede Woche wird für jeden Jugendlichen ein Einzelgespräch festgelegt, zu welchem er sein Tagebuch mitbringt. Zusammen mit dem/der jeweiligen Betreuer/in werden dort (anhand des Tagebuchs) die positiven wie negativen Situationen und Entwicklungen der vergangenen Woche besprochen und weitere Schritte erarbeitet und diskutiert.

Des Weiteren trägt die Ernsthaftigkeit der Mitarbeit in Einzel- und Gruppengesprächen in Verbindung mit der Qualität der Tagebucheinträge und dem allgemeinen Verhalten entscheidend zur Einstufung des Jugendlichen hinsichtlich des Stufenplans bei.

Letztlich ist das Tagebuch für den Jugendlichen eine sehr wertvolle Hilfe, die ihn nicht nur dabei unterstützt, seine Gedanken und Gefühle erkennen und ordnen zu können, sondern ihm auch bei der Erstellung seines persönlichen Berichts für das Gericht von Nutzen sein soll.

Von Bedeutung ist noch, dass ausschließlich die Mitarbeiter/innen des Spurwechsel-Teams Einblick in die Tagebücher haben und jedem Jugendlichen am Ende seines Aufenthaltes in der Untersuchungshaftvermeidung sein Tagebuch (persönlich) ausgehändigt wird.

4. Zusammenfassung

Das soeben dargestellte Betreuungskonzept der Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel“ hat sich in den letzten Jahren deutlich bewährt. Die Kombination aus engmaschiger pädagogischer Betreuung und differenzierten Leistungsangeboten bietet den Jugendlichen ein festes Grundgerüst, das ihnen durch feste Strukturen gleichermaßen Orientierung und Halt gibt.

Auch wenn es immer einmal wieder zu Fehlverhalten und Regelverstößen der Jugendlichen kommen wird, so zeigt die Tatsache, dass nur sehr selten (etwa ein- bis zweimal pro Jahr) ein Jugendlicher frühzeitig aus dieser Maßnahme entlassen und zurück die Untersuchungshaft geschickt werden muss, dennoch, dass das Betreuungsangebot trotz all seiner Beschränkungen auf eine grundlegende Akzeptanz seitens der aufgenommenen Jugendlichen stößt. Diese sind daher grundsätzlich bereit und gewillt sich den Regeln des „Spurwechsels“ anzupassen und hart an sich zu arbeiten.

VI. Hausordnung

Um einen Einblick in Konzeption und Alltag der Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel Abensberg“ zu erhalten, erscheint es der Verfasserin wichtig, sich – in der gebotenen Kürze – näher mit der Hausordnung der Einrichtung zu befassen. Zu Beginn des Aufenthalts in der Untersuchungshaftvermeidung erhält jeder Jugendliche eine Kopie der Grundregeln⁴¹⁷ inklusive Hausordnung in der Form eines „Vertrags“. „Vertrag“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Jugendliche unter Grundregeln und Hausordnung seine Unterschrift setzt und damit zum Ausdruck bringt, dass er diese verstanden hat und sie akzeptiert.

Gleichzeitig erklärt er auch sein volles Einverständnis hinsichtlich der Beachtung der Hausordnung des BBW Abensberg als solchem.

Das Bestehen einer Hausordnung gibt den Jugendlichen Struktur und einen Rahmen, an welchem sie ihr Verhalten ausrichten können. Gleichzeitig wird bereits zu Anfang ein für jeden Jungen geltendes, engmaschiges System aus Verpflichtungen, Beschränkungen und Ge- sowie Verboten aufgestellt.

Die Hausordnung des „Spurwechsels“ enthält im Wesentlichen folgende Regeln:

- 1) Zimmer, Mobiliar und Hygienebereich sind stets sorgsam zu behandeln. Jeder Jugendliche trägt die Verantwortung für sein Zimmer.

⁴¹⁷ Hierzu näher oben Kapitel 5 V.3.b)bb(1).

- 2) Die Mitarbeiter/innen sind befugt, jedes Zimmer auch ohne Anwesenheit oder Erlaubnis des betroffenen Jungen zu betreten und ihm gegebenenfalls Anweisungen hinsichtlich Zimmerordnung bzw. -reinigung zu erteilen.
- 3) Sowohl gegenseitige Besuche in den Zimmern (innerhalb der Untersuchungshaftvermeidung) als auch Besuche in anderen Gruppen oder Häusern während des Ausgangs sind grundsätzlich nicht erlaubt. Jedoch können Sonderregelungen durch die Betreuer/innen festgelegt werden.
- 4) Inner- und außerhalb des Hauses wird ein angemessener Umgangston vorausgesetzt. Verbale und/oder körperliche Gewalt, auch im Rahmen bloßer „Rangeleien im Spaß“, ist strengstens verboten. Zuwiderhandlungen werden nicht nur sanktioniert, sondern können auch den Ausschluss von der Maßnahme nach sich ziehen.
- 5) Jeden Samstag wird ein Hausputz durchgeführt. Dieser ist bis 11.30 Uhr von allen Jugendlichen gemeinschaftlich mit den diensthabenden Mitarbeitern/innen zu erledigen. Wer dabei welche Dienste zu übernehmen hat, entscheiden Los oder Betreuer/innen.
- 6) Im Haus muss jeder Jugendliche stets Hausschuhe tragen. Kopfbedeckungen jedweder Art sind ebenso wenig erlaubt wie Kleidungsstücke, welche eine Zugehörigkeit zu extremen Gruppen symbolisieren (können). Schuhe (max. drei Paar) sind in den dafür vorgesehenen Regalen unterzubringen.
- 7) Alle Jugendlichen sind für ihre Kleider- und Körperhygiene selbst verantwortlich. Sie werden insbesondere gebeten, sich nach sportlichen Aktivitäten zu duschen und, falls erforderlich, ihre Kleidung umgehend in Absprache mit den Betreuern/innen zu reinigen.
- 8) Jegliche offene Feuerverwendung (wie etwa Kerzen) in den Zimmern ist aus Brandschutzgründen strengstens untersagt. Brennbare Flüssigkeiten (insbesondere auch Haarsprays!) sind zur Verwahrung im Dienstzimmer abzugeben und werden nur nach Absprache mit den Betreuern/innen und nur anlassbezogen herausgegeben.

- 9) Raucher haben auf Nichtraucher grundsätzlich Rücksicht zu nehmen. Das Rauchen ist erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und nur auf der Terrasse bzw. auf den von Mitarbeitern/innen freigegebenen Bereichen gestattet. Dabei sind Asche und Zigarettenstummel ausschließlich in den dafür vorgesehenen Aschenbechern und vollständig ausgedrückt abzulegen.
- 10) Sollte ein Jugendlicher gegen die Regeln verstoßen, so hat der diensthabende Erzieher das Recht und die Möglichkeit, in angemessenem Rahmen Sanktionen auszusprechen.
- 11) Geld ist, unabhängig davon, ob es der Jugendliche selbst verdient oder von anderen Personen erhalten hat, sofort und ohne weitere Aufforderung an den anwesenden Mitarbeiter/in (zur Verwahrung) auszuhändigen. Das Verleihen von Geld ist nur nach Absprache mit den Betreuern/innen erlaubt. In beiden Fällen führt ein Fehlverhalten dazu, dass das Geld als „Schwarzgeld“ betrachtet und bis zur Entlassung einbehalten wird.
- 12) (Rechts-)Geschäfte jeglicher Art (auch das „Verleihen oder „Verschenken“ von Eigentum) mit anderen Jugendlichen sind verboten. Das hausinterne Ausleihen von Gegenständen muss angemeldet, gestattet und protokolliert werden. Erfolgt eine Leihe ohne Kenntnis eines Betreuers/in, so verzichtet der Jugendliche damit auf eventuell bestehende Ansprüche und akzeptiert die daraus resultierenden Konsequenzen.
- 13) Besonderen Wert wird auf ein ansprechendes Essverhalten und eine positive Atmosphäre bei den Mahlzeiten gelegt. Bei den Mahlzeiten herrscht zudem Anwesenheitspflicht, Beginn und Ende derselben werden von den anwesenden Betreuern/innen festgelegt. Außerhalb des Essbereichs ist der Verzehr von Speisen und Getränken nicht erlaubt.
- 14) Die Telefonzeiten jedes Jungen sind abhängig davon, in welcher Phase des Stufenplans er sich befindet⁴¹⁸. Dabei ist die Dauer der Gespräche auf 15 Minuten begrenzt. Für Angehörige wird die Telefonzeit ausschließlich montags von 18.30 bis 21.00 Uhr eingeräumt. Sollte der Jugendliche diese Zeitvorgaben überschreiten, kann dies mit einem Telefonverbot geahndet werden.

⁴¹⁸ Hierzu näher oben Kapitel 5 V.3.b)bb) (2) bis (7).

- 15) Jedem Jugendlichen ist der Besitz eines Radios mit CD-Teil nach vorheriger Absprache und zum ausschließlichen Gebrauch in seinem Zimmer erlaubt. Mit Ausnahme eines Funkweckers sind sonstige elektronische Geräte verboten. Der Besitz von drei Original-CDs ist, soweit die Mitarbeiter darüber informiert sind und diesen Besitz dokumentiert haben und deren Inhalte nicht gegen die Menschenwürde oder Menschenrechte verstoßen (so etwa bei rechts- oder linksradikalen Inhalten), erlaubt. Das Austauschen von CDs bedarf der Zustimmung des Teams.
- 16) Die Jugendlichen dürfen grundsätzlich kein Handy besitzen.
- 17) Solange die Dienstübergabe stattfindet, dürfen die Jugendlichen – außer in Notfällen – das Mitarbeiterbüro nicht betreten.
- 18) Die Jungen haben sich stets in den ihnen zugewiesenen Räumlich- bzw. Örtlichkeiten aufzuhalten und dürfen diese niemals eigenmächtig verlassen.
- 19) Während der täglich einstündigen Tagebuchzeit herrscht für jeden Jugendlichen strikte Ruhezeit allein auf seinem Zimmer. Sie dient der Konzentration und Besinnung auf sich selbst und soll ausschließlich zum Schreiben des Tagebuchs genutzt werden. Beginn und Ende dieser Zeit sind bei den Mitarbeitern/innen zu melden.
- 20) Jeden Freitag- und Samstagabend (19.00 bis 20.00 Uhr) ist Reflexionszeit. Währenddessen soll noch einmal eine eingehende Beschäftigung mit dem Tagebuch und der jeweiligen Tagebuchaufgabe stattfinden. Diese sind dabei inhaltlich und schriftlich gut zu verfassen.
- 21) Besuchstag für die nächsten Familienangehörigen ist stets der letzte Sonntag im Monat, die Besuchszeit ist auf 13.00 bis 17.30 Uhr begrenzt. Die maximale Anzahl der Besucher beträgt 3 Personen, wobei die konkrete Besucherzahl vom Einrichtungsleiter bzw. Team vorher festgelegt wird. Daher müssen sich die Besucher vorher bis spätestens Mittwoch vor dem anstehenden Besuchssonntag telefonisch angemeldet haben. Sollten Fahrdienste erforderlich werden, müssen diese im Vorfeld abgesprochen und am Besuchstag bar gegen Quittung beglichen werden. Das Mitbringen von Kleidung und sonstigen Gegenstände oder Lebensmitteln bedarf der vorherigen Klärung und Zustimmung. Bei falschen Angaben oder ungebührlichem

Verhalten können die Mitarbeiter/innen von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und ein Besuchsverbot aussprechen.

- 22) Die Ausgangszeiten der Jugendlichen sind sowohl stufenplan- als auch verhaltensabhängig. Bei Überschreitung der vorgegebenen Zeit sind Ausgangssperre und/oder „Runterstufung“ die minimale Konsequenz! Der Ausgang findet allein oder – in Ausnahmefällen nach Absprache – zu zweit auf dem Gelände des BBW statt. Dabei sind Besuche in anderen Gruppenhäusern verboten.
- 23) Gruppenausflüge erfordern ein angemessenes Verhalten und entsprechende Kleidung. Während eines solchen Ausfluges sind alle Jugendlichen dazu verpflichtet, in ständiger Nähe (Sichtbarkeit!) der Betreuer zu bleiben. Welche Unternehmungen stattfinden, wird durch die jeweiligen Betreuer/innen festgelegt.
- 24) Die Jugendlichen sind verpflichtet, an den festgelegten Waschzeiten ihre schmutzige Wäsche zu waschen und dabei auf die Auslastung der Geräte zu achten und selbige nach dem Waschen und Trocknen sorgfältig zu säubern.
- 25) Die Zimmerfenster müssen stets abgeschlossen sein. Sollte im Zeitpunkt der Nachtruhe (ab 22.00 Uhr) festgestellt werden, dass ein Fenster defekt oder nicht abgeschlossen ist, so ist dies unverzüglich dem diensthabenden Mitarbeiter/in zu melden. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss aus der Maßnahme führen!

VII. Finanzierung

Die Kosten einer einstweiligen Unterbringung nach §§ 72 Abs. 4, 71 Abs. 2 JGG als vorläufiger Maßnahme sind Auslagen des Verfahrens gem. § 74 JGG (Nr. 4 RLJGG zu § 74) und daher nach überzeugender herrschender Ansicht (zunächst) von der Justiz zu tragen⁴¹⁹ und dem Jugendlichen nicht⁴²⁰ oder zumindest dann nicht aufzuerlegen, wenn die Maßnahme jedenfalls auch der Sicherung des Verfahrens dient⁴²¹.

⁴¹⁹ Vgl. OLG Dresden DVJJ-Journal 1998, 278 f.; Ziffer 8 des Runderlasses des Hessischen Justizministeriums vom 13.4.1993, JMBl. Hessen, 418; Erlass des Justizministers und der Ministerien für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur in Schleswig-Holstein vom 15.8.1989, V 250/4210 – 64 SH; Ziffer 9 der gemeinsamen Konzeption der zuständigen Ministerien in Nordrhein-Westfalen vom 3.5.1995, JMBl. NW 1995, 134; Nr. 8 des Gemeinsamen Runderlasses der Ministerien der Justiz und Kultur in Niedersachsen vom 23.10.1996, Nds. Rpfl. 1996, 302; Vereinbarung Berlin, in: *Bindel-Kögel/Heßler* DVJJ-Journal 1999, 292.

⁴²⁰ Ebenso speziell zu ambulanten Maßnahmen: *Mayer* DVJJ-Journal 1993, 404.

⁴²¹ So auch das Justizministerium Schleswig-Holstein, in: DVJJ Rundbrief Juni 1990, 73.

Anders soll es sich verhalten, wenn der Untersuchungshaftvermeidung eine (im Rahmen eines Jugendstrafverfahrens getroffene) jugendgerichtliche „Anweisung“, sich in einem Heim der Jugendhilfe aufzuhalten, zugrunde liegt:

In diesem Fall soll die justizielle Kostentragungspflicht entfallen und dem Jugendlichen die Kosten der Maßnahme auferlegt werden⁴²². Zur Begründung wird dabei vorgebracht, dass eine solche Weisung (mangels Vollstreckbarkeit) einem Unterbringungsbefehl nicht gleichsteht. Eine solche Begründung erscheint jedoch formal und inhaltlich nicht überzeugend⁴²³, zumal deren Befürworter selbst einräumen, dass diese Anweisungen „einen faktischen Zwang zur Befolgung auf den Jugendlichen ausüben“⁴²⁴, was angesichts der Tatsache, dass die Justiz durch die Untersuchungshaftvermeidung unter ökonomischen Gesichtspunkten entlastet wird, entscheidend sein sollte.

Aufgrund des oben Gesagten und da die Untersuchungshaftvermeidung im „Spurwechsel Abensberg“ nicht auf eine solche „Anweisung“, sondern vielmehr auf einen Unterbringungsbeschluss nach § 72 Abs. 4 iVm. § 71 Abs. 2 JGG hin erfolgt, wird eine dortige Unterbringung aus dem bayerischen Justizhaushalt finanziert⁴²⁵. Dementsprechend wird monatlich an den zuständigen Richter bzw. Staatsanwalt eine Rechnung bezüglich der untergebrachten Jugendlichen gestellt. Diese wird an die Justizkasse weitergeleitet, welche sodann die Rechnungen begleicht.

VIII. Zuständigkeiten

1. „Juristische“ Zuständigkeit

Für den Erlass des Unterbringungsbefehls sowie für die weiteren Entscheidungen, welche sich auf die Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe beziehen, ist gem. §§ 72 Abs. 4, 71 Abs. 2 S. 2 JGG, §§ 125, 126 StPO der Jugendrichter sachlich zuständig (sog. Ermittlungsrichter)⁴²⁶.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich dabei nach § 42 JGG.

2. „Einrichtungsinterne“ Zuständigkeit

a) Aufnahme und Entlassung

Für alle grundlegenden Entscheidungen, welche insbesondere die Aufnahme und den Verbleib in der Untersuchungshaftvermeidung betreffen, ist letztlich allein der Einrichtungsleiter zuständig.

⁴²² So etwa OLG Frankfurt NStZ-RR 1996, 183 sowie OLG Jena NStZ-RR 1997, 320; nachfolgend *Eisenberg*, JGG, § 71 Rn. 19.

⁴²³ Ebenso *Ostendorf*, JGG, § 71, Rn. 12; LG Osnabrück Nds Rpfl. 2001, 23.

⁴²⁴ Vgl. OLG Frankfurt NStZ-RR 1996, 183 sowie OLG Jena NStZ-RR 1997, 320.

⁴²⁵ Die Einrichtungsleitung des „Spurwechsels“ hat auf eine entsprechende Nachfrage bestätigt, dass die Justiz die Kosten der Untersuchungshaftvermeidung trägt.

⁴²⁶ Näheres hierzu s. oben Kapitel 3 III.1.

So setzt die Aufnahme in den „Spurwechsel“ zwar juristisch einen entsprechenden Unterbringungsbefehls seitens des zuständigen Richters voraus⁴²⁷, jedoch hängt die tatsächliche Aufnahme allein von einer entsprechenden positiven Entscheidung der Einrichtungsleitung ab. Ein richterlicher Unterbringungsbefehl kann eine positive (einrichtungsinterne) Aufnahmeentscheidung somit nicht ersetzen.

Ebenso verhält es sich mit einer vorzeitigen Entlassung (vor der Hauptverhandlung) aus der Maßnahme: Allein der Einrichtungsleiter kann entscheiden, ob er einen Jugendlichen bis zur Hauptverhandlung in der Untersuchungshaftvermeidung behält oder ob er ihn – meist aufgrund eines groben Fehlverhaltens – aus der Maßnahme entlässt.

b) Organisation des pädagogischen Alltags („Vollzug“)

Entscheidungen im pädagogischen Alltag hinsichtlich der Art und Weise des „Vollzugs“ der Unterbringung, wie etwa die Auf- oder auch Abstufung innerhalb des Stufenplans, betreffen die Ausführung der einstweiligen Unterbringung und richten sich gem. §§ 72 Abs. 4, 71 Abs. 2 S. 2 JGG nach den für das (jeweilige) Heim geltenden Regelungen.

In der Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel Abensberg“ obliegen solche Entscheidungen grundsätzlich dem Gruppenleiter. Allerdings steht dem Einrichtungsleiter insoweit ein Veto-Recht zu. Ob er von diesem Recht Gebrauch machen wird, ist jedoch mit Rücksicht auf die Autorität des Gruppenleiters bei den Jugendlichen im Einzelfall sorgfältig abzuwägen.

Darüber hinaus findet einmal wöchentlich ein Teammeeting statt, in welchem organisatorische Alltagsfragen erörtert werden. Die Jugendlichen haben im Vorfeld dieses Meetings die Möglichkeit, Anträge bzgl. etwaiger Anliegen zu stellen, welche sodann von den Mitarbeitern gemeinsam besprochen werden. Dabei trifft das Team eine gewisse Transparenzpflicht, aufgrund derer sie ihre Überlegungen in für die Jugendlichen verständlicher Weise begründen sollen. Letztlich wird jedoch auch hier die endgültige Entscheidung vom Gruppenleiter getroffen und kann allenfalls durch ein Veto des Einrichtungsleiters aufgehoben werden.

IX. Zusammenfassung und persönliche Bewertung der Einrichtung

Die obigen Ausführungen zeigen, dass es sich bei der Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel Abensberg“ um eine wohl durchdachte und gut strukturierte Alternative zur Unterbringung in der Untersuchungshaft handelt. Unter Vermeidung der negativen Auswirkungen der Untersuchungshaft werden die Jugendlichen zur Auseinandersetzung mit ihrer Tat, ihrem Leben und ihrer Zukunft angehalten. Anstatt die Jugendlichen „wegzusperren“, erleben sie hier einen Alltag mit

⁴²⁷ S. hierzu oben bei „juristischer“ Zuständigkeit unter Kapitel 5 VIII.1.

(strengen) Regeln, lernen den respektvollen Umgang mit anderen innerhalb einer Gruppe, werden gefordert und gefördert.

Bei einer solchen Unterbringung geht es keinesfalls um einen „Kuschelkurs“ für jugendliche Straftäter, sondern vielmehr darum, straffälligen Jugendlichen mit sinnvollen pädagogischen Mitteln Perspektiven zur Führung eines straffreien Lebens zu eröffnen. Die Jugendlichen werden hier keineswegs mit „Samthandschuhen angefasst“, sondern lernen mithilfe einer straffen Tagesstruktur – welche viele zuvor gar nicht kannten – sich in der Gesellschaft zurecht zu finden und wieder den richtigen Kurs für ihr Leben zu finden. Ziel ist es, während der Unterbringung einen „Spurwechsel“ herbeizuführen.

Die Verfasserin konnte dank einer sehr guten und offenen Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung der Untersuchungshaftvermeidung einen umfassenden Einblick in deren Umsetzung gewinnen, wozu nicht zuletzt auch die Befragung der im August und September dort untergebrachten Jugendlichen maßgeblich beigetragen hat. Auffällig war das starke Engagement, welches den Jugendlichen seitens des Leiters und der Betreuer entgegengebracht wurde. Dies bestätigten auch die Jugendlichen, da 7 von 8 angaben, die Untersuchungshaftvermeidung als eine Chance für sich erkannt zu haben und die Hälfte ihr Leben durch die Unterbringung in positiver Weise verändert sah. In der Untersuchungshaft hingegen empfanden nur 2 von 8 Häftlingen die dortige Unterbringung als Chance. Ebenfalls nur 2 Jugendliche sahen darin eine positive Veränderung ihres Lebens, die Hälfte war vielmehr der Meinung, dass die Untersuchungshaft eine negative Veränderung herbeigeführt habe.

Entsprechend positive Erfahrungen machte die „Untersuchungshaftvermeidung Spurwechsel“ in den ersten eineinhalb Jahren ihres Bestehens: Von September 2007 bis März 2008 wurden insgesamt 27 Jugendlichen zur Vermeidung von Untersuchungshaft aufgenommen. Von diesen 27 Jugendlichen haben nur vier die Unterbringung nicht regulär beendet.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten:

Entgegen der Ansicht, dass jugendliche Straftäter nur durch eine harte Bestrafung und nicht durch eine – im Vergleich dazu nachsichtige – alternative Maßnahme seitens der Jugendhilfe die Fehlerhaftigkeit ihres Verhaltens verstehen können⁴²⁸, was ein vermehrtes „Wegsperrten“ der Jugendli-

⁴²⁸ So etwa der bayerische Ministerpräsident Günther *Beckstein* (CSU) in: Online-Artikel der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 28.12.2007 unter: www.faz.net/s/Rub594835B672714A1DB1A121534F010EE1/Doc~E13A909B3734B4A698A926271B271B24D~ATpl~Ecommon~Scontent.html.

chen zur Folge hätte, kann hier durch eine sinnvolle und intensive pädagogische Betreuung dieser Altersgruppe nicht nur der mit negativen Auswirkungen verbundene Vollzug von Untersuchungshaft deutlich verkürzt, sondern vielmehr auch ein „Umdenken“ der Jugendlichen und eine Rückkehr in ein straffreies Leben erreicht werden.

Aufgrund dieser Erkenntnisse handelt es sich bei der Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel Abensberg“ aus Sicht der Verfasserin um ein nachahmungswürdiges Projekt, welches als Vorbild für weitere entsprechende Einrichtungen dienen und nicht die einzige auf die Vermeidung von Untersuchungshaft spezialisierte Einrichtung in Bayern bleiben sollte.

Nach Aussage des Einrichtungsleiters Herrn Lorenz Farnhammer befindet man sich derzeit bereits im Gespräch mit dem bayerischen Justizministerium hinsichtlich einer entsprechenden Einrichtung zur Untersuchungshaftvermeidung bei jungen Mädchen.

Kapitel 6

Vergleich von Jugendlichen aus einer Einrichtung zur Untersuchungshaftvermeidung und jugendlichen Untersuchungshäftlingen anhand einer Fragebogenerhebung⁴²⁹

Aussagen wie „Gefängnis muss man spüren, wenn es Wirkung haben soll“ (Roland Koch, hessischer Ministerpräsident, CDU)⁴³⁰ oder „Bei Intensivtätern ist Nachsicht nicht das richtige pädagogische Mittel. Mit einer harten Bestrafung können junge Menschen wirklich ernsthaft kapieren, dass es falsch ist, was sie tun“ (Günther Beckstein, bayerischer Ministerpräsident, CSU)⁴³¹ geister-ten Ende 2007 durch die Presse. Hintergrund hierfür war die zu dieser Zeit in Deutschland aufgrund eines Überfalls auf einen Rentner in der Münchner U-Bahn entbrannte (vornehmlich politische) Diskussion über die Wirksamkeit des aktuellen Jugendstrafrechts, im Rahmen derer laute Rufe – insbesondere von Seiten der Politiker – nach einer Verschärfung des Jugendstrafrechts und der Einstellung des „Kuschelkurses“ für junge Straftäter erklangen. Gefordert⁴³² wurde unter anderem die regelmäßige Anwendung des allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende, die Anhebung des Höchstmaßes der Jugendstrafe bei dieser Tätergruppe von 10 auf 15 Jahre, generelle Verhängung härterer Strafen bei Jugendlichen und Heranwachsenden (und dementsprechend möglichst wenig offenen Vollzug) sowie die Einführung des Warnschussarrests⁴³³.

Als Reaktion auf diesen zunehmend heftiger werdenden Streit erarbeitete der Konstanzer Kriminologe Professor Wolfgang Heinz im Januar 2008 eine Resolution gegen die Verschärfung des Jugendstrafrechts, in welcher er sachlich und fundiert die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der geforderten Verschärfungen des Jugendstrafrechts widerlegte⁴³⁴. Diese Resolution fand sodann auch die Unterstützung von fast 1000 Hochschullehrern und Praktikern (darunter Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte sowie Fachkräfte der Jugendhilfe, der Polizei und aus dem Jugendstrafvollzug)⁴³⁵. Auffällig ist jedoch, dass im Rahmen dieser (regelmäßig wiederkehrenden) Diskussion sämtliche mit dieser Thematik mehr, aber auch weniger vertrauten Personen zu Wort kommen und ihre Ein-

⁴²⁹ Der Fragebogen ist der Arbeit im Anhang beigelegt.

⁴³⁰ Online-Artikel der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 28.12.2007 unter: www.faz.net/s/Rub594835B672714A1DB1A121534F010EE1/Doc~E13A909B3734B4A698A926271B271B24D~ATp1~Ecommon~Scontent.html.

⁴³¹ Online-Artikel der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 28.12.2007 unter: www.faz.net/s/Rub594835B672714A1DB1A121534F010EE1/Doc~E13A909B3734B4A698A926271B271B24D~ATp1~Ecommon~Scontent.html.

⁴³² Vgl. hierzu www.n-tv.de/919773.html.

⁴³³ Damit wäre eine Unterbringung Jugendlicher in einer Arrestanstalt auch bei Bewährungsstrafen bis zu vier Wochen möglich.

⁴³⁴ Die Resolution ist bei der DVJJ e.V. online zu finden unter: www.dvjj.de/artikel.php?artikel=989.

⁴³⁵ Die Liste der Unterstützenden ist in unmittelbarem Anschluss an die Resolution zu finden.

schätzungen und Prognosen hierzu äußern. Wenig Augenmerk wurde und wird jedoch auf die direkt von dieser Diskussion und etwaigen Verschärfungen Betroffenen gelegt. So werden in der Literatur vielfach die negativen Auswirkungen von Untersuchungs- und Straftat problematisiert, niemand fragt jedoch die jugendlichen Untersuchungs- und Straftäter danach, ob auch sie diese Auswirkungen entsprechend empfinden. Die Unterbringung jugendlicher (und heranwachsender) Straftäter in (offen geführten) Einrichtungen der Jugendhilfe werden vielfach als unangebrachte, zu nachsichtige und nicht ausreichende Maßnahme kritisiert, jedoch ohne bei den Jugendlichen zu erfragen, welche Erfahrungen und Veränderungen ihnen eine solche Unterbringung gebracht hat. Oftmals wäre eine solche Ausrichtung des Augenmerks auf die Betroffenen aber sicherlich sinnvoll und würde zu überraschenden Ergebnissen führen.

Vielleicht ist eine solche Unterbringung doch in der Lage, Jugendliche wieder auf den richtigen Weg in ein straffreies Leben zurückzuführen? Vielleicht sind die Auswirkungen des Untersuchungshaft- bzw. Strafvollzugs noch gravierender als von der Wissenschaft angenommen? Und sollten nicht viel eher die von Haft und alternativer Unterbringung Betroffenen eine Antwort auf diese Fragen geben oder wenigstens dazu gehört werden, zumal nur sie eine entsprechende Erfahrung tatsächlich gemacht haben, bevor man sich, gerade in der Politik, eine feste Meinung zu diesem Thema bildet?

Aus den genannten Gründen hat sich die Verfasserin dafür entschieden, hinsichtlich der Verhängung von Untersuchungshaft und deren Vermeidung durch eine Unterbringung in der Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel Abensberg“ die betroffenen Jugendlichen anhand eines Fragebogens vergleichend zu befragen. Nicht zuletzt um herauszufinden, ob sich diese Jugendlichen, einerseits in der Untersuchungshaft und andererseits in der Untersuchungshaftvermeidung, tatsächlich derartig grundlegend unterscheiden, dass eine unterschiedliche Behandlung hinsichtlich der Unterbringung gerechtfertigt ist, oder ob es sich insoweit nicht vielmehr um „Zufallsentscheidungen“ dergestalt handelt, dass eine Herausnahme aus dem Gefängnis zugunsten einer alternativen Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe nicht von Faktoren in der Person des Jugendlichen, sondern vielmehr von äußeren Umständen wie etwa Platzmangel, Unkenntnis der Möglichkeiten, persönliche „Abneigung“ gegen eine solche Unterbringung oder ähnlichem abhängt.

Die Darstellung der Ergebnisse der Befragung erhebt dabei insbesondere aufgrund der geringen Größe der Vergleichsgruppen (jeweils acht Jugendliche aus der Untersuchungshaft und aus der Untersuchungshaftvermeidung) nicht den Anspruch der Repräsentativität. Es handelt sich demnach nicht um eine repräsentative Erhebung mit allgemeingültigen Aussagen, sondern vielmehr um eine

Momentaufnahme aus dem Jahre 2007, welche insbesondere auch das persönliche Erleben der Jugendlichen im Rahmen dieser Maßnahmen darstellen soll.

I. Rahmenbedingungen der Fragebogenerhebung

1. Konzeption

Ziel des empirischen Teils der Arbeit ist der Vergleich jugendlicher Untersuchungshäftlinge in einer bayerischen Justizvollzugsanstalt (JVA) mit solchen Jugendlichen, die sich alternativ zur Untersuchungshaft in einer speziellen bayerischen Einrichtung der Jugendhilfe befinden. Mit der Befragung soll keine verbindliche oder allgemeingültige Aussage über die Grundgesamtheit der jugendlichen Untersuchungshäftlinge oder der jugendlichen Straftäter in Einrichtungen zur Vermeidung von Untersuchungshaft im Sinne einer repräsentativen Erhebung gemacht werden. Vielmehr sollen die folgenden Erkenntnisse lediglich einen Einblick in die unterschiedlichen Situationen im Rahmen zweier gegensätzlicher Einrichtungen in Bayern bieten und die Ableitung entsprechender Empfehlungen ermöglichen.

a) Leitende Fragestellungen der Untersuchung

Die Fragebogenerhebung dient dabei der Darstellung verschiedener Fragestellungen:

Zum einen stellt sich das Problem, ob sich diejenigen Jugendlichen, welche aus der Untersuchungshaft herausgenommen und zu deren Vermeidung bzw. Verkürzung in einer (offenen) Einrichtung der Jugendhilfe untergebracht werden, tatsächlich so grundlegend unterscheiden, dass eine Herausnahme der einen und ein Verbleiben der anderen in der Untersuchungshaft gerechtfertigt ist. Dieser Vergleich erfolgt dabei insbesondere anhand von Angaben zur Person, der kriminellen Vorgeschichte sowie anhand einer Analyse der Anlasstat.

Zum anderen soll verglichen werden, wie die unterschiedlichen Formen der Unterbringung von den betroffenen Jugendlichen wahrgenommen werden und inwieweit sich diese Wahrnehmungen unterscheiden. Aus dieser Gegenüberstellung von Untersuchungshaft und deren Vermeidung lassen sich nicht nur Unterschiede zwischen den beiden Unterbringungsformen ermitteln, vielmehr ermöglicht diese auch eine Analyse der Sinnhaftigkeit der jeweiligen Unterbringungsart. So soll etwa die Problematik der Belastungen des Vollzugs von Untersuchungshaft sowie die Frage, ob diese durch eine alternative Unterbringung vermieden werden können, bzgl. der beteiligten Einrichtungen erörtert werden. Darüber hinaus sollen die Zukunftswünsche und -perspektiven der Jugendlichen dar- und gegenübergestellt werden.

b) Methodisches Vorgehen

Um all diese Aspekte beleuchten zu können, wurden die verschiedenen Fragestellungen in einem Fragebogen zusammengefasst.

aa) Befragungsmethode

In der Regel handelt es sich bei einer Befragung anhand eines (standardisierten) Fragebogens um eine schriftliche und anonyme Befragung, welche keinerlei persönlichen Kontakt zu den Probanden erfordert. Dadurch soll eine wahrheitsgemäße Beantwortung der Fragen unter dem Deckmantel der Anonymität erleichtert werden.

Die Verfasserin legte jedoch auf einen solchen Kontakt mit den Jugendlichen großen Wert, nicht zuletzt auch um eine Beantwortung der Fragen sicherstellen zu können. Aus diesem Grund wurde der Fragebogen von den Probanden zwar selbständig und anonym ausgefüllt, die Verfasserin war dabei jedoch anwesend und stand jederzeit für Fragen seitens der Jugendlichen, insbesondere bei Unverständnis der gestellten Fragen, zur Verfügung.

Somit beinhaltete die Untersuchung ebenso Elemente einer persönlichen (face-to-face) Befragung, ohne dass es jedoch zu einer Interview-Situation kommen sollte.

Grundsätzlich handelte es sich bei der gewählten Befragungstechnik also um eine Mischung aus schriftlicher und persönlicher Befragung, welche die Vorteile beider Methoden (insbesondere Wahrheit durch Anonymität einerseits sowie Sicherstellung der Beantwortung und Vermeidung eventueller Verständnisfehler andererseits) in sich vereint.

In zwei Fällen musste die Verfasserin jedoch von den genannten Befragungsmethoden abweichen: Zunächst litt in der Untersuchungshaftvermeidung einer der Probanden unter einer äußerst starken Lese- und Rechtsschreibschwäche, so dass in diesem Fall von einer selbständigen (schriftlichen) Bearbeitung des Fragebogens abgesehen werden musste. Die Verfasserin gestaltete die Befragung dieses Jugendlichen daher als persönliches Interview, las ihm die Fragen vor und schrieb seine Antworten nieder. Diese Art der Befragung schien trotz fehlender Anonymität den Wahrheitsgehalt seiner Antworten nicht beeinträchtigt zu haben.

Außerdem war der achte Proband aus dem Vollzug der Untersuchungshaft am vereinbarten Befragungstag nicht in der JVA Laufen-Lebenau anwesend. Aus diesem Grund hinterließ die Verfasserin bei ihrem Ansprechpartner Herrn Jürgen Tillack (Sozialpädagoge und im Sozialdienst der JVA tätig) einen Fragebogen, welchen dieser einige Tage später dem Jugendlichen bei dessen Rückkehr in die Jugendstrafvollzugsanstalt zur Bearbeitung vorlegte und anschließend der Verfasserin mit der Post zukommen ließ.

bb) Fragetechnik

Auch hinsichtlich der Art der Fragestellungen bediente sich die Verfasserin verschiedener Techniken:

Zum einen beinhaltet der Fragebogen „geschlossene Fragen“, welche von den Probanden nur mit *Ja* oder *Nein* beantwortet werden können.

Daneben sind jedoch auch sog. „offene Fragen“ enthalten, welche dem Befragten eine freie Assoziation innerhalb seiner Antwort erlauben und ihn nicht begrenzen, sondern vielmehr zu einer inhaltlichen oder persönlichen Beteiligung auffordern.

Eine dritte Fragetechnik stellt die Alternativfrage dar, bei welcher dem Probanden verschiedene Antwortmöglichkeiten vorgegeben werden. Je nach Art der Frage kann dieser eine oder mehrere Antworten auswählen.

Die Wahl verschiedener Fragetechniken dient dabei dem Zweck, die unterschiedlichen Themen der Befragung möglichst sinnvoll und zielorientiert behandeln und in einem Fragebogen zusammenfassen zu können.

cc) Zweiteilung des Fragebogens

Der Fragebogen ist in zwei Hauptteile unterteilt. Diese Teilung wurde für die Probanden sichtbar durch getrennte Bögen und Überschriften hervorgehoben, zudem wurden sie vor der Befragung von der Verfasserin auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen.

Der erste Teil enthält (allgemeine) Fragen zu Person, familiärem Hintergrund, der Unterbringung sowie der kriminellen Vorbelastung der Jugendlichen.

Der zweite Teil hingegen betrifft die persönlichen Wahrnehmungen der Probanden im Rahmen der jeweiligen Art ihrer Unterbringung.

Sinn und Zweck dieser Zweiteilung ist es, den Probanden das Einlassen auf die Fragestellungen zu erleichtern und ein „Vermischen“ von (objektiven) Fakten und subjektiven Wahrnehmungen und Emotionen zu verhindern.

Dadurch war es den Probanden besser möglich, sich einzig auf das jeweilige Thema der Befragung konzentrieren zu können. Dies ist insbesondere hinsichtlich der Darstellung von Emotionen von besonderer Bedeutung, da es den Probanden sichtlich schwer fiel, diese mit anderen zu teilen und zu Papier zu bringen.

Auch konnte so das Risiko einer Verfälschung der Angaben verringert werden, da klar war, welche Art von Fragen in welchem Teil des Bogens zu finden waren. Während der Befragung der Jugendlichen war zudem festzustellen, dass die Probanden das Beenden des ersten Teils bereits als eine Art von „Erfolg“ dergestalt ansahen, dass ihnen das Gefühl vermittelt wurde, bereits einen Teil der Befragung erfolgreich hinter sich gebracht zu haben, was wiederum zu einem Anstieg der Bereitschaft zur Mitarbeit führte.

2. Vergleichsgruppen mit jeweils acht männlichen Jugendlichen

Die Vergleichsgruppen bestanden aus jeweils acht Jugendlichen aus der Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel“ im BBW Abensberg sowie der Untersuchungshaft in der JVA Laufen-Lebenau.

Bereits zu Beginn der Arbeit entstand ein guter Kontakt zur Einrichtungsleitung der Untersuchungshaftvermeidung. Der Leiter Herr Lorenz Farnhammer erklärte sich nach einer entsprechenden Anfrage sofort bereit, seine Einrichtung für eine derartige Befragung zur Verfügung zu stellen. Dementsprechend bestimmte das Klientel der Einrichtung auch die Grundmerkmale der Vergleichsgruppe. Da dort maximal acht, ausschließlich männliche⁴³⁶ Jugendliche untergebracht werden können, war die Befragung von vornherein auf jeweils acht Personen, welche (im Zeitpunkt der Aufnahme) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und männlichen Geschlechts sind, begrenzt.

Bei der Suche nach einer geeigneten Justizvollzugsanstalt, welche sich ebenso wie der „Spurwechsel Abensberg“ in Bayern befinden sollte, um eine landesinterne Befragung ermöglichen zu können, fiel die Wahl auf die Justizvollzugsanstalt (JVA) Laufen-Lebenau, welche für den Vollzug von Untersuchungshaft und Jugendstrafe an männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden zuständig ist. Auch hier traf die Verfasserin auf uneingeschränkte Unterstützung seitens der Anstaltsleitung sowie der anderen Beteiligten.

3. Darstellung der beteiligten Einrichtungen

Im Folgenden sollen zum besseren Verständnis der Rahmenbedingungen der Befragung die beteiligten Einrichtungen sowie die ausgewählten Probanden näher dargestellt werden:

⁴³⁶ Eine entsprechende Einrichtung zur Untersuchungshaftvermeidung bei jugendlichen Mädchen befindet sich bereits in Planung.

a) Untersuchungshaftvermeidung: Projekt „Spurwechsel Abensberg“

Bei der Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel Abensberg“ handelt es sich um die einzige Einrichtung in Bayern, welche ausschließlich auf die Vermeidung von Untersuchungshaft spezialisiert ist. Diese am 1. September 2006 eröffnete Einrichtung bietet Platz für bis zu acht männliche Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahre, wobei es insoweit auf den Zeitpunkt der Aufnahme ankommt.

Da diese Einrichtung bereits an früherer Stelle ausführlich dargestellt worden ist, kann insoweit auf die obigen Ausführungen verwiesen werden⁴³⁷.

b) Untersuchungshaft: Justizvollzugsanstalt (JVA) Laufen-Lebenau⁴³⁸

Die zweite an der Befragung beteiligte Einrichtung ist die JVA Laufen-Lebenau, welche für den Vollzug von Untersuchungshaft und Jugendstrafe (ausschließlich) an männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden zuständig ist. Diese JVA liegt etwa 3 km nördlich von Laufen, einer Stadt im Voralpenland nahe Salzburg, in einer großen Waldlichtung an der Salzach, dem Grenzfluss zu Österreich. Die JVA befindet sich auf dem Gelände des Bayerischen Amtes für forstliche Saat und Pflanzenzucht, einer der größten bayerischen Einrichtungen für die Aufzucht von Forstpflanzen.

aa) Geschichte und Entwicklung

Die Ursprünge der Einrichtung gehen zurück bis in das 19. Jahrhundert:

Im Jahre 1862 wurde in der ehemaligen Sommerresidenz der Fürstbischöfe von Salzburg in Laufen die Königlich Bayerische Strafanstalt errichtet. Ab 1906 wurde sodann von dort aus eine Forstbaumschule betrieben, welche sich auf dem heutigen Anstaltsbereich befindet. Als Jugendstrafvollzugsanstalt besteht die Einrichtung jedoch erst seit dem Jahre 1946.

Nach mehrfachen Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen in den letzten Jahrzehnten präsentiert sich die Einrichtung heute als eine moderne Jugendstrafvollzugsanstalt, welche darum bemüht ist, junge Gefangene auf ein besseres Leben in sozialer Verantwortung vorzubereiten.

Bei der JVA Laufen-Lebenau handelt es sich um eine sog. „halb-offene Anstalt“, bei der die Sicherheitsvorkehrungen, soweit dies in diesem Bereich möglich ist, herabgesetzt sind. Von einer Außenumwehrung wurde daher abgesehen.

⁴³⁷ Siehe näher zur Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel Abensberg“ oben Kapitel 5.

⁴³⁸ Zur JVA Laufen-Lebenau siehe näher unter: www.justizvollzug-bayern.de/JV/Anstalten/JVA_Laufen/ki/jva_lf bzw. vgl. das Faltblatt der Einrichtung.

bb) Zuständigkeit

In der JVA Laufen-Lebenau sind ausschließlich männliche Jugendliche und Heranwachsende zum Zwecke des Vollzugs von Untersuchungshaft und Jugendstrafe untergebracht.

Untersuchungshaft wird dabei an Jugendlichen aus ganz Bayern im Alter von 14 und 15 Jahren vollzogen.

Der Vollzug von Jugendstrafe betrifft Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren aus ganz Bayern und zwar unabhängig von der Art des Delikts und der Strafdauer.

Bei Jugendlichen im Alter von 17 und 18 Jahren aus ganz Bayern sowie Heranwachsenden zwischen 19 und 21 Jahren aus bestimmten bayerischen Landgerichtsbezirken wird Jugendstrafe in der Jugendstrafvollzugsanstalt nur dann vollzogen, wenn es sich dabei um den ersten Vollzug handelt, sie nicht wegen eines Sexual- oder Raubdelikts verurteilt wurden und die Vollzugsdauer 3 Jahre nicht übersteigt.

Zu beachten ist hierbei, dass hinsichtlich des Alters der Jugendlichen und Heranwachsenden der Zeitpunkt der Aufnahme in der JVA maßgeblich ist.

cc) Belegung und Personal

(1) Belegungsfähigkeit, Durchschnittsalter und -dauer

Die normale Belegungsfähigkeit der JVA Laufen-Lebenau beträgt 197 Gefangene, deren Unterbringung auf 164 Einzelhaft- und 33 Gemeinschaftshaftplätzen möglich ist. Daneben existieren jedoch noch weitere Haftplätze für einen vorübergehenden Aufenthalt in der Zugangs-, Kranken- und Arrestabteilung, so dass die Jugendstrafvollzugsanstalt über maximal 230 Haftplätze verfügt.

Das Durchschnittsalter der Inhaftierten liegt bei ca. 18 Jahren, die Durchschnittsdauer ihres Aufenthalts in der JVA bei ca. einem dreiviertel Jahr.

(2) Personelle Ausstattung

Die Betreuung der jugendlichen und heranwachsenden Gefangenen obliegt etwa 120 hauptamtlichen Mitarbeitern, welche in folgenden Bereichen tätig sind:

- Anstaltsleitung und Verwaltung
- Fachdienste (Psychologen, Lehrer, Sozialpädagogen)
- Allgemeiner Vollzugsdienst
- Mittlerer Werkdienst (Handwerksmeister)
- Krankenpflegedienst

Um die Qualität des Personals zu gewährleisten, werden eine solide Ausbildung (inklusive Jugendzusatzausbildung) sowie laufende Fortbildungsmaßnahmen verlangt.

Neben den genannten hauptamtlichen Mitarbeitern sind in der JVA Laufen-Lebenau zusätzlich auch noch ca. 35 externe bzw. nebenamtliche Mitarbeiter (wie etwa Ärzte, Geistliche, Drogen- und Suchtberater, Psychotherapeuten, Lehrkräfte und ehrenamtliche Mitarbeiter) tätig.

dd) Besondere Betreuungsschwerpunkte

Im Rahmen der Erziehungsarbeit werden in der JVA Laufen-Lebenau folgende Betreuungsschwerpunkte gesetzt:

(1) Wohngruppenvollzug

Die Anstalt verfügt zunächst über einen Wohngruppenbereich, welcher in vier Gruppen Platz für 48 Gefangene bietet. Beim Wohngruppenvollzug handelt es sich um ein Unterbringungsmodell, bei dem jugendliche Gefangene nicht getrennt in einzelnen Hafträumen, sondern gemeinschaftlich in Gruppen von baulich über Flure verbundenen Räumen untergebracht sind. Durch den Gruppenvollzug soll den Jugendlichen – ebenso wie in der Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel Abensberg“⁴³⁹ – Halt und ein Gefühl der Zusammengehörigkeit vermittelt werden. Er dient ferner als Lernfeld, um Handlungskompetenzen zu erwerben und übersteigter Anspruchshaltung und erlebter Vernachlässigung zu begegnen. Eine solche Vollzugsform erfordert jedoch, solange sich die Gefangenen in der Wohngruppe frei bewegen können, eine enge Beaufsichtigung, nicht zuletzt um schwächere Gruppenmitglieder vor Schikanen und Quälereien zu schützen. Eine entsprechend intensive Betreuung soll daher durch ein erfahrenes Team, bestehend aus Vollzugsbediensteten und Mitarbeitern des psychologischen und sozialpädagogischen Dienstes, gewährleistet werden.

(2) Gesonderte Station für die jüngsten Gefangenen

Der Vollzug von Untersuchungshaft (und auch Jugendstrafe) bei Jugendlichen sieht sich häufig der Kritik ausgesetzt, erhebliche negative Folgen für die Persönlichkeitsentwicklung der Gefangenen hervorzurufen⁴⁴⁰. Insbesondere die Jüngsten unter den Gefangenen sind dieser Gefahr negativer Auswirkungen in erhöhtem Maße ausgesetzt und bedürfen daher einer besonderen und vor allem intensiveren persönlichen Betreuung. Um diesem Umstand gerecht zu werden, ist diese Altersgruppe in der JVA Laufen-Lebenau in der Regel auf einer eigenen Station untergebracht. Dort erhalten die „Kleinen“ eine besondere Betreuung durch ein stabilisiertes Team, bestehend aus ausgewählten Vollzugsbediensteten sowie Mitarbeitern des psychologischen und sozialtherapeutischen Dienstes.

⁴³⁹ S.o. Kapitel 5 V.3.a).

⁴⁴⁰ S.o. Kapitel 2 VII.

(3) Sportliche Aktivitäten

Als wesentlicher und unverzichtbarer Bestandteil der Erziehungsarbeit gilt in der JVA Lauflebenau der Sportunterricht. Daher besteht für die Gefangenen die Möglichkeit, sich mehrmals pro Woche im Rahmen des Betriebs-, Freizeit- oder Neigungssports sportlich zu betätigen. Für den Sportunterricht werden speziell als Übungsleiter ausgebildete Bedienstete eingesetzt, welche die Gefangenen in den verschiedenen Sporteinrichtungen (Turnhalle, Rasensportplatz, Hartspielplatz, Leichtathletikanlagen, Krafräume, Volleyball-Außenanlage) betreuen.

(4) Intensive Arbeit mit drogengefährdeten Gefangenen, Sexual- und Gewaltstraftätern

Besonderer Wert wird zudem auf eine intensive und spezielle Betreuung drogen- und alkoholgefährdeter Gefangener gelegt. Aus diesem Grund ist in der Anstalt eine Mitarbeiterin des Caritas-Zentrums Berchtesgadener Land als Suchtberaterin tätig, welche mit den gefährdeten Jugendlichen und Heranwachsenden in Einzelgesprächen und Gruppensitzungen arbeitet. Zudem obliegt ihr, in Zusammenarbeit mit den Fachdiensten der Anstalt, die Vermittlung der Gefangenen in externe therapeutische Einrichtungen.

Darüber hinaus wird als zusätzliche Maßnahme ein Outdoor-Training sowie einmal wöchentlich eine kunsttherapeutisch orientierte Gruppe, welche von einer Mitarbeiterin der Suchtberatungsstelle geleitet wird, angeboten.

Aufgabe des Drogenbeauftragten der JVA hingegen ist es, die Arbeit mit den einschlägig gefährdeten Jugendlichen und Heranwachsenden sowie Maßnahmen zur Sicherung der Anstalt gegen das Einschleusen von Drogen zu koordinieren und das Anstaltspersonal hinsichtlich der Drogenproblematik zu beraten.

Bei Gefangenen, deren Inhaftierung auf der Verurteilung wegen Sexual- oder besonders gravierenden Gewaltdelikten beruht, besteht neben einer internen psychologischen Behandlung auch die Möglichkeit eine Betreuung durch externe Therapeuten. Hierfür stehen der Anstalt drei Psychotherapeuten sowie zwei Kunst- und Gestaltungstherapeuten für Einzel- und Gruppentherapien zur Verfügung.

ee) Ausbildung und Arbeitswesen

(1) Schulische Ausbildungsmaßnahmen

Angesichts der Tatsache, dass die meisten jungen Gefangenen starke schulische und berufliche Defizite aufweisen, sollten gerade Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Vollzug einen wesentlichen Schwerpunkt in der Erziehungsarbeit bilden.

Aus diesem Grund finden in der JVA Laufen-Lebenau in der Regel jedes Jahr zwei Kurse zum Erwerb des (einfachen) Hauptschulabschlusses sowie ein Vorbereitungskurs zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses (sog. „Quali“) statt. Bei erfolgreicher Teilnahme an der Prüfung erhalten die Gefangenen ein neutrales Zeugnis der Hauptschule Laufen.

Vollzeitschulpflichtige Gefangene hingegen werden ganztägig in zwei getrennten Pflichtschulgruppen (Haupt- und Förderschulniveau) unterrichtet.

Darüber hinaus existieren weitere Unterrichtsangebote für in der Berufsbildung stehende und anderweitig zu fördernde Gefangene, wie etwa EDV-Kurse, Deutschkurse für Aussiedler und Ausländer, Analphabetenunterricht u.ä.

(2) Berufsausbildung in Anstaltsbetrieben und Grundlehrgängen

In der JVA Laufen-Lebenau besteht neben einer schulischen Ausbildungsmaßnahme auch die Möglichkeit einer Lehrlingsausbildung. In sieben anstaltseigenen Handwerksbetrieben können insgesamt 25 Gefangene in den unterschiedlichen Ausbildungsberufen wie z.B. Elektroniker, Kfz-Mechatroniker, Maurer und Schreiner ausgebildet werden.

Daneben werden in der Anstalt verschiedene Grundlehrgänge angeboten, die den Gefangenen grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in einzelnen Berufsgruppen (beispielsweise Agrarwirtschaft, Landschaftspflege, Farbtechnik, Metallberufe u.ä.) vermitteln sollen und in denen das Erlangen eines anerkannten Abschlusses innerhalb weniger Monate⁴⁴¹ möglich ist. Dabei stehen insgesamt ca. 50 Ausbildungsplätze zur Verfügung.

Gefangene, die erhebliche Defizite im schulischen und beruflichen Leistungsbereich sowie in ihrer Persönlichkeit und im Sozialverhalten aufweisen, können alternativ auch tagsüber in der Werkpädagogischen Abteilung betreut werden.

(3) Arbeitswesen

Sollte ein Gefangener weder an einer schulischen noch an einer beruflichen Ausbildungsmaßnahme teilnehmen können, so wird er in einem der Eigen-, Unternehmer-, oder Versorgungsbetriebe der Anstalt beschäftigt. Die Betriebe verfügen dabei über ca. 125 Arbeitsplätze in verschiedenen Bereichen, wie etwa Landwirtschaft, Malerei, Wertstoffhof, Wäscherei, Küche u.a.

⁴⁴¹ Da die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gefangenen nur ca. neun Monate beträgt, kommt diesen Grundlehrgängen und einem möglichst schnell zu erlangenden Abschluss eine besondere Bedeutung zu.

ff) Vollzugsalltag und Freizeit

Im Rahmen des Betreuungskonzepts der JVA Laufen wird auf die individuelle Persönlichkeitsförderung der jungen Inhaftierten sowie die Entlassungsvorbereitung besonders großen Wert gelegt. Auf der Basis eines therapeutischen Milieus soll der Erwerb höherer sozialer Kompetenz ermöglicht werden.

Der Alltag der Gefangenen⁴⁴² wird tagsüber durch Arbeit und Ausbildung bestimmt. Die Arbeits- bzw. Unterrichtszeit dauert von 7.00 bis 15.45 Uhr und wird lediglich durch eine 30-minütige Mittagspause gegen 11.30 Uhr unterbrochen. Abends, nach Hofgang und Abendessen, und an den Wochenenden haben sie jedoch Freizeit, in der sie sich je nach Neigung und Eignung völlig unterschiedlich betätigen können, nicht zuletzt um die Erfahrung einer sinnvollen Freizeitgestaltung zu machen.

In der Jugendstrafvollzugsanstalt wird zu diesem Zweck eine Vielzahl an Freizeitaktivitäten angeboten, wie etwa EDV-Kurse, Gitarrenunterricht, Bastelkurse, Kunstprojekte, verschieden Sportarten sowie die Benutzung der Anstaltsbücherei mit ca. 2500 auch fremdsprachigen Sachbüchern und Romanen.

gg) Zusammenfassung

Alles in allem handelt es sich bei der JVA Laufen-Lebenau, soweit die Verfasserin dies nach ihren dortigen Besuchen beurteilen kann, um eine auf die Bedürfnisse ihrer jungen Gefangenen zugeschnittene halb-offene Jugendstrafvollzugsanstalt, in der man darum bemüht ist, den Jugendlichen und Heranwachsenden bei ihren Problemen zu helfen, sie durch eine offene und jugendgerechte Gestaltung des Vollzugs auf ein straffreies Leben vorzubereiten und den negativen Auswirkungen des Vollzuges zu begegnen, soweit dies möglich ist.

4. Befragungssituationen

Von Bedeutung für die Auswertung der Antworten dürfte zudem die jeweilige Befragungssituation sein, der die Jugendlichen ausgesetzt waren.

a) Projekt „Spurwechsel Abensberg“

Die Befragung der Jugendlichen aus der Vergleichsgruppe der Untersuchungshaftvermeidung erfolgte an zwei verschiedenen Terminen mit einem Abstand von ca. vier Wochen. Grund hierfür war die Tatsache, dass im Zeitpunkt der ersten Befragung nur fünf Jugendliche in der Untersu-

⁴⁴² Der Tag in der JVA Laufen-Lebenau beginnt um 6.00 Uhr und endet gegen 22.00 Uhr.

chungshaftvermeidung untergebracht waren⁴⁴³, von denen einer an diesem Tag nicht verfügbar war. Nach der Aufnahme von zwei weiteren Jugendlichen wurde sodann ein zweiter Termin angesetzt, um die drei noch fehlenden Jugendlichen in die Befragung miteinbeziehen zu können.

aa) 1. Termin: 22. August 2007

Der erste Teil der Befragung mit fünf Probanden aus der Untersuchungshaftvermeidung im Alter zwischen 15 und 17 Jahren erfolgte am 22.08.2007. Nach einer kurzen Besprechung mit dem Einrichtungsleiter (Dipl.Soz.Päd. Lorenz Farnhammer) begab sich die Verfasserin in die Wohngruppe der Untersuchungshaftvermeidung.

Herr Farnhammer bat sodann alle (anwesenden⁴⁴⁴) Jugendlichen, welche er bereits im Vorfeld über die durchzuführende Befragung ausführlich informiert hatte, in den Aufenthaltsraum, stellte den Jugendlichen die Verfasserin vor, erläuterte kurz den Sinn und Zweck der Befragung und versicherte den Jungen noch einmal, dass ihre Anonymität vollständig gewährleistet sei. Für die Durchführung der Befragung wurde der Verfasserin ein kleines Büro im 1. Stock des Gebäudes zur Verfügung gestellt, um eine weitestgehend ruhige und konzentrierte Atmosphäre schaffen zu können. Dieses enthielt neben einem Tisch mit Stuhl sowie einem Sofa keine weiteren nennenswerten Einrichtungsgegenstände, welche eine Möglichkeit zur Ablenkung hätten bieten können.

Die Verfasserin rief die Probanden sodann einzeln zu sich in das Büro, bat sie, an dem Tisch Platz zu nehmen und erläuterte kurz die Inhalte der beiden Fragebögen. Während die Verfasserin auf dem Sofa Platz nahm und vorgab zu lesen, hatten die Jugendlichen grundsätzlich unbegrenzt Zeit zur Bearbeitung der Fragen, ohne sich dabei offensiv beobachtet zu fühlen. Es ergab sich sodann eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer von etwa 25 Minuten.

Nach Beendigung der Befragung wurden die Jugendlichen gebeten, den nächsten Probanden herbeizuholen und sich sodann auf ihr Zimmer zu begeben.

bb) 2. Termin: 17. September 2007

Die Tatsache, dass sich im Zeitpunkt der ersten Befragung tatsächlich nur fünf Jugendliche in der Untersuchungshaftvermeidung befanden, die Probandenzahl der Vergleichsgruppen jedoch auf je acht Jugendliche festgelegt worden war, machte die Durchführung einer zweiten Befragung am 17.09.2007 erforderlich, diesmal mit drei Probanden im Alter zwischen von 16 und 17 Jahren.

⁴⁴³ Aufgrund der relativ kurzen Aufenthaltsdauer in der Untersuchungshaftvermeidung und der daraus resultierenden hohen „Fluktuation an Jugendlichen“ werden dort in den seltensten Fällen alle acht verfügbaren Plätze gleichzeitig vergeben sein.

⁴⁴⁴ Ein Jugendliche befanden sich zu diesem Zeitpunkt noch in der Arbeit. Ein anderer hielt sich an diesem Tag überhaupt nicht auf dem Gelände des BBW Abensberg auf und konnte daher erst an einem zweiten Termin befragt werden.

Auch hier erfolgte die Bearbeitung des Fragebogens durch die Jugendlichen jeweils einzeln in demselben Büro und unter den gleichen Bedingungen wie beim ersten Termin (s.o.). Leider wurde die Konzentration der Jungen in diesem Fall – anders als zuvor – einige Male durch andere im Haus anwesende Jugendliche einige Male gestört.

b) JVA Laufen-Lebenau: 19. September 2007

Die Befragung der Vergleichsgruppe der Untersuchungshäftlinge aus der JVA Laufen-Lebenau hingegen fand an einem einzigen Tag, dem 19.09.2007, statt. An diesem Tag waren jedoch nur sieben Jungen in der Jugendstrafvollzugsanstalt anwesend. Der zur Vollständigkeit der Probandenzahl fehlende achte Junge bearbeitete nach Rücksprache mit Dipl.Soz.Päd. (FH) Jürgen Tillack⁴⁴⁵ den Fragebogen zu einem späteren Zeitpunkt ohne die Anwesenheit der Verfasserin. Herr Tillack ließ den ausgefüllten Fragebogen der Verfasserin im Anschluss per Post zukommen.

Auch in der JVA Laufen-Lebenau wurde der Verfasserin nach einem kurzen Vorgespräch mit ihrem Ansprechpartner Herrn Tillack ein eigener (Freizeit)Raum der Station III zur Durchführung der Befragung zur Verfügung gestellt. Anders als im Projekt „Spurwechsel Abensberg“ handelte es sich hierbei um einen relativ großen Raum, welcher neben einem großen Tisch mit Stühlen auch einige Freizeitgeräte beinhaltete. Die Verfasserin befand sich grundsätzlich während der gesamten Befragung alleine mit den Gefangenen in diesem Raum. Von der Überwachung durch einen Vollzugsbeamten sowie dem Einsatz eines Funksprechgeräts wurde abgesehen. Jedoch wurde die Tür nicht geschlossen, um in Rufweite mit einem Vollzugsbeamten bleiben zu können, welcher sich ein Stockwerk tiefer in seinem Dienstzimmer befand.

Um auch in diesem Fall die nötige Ruhe und Konzentration der Probanden einerseits, aber auch die Sicherheit der Verfasserin andererseits gewährleisten zu können, wurden die Jugendlichen auch hier einzeln zur Bearbeitung des Fragebogens hereingeholt. Nach Beendigung übergab die Verfasserin den Gefangenen wieder einem Vollzugsbeamten.

Um keinerlei Sicherheitsrisiko einzugehen, nicht zuletzt da auch anderen Gefangenen jederzeit der Zutritt möglich war, hielt es die Verfasserin in diesem Fall für angebracht, zwischen sich und den Befragten eine gewisse räumliche Distanz zu schaffen. Aus diesem Grund saß die Verfasserin nicht, wie in der Untersuchungshaftvermeidung, neben den Probanden, sondern ihnen gegenüber am Kopfende des Tisches.

⁴⁴⁵ Bereits im Vorfeld der Befragung wurde in einer Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch den Leiter der JVA Laufen-Lebenau, Regierungsdirektor Andreas Wagner, und der Verfasserin von der Anstalt der Dipl.Soz.Päd (FH) Jürgen Tillack als Ansprechpartner für die Verfasserin benannt.

Nur in einem einzigen Fall wurde die Befragung durch die Anwesenheit anderer Gefangener zunächst erheblich gestört. Mit Hilfe des gerade anwesenden Probanden konnte diese Situation jedoch relativ schnell beendet und zu einer konzentrierten Arbeit zurückgekehrt werden.

c) Zusammenfassung

Soweit die Gegebenheiten in den beiden Einrichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Vollzugssituation, dies zuließen, war man bemüht, für die Dauer der Befragung eine ruhige, entspannte und konzentrierte Atmosphäre zu schaffen. Die Jugendlichen standen dabei weder unter zeitlichem Druck noch wurden sie bei der Beantwortung der Fragen in irgendeiner Art und Weise von außen beeinflusst oder in eine bestimmte Richtung gelenkt.

Auffällig war jedoch, dass in beiden Vergleichsgruppen die meisten Probanden an einer mehr oder weniger stark ausgeprägten Lese- und Rechtsschreibschwäche litten, was ihnen die Bearbeitung des Fragebogens erschwerte.

II. Inhaltliche Ergebnisse der Befragung

1. Teil I: Allgemeine Angaben zu Person, familiärem Hintergrund, Art und Weise der Unterbringung sowie einer etwaigen kriminellen Vorbelastung

Der erste Teil des Fragebogens diente der Ermittlung allgemeiner Angaben insbesondere hinsichtlich der Person und des Lebenslaufs der Probanden, der Anlasstat für die jeweilige Form der Unterbringung sowie einer etwaigen kriminellen Vorbelastung. Die schriftliche Erhebung erfolgte diesbezüglich im Wesentlichen anhand von geschlossenen sowie Alternativfragen⁴⁴⁶, in manchen Fällen war jedoch eine persönliche Ergänzung seitens der Probanden erforderlich.

a) Personenbezogene Angaben

Unter Angaben zur Person fallen insbesondere Alter, Geschlecht, Nationalität sowie schulische bzw. berufliche Ausbildung vor der Aufnahme.

aa) Untersuchungshaftvermeidung

(1) Alter, Geschlecht und Staatszugehörigkeit

Die Probanden der Vergleichsgruppe in der Untersuchungshaftvermeidung „Projekt Spurwechsel“ deckten die gesamte Spanne des gesetzlich definierten Jugendlichenalters (vgl. § 1 Abs. 2 1. HS JGG) ab, wobei es insoweit auf das Alter der Jugendlichen im Zeitpunkt der Aufnahme ankam:

So nahmen an der Befragung ein 14-, drei 15-, zwei 16- und zwei 17-Jährige teil.

⁴⁴⁶ Zur Fragetechnik s.o. Kapitel 6 I.1.b)bb); die Fragen wurden insoweit sprachlich an die jeweilige Form der Unterbringung (Untersuchungshaft oder Untersuchungshaftvermeidung) angepasst.

Alle Probanden waren männlichen Geschlechts und besaßen die deutsche Staatsbürgerschaft.

(2) Schulische bzw. berufliche Ausbildung

Die Hälfte der befragten Jugendlichen besuchte vor ihrer Aufnahme eine Hauptschule, 2 Probanden gingen auf eine Sonderschule. Lediglich 2 von 8 Jugendlichen haben vor ihrer Aufnahme in die Untersuchungshaftvermeidung keine Schule besucht.

Bei allen 8 Probanden fehlte es an einem Schulabschluss. Obwohl 50 % der Probanden noch schulpflichtig waren, gaben nur 2 von ihnen dies als den Grund für das Fehlen eines Abschlusses an.

3 Probanden haben die Schule abgebrochen, weil sie „keine Lust mehr auf Schule“ hatten oder aber keine Schulpflichtverlängerung erhalten hatten. Zwei Jugendliche hingegen nannten keinen Grund für das Fehlen eines Schulabschlusses.

(3) Letzter Wohnsitz und partnerschaftliche Bindung

Mehr als die Hälfte der Jugendlichen hatte ihren letzten Wohnsitz vor der einstweiligen Unterbringung bei den Eltern. Ein Proband wohnte bei seinen Großeltern, ein anderer war im betreuten Wohnen untergebracht. Lediglich ein einziger Junge gab an, keinen festen Wohnsitz gehabt zu haben.

Die Hälfte der Probanden befand sich auch während der Unterbringung in einer festen Beziehung, welche Halt und Unterstützung bieten könnte. Die Dauer dieser partnerschaftlichen Bindung reichte dabei von 2 bis 18 Monaten.

bb) Untersuchungshaft

(1) Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit

In der Untersuchungshaft reichte die Altersspanne der Probanden hingegen nicht so weit wie in der Untersuchungshaftvermeidung. 6 von 8 an der Befragung teilnehmenden Jugendlichen waren zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung 15 Jahre, die anderen beiden 16 Jahre alt.

Auch hier handelte es sich entsprechend der Konzeption der Erhebung ausschließlich um männliche Probanden. Hinsichtlich der Angabe der Staatszugehörigkeit gab es hier jedoch einige Missverständnisse:

Während der Sozialpädagoge des Sozialdiensts, Jürgen Tillack, der Verfasserin mitteilte, dass die Jungen seines Wissens nach – bis auf höchstens ein oder zwei Ausnahmen – ausschließlich deutsche Staatsbürger seien, gab die Hälfte der Befragten eine andere Nationalität an, der sich sie sich offensichtlich verbundener fühlten als der deutschen. Gründe hierfür mögen eine entsprechende familiäre Abstammung aus dem genannten Land sowie die Tatsache sein, dass die Verfasserin für die Frage anstatt des Oberbegriffs der „Staatsangehörigkeit“ oder „Staatsbürgerschaft“ denjenigen

der „Nationalität“ gewählt hat, welcher für die Jugendlichen durchaus missverständlich gewesen sein kann. So gaben 3 Probanden an „Türke“, ein anderer „Grieche“ zu sein.

(2) Schulische bzw. berufliche Ausbildung

Fast alle Probanden besuchten vor Erlass des Haftbefehls die Hauptschule. Lediglich einer der Jugendlichen ging zuvor auf eine Sonderschule.

Anders als in der Untersuchungshaftvermeidung haben 3 von ihnen die Schule bereits erfolgreich, mit einem normalen und in einem Fall sogar mit einem qualifizierenden Hauptschulabschluss, beendet. Von den anderen 5 Probanden waren 4 noch schulpflichtig, nur ein einziger hatte die Schule abgebrochen, nachdem er nicht zum Abschluss zugelassen worden war.

Bedauerlich ist daher umso mehr, dass diejenigen Jugendlichen, die bereits einen Schulabschluss besaßen, vor ihrer Inhaftierung ohne Arbeit waren.

(3) Letzter Wohnsitz und partnerschaftliche Bindung

Lediglich ein einziger Proband hatte zuvor keinen festen Wohnsitz, alle anderen lebten noch bei den Eltern.

6 von 8 Jungen gaben an, (auch weiterhin während der Untersuchungshaft) eine „feste“ Freundin zu haben. Diese Beziehungen dauerten dabei bereits zwischen einem und 15 Monaten an.

b) Familiärer Hintergrund

Mit dem Begriff „Familiärer Hintergrund“ sollen vorliegend insbesondere die Erziehungspersonen und deren berufliche Situation sowie die wohnlichen Verhältnissen der Probanden erfasst werden.

aa) Untersuchungshaftvermeidung

(1) Erziehungs- bzw. Bezugspersonen und deren berufliche Situation

Als Erziehungs- bzw. Bezugspersonen⁴⁴⁷ gaben 5 von 8 Jugendlichen ihre Mutter an. Nur einer benannte in diesem Zusammenhang beide Elternteile, ein anderer ausschließlich seinen Vater. Derjenige Proband, welcher vor der Unterbringung bei seinen Großeltern gelebt hatte, gab diese auch als seine Erziehungs-/Bezugspersonen an. Stief- oder Pflegeeltern waren hierbei nicht von Bedeutung.

Auf die Frage nach der beruflichen Situation dieser Erziehungspersonen (in den letzten 3 Jahren) antworteten die Probanden wie folgt:

⁴⁴⁷ Da hinsichtlich einiger Fragen die Gefahr bestand, dass die Probanden die verwendeten Begriffe eventuell nicht kennen oder missverstehen würden, war man bei der Formulierung des Fragebogens bemüht, an mancher Stelle zusätzlich zu diesen verwandte, aber für die Jugendlichen besser verständliche Formulierungen anzugeben, um so etwaigen Missverständnissen zu begegnen und den Probanden eine selbständige Arbeit mit dem Fragebogen zu erleichtern.

In drei Fällen, in denen allein die Mutter als Erziehungsperson angegeben wurde, war diese ganztags berufstätig, bei zwei von ihnen (damals 14 und 16 Jahre alt) erfolgte dabei keine Betreuung durch eine andere Person, während der dritte tagsüber vom Freund der Mutter beaufsichtigt wurde. Bei den ersten beiden Probanden ist jedoch zu beachten, dass beide nicht mehr bei der Mutter lebten, sondern keinen festen Wohnsitz hatten und bei einem Freund wohnten bzw. in einem betreuten Wohnen untergebracht waren, so dass eine Betreuung in diesem Fall auch nicht möglich gewesen wäre.

Bei den anderen beiden bei der Mutter lebenden Probanden arbeitete diese entweder halbtags oder war arbeitslos.

Hinsichtlich eines anderen Jungen, welcher einzig den Vater als Erziehungsperson benannt hatte, verhielt es sich wie bei den erstgenannten beiden Jugendlichen. Dementsprechend war der Vater ganztags berufstätig, ohne dass für eine anderweitige Betreuung des 17-Jährigen gesorgt war.

In dem Fall, in welchem sich beide Elternteile die Rolle der Erziehungsperson teilten, war der eine ganz-, der andere hingegen nur halbtags beruflich beschäftigt.

Der bei den Großeltern lebende Proband schließlich gab an, dass ein Großelternanteil arbeitslos sei, hinsichtlich des anderen machte er keine Angaben.

Lediglich 2 der Probanden waren Einzelkinder, die anderen 6 hatten zwischen einem und sechs Geschwister.

(2) Wohnverhältnisse (vor der Unterbringung)

Über die Hälfte der befragten Jugendlichen lebte (nach eigener Einschätzung) „in der Stadt“. Nur 3 der 8 Probanden gaben bei der Frage nach den räumlichen Verhältnissen an, in einer „kleinen Wohnung/Haus“ zu wohnen, 4 empfanden ihr Zuhause als „groß“ und ein Junge konnte sich insofern nicht entscheiden und „kreierte“ die Antwort „mittel“. Dabei hatten fast alle Jugendlichen ein eigenes Zimmer, nur ein einziger musste sich ein solches mit anderen Familienmitgliedern teilen. Dabei empfand lediglich ein Proband, welcher bei einem Freund gewohnt hatte, seine Wohnsituation als „klein und zu eng“, obwohl er ein eigenes Zimmer zur Verfügung hatte. Alle anderen nahmen ihr Zuhause hingegen als „genau richtig“ wahr.

bb) Untersuchungshaft

(1) Erziehungs- bzw. Bezugspersonen und deren berufliche Situation

Ganz anders stellte sich die familiäre Situation hinsichtlich der Erziehungspersonen bei den Probanden aus der Untersuchungshaft dar. 6 von 8 Jugendlichen nannten hier beide Elternteile als ihre Erziehungs- bzw. Bezugspersonen, wobei jedoch in einem Fall eine Vormundschaft seitens des Ju-

gendantes bestand. Die verbleibenden 2 Jugendlichen gaben ihre Mutter als (alleinige) Erziehungsperson an. Auch hier spielten Stief- oder Pflegeeltern keine Rolle.

Auch hinsichtlich der beruflichen Situation der Erziehungspersonen, insbesondere eine etwaige Betreuung bei ganztägiger Berufstätigkeit betreffend, ergaben sich einige Unterschiede im Vergleich zu den Probanden aus der Untersuchungshaftvermeidung:

In den Fällen, in denen die Jugendliche auf die Frage nach den Erziehungspersonen beide Elternteile nannten, waren nur bei einem beide ganztags berufstätig, wobei eine Betreuung des 16-jährigen Jungen durch eine andere Person nicht erfolgte. Bei den anderen lag entweder auf beiden Seiten eine Teilzeitbeschäftigung oder nur auf einer Seite eine ganztägige Berufstätigkeit vor, so dass eine anderweitige Betreuung der Jugendlichen nicht zwingend erforderlich und daher auch nur in einem Fall (Betreuung durch eine eigens dazu angestellte Person wie etwa Au-Pair oder Haushaltshilfe) gegeben war.

In den anderen beiden Fällen, in denen die Mutter alleinige Erziehungsperson war, war diese jeweils nur halbtags berufstätig, wobei einer der Jugendlichen zusätzlich von Verwandten und in einer städtischen Einrichtung (wie etwa Hort, Ganztagschule oder Hausaufgabenbetreuung) beaufsichtigt wurde.

Unter den Probanden aus der Vergleichsgruppe in der Untersuchungshaft gab es nicht ein Einzelkind, vielmehr hatten sie zwischen einem und acht Geschwister.

(2) Wohnverhältnisse (vor der Unterbringung)

Wie in der Untersuchungshaftvermeidung gaben auch hier über die Hälfte der jugendlichen Untersuchungshäftlinge an „in der Stadt“ gelebt zu haben. Ebenso viele Probanden gaben bei der Frage nach den räumlichen Verhältnissen an, in einer/einem „großen Wohnung/großem Haus“ gewohnt zu haben. Dabei hatten alle 8 Jungen ein eigenes Zimmer zu ihrer Verfügung.

Während 7 von 8 Probanden ihr Zuhause persönlich als „genau richtig“ ansahen, antwortete der achte auf die Frage nach dem persönlichen Eindruck hinsichtlich seines Zuhauses, dass er dieses als „zu groß und geräumig“ empfunden habe, ohne dies jedoch weiter zu begründen.

c) Angaben zur (aktuellen) Unterbringung

Unter die Angaben zur (aktuellen) Unterbringung fallen insbesondere Anlasstat und Haftgrund, auf die sich die jeweilige Unterbringung in Untersuchungshaft oder -vermeidung gründet sowie die (voraussichtliche) Dauer der Unterbringung.

aa) Untersuchungshaftvermeidung

(1) Anlassstat

Anlass für die Unterbringung der acht Probanden in der Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel Abensberg“ waren unterschiedliche und teilweise auch mehrere Delikte.

Über 50 % der Befragten hatten dabei (jedenfalls auch) ein Körperverletzungsdelikt (§§ 223 ff. StGB) begangen, welches nur in einem Fall (versuchte gefährliche Körperverletzung) nicht vollendet wurde. In 3 Fällen kamen zusätzlich zu einem solchen Körperverletzungsdelikt noch ein Sexualdelikt (§§ 174 ff. StGB), Sachbeschädigung (§ 303 StGB), Beleidigung (§ 185 StGB) und/oder Volksverhetzung (§ 130 StGB) hinzu.

Bei den anderen Probanden waren Brandstiftung (§§ 306 ff. StGB), das Handeln mit Betäubungsmitteln iSd. Betäubungsmittelgesetzes (§§ 29, 29a BtMG) sowie Diebstahl und Betrug die Anlassstaten für die Unterbringung in der Untersuchungshaftvermeidung.

Die Taten wurden dabei in den meisten Fällen mit anderen zusammen begangen, nur 2 Jugendliche agierten insoweit alleine.

(2) Haftgrund

Da Grundlage der Unterbringung in der Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel“ eine richterliche Anordnung gem. §§ 72 Abs. 4, 71 Abs. 2 JGG ist, durch welche ein (zuvor) bestehender Haftbefehl ersetzt wird, setzt diese – ebenso wie ein Haftbefehl (vgl. § 72 Abs. 4 S. 1 JGG) – das Vorliegen eines oder mehrerer Haftgründe iSv. §§ 112 ff. StPO voraus.

Obwohl Flucht bzw. Fluchtgefahr in der Praxis sowohl bei Jugendlichen als auch bei Erwachsenen den häufigsten Haftgrund darstellen⁴⁴⁸, lag dieser innerhalb der Vergleichsgruppe in der Untersuchungshaftvermeidung nur bei 2 von 8 Probanden vor und zwar in Kombination mit Verdunkelungsgefahr.

Dies mag nicht zuletzt an folgenden Umständen gelegen haben:

Zum einen hatten 6 Probanden bei ihrer Aufnahme das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und fielen somit in den Anwendungsbereich der Privilegierung des § 72 Abs. 2 JGG, welcher die Annahme von Fluchtgefahr an erheblich engere Voraussetzungen knüpft als dies in § 112 Abs. 2 StPO der Fall ist.

Zum anderen handelt es sich bei der Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel Abensberg“ um eine offene Einrichtung, welche gerade nicht über die nötigen Sicherheitsvorkehrungen verfügt, um bei akuter Fluchtgefahr einer Entweichung entgegenwirken zu können. Daher wird die Annahme einer andauernden Fluchtgefahr nicht selten einer Unterbringung in dieser Einrichtung entgegenstehen.

⁴⁴⁸ S. hierzu oben Kapitel 2 III.1.b)aa)(2)(b) sowie *Ostendorf*, JGG, § 72 Rn. 3; *Eisenberg*, JGG, § 72 Rn. 6a.

In mehr als der Hälfte der Fälle hingegen war die Gefahr der Begehung weiterer erheblicher Straftaten gleicher Art (Wiederholungsgefahr gem. § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO) Grundlage für einen Haftbefehl und die spätere Anordnung einer einstweiligen Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe. Bei einem von ihnen bestand zusätzlich Verdunkelungsgefahr.

Lediglich bei einem Jugendlichen führte allein die Annahme von Verdunkelungsgefahr zum Erlass eines Haftbefehls und der späteren Unterbringung in der Untersuchungshaftvermeidung.

(3) Unterbringendes Gericht

Bei 5 von 8 Probanden ordnete das Amtsgericht (AG) München als sachlich und örtlich zuständiges Gericht die einstweilige Unterbringung in der Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel Abensberg“ an.

Die drei anderen für die Unterbringung verantwortlichen Gerichte waren das AG Rosenheim, das AG Straubing sowie das AG Erlangen.

(4) Dauer der Unterbringung

Wie lange die Probanden in der Untersuchungshaftvermeidung untergebracht sind, richtet sich nach dem voraussichtlichen Termin für ihre Hauptverhandlung. Zwei Jugendliche, welche sich im Zeitpunkt der Befragung erst seit 10 bzw. 20 Tage in der Einrichtung befanden, konnten hierzu jedoch noch keine Angaben machen.

Bei den anderen ließ sich unter Zugrundelegung des Zeitpunkts der Aufnahme sowie des voraussichtlichen Termins der Hauptverhandlung folgende Dauer der Unterbringung in der Untersuchungshaftvermeidung berechnen:

• 2 Monate • 3,5 Monate • 3,5 Monate • 5 Monate • 5,25 Monate • 6,5 Monate

Hieraus ergibt sich (heruntergerechnet auf 6 Probanden) eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer von 4,3 Monaten⁴⁴⁹.

(5) Dauer eines vorherigen Aufenthalts in der Untersuchungshaft

Alle Jugendlichen, die in der Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel Abensberg“ Aufnahme finden, haben sich zuvor, wenn auch so kurz als möglich, im Vollzug der Untersuchungshaft befunden⁴⁵⁰. Dementsprechend haben sämtliche Probanden aus der Vergleichsgruppe in der Untersuchungshaftvermeidung vor ihrer dortigen Unterbringung Bekanntschaft mit dem Vollzug in einer (Untersuchungs-)Haftanstalt gemacht, so dass gerade sie die Unterschiede zwischen Untersuchungshaft und deren Vermeidung in einer (speziellen) Einrichtung der Jugendhilfe beurteilen können.

⁴⁴⁹ Dies deckt sich auch mit der von Herrn Farnhammer angegebenen Durchschnittsdauer des Aufenthalts von ca. 4 Monaten.

⁴⁵⁰ Vgl. zum vorherigen Aufenthalt in der Untersuchungshaft als Voraussetzung für die Aufnahme im „Spurwechsel“ oben Kapitel 5 II.1.c).

Die Dauer ihres Aufenthalts in der Untersuchungshaft variierte dabei zwischen 14 und bis zu 60 Tagen, auch wenn man sich in Abensberg bemüht, diese möglichst gering zu halten.

(6) Fortführung einer begonnenen Ausbildung während der Unterbringung

Auf die Frage, ob sie sich im Zeitpunkt ihrer Unterbringung in einer Ausbildung befunden haben, antworteten 7 von 8 Probanden mit „Nein“.

Nur einer bejahte dies und gab an, dass es sich bei dieser Ausbildung um eine „Erprobung“ gehandelt habe, welche er während der Unterbringung im „Spurwechsel“ weiter fortsetzen konnte. Leider führte der Jugendliche dabei nicht weiter aus, welche Ausbildungsform er mit dem Begriff der „Erprobung“ beschreiben wollte. Da der Jugendliche jedoch zuvor angeführt hat, dass er zuletzt eine Sonderschule besucht hat und noch schulpflichtig ist, geht die Verfasserin davon aus, dass es sich dabei um eine (besondere) schulische Maßnahme handelt.⁴⁵¹

bb) Untersuchungshaft

(1) Anlasstat

Bei den Probanden aus der Untersuchungshaft beschränken sich diejenigen Taten, welche Anlass zum Haftbefehlserlass gaben, auf Eigentums- (wie etwa Diebstahl und (schwerer) Raub bei 6 von 8 Probanden) und Körperverletzungsdelikte (5 von 8 Probanden). In einigen Fällen kamen mehrere Delikte aus beiden Bereichen zusammen.

In den meisten Fällen haben die Jugendliche diese Taten mit anderen gemeinsam, in einem Fall sogar im Rahmen einer „Bande, welche regelmäßig Straftaten begeht“, verübt.

Eine Besonderheit unter den Probanden bildete insoweit ein 15-Jähriger, welcher sich zum Zeitpunkt der Befragung aufgrund eines bevorstehenden Bewährungswiderrufs gem. § 26 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 JGG im Vollzug der Untersuchungshaft in der JVA Laufen-Lebenau befand, vgl. §§ 2, 453c Abs. 1 StPO. Dieser Junge wurde im April 2007 wegen mittäterschaftlich begangenen Raub in Tatmehrheit mit Beleidigung, versuchter und vollendeter gefährlicher Körperverletzung sowie einigen anderen Delikten zu einer Jugendstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten verurteilt, welche gem. § 21 Abs. 2 JGG zur Bewährung ausgesetzt wurde. Dabei wurde dem Jugendlichen für die Dauer der Bewährungszeit auferlegt, in einem im Urteil näher bezeichneten Heim der Jugendhilfe zu wohnen, vgl. §§ 23 Abs. 1 S. 1 und 4, 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 2. Alt. JGG. Da der Jugendliche diese Einrichtung jedoch mehrfach eigenmächtig verlassen und damit gröblich und beharrlich gegen die Bewährungsweisung des Gerichts verstoßen hat, waren hinreichende Gründe für die Annahme

⁴⁵¹ Der Begriff der „Erprobung“ hätte hier auch das sog. „Einstiegsqualifizierungsjahr“ beschreiben können. Dabei handelt es sich um ein betriebliches Langzeitpraktikum, welches als Brücke zur Ausbildung dienen soll. Da es sich bei dem betreffenden Probanden jedoch um einen noch schulpflichtigen 14-Jährigen ohne Hauptschulabschluss handelte, scheidet diese Möglichkeit aus.

vorhanden, dass die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen wird. In einem solchen Fall besteht gem. § 453c Abs. 1 StPO (hier iVm. § 2 JGG) die Möglichkeit, bis zur Rechtskraft des Widerrufsbeschlusses bei Vorliegen der dort und in § 112 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 StPO genannten Voraussetzungen einen Haftbefehl zu erlassen, um sich der Person des Verurteilten zu versichern.

Aufgrund bestehender Fluchtgefahr hatte das zuständige Gericht daher auch in diesem Fall Untersuchungshaft (bis zur endgültigen Entscheidung über den Bewährungswiderruf) angeordnet⁴⁵².

(2) Haftgrund

Gem. §§ 2 JGG, 112 Abs. 1 S. 1 StPO setzt die Anordnung von Untersuchungshaft neben einem dringenden Tatverdacht auch das Vorliegen eines Haftgrundes iSd. §§ 112 Abs. 2, 112a StPO voraus. Bei Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind insoweit bei der Annahme von Fluchtgefahr die einschränkenden Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 JGG zu beachten.

Obwohl über die Hälfte der Jugendlichen altersmäßig unter die genannte Privilegierung fiel, wurde bei 3 von ihnen und insgesamt bei 50 % der Probanden der Haftbefehl mit Fluchtgefahr (bzw. Flucht), bei zwei Probanden in Kombination mit Verdunkelungs- bzw. Wiederholungsgefahr begründet.

In weiteren zwei Fällen erfolgte die Anordnung aufgrund des dringenden Tatverdachts hinsichtlich einer Katalogtat gem. § 112 Abs. 3 StPO, in beiden Fällen schwere Körperverletzung iSv. § 226 StGB. Entgegen eines entsprechende Urteils des BVerfG zur verfassungskonformen Auslegung des § 112 Abs. 3 StPO⁴⁵³ fehlte es bei beiden Jugendlichen am zusätzlichen Vorliegen von Flucht- oder Verdunkelungsgefahr⁴⁵⁴. Dies könnte jedoch auch daran liegen, dass sich dieser Umstand der Kenntnis der Probanden entzog oder sie vergaßen, ihn bei der Beantwortung des Fragebogens zu erwähnen, so dass die Verfasserin trotz Fehlens einer entsprechenden Angabe vom Vorliegen des erforderlich „zweiten Haftgrundes“ im Haftbefehl ausgeht.

Neben Fluchtgefahr und Tatschwere wurde in 4 Fällen auch die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten (Wiederholungsgefahr, § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO) als Haftgrund angegeben, welche be-

⁴⁵² Hinsichtlich des weiteren Verlaufs in diesem Fall nach Durchführung der Befragung wurde der Verfasserin später Folgendes mitgeteilt: Der betreffende Proband wurde einige Zeit später wieder aus der Untersuchungshaft entlassen, nachdem das Gericht noch einmal von einem Widerruf der Strafaussetzung abgesehen hatte. Ihm wurde jedoch erneut auferlegt, im Rahmen einer Jugendhilfemaßnahme (der „Mut zur Zukunft“ Gesellschaft für Kinder- und Jugendhilfe mbH) bei einer Pflegefamilie zu wohnen. Da der Junge jedoch auch in diesem Fall immer wieder weglief, wurde in seinem Fall erneut Untersuchungshaft angeordnet.

Da sich dieser Junge nach eigenen Angaben gegen die Unterbringung in einem „Heim“ vehement sträubt, würde in diesem Fall einer Aufnahme in den „Spurwechsel“ sicherlich die mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit entgegenstehen.

⁴⁵³ BVerfGE 19, 342, 350, wonach Untersuchungshaft nach § 112 Abs. 3 StPO nur bei zusätzlichem Vorliegen des Haftgrundes der Flucht- oder Verdunkelungsgefahr angeordnet werden darf, wobei in diesen Fällen an den Nachweis des anderen Haftgrundes nicht so hohe Anforderungen gestellt werden dürfen wie iRd. § 112 Abs. 2 StPO, vgl. hierzu oben Kapitel 2 III.b)aa)(2)(e).

⁴⁵⁴ Einer der beiden Probanden gab hier jedoch das zusätzliche Vorliegen von Wiederholungsgefahr an.

reits in der Vergleichsgruppe aus der Untersuchungshaftvermeidung überdurchschnittlich hoch vertreten war.

(3) Unterbringendes Gericht

Hinsichtlich der den Haftbefehl erlassenden Gerichte ergaben sich in der Vergleichsgruppe aus der Untersuchungshaft deutliche Unterschiede zu denjenigen Gerichten, welche (nachträglich) eine Unterbringung im Projekt „Spurwechsel Abensberg“ angeordnet haben:

Während 5 der 8 Anordnungen einer Unterbringung zur Untersuchungshaftvermeidung dem AG München zuzurechnen waren, erließ dieses hier nur in einem Fall den Haftbefehl. Das AG Würzburg hingegen war bei zwei Jugendlichen für die Unterbringung im Untersuchungshaftvollzug der JVA Laufen-Lebenau verantwortlich.

Die restlichen 5 Haftbefehle wurden vom AG Weiden, AG Landshut, AG Ingolstadt, AG Nürnberg sowie vom AG Ansbach erlassen.

(4) Dauer der Unterbringung

Ebenso wie bei der Untersuchungshaftvermeidung ist auch die Dauer der Untersuchungshaft vom (voraussichtlichen) Termin der Hauptverhandlung abhängig, nach der die Jugendlichen, je nachdem wie das Urteil ausfällt, entweder (ganz) aus der Haft entlassen oder in den Strafhaftvollzug überwiesen werden.

3 von 8 Probanden, welche sich im Zeitpunkt der Befragung seit 9 Tagen, 5 Wochen bzw. 3 Monaten im Vollzug der Untersuchungshaft befanden, war (noch) nicht bekannt, wann in etwa ihre Hauptverhandlung stattfinden würde.

In den anderen fünf Fällen zeichnete sich unter Zugrundelegung des Zeitpunkts der Inhaftierung sowie des voraussichtlichen Termins der Hauptverhandlung folgende Dauer der Untersuchungshaft ab:

- ca. 3 Monate
- 4,5 Monate
- 2 Monate
- 4,5 Monate
- ca. 4 Monate

Daraus ergibt sich (heruntergerechnet auf 5 Probanden) eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer von 3,6 Monaten⁴⁵⁵.

(5) Fortführung einer begonnenen Ausbildung während der Unterbringung

Hinsichtlich einer vor Inhaftierung begonnenen und während des Vollzugs fortgesetzten Ausbildung gestaltete sich die Lage in der Untersuchungshaft ein wenig anders als in der Untersuchungshaftvermeidung.

5 von 8 Probanden verneinten die entsprechende Frage. Die anderen 3 Jugendlichen gaben an, vor dem Erlass des Haftbefehls eine Haupt- oder Sonderschule besucht zu haben. Nur einer von ihnen

⁴⁵⁵ Diese errechnete Durchschnittsaufenthaltsdauer liegt deutlich höher als im Jahre 2006. Zu diesem Zeitpunkt ging man von einer durchschnittlichen Verweildauer in der Untersuchungshaft von 2 bis 3 Monaten aus, vgl. hierzu oben Kapitel 2 VI.2.

konnte seine Hauptschulausbildung während der Untersuchungshaft fortsetzen. In den anderen beiden Fällen war dies leider nicht möglich, wobei als Grund von einem Probanden die zu kurze Dauer der Unterbringung genannt wurde.

d) Kriminelle Vorgeschichte

Einen verhältnismäßig großen Teil innerhalb der Befragung nahmen die Angaben zu einer etwaigen kriminellen Vorbelastung der Probanden, basierend auf früheren Konflikten mit Polizei oder Staatsanwaltschaft sowie eventuellen Vorverurteilungen, ein. Auch eine frühere Unterbringung in der Untersuchungshaft oder einer Einrichtung zu deren Vermeidung waren insoweit von Bedeutung.

Auch wenn hier sicherlich die Einbeziehung des familiären Umfeldes (etwa in Form einer Frage nach etwaigen strafrechtlichen Verurteilungen der Eltern) zu weiteren interessanten Ergebnissen geführt hätte, hat die Verfasserin von einer solchen abgesehen. Grund hierfür war, dass Kinder erfahrungsgemäß über Verfehlungen ihrer Eltern nicht gerne sprechen und so bei Aufnahme entsprechender Fragen das Risiko bestand, die Motivation zur Mitarbeit seitens der Probanden dadurch zu schmälern bzw. im äußersten Fall mit einer Verweigerung derselben konfrontiert zu werden.

aa) Untersuchungshaftvermeidung

(1) Frühere Konflikte mit Polizei oder Staatsanwaltschaft

Es stellte sich heraus, dass 6 von 8 Probanden auch früher (vor der Anlasstat) schon einmal in Konflikt mit Polizei oder Staatsanwaltschaft geraten sind und dies in den meisten Fällen sogar mehrfach und zum ersten Mal bereits im strafunmündigen Alter (vor Vollendung des 14. Lebensjahres, vgl. § 19 StGB). Anlass für diese Konflikte war der Verdacht der Begehung unterschiedlicher Straftaten, u.a. Eigentums- und Körperverletzungsdelikte sowie Straftaten nach dem BTMG.

Bei 3 Jugendlichen handelte es sich insoweit um einschlägige Straftaten aus demselben Deliktsfeld wie diejenigen Anlasstaten, welche zur Unterbringung in der Untersuchungshaftvermeidung geführt haben.

(2) Vorverurteilungen

Überdies wiesen 4 von 8 Probanden bereits zwischen einer und drei Vorverurteilungen auf, wobei es sich insoweit jedoch – mit einer Ausnahme – nicht um einschlägige Straftaten im oben genannten Sinne handelte.

Die Jugendlichen wurden dabei zu Jugendarrest, „Sozialstunden“ und in einem Fall sogar zu einer Jugendstrafe, welche jedoch zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt. Auch erfolgte teilweise eine Anordnung von Weisungen, u.a. in einem Heim zu wohnen.

Anlass für diese Vorverurteilungen waren vorwiegend Eigentums- und Körperverletzungsdelikte.

(3) Frühere Unterbringung in der Untersuchungshaft oder einer Einrichtung der Jugendhilfe zur Untersuchungshaftvermeidung

Trotz der genannten Vorverurteilungen hatte sich nicht ein einziger Proband zuvor schon einmal im Untersuchungshaftvollzug oder alternativ dazu in einer Einrichtung der Jugendhilfe zur Vermeidung von Untersuchungshaft befunden.

bb) Untersuchungshaft

(1) Frühere Konflikte mit Polizei oder Staatsanwaltschaft

Mit Ausnahme eines einzigen Probanden sind alle befragten Untersuchungshäftlinge bereits vor ihrer Inhaftierung, vorwiegend aufgrund von Eigentums- und Körperverletzungsdelikten, aber auch wegen Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch in Konflikt mit Polizei oder Staatsanwaltschaft geraten. Auch hier blieb es meist nicht nur bei einer Begegnung der genannten Art. In 4 von 7 Fällen hatten die Jugendlichen bei ihrem ersten derartigen Konflikt das strafmündige Alter (vgl. § 19 StGB) noch nicht erreicht.

Bei 6 von 7 Probanden waren diese Begegnungen auf die (vermeintliche) Begehung einschlägiger Straftaten aus demselben Deliktsfeld (Eigentums- sowie Körperverletzungsdelikte) wie diejenige Straftat, aufgrund derer sie sich nun in Untersuchungshaft befanden, zurückzuführen.

(2) Vorverurteilungen

Ebenso wie in der Untersuchungshaftvermeidung gab auch hier die Hälfte der Probanden an, bereits zuvor schon einmal oder mehrmals von einem Jugendgericht verurteilt worden zu sein. Anders als in der anderen Vergleichsgruppe handelte es sich hierbei jedoch ausschließlich um Vorverurteilungen aufgrund einschlägiger Straftaten aus demselben Deliktsfeld, wobei diese ausnahmslos auf Eigentums- und Körperverletzungsdelikte zurückzuführen waren. Inhalt dieser Urteile waren neben der Anordnung von Jugendarrest, der Erteilung von Weisungen und dem Auferlegen von „Sozialstunden“ in einem Fall⁴⁵⁶ auch die Verhängung einer Jugendstrafe von einem Jahr und vier Monaten, welche jedoch zur Bewährung ausgesetzt worden war.

(3) Frühere Unterbringung in der Untersuchungshaft oder einer Einrichtung der Jugendhilfe zur Untersuchungshaftvermeidung

Auch bei der Vergleichsgruppe aus der Untersuchungshaft war keiner der Probanden trotz teils erheblicher Vorverurteilungen zuvor schon einmal im Vollzug der Untersuchungshaft oder einer Einrichtung zur Vermeidung desselben untergebracht.

⁴⁵⁶ Insoweit handelt es sich um den Probanden, welcher sich aufgrund eines Bewährungswiderrufs im Vollzug der Untersuchungshaft in der JVA Laufen-Lebenau aufhielt.

Zwar gab ein Proband bei der entsprechenden Frage an, zuvor in einer Heimeinrichtung namens „Sprungbrett“ gewesen zu sein. Auf Nachfrage stellte sich jedoch heraus, dass es sich insoweit nicht um eine Maßnahme zur Untersuchungshaftvermeidung, sondern vielmehr um eine Bewährungsweisung iSv. §§ 23 Abs. 1 S. 1 und 4, 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 2. Alt. JGG handelte.

2. Teil II: Persönliche Wahrnehmungen der Probanden in Untersuchungshaftvermeidung und Untersuchungshaft

Der zweite Teil des Fragebogens diente dazu, die unterschiedlichen Formen der Unterbringung und deren Auswirkungen auf die Jugendlichen aus deren Sicht zu erfahren. Anders als beim ersten Teil ging es daher nicht um die Ermittlung objektiver Fakten, vielmehr standen die subjektiven Wahrnehmungen und Emotionen der Probanden im Vordergrund.

Um selbige aus den beteiligten Jungen „herauszulocken“, beinhaltet dieser Teil des Fragebogens zumeist Alternativfragen, welche den Befragten verschiedene Antwortmöglichkeiten vorgeben, unter denen sie eine oder mehrere auf sie zutreffende Aussagen auswählen können. Bei der Erarbeitung der vorzugebenden Antworten war die Verfasserin bemüht, an verschiedenen Stellen die gegen den Vollzug der Untersuchungshaft bestehende Kritik „einzubauen“, um diese mithilfe der Antworten der Jugendlichen im Rahmen der Befragung bestätigen oder aber widerlegen zu können.

Über die genannten Alternativfragen hinaus bediente sich die Verfasserin jedoch an einigen wenigen Stellen auch sog. offener Fragen, welche von den Probanden eine freie Assoziation innerhalb ihrer Antworten verlangten.

Folgende 14 Fragen wurden den Jugendlichen zur Beantwortung vorgelegt:

a) „Ich bin in der Untersuchungshaftvermeidung/Untersuchungshaft, weil ...“

aa) Untersuchungshaftvermeidung

„...ich einen großen Fehler begangen habe“, „... ich Scheiße gebaut habe“, „...es im Gefängnis langweilig ist und ich versuchen will, dem Gericht zu zeigen, dass ich auch anders kann“, „... ich gefragt wurde und lieber hier bin als im Knast“.

Dies waren einige der in freier Assoziation zu formulierenden Antworten, welche die Probanden auf die Frage, warum sie sich in der Untersuchungshaftvermeidung des Projekts „Spurwechsel“ befinden, gaben.

Im Wesentlichen waren hier zwei verschiedene Standpunkte erkennbar: Entweder nannten die Jugendlichen ihre Tat oder aber die Aussicht auf eine Alternative zum Gefängnis als Anlass zur Unterbringung in der Untersuchungshaftvermeidung.

bb) Untersuchungshaft

Anders gestaltete sich die Lage bei den Probanden aus der Untersuchungshaft.

Diese gaben mit einer Ausnahme („... ich draußen in einem falschen Freundeskreis war“) allesamt ihre Taten als Grund für die Unterbringung im Vollzug der Untersuchungshaft, etwa mit folgenden Antwortformulierungen:

„... ich einen schweren Raub begangen habe“, „... ich mehrere Raubüberfälle an verschiedenen Tankstellen gemacht habe“ oder „... ich gegen die Auflagen verstoßen habe“.

b) Auswirkungen auf ihr Leben:

„Die Unterbringung in der Untersuchungshaftvermeidung/Untersuchungshaft ...“

aa) Untersuchungshaftvermeidung

„... ist eine Chance für mich.“

7 von 8 Probanden wählten diese Antwort als für sie zutreffende Aussage und erkannten somit die sich ihnen mit der Unterbringung in der Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel“ bietende Chance auf eine positive Veränderung in ihrem Leben für sich an. Für die meisten Probanden lag diese Chance insbesondere in der Aussicht auf einen Ausbildungsplatz sowie in der Tatsache, nicht mehr in den „Knast“ zurückkehren zu müssen.

Auch wenn ein Proband diese Chance nicht erkannt zu haben schien, so gab dieser jedoch – ebenso wie 3 andere zusätzlich – an, dass die Untersuchungshaft „sein Leben in positiver Weise verändern“, da er viel über sein Leben nachgedacht habe und nicht mehr so weiter leben möchte, wie bisher.

Die Aussage „... hat mich sehr beeindruckt“ sahen 2 Probanden als für sich zutreffend an, ein anderer sei von dieser hingegen überhaupt nicht beeindruckt gewesen.

Hinsichtlich einer etwaigen Stigmatisierungswirkung eines Aufenthalts in einer Einrichtung zur Untersuchungshaftvermeidung, hatte nur ein einziger Junge das Gefühl, dass die Unterbringung ein schlechtes Licht auf ihn werfe.

bb) Untersuchungshaft

Anders verhielt es sich bei der Vergleichsgruppe aus der Untersuchungshaft.

Hier waren nur 2 Probanden der Meinung, dass ihr Aufenthalt im Vollzug eine Chance für sie sei, da sie nun entweder ihre Probleme klären können oder aber gemerkt haben, dass „Straftaten nichts bringen“. Die Antwort „... verändert mein Leben in negativer Weise“ wählten 4 von 8 Probanden als für sie zutreffende Aussage. Zwei der Jungen gaben hierfür folgende Gründe an: „Ich leide hier und weiß nicht, wie lange es noch bis zur Hauptverhandlung dauert“ bzw. „Ich werde draußen schwerer Arbeit finden“.

Ein anderer gab dennoch an, dass die Untersuchungshaft eine Chance für ihn sei.

Eine positive Veränderung ihres Lebens durch die Unterbringung in der Untersuchungshaft erwarteten ebenfalls nur 3 Probanden. Sie sahen diese in der Tatsache, dass sie dort etwas lernen wollen, dass sie durch die Untersuchungshaft als „gute Strafe“ erkannt haben, was sie angestellt haben oder aber dass sie hier viel Zeit haben, über ihre Fehler und darüber, was sie verändern wollen, nachzudenken.

Lediglich ein Jugendlicher gab an, dass ihn die Unterbringung in der Untersuchungshaft „härter mache“ mit der Begründung, dass er hier damit zurechtkommen müsse, in einem ca. 10 m² großen Raum eingesperrt zu sein.

c) „Wenn ich aus der Untersuchungshaftvermeidung/Untersuchungshaft rauskomme, ...“

aa) Untersuchungshaftvermeidung

„... mache ich erst einmal die Schule/Ausbildung fertig“ bzw. „... fange ich eine Ausbildung an“. So antworteten 5 von 8 Probanden auf die Frage nach ihren Aussichten im unmittelbaren Anschluss an die Unterbringung.

Ein Jugendlicher war der Meinung, nach der Unterbringung in der Untersuchungshaftvermeidung „wohl ins Gefängnis“ zu müssen. Gleichzeitig gab dieser auch an, dass nach Beendigung der Maßnahme zuhause seine Familie auf ihn warte. Da diese beiden Aussagen einen Widerspruch in sich bergen, kann davon ausgegangen werden, dass der betreffende Junge keine konkreten Vorstellungen darüber hat, was nach dem „Spurwechsel“ auf ihn zukommen wird. Ein anderer Proband gab dies hingegen unumwunden mit der Antwort, keine Ahnung zu haben, was er als nächstes tun werde, zu.

Wieder ein anderer ließ diese Frage aus ungeklärten Gründen leider unbeantwortet.

bb) Untersuchungshaft

„... muss ich wohl erstmal ins Gefängnis“ und „... wartet zuhause meine Familie auf mich“. Diese beiden Aussagen in Kombination sahen 3 der 8 Probanden aus der Untersuchungshaft als für sich

zutreffend an, was jedoch wiederum einen Widerspruch in sich begründet. Die Verfasserin geht daher davon aus, dass die Probanden die Aussage hinsichtlich der Familie anders als gewollt nämlich als dauerhaft und ungeschmälert bestehenden Rückhalt der Familie verstanden haben. Gemeint war jedoch eigentlich eine unmittelbare Rückkehr in die Familie nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft. Überdies gaben 2 von ihnen auch an, erst einmal die Schule bzw. Ausbildung fertig zu machen.

Hinsichtlich der übrigen 5 Probanden antworteten 4, nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft zunächst die Schule oder Ausbildung fertig machen zu wollen. 2 Jugendliche meinten, dass zuhause ihre Familie auf sie warte.

Lediglich ein Proband hatte die Befürchtung, dass nach der Entlassung die Leute „komisch auf ihn reagieren“ werden.

d) „Wenn ich aus der Untersuchungshaftvermeidung/Untersuchungshaft rauskomme, freue ich mich auf ...“

aa) Untersuchungshaftvermeidung

Hierbei handelte es sich um eine offen gestaltete Frage, welche den Probanden eine freie Assoziation innerhalb ihrer Antworten ermöglichen sollte. Obwohl in diesem Fall also keine festen Antwortmöglichkeiten vorgegeben waren, konnten bei der Beantwortung dieser Frage mehrere Übereinstimmungen festgestellt werden. So führten 6 von 8 Probanden aus, sich nach Beendigung der Untersuchungshaftvermeidungsmaßnahme auf ihre „Familie“ zu freuen. Jeweils 3 Probanden gaben überdies an, dass „Freiheit“ sowie „Freunde und Bekannte“ die Dinge seien, auf die sich bei ihrer Entlassung freuen. Manche nannten hier auch die Freude auf die „Arbeit“, den „PC“ oder die Tatsache, „wieder unter Menschen zu sein“.

bb) Untersuchungshaft

Bei den Probanden aus der Untersuchungshaft verhielt es sich hier ähnlich, allerdings mit der Besonderheit, dass 2 Probanden diese Frage gänzlich unbeantwortet ließen.

Die restlichen 6 Jugendlichen gaben übereinstimmend an, sich nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft primär auf ihre „Familie“ zu freuen. Daneben wurden außerdem (in abgestufter Reihenfolge) „Freunde“ (3 Probanden), „Schule“ (2 Probanden), „Freiheit“ (1 Proband) sowie die „Freundin“ (1 Proband) als Antwort auf diese Frage genannt.

e) „Meine Pläne für die Zukunft sehen folgendermaßen aus:“

aa) Untersuchungshaftvermeidung

Auch hierbei handelte es sich um eine offene Fragestellung ohne vorgegebene Antwortmöglichkeiten, welche jedoch wiederum zu einigen übereinstimmenden Antworten führte.

2 von 8 Probanden sahen ihre Zukunft darin, „im BBW Abensberg zu bleiben“ und hofften auf eine unmittelbar folgende Unterbringung in einer Anschlussmaßnahme (wie etwa der Sozialtherapeutischen Gruppe).

Bei 3 Jugendlichen lag der Schwerpunkt der Zukunftspläne vielmehr darin, „eine Ausbildung zu beginnen und später dann zu arbeiten“, ein anderer möchte zuvor noch seinen „Schulabschluss machen und sich dann einen Ausbildungsplatz suchen“.

2 der 8 Probanden gaben hingegen an, „keine wirklichen Pläne für die Zukunft“ zu haben.

bb) Untersuchungshaft

Ein ähnliches Bild zeigte sich bei der Vergleichsgruppe aus der Untersuchungshaft, allerdings ließ hier einer der Probanden die Frage leider unbeantwortet.

In 4 Fällen standen „Ausbildung und anschließendes Arbeiten“ an erster Stelle der Zukunftspläne, in den anderen 3 das „Beenden der Schule mit einem Abschluss“. Zusätzliche Antworten auf diese Frage waren weiter etwa das „Suchen neuer Freunde“, die „künftige Straffreiheit“ oder aber der Plan, „die Familie nicht mehr zu enttäuschen“.

f) „Tagsüber in der Untersuchungshaftvermeidung/Untersuchungshaft ...“

aa) Untersuchungshaftvermeidung

„... habe ich immer viel zu tun“, so 7 von 8 Probanden aus der Untersuchungshaftvermeidung. Genug Zeit, um daneben noch über ihr „Leben“ oder „sich und ihre Tat“ nachzudenken, fanden hingegen nur 2 Befragte.

3 Probanden gaben außerdem an, tagsüber „viel mit den anderen zusammen zu sein“.

bb) Untersuchungshaft

„... habe ich genug Zeit über ... nachzudenken“, antworteten in der Vergleichsgruppe aus der Untersuchungshaft im Gegensatz dazu 7 von 8 Jugendlichen. Ihre Gedanken kreisten dabei um ihre „Fehler“ (2 Probanden), ihr „Leben“ (2 Probanden), die „Zukunft“ (1 Proband), ihre „Straftaten“ (1 Proband) oder einfach nur um „vieles“ (1 Proband).

Während 2 Jungen der Ansicht waren, dass sie tagsüber in der Untersuchungshaft „immer viel zu tun“ haben, antworteten 2 andere das genaue Gegenteil, nämlich dass ihnen dort „ganz schön langweilig“ sei.

Ein anderer Proband gab zudem an, tagsüber „viel mit den anderen zusammen zu sein“.

g) „Die Betreuer in der Untersuchungshaftvermeidung bzw. die Stationsbeamten und sozialpädagogischen Betreuer in der Untersuchungshaft sind ...“

Hinsichtlich dieser Frage war – anders als bei den restlichen Fragen – zwischen den beiden Vergleichsgruppen aus folgendem Grund zu differenzieren:

Während die Jugendlichen aus der Untersuchungshaftvermeidung im Wesentlichen von sozialpädagogisch ausgebildeten Mitarbeitern betreut werden, ist der Alltag der Untersuchungshäftlinge nicht nur durch eine Betreuung seitens sozialpädagogischer Mitarbeiter, sondern vielmehr auch durch einen steten Kontakt mit sog. Stationsbeamten aus dem allgemeinen Vollzugsdienst⁴⁵⁷ geprägt.

Daher erfolgte bei der Befragung der Vergleichsgruppe aus der Untersuchungshaft hier insoweit eine Zweiteilung der Frage.

aa) Untersuchungshaftvermeidung

Über die Hälfte der Probanden aus der Untersuchungshaftvermeidung war der Meinung, ihre Betreuer seien „freundlich“ und „hilfsbereit“ (6 Probanden), aber auch „streng“ (5 Probanden).

3 Probanden gaben an, die Betreuer seien „immer da, wenn man sie brauche“. Auch die Eigenschaft „locker drauf“ wurde den Betreuern von einigen Jugendlichen verliehen.

Lediglich ein Junge, welcher nach Angaben von Herrn Farnhammer große Schwierigkeiten mit der Akzeptanz von Autoritätspersonen hat, beurteilte die Betreuer bei dieser Frage auf negative Art und Weise:

Aus seiner Sicht seien die Betreuer „unfreundlich“, „ungerecht“, „inkompetent“ und „uneinsichtig“. Gleichzeitig seien sie aber auch „freundlich, hilfsbereit und locker drauf“, was mit der vorherigen Aussage nicht wirklich in Einklang zu bringen ist.

bb) Untersuchungshaft

Die Probanden aus der Untersuchungshaft hatten hier aus oben genannten Gründen die Frage in zweifacher Hinsicht zu beantworten:

⁴⁵⁷ Die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes nehmen in der JVA Laufen-Lebenau verschiedene Aufgaben wahr, u.a. „die Gewährleistung der Anstaltssicherheit, die Beaufsichtigung der Gefangenen sowie deren sichere Unterbringung, die Versorgung der Inhaftierten (z. B. mit Kleidung, Wäsche), die Sorge um Ordnung und Sauberkeit in der Anstalt sowie die Mitwirkung bei der Betreuung, Behandlung und Freizeitgestaltung der Gefangenen (z. B. Information und Beratung der Gefangenen, Führung von Einzelgesprächen, Beobachtung des Verhaltens)“, vgl. unter www.justizvollzug-bayern.de/JV/Berufe/Berufsfelder/allgemeiner_vollzugsdienst.

(1) Stationsbeamte

Alle 8 Probanden beurteilten die Stationsbeamten zunächst einmal als „freundlich“.

Jeweils 2 Probanden meinten zudem, diese seien „hilfsbereit“, „immer da, wenn man sie brauche“, aber auch „streng“. 3 andere schätzten die Stationsbeamten als „locker drauf“ ein.

(2) Sozialpädagogische Betreuer

Auch die sozialpädagogischen Betreuer wurden von sämtlichen befragten Untersuchungshäftlingen als „freundlich“ eingestuft. Teilweise wurde überdies angegeben, diese seien „hilfsbereit“ (2 Probanden) und „immer da, wenn man sie brauche“ (4 Probanden).

Nach Ansicht eines Jugendlichen seien die Betreuer zudem „locker drauf“.

h) Eindrücke: „In der Untersuchungshaftvermeidung/Untersuchungshaft ...“

aa) Untersuchungshaftvermeidung

„... wird mir bei meinen Problemen geholfen“, so 5 von 8 Probanden aus der Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel“. Auf die Frage, von wem ihnen dabei geholfen werde, nannten die Jugendlichen die „Betreuer“ und in einem Fall auch die „anderen Jugendlichen“.

Während 7 Probanden angaben, in der Untersuchungshaftvermeidung „Freunde gefunden“ zu haben, fühlten sich 3 andere dort einsam.

Ein Jugendlicher hatte „Angst vor dem Gefängnis“, ein weiterer fühlte sich „total eingesperrt“ und wieder ein anderer meinte, in der Untersuchungshaftvermeidung „vergehe ihm die Freude am Leben“.

bb) Untersuchungshaft

In der Vergleichsgruppe der Untersuchungshaft hingegen antwortete hier nur ein Proband, dass ihm in der Untersuchungshaft „bei seinen Problemen geholfen werde“ und zwar von seinen „Freunden“.

Auch hier gaben 5 Jugendliche an, in der Untersuchungshaft „Freunde gefunden“ zu haben, während sich nur einer dort einsam fühlte.

Auch wenn die Vollzugssituation die Jugendlichen in der Regel insbesondere aufgrund des Freiheitsentzuges in besonderer Weise belastet, fühlten sich lediglich 3 von 8 Probanden in der Untersuchungshaft „total eingesperrt“. Ein Junge meinte, ihm „vergehe hier die Freude am Leben“.

**i) „Während der Unterbringung in der Untersuchungshaftvermeidung/
Untersuchungshaft belastet mich am meisten, dass ...“**

aa) Untersuchungshaftvermeidung

„... ich von meiner Familie getrennt bin“, antworteten 7 Probanden aus der Untersuchungshaftvermeidung auf die Frage nach den Belastungen durch die Unterbringung. Hinzukam, dass sie „ihre Freunde nicht sehen können“ (5 Probanden) und dass sie „eingesperrt sind und hier nicht raus können“ (4 Probanden).

Ein Jugendlicher fühlte sich zudem durch die (vermeintliche) Gefahr belastet, „als Verbrecher abgestempelt zu werden“.

bb) Untersuchungshaft

Ähnlich verhielt es sich bei der Vergleichsgruppe aus der Untersuchungshaft:

Alle 8 Probanden fühlten sich in deren Vollzug am meisten durch die Tatsache belastet, dass sie „von ihrer Familie getrennt“ sind. Hinzu kommt die Belastung durch das Eingesperrtsein (5 Probanden) sowie die Isolation von den Freunden (2 Probanden) und eine eventuelle Stigmatisierung als Verbrecher (2 Probanden).

j) „Mein Leben ist ...“

aa) Untersuchungshaftvermeidung

Diese Frage nach der Einschätzung der eigenen momentanen Lebenssituation ließen in der Vergleichsgruppe aus der Untersuchungshaftvermeidung leider 3 Probanden unbeantwortet.

Die anderen 5 Jugendlichen bezeichneten ihre Leben als „... (bis jetzt) scheiße“ (2 Probanden), „... noch zu retten und nach dem Spurwechsel wieder lebenswert“, „... zur Zeit auf einem guten Weg in ein geregeltes Leben“ oder einfach nur „... gut“.

bb) Untersuchungshaft

In der Untersuchungshaft nahmen alle Jugendlichen mit einer Ausnahme zu dieser Frage Stellung. Nach ihren Aussagen sei ihr Leben „... ganz in Ordnung, aber erst wenn ich wieder draußen bin“, „... zur Zeit nicht so schön, da ich meine Familie nicht so oft sehe“, „... jetzt am Arsch sozusagen“, „... immer noch sinnvoll, da ich es nach der Untersuchungshaft noch in den Griff bekommen kann“, „... voll kompliziert“, „... nicht gut, weil ich Straftaten begangen habe“.

Ein Proband gab hierzu an: „In meinem Leben ist viel schief gelaufen, aber ich schaff es schon“.

k) „Mein größter Wunsch ist ...“

aa) Untersuchungshaftvermeidung

„... dass ich Bewährung bekommen und von vorne anfangen kann“, „... eine Arbeit zu finden und eine eigene Familie zu gründen“, „... zu meiner Mutter zu ziehen“, „... dass ich nach Hause kann“, „... hier raus zu kommen und meine Ausbildung ohne Probleme zu machen“, „... die Zeit zurück zu stellen“, „... reich zu sein und in Freiheit und in Frieden zu leben“, „... wieder bei meiner Familie und in Freiheit zu sein“.

bb) Untersuchungshaft

„... bald wieder raus zu kommen“, „... nach der Untersuchungshaft nach Hause zu dürfen und meine Schule weiter zu machen“, „... von hier auf Bewährung raus zu kommen“ (2 Probanden), „... entweder Fußballer oder Rechtsanwalt zu werden“, „... dass ich raus komme und eine Ausbildung habe und ne Arbeit“, „... nach Hause zu kommen“ (2 Probanden).

l) Veränderungen: „Durch die Unterbringung in der Untersuchungshaftvermeidung/ Untersuchungshaft ...“

aa) Untersuchungshaftvermeidung

„... habe ich meine Probleme erkannt“ antworteten 7 von 8 Probanden auf diese Frage nach den Veränderungen, die die Unterbringung in ihrem Leben hervorgerufen hat. 3 von ihnen gaben zusätzlich an, durch die Unterbringung im „Spurwechsel“ „mehr Aufmerksamkeit“ zu bekommen. Der 8. Proband hingegen war der Ansicht, dass die einzige Veränderung in seinem Leben im Verlust seiner Freunde liegt.

bb) Untersuchungshaft

Bei den Probanden aus der Untersuchungshaft fiel die Beantwortung dieser Frage einstimmig aus: Alle 8 Jugendliche haben „durch die Untersuchungshaft ihre Probleme erkannt“. Ein Jugendlicher kreierte hier zudem noch eine eigene Antwort und gab an, durch die Untersuchungshaft „viele Freunde vergessen“ zu haben.

m) „Folgende Eigenschaften treffen auf mich zu:“

Um sich ein Bild davon zu machen, wie sich die Probanden sehen, wurde im Rahmen des Fragebogens von ihnen verlangt, sich hinsichtlich ihrer Eigenschaften eine Selbsteinschätzung vorzunehmen. Sie hatten dabei die Möglichkeit, unter 16 verschiedenen Eigenschaften auszuwählen,

wobei mit einer Ausnahme in allen Fällen eine Mehrfachnennung erfolgte. Die Antworten werden hier in abgestufter Reihenfolge nach der Häufigkeit der gewählten Eigenschaften dargestellt.

aa) Untersuchungshaftvermeidung

Unter den Probanden aus der Untersuchungshaftvermeidung schätzten sich 6 als „selbständig“ und 5 als „nachdenklich“ ein.

4 Jugendliche waren der Meinung, sie seien „religiös“.

Jeweils 3 Jungen wählten für sich die Eigenschaften „impulsiv“, „aggressiv“, und/oder „misstrauisch“.

Als „beherrscht“, „bodenständig“ und/oder „abenteuerlustig“ sahen sich jeweils 2 Probanden. Vereinzelt trafen überdies die Eigenschaften „launisch“, „ausgeglichen“, „leichtgläubig“ und/oder „sensibel“ (jeweils 1 Proband) zu.

Lediglich als „anhänglich“, „unselbständig“ oder „ängstlich“ hatte sich keiner der Befragten bezeichnet.

bb) Untersuchungshaft

Als „selbständig“ und „abenteuerlustig“ bezeichneten sich jeweils 5 Probanden, als „spontan“ oder „nachdenklich“ hingegen nur 4.

Die Eigenschaften „aggressiv“ und/oder „religiös“ trafen auf jeweils 3 Jugendliche zu.

Jeweils 2 Jungen gaben an, „ruhig“, „launisch“, „ausgeglichen“, „misstrauisch“, „leichtgläubig“ und/oder „bodenständig“ zu sein.

Auch hier fand sich nur ein Junge, der sich für „sensibel“ hielt.

Ebenso wie in der Untersuchungshaftvermeidung sah auch in der Untersuchungshaft kein Proband die Eigenschaften „anhänglich“, „unselbständig“ oder „ängstlich“ als für sich zutreffend an.

**n) Folgende Aussagen (ausgerichtet an den „Marburger Richtlinien“ zu § 105 JGG⁴⁵⁸)
treffen auf mich zu ...“**

Im Rahmen der Befragung erschien es zuletzt noch interessant, anhand feststehender Aussagen zu versuchen, den Reifegrad der Probanden zu ermitteln.

Da sich eine solch „pauschale“ Ermittlung im Rahmen eines standardisierten Fragebogens jedoch äußerst schwierig gestaltet, erfolgte hier größtenteils eine Orientierung an den sog. „Marburger

⁴⁵⁸ Bei den „Marburger Richtlinien“ handelt es sich um „Jugendpsychologische Richtlinien zu § 105 JGG“, welche 1954 auf der Marburger Tagung der Deutsche Vereinigung für Jugendpsychiatrie in Form eines Kataloges mit Kriterien zur Beurteilung der sittlichen und geistigen Entwicklung eines Heranwachsenden erarbeitet wurden und Anhaltspunkte für eine richtige Anwendung des § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG geben sollen, vgl. MschrKrim 1955, 58 ff.

Richtlinien“, einem anerkannten Kriterienkatalog zur Beurteilung der sittlichen und geistigen Entwicklung eines Heranwachsenden iRd. § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG. Auch wenn es sich bei den Probanden ausschließlich um Jugendliche handelte, erscheint eine solche Orientierung bei der Ausarbeitung der zur Auswahl gestellten Aussagen vorliegend durchaus zweckmäßig und daher gerechtfertigt.

aa) Untersuchungshaftvermeidung

(1) Impulsives Verhalten

Impulsives Verhalten im Alltag und ein damit verbundenes Vorherrschen des Gefühlslebens sprechen gegen die Annahme einer ausgeprägten geistigen Reife.

Während 3 von 8 Probanden Entscheidungen erst treffen, nachdem sie vorher gründlich darüber nachgedacht hatten, entschieden 4 andere eher aus dem Bauch heraus. Ein Proband lebte zudem nach dem Motto: „Was ich will, das nehme ich mir“.

(2) Fehlende Lebensplanung

Neben impulsiven Verhaltensweisen stellt auch das Fehlen einer ernsthaften Lebensplanung ein Indiz für mangelnde geistige Reife dar.

In der Untersuchungshaftvermeidung gaben jedoch nur 2 Probanden an, „auf Arbeit überhaupt keine Lust zu haben“. Lediglich ein Jugendlicher war der Meinung, dass „Schule reine Zeitverschwendung“ sei. Zudem führten 3 Probanden aus, dass sie „für den Augenblick, also von einem Tag zum nächsten zu leben“.

Weitere 2 sahen folgende Aussage als für sich zutreffend an: „Das Leben ist ein Spiel, bei dem der Stärkere gewinnt“.

(3) Ausprägung des Selbstbewusstseins

„Ich mag mich genauso wie ich bin“, behaupten 7 von 8 Probanden von sich. Fast ebenso viele gaben an, sich nicht dafür zu interessieren, was andere über sie denken (6 Probanden).

Gegen ein entsprechend ausgeprägtes Selbstbewusstsein, welches ebenfalls ein Zeichen für eine gewisse geistige Reife ist, spricht jedoch die Aussage zweier Probanden, dass sie sich „oft am Verhalten ihrer Freunde orientieren“.

Umgekehrt waren sich alle Probanden darin einig, dass sie sich nicht (bzw. nicht oft) danach richten, was andere ihnen sagen.

(4) Fähigkeit zur Einsicht begangener Fehler

Letztlich ist auch die Fähigkeit der Jugendlichen, ihre begangenen Fehler einzusehen, in diesem Zusammenhang von Bedeutung, da deren Vorliegen eine gewisse geistige Reife vermuten lässt.

Da alle 8 Probanden einstimmig die Aussage „Ich würde manchmal gerne die Zeit zurückdrehen und noch einmal von vorne anfangen“ als für sich zutreffend ansahen, kann insoweit vom Vorliegen der genannten Einsichtsfähigkeit ausgegangen werden. Hinzukommt, dass 6 Probanden der Überzeugung waren, dass man „für seine Träume kämpfen müsse“.

Gegen diese Einsicht spricht jedoch, dass 5 Probanden mit der Aussage „Ich lass mir von niemandem etwas vorschreiben“ eine vermeintlich fehlende Akzeptanz gegenüber Autoritätspersonen zum Ausdruck gebracht haben.

bb) Untersuchungshaft

(1) Impulsives Verhalten

In der Vergleichsgruppe aus der Untersuchungshaft schien hingegen kein einziger Proband vor dem Treffen einer Entscheidung zunächst einmal gründlich darüber nachzudenken.

Umgekehrt entschieden aber auch nur 3 Jugendliche zumeist aus dem Bauch heraus und lediglich 2 von ihnen lebten nach dem Motto: „Was ich will, das nehme ich mir“.

(2) Fehlende Lebensplanung

Hinsichtlich der Aussagen, welche Aufschluss über eine möglicherweise fehlende konkrete Lebensplanung geben sollen, zeigte sich in der Untersuchungshaft folgendes Bild:

Lediglich je ein Proband gab an, „auf Arbeit überhaupt keine Lust zu haben“ und die „Schule als reine Zeitverschwendung“ zu empfinden.

Die Hälfte der Probanden führte jedoch aus, „für den Augenblick, also von einem Tag zum nächsten zu leben“. Überdies stimmten 3 Jungen folgender Aussage zu: „Das Leben ist ein Spiel, bei dem der Stärkere gewinnt“.

(3) Ausprägung des Selbstbewusstseins

Hinsichtlich der Ausprägung des Selbstbewusstseins, behaupteten in der Untersuchungshaft 5 Probanden, „sich genau so zu mögen wie sie sind“, und lediglich 3 interessierten sich nicht dafür, was andere über sie denken.

Umgekehrt orientieren sich jedoch nur 2 Jugendliche öfter am Verhalten ihrer Freunde und kein einziger Proband war der Ansicht, dass er sich oft danach richte, was andere ihm sagen.

(4) Fähigkeit zur Einsicht begangener Fehler

Die Fähigkeit zur Einsicht schien bei den Probanden aus der Untersuchungshaft in ähnlichem Umfang vorzuliegen wie in der Vergleichsgruppe aus der Untersuchungshaftvermeidung.

Zwar hegten nicht alle Probanden den Wunsch, „die Zeit zurückzudrehen und noch einmal von vorne anzufangen“ (hier lediglich 6 von 8 Probanden), jedoch waren 7 der Meinung, „für seine Träume müsse man kämpfen“. Überdies ließ sich nur bei 3 Jugendlichen von der Aussage „Ich las-

se mir von niemanden etwas vorschreiben“ auf eine vermeintlich fehlende Akzeptanz gegenüber Autoritätspersonen schließen.

III. Vergleich der Ergebnisse und Schlussfolgerungen

Die soeben dargestellten Ergebnisse der Fragebogenerhebung in Untersuchungshaft und deren Vermeidung im Projekt „Spurwechsel Abensberg“ lassen trotz der relativ geringen Probandenzahl einige, wenn auch nicht allgemeingültige, so doch eindeutige Schlussfolgerungen zu, welche im Folgenden zusammengefasst sind.

1. Zur Vergleichbarkeit der Probanden aus Untersuchungshaftvermeidung und Untersuchungshaft

Vorrangiges Ziel der Erhebung war es, eine Antwort auf die Frage zu erhalten, ob sich die gem. §§ 72 Abs. 4, 71 Abs. 2 in einer Einrichtung der Jugendhilfe zur Untersuchungshaftvermeidung untergebrachten Jugendlichen derart grundlegend von solchen Jugendlichen, welche sich im Vollzug der Untersuchungshaft befinden, unterscheiden, dass die „Herausnahme“ der einen zugunsten einer alternativen Maßnahme gegenüber dem Verbleiben der anderen in der Untersuchungshaft gerechtfertigt scheint.

Unterscheidungskriterien sind dabei nicht nur personenbezogene Angaben, zu denen neben Alter und Staatsangehörigkeit insbesondere auch die schulische bzw. berufliche Ausbildung (vor der Unterbringung) zählen, sondern auch der familiäre Hintergrund sowie die kriminelle Vorgeschichte und solche Angaben, welche die Unterbringung und somit die Anlasstat, den Haftgrund sowie das unterbringende Gericht betreffen.

a) Personenbezogene Angaben

Während die Probanden aus der Untersuchungshaftvermeidung (im Hinblick auf die Aufnahme) die gesamte Spanne des gesetzlich definierten Jugendlichenalters von 14 bis 17 Jahren abdeckten, handelte es sich bei den Jugendlichen aus der Untersuchungshaft (bei Aufnahme) vorwiegend um 15-Jährige.

Sämtliche Probanden aus beiden Vergleichsgruppen waren männlich.

Zwar ergaben sich hinsichtlich der Staatsangehörigkeit insoweit Unterschiede zwischen den beiden Gruppen, als sich in der Untersuchungshaftvermeidung ausschließlich deutsche Staatsbürger befanden, während in der Untersuchungshaft die Hälfte der Befragten angab, einer anderen Nationalität anzugehören. Dieses Ergebnis kann jedoch vorliegend nicht als wirklich aussagekräftiges Unterscheidungskriterium herangezogen werden, da nach Angaben des Dipl.Soz.Päd. Jürgen Tillack

die meisten Jugendlichen auch hier die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und sich wohl nur als „Ausländer“ fühlen.

Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit der Probanden allein lassen vorliegend daher noch keinen auffälligen Unterschied zwischen den Vergleichsgruppen erkennen.

Anders verhält es sich hingegen bei einer Gegenüberstellung im Bereich der schulischen bzw. beruflichen Ausbildung.

Innerhalb der Vergleichsgruppe aus der Untersuchungshaftvermeidung hatte nur die Hälfte der Probanden vor ihrer Unterbringung eine weiterführende Schule (hier: Hauptschule) besucht, während dies in der Untersuchungshaft bei 7 von 8 Probanden der Fall war. Darüber hinaus konnte kein einziger Jugendlicher aus dem „Projekt Spurwechsel“ einen Schulabschluss, die Hälfte jedoch einen Schulabbruch vorweisen. Bei den befragten Untersuchungshäftlingen hingegen hatte nur ein Junge die Schule abgebrochen und 3 andere hatten bereits die Hauptschule erfolgreich abgeschlossen, in einem Fall sogar mit einem qualifizierenden Hauptschulabschluss. Obwohl sich die Zahl der arbeitslosen und schulpflichtigen Jugendlichen (mit jeweils der Hälfte der Probanden) in den beiden Vergleichsgruppen deckten, kann dennoch aufgrund der vorherigen Ausführungen von einem höheren Bildungsgrad bei den Probanden aus der Untersuchungshaft gesprochen werden.

Zudem wiesen die Probanden aus der Untersuchungshaft vermehrt eine zum Teil bereits länger andauernde partnerschaftliche Bindung auf, während diejenigen der anderen Probanden (noch) relativ „frisch“ waren.

Eine bereits seit längerem bestehende partnerschaftliche Beziehung ist nicht nur iRd. Beurteilung einer eventuell vorliegenden Fluchtgefahr von Bedeutung, sondern lässt darüber hinaus auch auf das Vorliegen einer sozialen und emotionalen Bindungsfähigkeit schließen.

b) Familiärer Hintergrund

Auffällig ist außerdem, dass die Probanden aus der Untersuchungshaft mit einer Ausnahme alle zuletzt bei ihren Eltern gewohnt hatten, während dies in der Untersuchungshaftvermeidung „nur“ bei 5 Jugendlichen der Fall war.

Auch die Benennung der Erziehungs- bzw. Bezugspersonen fiel hier sehr unterschiedlich aus:

Innerhalb der Vergleichsgruppe aus der Untersuchungshaftvermeidung gab hier nur ein einziger Jugendlicher beide Elternteile an, in der Untersuchungshaft wurden diese jedoch in 7 Fällen als gemeinsam erziehungsberechtigt genannt⁴⁵⁹. Gerade ein stabiles soziales und familiäres Umfeld ist für die Jugendliche von großer Bedeutung, insbesondere im Hinblick auf Rückhalt und Unterstüt-

⁴⁵⁹ In einem Fall lag jedoch eine Vormundschaft seitens des Jugendamtes vor.

zung als unerlässliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Veränderung der Lebensführung. Darüber hinaus wirkt sich das Bestehen eines entsprechenden Umfelds nicht nur bei der Prüfung des Haftgrundes der Fluchtgefahr, sondern auch bei der späteren Berücksichtigung der persönlichen Situation des Jugendlichen seitens des Gerichts im Rahmen der Urteilsfindung in der späteren Hauptverhandlung positiv aus.

Die berufliche Situation der Erziehungsberechtigten (in den letzten drei Jahren) gestaltete sich in beiden Gruppen in etwa gleich, allerdings mit der Maßgabe, dass in den Fällen, in denen der Jugendliche bei beiden Elternteilen gelebt hat, in der Regel tagsüber eine Betreuung erfolgte.

Hinsichtlich der Wohnverhältnisse ergaben sich keine nennenswerten Unterschiede zwischen den Probanden der beiden Vergleichsgruppen:

Die Mehrzahl der Jugendlichen stammte aus der Stadt, hatte ein eigenes Zimmer und empfand ihr Zuhause als „genau richtig“, wobei die Größe der Wohnung oder des Hauses insoweit außer Betracht gelassen werden kann.

c) Kriminelle Vorgeschichte

Fast alle Probanden aus beiden Vergleichsgruppen sind bereits früher einmal oder mehrfach in Konflikt mit Polizei oder Staatsanwaltschaft geraten, in der Hälfte der Fälle hatten die Jugendlichen dabei das strafmündige Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht.

Ein Unterschied zwischen den beiden Gruppen besteht hierbei jedoch darin, dass bei den Probanden aus der Untersuchungshaft doppelt so häufig einschlägige⁴⁶⁰ Delikte der Grund für diese Konflikte waren, wobei es sich insoweit bei beiden Gruppen vorwiegend um Eigentums- und Körperverletzungsdelikte handelte.

Weiterhin auffällig ist, dass in der Untersuchungshaftvermeidung 4 von 8 Jugendlichen bereits zuvor schon einmal von einem Jugendgericht (teilweise sogar mehrfach) verurteilt wurden, während dies in der Untersuchungshaft nur bei 3 Jugendlichen und auch nur bei einem von ihnen mehrfach der Fall war.

Hinsichtlich der dabei angeordneten Sanktionen waren hingegen grundsätzlich keine großen Differenzen erkennbar mit der Ausnahme, dass ein Jugendlicher aus der Untersuchungshaft bereits zu

⁴⁶⁰ „Einschlägig“ ist auch hier im oben genannten Sinne, also als aus demselben Deliktsbereich stammend wie diejenige (vermeintlich begangene) Straftat, welche Anlass für eine Unterbringung im Vollzug der Untersuchungshaft bzw. in einer Einrichtung zur Untersuchungshaftvermeidung geboten hat, zu verstehen.

einer Jugendstrafe verurteilt worden war⁴⁶¹ und sich nun aufgrund eines Bewährungswiderrufs wegen Verstoßes gegen Weisungen in der Untersuchungshaft befand.

Während es sich jedoch bei den Probanden aus der Untersuchungshaft in diesem Zusammenhang ausschließlich um Vorverurteilungen aufgrund einschlägiger Delikte handelte, war dies bei keinem der Jungen aus der Untersuchungshaftvermeidung der Fall.

Dementsprechend sind viele der im Vollzug der Untersuchungshaft untergebrachten Jugendlichen zuvor bereits mehrfach aufgrund einschlägiger Straftaten aufgefallen, während dies in der anderen Vergleichsgruppe nur sehr vereinzelt vorkam.

Ein vorheriger Aufenthalt in der Untersuchungshaft oder einer Einrichtung der Jugendhilfe zu deren Vermeidung lag bei keinem der insgesamt 16 Probanden vor.

d) Angaben zur Unterbringung

Übereinstimmungen in beiden Gruppen lassen sich auch im Bereich der Anlasstaten erkennen. In vielen Fällen ist die Unterbringung in Untersuchungshaft oder -vermeidung auf den Verdacht der Begehung eines Körperverletzungsdelikts zurückzuführen. In der Vergleichsgruppe aus der Untersuchungshaft lag insoweit zudem ein Schwerpunkt im Bereich der Eigentumsdelikte, während den Jugendlichen aus dem „Projekt Spurwechsel“ auch die Begehung anderer Straftaten aus sehr unterschiedlichen Deliktsbereichen wie etwa Brandstiftung, Beleidigung oder Volksverhetzung zur Last gelegt wurde.

Deutliche Unterschiede zwischen den Vergleichsgruppen zeichneten sich hingegen bei der Gegenüberstellung der Haftgründe ab:

Wie bereits oben dargestellt⁴⁶², war der Haftgrund der „Fluchtgefahr (bzw. Flucht)“ lediglich in 2 Fällen Grundlage für die Unterbringung in der Untersuchungshaftvermeidung, bei den Jugendlichen aus der Untersuchungshaft wurde der Haftbefehl hingegen doppelt so oft auf diesen Haftgrund gestützt.

Umgekehrt spielte bei letzteren „Verdunkelungsgefahr“ mit einer Ausnahme keine Rolle, bei den Probanden aus dem „Projekt Spurwechsel“ lag dieser Haftgrund indessen 4 Mal vor.

⁴⁶¹ Dieser Junge befand sich aufgrund eines Bewährungswiderrufs im Vollzug der Untersuchungshaft, allerdings nicht wegen der erneuten Begehung von Straftaten, sondern des beharrlichen Verstoßens gegen Bewährungsweisungen, so dass insoweit nicht direkt von einer kriminellen Vorgeschichte gesprochen werden kann.

⁴⁶² S.o. Kapitel 6 II.1c)aa)(2).

Auffällig ist auch, dass die Anordnung von Untersuchungshaft in 2 Fällen mit der „Schwere der Tat“ gem. § 112 Abs. 3 StPO begründet wurde, während eine solche bei den Jugendlichen aus der Untersuchungshaftvermeidung keinerlei Rolle gespielt zu haben scheint.

Anders verhielt es sich jedoch mit der Gefahr der Begehung weiterer erheblicher Straftaten gleicher Art (Wiederholungsgefahr), welche in beiden Gruppen in etwa gleich oft vertreten war.

Der auffälligste Unterschied zwischen den Probanden aus den Vergleichsgruppen der Untersuchungshaftvermeidung und der Untersuchungshaft ist bei einem Vergleich der Gerichte, welche die Unterbringung in der jeweiligen Maßnahme angeordnet haben, zu erkennen:

Während das AG München in 5 Fällen die (alternative) Unterbringung im „Projekt Spurwechsel“ angeordnet hatte, war es nur bei einem Jugendlichen für den (endgültigen) Verbleib im Vollzug der Untersuchungshaft der JVA Laufen-Lebenau verantwortlich.

Eine alternative Unterbringung ordneten überdies die AGe Rosenheim, Straubing und Erlangen an. Mit Ausnahme des AG München bestanden insoweit keinerlei Übereinstimmungen mit den eine (endgültige) Unterbringung in der Untersuchungshaft anordnenden Gerichten (AGe Weiden, Landshut, Ingolstadt, Würzburg, Nürnberg und Ansbach). Ob dabei eine alternative Unterbringung abgelehnt oder erst gar nicht in Betracht gezogen wurde, ist der Verfasserin nicht bekannt.

Zwar besteht durchaus auch in diesen Fällen weiterhin die Möglichkeit einer Umwandlung des Haft- in einen Unterbringungsbeehl zugunsten einer alternativen Maßnahme zur Vermeidung von Untersuchungshaft. Da sich die betroffenen Jugendlichen jedoch – mit einer Ausnahme – bereits seit über die 5 Wochen (viele jedoch deutlich länger) in der Untersuchungshaft befanden, ist von einer entsprechenden Umwandlung bei realistischer Betrachtung der Umstände nicht mehr auszugehen.

e) Schlussfolgerungen und Ergebnis

aa) Schlussfolgerungen

Gem. § 72 Abs. 4 S. 1 JGG sollte eine vorläufige Anordnung über die Erziehung der Verhängung von Untersuchungshaft immer vorgehen (sog. Subsidiaritätsprinzip). Da der Erlass eines Haftbefehls demnach „ultima ratio“ ist, könnte man davon ausgehen, dass sich die Jugendlichen, welche im Vollzug der Untersuchungshaft verbleiben und nicht in eine alternative Einrichtung überwiesen werden, in eklatanter Weise von solchen unterscheiden, bei denen der zuständige Richter den Haftbefehl in einen Unterbringungsbeehl umgewandelt hat. Die vorliegende Fragebogenerhebung konnte diese Auffassung jedoch nicht wirklich stützen. Vielmehr fehlte es bei den Probanden der Vergleichsgruppen an greifbaren und eine Ungleichbehandlung rechtfertigenden Unterschieden.

Voraussetzung für eine Aufnahme in der Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel“ ist die Möglichkeit einer Verständigung in deutscher Sprache. Dies mag der Grund dafür sein, dass sämtliche Probanden aus dieser Vergleichsgruppe die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Hierbei besteht jedoch insoweit keinerlei Unterschied zu den Probanden aus der Untersuchungshaft, als die Hälfte der befragten Jungen zwar angab, (vermeintlich) einer anderen Nationalität anzugehören, diese aber jedenfalls die deutsche Sprache einwandfrei beherrschten, so dass eine etwaige Differenzierung der Jugendlichen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit jeglicher Grundlage entbehren würde.

Alter und Geschlecht bieten ebenfalls keine Anhaltspunkte für eine unterschiedliche Behandlung. Die Tatsache, dass die Probanden aus der Untersuchungshaft einen höheren Bildungsgrad aufweisen, darf zudem nicht zu ihren Ungunsten dahingehend ausgelegt werden, dass ein Verbleiben in der Untersuchungshaft eher gerechtfertigt ist, da sie deren Vollzug besser „verkräften“ würden oder aber weniger dringend einer umfangreichen pädagogischen Betreuung bedürfen.

Hinsichtlich des familiären Hintergrunds bestehen insoweit Unterschiede zwischen den Vergleichsgruppen, als die Probanden aus der Untersuchungshaft in weit größerem Umfang aus einer vermeintlich „intakten“ Familie, bei der beide Elternteile zusammenleben, zu stammen scheinen. Unabhängig davon, dass ein alleinerziehender Elternteil nicht zwangsläufig ein weniger stabiles Zuhause bietet als dies bei der Anwesenheit beider Elternteile angenommen wird, so kann auch dieser Umstand jedenfalls nicht zu einer Differenzierung zulasten der Jugendlichen im o.g. Sinne herangezogen werden.

Die einzig zulässigen Unterscheidungskriterien können daher vorliegend nur noch eine etwaige kriminelle Vorbelastung sowie die die Unterbringung veranlassenden Umstände sein.

Bei Betrachtung der kriminellen Vorgeschichte der befragten Probanden lässt lediglich eine einzige Tatsache einen Unterschied zwischen den Vergleichsgruppen erkennen:

Beinahe sämtliche Probanden aus beiden Gruppen weisen frühere Konflikte mit Polizei oder Staatsanwaltschaft, in vielen Fällen bereits im strafunmündigen Alter, auf. Beiden Gruppen ist überdies gemein, dass sich kein Proband zuvor schon einmal in der Untersuchungshaft oder einer Einrichtung zu deren Vermeidung befunden hat.

Auffällig ist hier allenfalls, dass bei den Probanden aus der Untersuchungshaft doppelt so häufig einschlägige Delikte Anlass für die genannten Konflikte boten. Dementsprechend kann bei dieser Gruppe vermehrt von sog. „Wiederholungs-“ oder „Intensivtätern“ gesprochen werden. In diesen Fällen könnte der Vollzug von Untersuchungshaft geboten sein, um eine entsprechend abschre-

ckende Wirkung („short sharp shock“) bei den Jugendlichen erzielen und diese von der erneuten Begehung gleichgearteter Straftaten abhalten zu können.

Eine solche Intention für die Anordnung des Verbleibens in der Untersuchungshaft wäre jedoch schlicht unzulässig, da ein solch „apokrypher“ Haftgrund im Gesetz keinerlei Stütze findet⁴⁶³.

Lediglich die Annahme von „Wiederholungsgefahr“ iSv. § 112a StPO könnte in diesem Zusammenhang die Aufrechterhaltung eines Haftbefehls und den Verbleib in der Untersuchungshaft sowie eine damit verbundene Entscheidung gegen eine alternative Unterbringung eventuell rechtfertigen.

Dieser Haftgrund lag bei den Probanden aus der Untersuchungshaft jedoch weniger oft vor als bei denjenigen Jugendlichen, welche Aufnahme im „Projekt Spurwechsel“ fanden, so dass die Entscheidung für einen Verbleib in der Untersuchungshaft auch nicht hierauf gestützt worden zu sein scheint.

Allerdings sind bei den übrigen Haftgründen deutliche Unterschiede bemerkbar, welche sicherlich mitunter Einfluss auf die unterschiedliche Unterbringung der Jugendlichen genommen haben.

So ist eine Unterbringung in einer offen geführten Einrichtung zur Vermeidung von Untersuchungshaft bei Vorliegen des Haftgrundes der „Fluchtgefahr“ (bzw. „Flucht“) nicht per se ausgeschlossen, wie der Umstand zeigt, dass im „Projekt Spurwechsel“ auch 2 Jugendliche, bei denen dieser Haftgrund angenommen wurde, untergebracht waren. Dennoch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass eine solch alternative Unterbringung bei akuter Fluchtgefahr häufig nicht verantwortet werden kann, da in offen geführten Einrichtungen der Jugendhilfe mangels entsprechender Vorkehrungen zur Verhinderung einer Entweichung oftmals nicht sichergestellt werden kann, dass sich der Jugendliche dem Strafverfahren nicht entziehen wird.

Aus diesem Grund wird in den genannten Fällen der Verbleib im Vollzug der Untersuchungshaft einer Maßnahme zur Vermeidung derselben vorgezogen werden, was auch aus der Tatsache geschlossen werden kann, dass bei den Probanden aus der Untersuchungshaft der Haftbefehl doppelt so oft den Haftgrund der „Fluchtgefahr“ (bzw. „Flucht“) gestützt wurde.

Ebenso scheint die Umwandlung des Haft- in einen Unterbringungsbefehl bei Anordnung der Untersuchungshaft aufgrund der Schwere der Tat gem. § 112 Abs. 3 StPO ausgeschlossen zu sein, da eine solche in der Vergleichsgruppe aus der Untersuchungshaft in 2 Fällen, in der Untersuchungshaftvermeidung hingegen in keinem einzigen Fall erfolgte. Da hierbei nach der Rechtsprechung des BVerfG der dringende Tatverdacht der Begehung eines der in der Vorschrift genannten Delikte

⁴⁶³ Zu den apokryphen Haftgründen vgl. ausführlich oben Kapitel 2 III.1.b)bb).

allein nicht ausreicht, sondern vielmehr eine mögliche Flucht- oder Verdunkelungsgefahr hinzukommen muss, ist wohl auch in diesem Fall aufgrund des oben Gesagten die Gefahr der Begehung weiterer derart schwerwiegender Straftaten der Grund für den Verbleib der Jugendlichen im Vollzug der Untersuchungshaft.

Ein letzter bedeutsamer Unterschied zwischen den Probandengruppen ist bei der Frage nach dem jeweils für die Unterbringung zuständigen Gericht zu finden.

Die Umwandlung eines Haft- in einen Unterbringungsbefehl ist in über der Hälfte der Fälle auf eine Entscheidung des AG München zurückzuführen, der (endgültige) Verbleib im Vollzug der Untersuchungshaft umgekehrt hingegen lediglich bei einem einzigen Jugendlichen. Das AG München bleibt in diesem Zusammenhang jedoch die einzige Übereinstimmung zwischen den beiden Vergleichsgruppen.

Mithin ist vorliegend von 11 verschiedenen Amtsgerichten die Rede, bei deren Anordnungspraxis keinerlei Gleichklang feststellbar ist. Während das AG München in dieser Hinsicht mit 5 Entscheidungen zugunsten einer alternativen Unterbringung und einer zulasten derselben den Grundsatz der Subsidiarität zu beachten scheint, kann dies von den übrigen 7 Amtsgerichten, welche offensichtlich einen Verbleib im Untersuchungshaftvollzug befürworten, nicht behauptet werden.

In einem persönlich geführten Interview seitens der Verfasserin bei der Passauer Staatsanwaltschaft wurde die Ansicht geäußert, dass die Möglichkeit einer alternativen Unterbringung von jugendlichen Untersuchungshäftlingen oftmals in der Praxis, insbesondere bei Staatsanwälten, nicht bekannt sei. Kennt der zuständige Staatsanwalt eine solche Maßnahme nicht, so wird sie im Einzelfall beim Jugendrichter auch nicht angeregt werden.

Nicht selten wird eine nach dem JGG grundsätzlich vorgesehene Maßnahme auch deshalb nicht angeordnet, weil sie von dem jeweils zuständigen Richter und/oder Staatsanwalt einfach nicht „gemocht“ und daher auch nicht praktiziert wird. Aufgrund dieser individuellen Handhabung in der Praxis werden daher nicht alle, gesetzlich grundsätzlich vorgesehenen, Maßnahmen zur Reaktion auf strafrechtlich relevantes Fehlverhalten Jugendlicher ausgeschöpft.

Ob jedoch die Unkenntnis möglicher Maßnahmen zur Vermeidung von Untersuchungshaft, eine persönliche „Abneigung“ gegen diese oder vielmehr eine positive Entscheidung der Gerichte gegen eine solche Maßnahme der Grund für einen derart unterschiedlichen Umgang der bayerischen Amtsgerichte mit der Untersuchungshaft und deren Vermeidung durch geeignete Einrichtungen der Jugendhilfe sowie dem gesetzlich vorgeschriebenen Subsidiaritätsgrundsatz ist, kann vorliegend nicht beantwortet werden, da eine Befragung der zuständigen Richter und Staatsanwälte nicht vorgesehen war.

bb) Ergebnis

Die Fragebogenerhebung anhand von Vergleichsgruppen konnte kaum einen Unterschied zwischen den Probanden aus den beteiligten Einrichtungen für Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung aufzeigen, welcher die Herausnahme aus dem Vollzug der einen und das dortige Verbleiben der anderen rechtfertigen könnte.

Lediglich die häufigere Annahme von Fluchtgefahr bei den Probanden aus der Untersuchungshaft macht ihren dortigen Verbleib (jedenfalls in einigen Fällen) nachvollziehbar.

Dennoch drängt sich vorliegend die Annahme auf, dass die Umwandlung des Haft- in einen Unterbringungsbehl sehr stark vom jeweils zuständigen Amtsgericht abhängig ist. So scheint die Wahrscheinlichkeit der Chance eines Jugendlichen auf eine alternative Unterbringung im „Projekt Spurwechsel“ groß, wenn das AG München für den Fall zuständig ist, nicht zuletzt auch aufgrund der Tatsache, dass die Einrichtung „Spurwechsel“ in sehr gutem Kontakt zu den Münchener Jugendrichtern steht.

Umgekehrt scheinen diesbezüglich die Chancen geringer, wenn die Entscheidung dem AG Würzburg obliegt. Nicht geklärt werden konnte jedoch, worauf sich eine derart unterschiedliche Anordnungspraxis der bayerischen Amtsgerichte begründet und ob insoweit von echter richterlicher „Willkür“ oder aber fehlender Kenntnis untersuchungshaftvermeidender Maßnahmen gesprochen werden kann. Möglicherweise wurde die Entscheidung des zuständigen Gerichts gegen eine Unterbringung in einer Einrichtung zur Vermeidung von Untersuchungshaft aber auch auf völlig andere, hier lediglich nicht bekannt gewordene Tatsachen gestützt.

Das Gespräch mit der Passauer Staatsanwaltschaft legt jedoch die Vermutung nahe, dass die fehlende Kenntnis entsprechender Einrichtungen wie etwa des „Projekts Spurwechsel“ in der Praxis in hohem Maße mitverantwortlich ist für das Verbleiben vieler Jugendlicher im Vollzug der Untersuchungshaft.

Im Übrigen dürfte hier etwa auch die Auslastung der Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel“ und mithin die begrenzten Platzkapazitäten einer entsprechenden richterlichen Entscheidung zugunsten einer alternativen Unterbringung entgegenstehen.

Die Erhebung zeigt jedenfalls, dass offensichtlich mehr Jugendliche aus der Untersuchungshaft grundsätzlich für eine Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe zum Zwecke der Untersuchungshaftvermeidung geeignet erscheinen, vorausgesetzt sie stimmen einer solchen zu.

Aus diesem Grund wäre eine vermehrte Herausnahme geeigneter Jugendlicher aus der Untersuchungshaft zugunsten einer alternativen Unterbringung wünschenswert. Dies würde jedoch voraus-

setzen, dass mehr mit dem „Spurwechsel“ vergleichbare Einrichtungen in Bayern geschaffen werden.

2. Vergleich der Belastungen der Probanden durch die jeweilige Art der Unterbringung

Häufig wird gegen den Vollzug von Untersuchungshaft bei Jugendlichen, insbesondere auf Seiten der Literatur, erhebliche Kritik geäußert⁴⁶⁴. Aus diesem Grund soll die vorliegenden Erhebung auch Aufschluss darüber geben, welchen Belastungen sich die Jugendlichen selbst in der Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel“ einerseits und im Vollzug der Untersuchungshaft in der JVA Laufen-Lebenau andererseits ausgesetzt sahen und inwieweit sich diese Belastungen decken oder aber voneinander unterscheiden. Zugleich soll dabei auch eine Gegenüberstellung mit den in der Literatur vorgebrachten Kritikpunkten erfolgen, um diese hinsichtlich der unterschiedlichen Unterbringungsformen bestätigen oder viel mehr entkräften zu können.

a) Belastungen in der Untersuchungshaftvermeidung

Die Belastungen für Jugendliche durch die Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung zur Vermeidung von Untersuchungshaft scheinen sich auf folgende zwei Problemfelder zu beschränken:

Zum einen ist aus einigen Antworten bei verschiedenen Fragestellungen erkennbar, dass die Probanden sehr unter der Trennung von ihrer Familie leiden. So fühlen sich fast alle Probanden durch diese Trennung während der Unterbringung am meisten belastet, bei der Hälfte der Probanden ist die Rückkehr nach Hause zur Familie der momentan größte Wunsch. Auch nahm die Familie unter denjenigen Dingen, auf die sich die Jungen nach ihrer Entlassung aus dem „Spurwechsel“ am meisten freuen, den ersten Platz ein.

Auch die Isolation von Freunden und dem restlichen (gewohnten) sozialen Umfeld machte diesen Probanden in besonderem Maße zu schaffen.

Weiterhin haben die Jugendlichen trotz der offenen Führung der Einrichtung erhebliche Probleme mit dem Gefühl des „Eingesperrtseins“.

Die Hälfte der Probanden gab an, dass sie während der Unterbringung am meisten belastet, dass sie „eingesperrt sind und hier nicht raus können“. Darüber hinaus spielte die „Freiheit“ auch eine Rolle bei den größten Wünschen der Jugendlichen.

Überraschend ist jedoch, dass die Angst vor einer eventuellen Stigmatisierung durch die Gesellschaft aufgrund der Unterbringung in der Untersuchungshaftvermeidung eine letztlich nur unterge-

⁴⁶⁴ Vgl. hierzu ausführlich oben unter Kapitel 2 VII.

ordnete Rolle spielte. Lediglich 2 Probanden fühlten sich durch die Gefahr eines etwaigen „Abstempeln“ als Verbrecher belastet oder sahen die Gefahr, dass die Unterbringung ein schlechtes Licht auf sie werfen könnte.

Der Verlust der Lebensfreude, welche auf eine erhöhte Suizidgefahr hindeuten könnte, konnte ebenfalls nur in einem von acht Fällen festgestellt werden.

b) Belastungen im Vollzug der Untersuchungshaft

Die Belastungen für Jugendliche im Vollzug von Untersuchungshaft scheinen sich größtenteils mit den gerade für die Unterbringung in einer Einrichtung zur Untersuchungshaftvermeidung dargestellten Problemfeldern zu decken.

Das größte Problem für die Probanden stellt auch hier die Trennung von ihren Familien sowie ihrem restlichen sozialen Umfeld (insbesondere ihren Freunden) dar.

Auch empfanden die Jugendlichen aus der Vergleichsgruppe aus der Untersuchungshaft die Tatsache des „Eingesperrtseins“ als besonders belastend, nicht zuletzt da sich diese im Untersuchungshaftvollzug in einer Justizvollzugsanstalt in besonderem Maße manifestiert (etwa auch durch optisch wahrnehmbare Vorrichtungen wie z.B. Überwachungskameras oder Gitterstäbe vor den Fenstern) und so den Jugendlichen ihre fehlende Freiheit immer wieder zu Bewusstsein geführt wird.

Darüber hinaus war die Hälfte der Probanden aus der Untersuchungshaft – anders als diejenigen aus dem „Projekt Spurwechsel“ – der Überzeugung, die dortige Unterbringung verändere ihr Leben auf negative Art und Weise, was sich durchaus belastend auf die Jugendlichen auswirken kann. In diesem Zusammenhang nannten sie das Leiden unter der Ungewissheit hinsichtlich der Dauer der Untersuchungshaft oder etwa die Befürchtung, nach dem Vollzug „draußen“ schwerer eine Arbeit zu finden.

Ebenso wie in der Vergleichsgruppe aus der Untersuchungshaftvermeidung spielte hier die Angst vor eventuell stigmatisierenden Auswirkungen des Aufenthalts im Vollzug der Untersuchungshaft lediglich für 2 Probanden eine Rolle.

Auch konnte nur bei einem Jugendlichen auf eine erhöhte Suizidgefahr geschlossen werden.

c) Gegenüberstellung mit häufig geäußerten Kritikpunkten

Zu den häufig gegen den Vollzug von Untersuchungshaft bei Jugendlichen geäußerten Kritikpunkten gehören insbesondere die Isolierung der jungen Gefangenen, die stigmatisierende Wirkung der Untersuchungshaft, die Gefahr einer „kriminellen Ansteckung“ sowie die Tatsache, dass junge, in

der Entwicklung befindliche Menschen unter dem Zustand räumlicher Unfreiheit in besonderem Maße leiden.

Die Erhebung zeigte, dass die Probanden aus beiden Vergleichsgruppen sehr stark unter der Isolierung von ihrer Familie und den Freunden litten. Ebenso schwer fiel es ihnen, damit umzugehen, dass sie bei beiden Maßnahmen eingesperrt sind und nicht „raus“ können. Dies wird dabei nicht zuletzt durch die Tatsache gefördert, dass die Jugendlichen lange Zeit den Zeitpunkt ihrer Hauptverhandlung nicht wissen und so die Ungewissheit über die Dauer ihrer Unterbringung „ertragen“ müssen.

Die Gefahr einer Stigmatisierung in der Gesellschaft sahen die meisten Probanden aus beiden Gruppen jedoch eher nicht.

Auch die oftmals kritisierte erhöhte Suizidgefahr bei jugendlichen Untersuchungshäftlingen, hervorgerufen durch die vielschichtigen Belastungen des Vollzuges, konnte hier lediglich in einem Fall vermutet und daher nicht allgemein bestätigt werden.

Hinzu kommt, dass zwar die meisten Probanden angaben, in der Untersuchungshaft neue Freunde gefunden zu haben, jedoch kann von dieser Tatsache nicht ohne weiteres auf die Gefahr einer „kriminellen Ansteckung“ geschlossen werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass ein mit dem Schließen neuer Freundschaften verbundenes Zusammengehörigkeitsgefühl den Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer Probleme hilft, da sie sich von ihren „Leidensgenossen“ oftmals besser verstanden fühlen. Dies bestätigen auch entsprechende Aussagen der Probanden.

Somit kann aufgrund der vorliegend erfolgten Fragebogenerhebung zwar bestätigt werden, dass Jugendliche im Vollzug von Untersuchungshaft vielfältigen Belastungen ausgesetzt werden. Jedoch empfinden die jungen Häftlinge diese oftmals nicht als derart schwerwiegend wie dies von Seiten der Kritiker angenommen wird.

Überdies kann hier festgehalten werden, dass einige Belastungen des Untersuchungshaftvollzuges auch in einer Einrichtung zu dessen Vermeidung, in welcher eine individuelle pädagogische und erzieherische Arbeit und Betreuung in weitaus größerem Umfang möglich ist als in einer Justizvollzugsanstalt, vorhanden sind. Somit können durch eine alternative Unterbringung sicherlich viele, jedoch nicht sämtliche Belastungen des Untersuchungshaftvollzuges vermieden werden.

Dabei darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass die Unterbringung in einer Einrichtung zur Untersuchungshaftvermeidung aufgrund der vielfältigen und individuellen Betreuungsmöglichkeiten einem jungen Menschen dennoch weitaus mehr Hilfe bieten und größere Veränderungen

in seinem Leben bewirken kann, als dies im Untersuchungshaftvollzug der Fall ist, so dass eine solche Unterbringung in jedem Falle vorzugswürdig erscheint.

Denn nicht umsonst sind fast alle Probanden der Ansicht, die Untersuchungshaftvermeidung sei eine Chance für sie und konnte die Hälfte der Jugendlichen während der dortigen Unterbringung eine positive Veränderung ihres Lebens erkennen.

Kapitel 7

Persönliches Interview mit einem zu Beginn des Projekts in der Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel Abensberg“ untergebrachten und mittlerweile entlassenen Jugendlichen

Im Rahmen der Fragebogenerhebung konnte nur eine Momentaufnahme des Lebens der Jugendlichen innerhalb des Projekts „Spurwechsel“ gegeben werden.

Diese Momentaufnahmen waren jedoch nicht selten durch verschiedenste äußere Gegebenheiten beeinflusst. So hatte etwa ein Jugendlicher am Tag der Befragung einen Streit mit einem der Betreuer und konnte deren Hilfeleistungen daher nicht mehr objektiv und unabhängig von diesem Ereignis beurteilen. Ein anderer Jugendlicher wiederum ist erst zwei Tage vor der Befragung aus der Untersuchungshaft heraus in den „Spurwechsel“ aufgenommen worden, so dass er nicht nur ein wenig verunsichert und orientierungslos wirkte, sondern es für eine eigene Beurteilung seiner momentanen Lebenssituation sowie der Unterbringung in der Untersuchungshaftvermeidung noch ein wenig früh erschien.

Überdies konnte mit dem Fragebogen nur ein kleiner Teil der Vergangenheit der Jugendlichen beleuchtet werden, da die (schriftliche) Befragung nicht zu lang gestaltet werden sollte, um so das Interesse der Jugendlichen daran zu erhalten. Die zukünftige Entwicklung im Leben der Jugendlichen nach der Untersuchungshaftvermeidung wurde im Rahmen dieser Befragung, da es sich gerade um eine Momentaufnahme während der Unterbringung im „Spurwechsel“ und nicht um eine Evaluationsstudie über viele Monate handeln sollte, völlig unberücksichtigt gelassen.

Aus Sicht der Verfasserin ist jedoch nicht nur von Bedeutung und Interesse, wie die Jugendlichen ihre Unterbringung in der Untersuchungshaftvermeidung erlebt haben, sondern ebenso, welchen Einfluss eine solche Unterbringung auf das künftige Leben eines Jugendlichen haben kann und wie ein solches Leben nach dem „Spurwechsel“ aussieht.

Nach Rücksprache mit Dipl.Soz.Päd. Lorenz Farnhammer, dem Leiter des Projekts „Spurwechsel“, erklärte sich R., ein ehemaliger Jugendlicher aus der Untersuchungshaftvermeidung, zu einem persönlichen Interview mit der Verfasserin bereit. Gegenstand dieses Interviews sollten die Zeit vor, während und nach der Unterbringung im „Spurwechsel“, dessen Auswirkungen auf das Leben des Jungen sowie die aus seiner Sicht gravierendsten Unterschiede zwischen Untersuchungshaft und deren Vermeidung in einer Einrichtung der Jugendhilfe sein.

Das Interview fand sodann am 11. Januar 2008 in den Räumlichkeiten des „Spurwechsels“ in Abensberg statt.

Um der Verfasserin später eine genauere Bearbeitung und Analyse des Gesprächs zu ermöglichen, wurde dieses – mit Einverständnis des Jugendlichen – mit einer Videokamera aufgezeichnet und dauerte insgesamt etwa eine Stunde⁴⁶⁵.

I. Angaben zu Person und sozialem Umfeld des interviewten Jugendlichen

Bei dem Interviewpartner R. handelt es sich um einen heute 18-jährigen deutschen Jungen. Er wurde in München geboren und hat vor seiner Unterbringung im „Spurwechsel“, nachdem er seine Mutter im Alter von acht und seinen Vater im Alter von 12 Jahren verloren hatte, fünf Jahre (im Alter zwischen 12 und 17 Jahren) in einer Pflegefamilie im Landkreis Traunstein gelebt. Zu seinen Pflegeeltern und -geschwistern hatte R. immer ein gutes Verhältnis und auch heute noch (wenn auch unregelmäßigen) Kontakt. Seine Halbgeschwister hat R. bereits seit vielen Jahren nicht mehr gesehen oder gesprochen. Andere Verwandte oder Bezugspersonen existieren nicht.

R. lebt zur Zeit im Internat des BBW Abensberg. Seit fünf Monaten hat er eine, ebenfalls in diesem Internat wohnende, Freundin. Bei ihr verbringt er alle 14 Tage das Wochenende sowie seine Ferien. R. hat sowohl zu den Eltern seiner Freundin als auch zu den Betreuern aus dem BBW ein enges Verhältnis. Er ist weder verheiratet noch hat er Kinder.

R. besitzt einen teilqualifizierenden Hauptschulabschluss und hat danach eine Ausbildung zum Koch begonnen, welche er aufgrund der Unterbringung in der Untersuchungshaft und im „Spurwechsel“ unterbrechen musste. Im BBW nahm er dann eine Ausbildung zum Beikoch auf und ist momentan noch im 1. Lehrjahr.

Von seinem alten Freundeskreis hat sich R. während der Unterbringung im „Spurwechsel“ mit Ausnahme von einigen wenigen Freunden vollständig distanziert. Als Grund hierfür gab er Folgendes an: „Ich hab mir einfach gedacht gehabt, ich muss jetzt hier (im BBW) wieder was aufbauen. Es bringt nix, wenn die jetzt 300 Kilometer entfernt sind, deshalb hab ich jetzt eigentlich hier die meisten Freunde“. Der momentane Freundeskreis, vor allem Arbeits- und Gruppenkollegen, liegt daher innerhalb des BBW und übt nach eigenen Angaben einen guten Einfluss auf ihn aus.

R. wirkte von Anfang an offen und zugewandt. Er war sehr freundlich und gerne bereit an dem Interview teilzunehmen und sämtliche Fragen zu beantworten. Trotz eines entsprechenden Angebots gab es keine Themen, die er von vornherein ausschließen wollte. Vielmehr hatte die Verfasserin

⁴⁶⁵ Aus Datenschutzgründen und der Tatsache, dass R. lieber anonym bleiben wollte, war eine Veröffentlichung des entsprechenden Videos nicht möglich.

den Eindruck, dass R. an der Befragung sowie der ihm dadurch entgegengebrachten Aufmerksamkeit Gefallen fand. Er beantwortete bereitwillig alle ihm gestellten Fragen.

II. Geschichte vor der Unterbringung in der Untersuchungshaftvermeidung

1. Erinnerst Du dich an den ersten Konflikt mit der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft vor der Unterbringung im „Spurwechsel“?

„Also, aufgefallen bin ich eigentlich noch nie, im Polizeiregister. Das war eigentlich meine erste Straftat...Da war ich 17...“

Somit gab es keine kriminelle Vorgeschichte vor der Unterbringung in Abensberg. Vielmehr ist R. mit der dieser Unterbringung zugrundeliegenden Straftat das erste Mal auffällig geworden.

III. Aufnahmeverfahren hinsichtlich der Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel“

R. wurde am 25. Oktober 2006 im Alter von 17 Jahren in der Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel“ im BBW Abensberg aufgenommen. Entlassen wurde er nach der Hauptverhandlung im Mai 2008. Im Zeitpunkt der Entlassung war R. bereits 18 Jahre alt.

2. Warst Du vor der Unterbringung im „Spurwechsel“ in Untersuchungshaft?

„Ja, ich war ungefähr zwei Monate in München, Stadelheim⁴⁶⁶.“

Wie hast du die Zeit in der Untersuchungshaft empfunden, was für Gedanken/Gefühle sind Dir dort durch den Kopf gegangen?

„Am Anfang war es ein bisschen komisch, weil das waren Zugangszellen mit komischen Beamten drinnen, die überhaupt nicht geschaut haben, wie es einem geht. Und wenn man dann den Wechsel gehabt hat, in den normalen Vollzug rein, da waren dann andere Beamte da, die öfter auf einen geschaut haben.“

Wie lief die Aufnahme denn genau ab?

„Also, ich bin von der Polizei abgeholt worden und habe dann eine Nacht bei der Polizei verbracht. Und am nächsten Tag wurde ich dann dem Haftrichter vorgeführt. Ich hatte mit alledem auch eigentlich nicht gerechnet. Der hat dann gesagt, ich muss ins Gefängnis, weil Fluchtgefahr besteht oder irgendwie was. Und dann bin ich am selben Tag noch nach Stadelheim gekommen...“

⁴⁶⁶ Die JVA Stadelheim im Münchner Stadtteil Giesing gehört einer Größe von 14 ha zu den größten Justizvollzugsanstalten in Deutschland. Die JVA Stadelheim ist unter anderem für Untersuchungshaft bei männlichen Gefangenen ab 16 Jahren zuständig; für weitere Informationen siehe www.justizvollzug-bayern.de/JV/Anstalten/JVA_Muenchen.

Man kommt da rein und am Anfang denkt man gar nichts, weil's ganz normal ist, wie im Krankenhaus. Aber wenn man dann in der Zelle drin ist, kommt man sich irgendwie verlassen vor, einsam, eng...Im Zugang war ich allein in der Zelle, aber im normalen Vollzug bin ich dann auf eine offene Station gekommen, da waren dann auch noch andere Jugendliche. Das war dann eine Jugendlichenabteilung (abgetrennt von den erwachsenen Gefangenen) nur für Untersuchungshaft.“

Wie waren die Tage danach für Dich?

„Als man dann andere gesehen hat, war man dann schon wieder ruhiger und gelassener, weil man dann jemanden zum Reden gehabt hat. Und es waren Sport und Aktivitäten im Alltag dabei, so dass man die Situation am Anfang gar nicht so wirklich realisiert hat. Aber wenn man dann darüber nachdenkt schon...Die Fenster sind da so hoch, dass man, wenn man steht, hochlangen muss, um die untere Kante berühren zu können. Da muss man schon aufs Bett steigen, damit man raus schauen kann.“

Wusstest du denn am Anfang, wie lange Du dort bleiben musst und was weiter passiert?

„Nein, ich wusste überhaupt nicht, wie lange ich bleiben würde, das hängt ja vom Staatsanwalt ab...“

3. Welche Straftat war denn der Grund/Anlass für die Untersuchungshaft (bzw. die Unterbringung im „Spurwechsel“)?

„Also, das war wegen einer (vollendeten) Brandstiftung. Ich hatte halt irgendwie Probleme und wenige Leute zum Reden oder irgendwas und da hat sich dann irgendwie was gestaut bei mir...Dann hab ich eine Maschinenhalle angezündet, also erstmal was Kleineres, aber das Feuer ist dann auf die Halle übergegangen...“

Freunde seien keine dabei gewesen, R. habe das allein gemacht und es war sowohl seine erste Brandstiftung als auch überhaupt seine erste Straftat.

4. Hast Du Dir vor der Tat Gedanken darüber gemacht, was da strafrechtlich auf Dich zukommen kann?

„In dem Moment da denkt man einfach gar nicht nach. Ich bin noch nie mit dem Gesetz in Konflikt geraten und da denkt man eigentlich gar nicht so weit. Man sieht zwar im Fernsehen, dass Mörder und so ins Gefängnis kommen, aber bei Diebstahl kriegt man ja (nur) ne Anzeige oder Sozialstunden. Man macht einfach und denkt nicht an Gefängnis...“

5. Wer war Dein unterbringendes Gericht?

„Das war das Amtsgericht Traunstein.“

6. Wie lief das Aufnahmeverfahrens für den „Spurwechsel“, also die Zeit zwischen dem Wissen um Aufnahme und der tatsächlichen Überstellung hierher, aus Deiner Sicht ab?

„Es war am Anfang schon mal ein Gespräch mit dem Herrn Farnhammer⁴⁶⁷ im Gefängnis, da war ich noch nicht so lange dort (etwa vier Wochen). Dann gab es ein Missverständnis und ich wollte erst gar nicht hier her. Weil ich mir das hier irgendwie ganz anders vorgestellt habe, schlimmer, so wie ein Kinderheim...Deshalb wollt ich auch zuerst lieber im Gefängnis bleiben, als dort hinzukommen.“

Wie bist Du denn auf diese Vorstellung vom „Spurwechsel“ gekommen?

„Es hat da verschiedene Meinungen von anderen Jugendlichen gegeben, dass das ‚voll der Schmarrn‘ wäre und so.

Aber dann haben die Erwachsenen während der Arbeitszeit zu mir gesagt, dass der ‚Spurwechsel‘ eine Zukunft für mich wäre und ich dann wenigstens aus dem Gefängnis rauskommen würde.“

Weißt Du denn, wer Deine Unterbringung im „Spurwechsel“ angeregt hat?

„Keine Ahnung, aber ich glaube, dass war durch die Sozialpädagogen im Gefängnis, die meinten, dass ich dort nicht reinpassen würde und ob man nicht schauen könnte, dass ich hier rauskomme.

Als ich meine Meinung zur Unterbringung im ‚Spurwechsel‘ dann geändert habe, habe ich mit meinem Vormund und meinem Rechtsanwalt gesprochen. Und dann wurde ich irgendwann mal abgeholt.

Zwischen dem Gespräch mit dem Herrn Farnhammer und dem Tag, an dem ich in Stadelheim abgeholt wurde, lagen ca. drei Wochen.“

7. Wie empfandest Du die Aussicht auf Unterbringung im „Spurwechsel“ und hast Du gleich in eine solche eingewilligt?

„Am Anfang fand ich die Aussicht auf die Unterbringung, wie gesagt, gar nicht reizvoll, weil ich ja eine ganz andere Vorstellung davon hatte. Dann habe ich meine Meinung geändert. Aber da das alles nicht sicher war, war ich gar nicht darauf vorbereitet, als auf einmal ein Beamter kam, der sagte, ich wird entlassen. Da dachte ich, das kann gar nicht sein.“

⁴⁶⁷ Dipl.Soz.Päd. Lorenz Farnhammer ist der Leiter der Einrichtung „Spurwechsel“.

8. Wie war für Dich die Ankunft bzw. der erste Tag in Abensberg und wie hast Du Dich dabei gefühlt?

„In Stadelheim wurde ich vom Herrn Farnhammer abgeholt. Dann sind wir nach Abensberg gefahren und er hat mir hier erstmal alles gezeigt. Ich dachte zuerst, das BBW sei nur für Straftäter, dabei sind hier ja auch Jugendliche mit anderen Problemen. Ich habe zuerst nur das eine Haus vom „Spurwechsel“ gesehen und erst später, wie groß das BBW eigentlich ist. Dann hab ich auch gleich ein paar andere kennen gelernt.“

Eigentlich habe ich mich gleich am ersten Tag wohlfühlt. Es war angenehm, auch das miteinander essen. Weil im Gefängnis, da hat man einfach bloß seinen Tisch, man kriegt seinen Laib Brot und seinen Tee und das wars dann schon. Und hier war es eine Gemeinschaft...“

Wie haben die anderen Jugendlichen bei Deiner Ankunft auf Dich reagiert?

„Es wird wahrscheinlich bei jedem so sein, dass sie erstmal schauen, wie der andere ist und was er macht. An Anfang sind immer alle vorsichtig, aber danach haben wir uns eigentlich alle gut verstanden.“

IV. Aufenthalt in der Untersuchungshaftvermeidung

9. Wie sah Dein Alltag in der Untersuchungshaftvermeidung aus?

„Nach dem Aufstehen in der Früh haben wir zuerst mal gefrühstückt. Danach sind wir dann alle zusammen Laufen gegangen, 3 Runden um den Sportplatz, als Morgensport. Anschließend sind wir wieder auf die Gruppe gekommen und haben uns für die Arbeit fertig gemacht.“

Hast Du denn Deine Ausbildung (zum Koch) weitergemacht?

„Nein. Wir waren erst beim Arbeitstherapeuten. Der hat mit uns dann so Kleinigkeiten gemacht wie Bäumefällen oder was halt gerade im BBW so anfällt. Dort wurde dann auch entschieden, ob man zuerst in das Assessment⁴⁶⁸ hineinkommt. Dann wird erst einmal nach einer (beruflichen) Neigung gesucht und erst danach kommt man in den Betrieb rein.“

Danach gab es dann schon wieder Pausen und dann Mittagessen und am Nachmittag wurde wieder weitergearbeitet. Irgendwann sind wir dann in die Gruppe zurück, so dass wir uns fertig machen und vor dem Abendessen noch ein bisschen entspannen konnten. Vor dem Abendessen gab es auch noch die Tagebuchpflicht. Da musste man immer Tagebuch darüber schreiben, was man tagsüber so gemacht hat, was einen aufgeregt hat usw.“

⁴⁶⁸ Im Assessment (Abteilung für berufliche Eignungsabklärung), einer eigenen Abteilung des BBW, werden anhand verschiedener Tests (z.B. Intelligenztests und Arbeitserprobungen im handwerklichen Bereich) die Stärken, Schwächen und Eignungen eines Jugendlichen individuell ermittelt, um ihm so mögliche Perspektiven aufzuzeigen.

Wie fandest Du diese Tagebuchpflicht?

„Das war ab und zu mal stressig, aber ich fand es eigentlich sinnvoll. Das hab ich danach aber nicht weitergemacht, weil man jetzt nicht mehr die Zeit dazu hat.“

Durch dieses Tagebuch sieht halt dann jeder, wie es einem geht und was man grad macht.“

Man kann also sagen, dass Du im „Spurwechsel“ rund um die Uhr beschäftigt warst. Auch am Wochenende?

„Ja. Am Wochenende haben wir Ausflüge oder andere Gruppenunternehmungen, wie Basteln, Malen oder irgendwelche Spiele, gemacht.“

Hast Du während dieser auch viele Gespräche geführt, z.B. über Deine Tat, Dein Leben und was Du verändern willst?

„Ja. Einmal die Woche war ein Einzelgespräch mit Tagebuchreflexion mit einem der Betreuer. Der Betreuer hat dann das Tagebuch vorgelesen und gefragt, was ich mir dabei gedacht habe und wie es mir dabei geht. Und dann gab es einmal die Woche noch ein Gespräch mit der ganzen Gruppe und dem Herrn Farnhammer. Dort wurde besprochen, was es für Probleme im Haus gibt, was wir für Probleme haben, wie die Verhandlung aussieht und was momentan sonst noch so ansteht.“

10. Wie war Dein Verhältnis zu den Betreuern?

„Zu den Betreuern bestand ein recht gutes Verhältnis. Sie waren nett, hilfsbereit und, sagen wir mal so: Es will eigentlich gar keiner, dass jemand wieder zurück ins Gefängnis muss, auch wenn er ‚Schmarrn‘ gebaut hat. Weil die Betreuer eine zweite Chance und uns als Menschen sehen und nicht nur als Straftäter. Die haben ja auch viel erlebt und waren irgendwie auch lustig drauf.“

Hast Du zu Ihnen auch Vertrauen aufgebaut und bist mit Deinen Problemen zu Ihnen gegangen?

„Ja, zu dem, den man besonders nett gefunden hat. Man hat dann schon so eine Art Bezugsbetreuer, an dem man sich dann auch ein bisschen orientiert.“

Ansonsten waren dann halt die Gruppenkollegen da, also die anderen Jugendlichen.“

11. Wie war Dein Verhältnis zu den anderen Jugendlichen?

„Das war auch sehr gut, wir haben uns eigentlich auch alle gut verstanden.“

Hast Du Freunde gefunden?

„Klar. Zu denen, die noch hier (im BBW) sind, habe ich auch noch Kontakt, aber nicht zu denen, die ihre Strafe im Gefängnis absitzen müssen. Vielleicht ja dann später wieder...“

Würdest Du sagen, dass es Dir geholfen hat, dass hier zusammen (in einer Gruppe) wart?

„Ja schon, weil es war halt ein Zusammenhalt da. Wir haben uns gesagt, wir sitzen alle im selben Boot, also warum sollen wir dann eigentlich gegeneinander laufen.“

Bestand jemals die Gefahr, dass die Gruppendynamik – also ein schlechter Einfluss – zu einer erneuten Straffälligkeit führen könnte?

„Nein, eigentlich nicht. Wir haben uns gedacht, hier ist es besser, uns geht es hier gut. Wir können hier eine Ausbildung machen⁴⁶⁹. Und wir hatten auch Freunde oder alles Mögliche, was man halt im Gefängnis nicht hat. Und eigentlich wollten auch alle versuchen, sich hier zu verbessern.“

12. Womit hattest Du während der Unterbringung die meisten Schwierigkeiten?

„Am meisten Schwierigkeiten hatte ich damit, meine Gefühle zu beschreiben. Ich konnte nicht sagen, was gerade los ist. Hier musste ich das aber tun.“

Und mit dem Tagesablauf hier oder mit den Regeln?

„Die Regeln waren eigentlich angemessen. Es gab so eine Stufenplan und da war es so: Je besser man sich aufführt, desto höher kommt man. Wenn man sich dann wieder schlechter benimmt, kommt man auch wieder runter. Je nach dem hat man dann mehr Ausgang oder mehr Freizeit oder so.“

Hast Du diese festen Strukturen denn als angenehm empfunden?

„Ja, schon. Ich hatte auch gar keine Probleme mit den Regeln, weil bei mir zu Hause hatte ich auch Struktur und es gab Regeln. Und mein Sozialverhalten das passt auch... In meiner (Pfleger)Familie durfte ich auch nicht machen, was ich wollte. Im Gegenteil, wir sind eher so erzogen worden, dass man mithilft und so. Ich hab mich dort auch wohl gefühlt.“

Wie sah es mit dem „Eingesperrtsein“ in dem Sinne aus, dass man nicht selber bestimmen kann, was man wann macht? War das ein Problem für Dich?

„Nein, weil man keine Gitter vor den Fenstern hatte und nicht nur eine Mauer oder einen anderen Block sieht, sondern man sieht ja irgendwie auch Freiheit. Das fällt einem dann ganz bewusst immer wieder im Gegensatz zum Gefängnis auf. Das ist so ein Gefühl, wie wenn man irgendwie...keine Ahnung...ein Eis vor zwei, drei Jahren gegessen hat und man weiß den Geschmack nicht mehr und irgendwann hat man den Geschmack dann wieder drin vom Eis. Und so war es hier auch: Man ist auf einmal wieder lockerer und freier...“

Obwohl es hier ja doch relativ streng reguliert ist...

„Ja genau. Aber wir hatten ein eigenes Zimmer, ein eigenes Bett, ein eigenes Bad und so. Und ein Fenster, wo man rausschauen kann.“

⁴⁶⁹ Allerdings ist eine solche Ausbildung erst in einer Anschlussmaßnahme an die Untersuchungshaftvermeidung (aufgrund ihrer relativ kurzen Dauer) möglich.

Das heißt, die Tatsache, dass Du vorher in Untersuchungshaft warst, hat es Dir erleichtert hier klarzukommen?

„Klar, weil wir haben im Gefängnis ja nix gesehen außer Mauern.“

Und du wusstest wahrscheinlich auch ganz genau, wo es von hier aus wieder hingehen könnte?

„Genau. Und das möchte man ja vermeiden.“

13. Hast Du während der Unterbringung verschiedene „Phasen“ durchlebt?

„Also die ‚Phasen‘ sind so, dass es mal gute und mal schlechte Zeiten gab. Das ist bei jedem Menschen so, dass man einmal ein Tief hat und dann wieder ein Hoch. Man muss halt irgendwie mit dem Tag klarkommen.“

Hast Du dich in der Zeit hier verändert?

„Vielleicht ein bisschen. Aber so groß finde ich eigentlich auch nicht, weil man sagen kann, dass ich ‚Ich‘ bin und man einen Menschen nicht grundlegend verändern kann.

Aber früher war es immer dasselbe Schema und hier hat man einfach viel dazu gelernt: Dass man ruhiger wird, wie man mit Konflikten umgeht und so.“

Hattest Du vor Deiner Tat Ziele und Wünsche, die sich jetzt verändert haben?

„Ja, die hatte ich auch, aber ich dachte, das kommt alles irgendwie so (von selbst). Aber durch das Haus hier habe ich meine Ziele erkämpfen oder erarbeiten müssen, weil: ‚Von Nichts kommt Nichts‘. Meine Ziele haben sich hier auch um einiges ins Positive verändert.“

Inwiefern?

„Im Hinblick auf die sozialen Verhältnisse. Früher war es so, dass man die ganze Woche durch getrunken und rumgehangen hat...und irgendwie eine Schlägerei nach der anderen...“

Hattest Du damals eine Perspektive für Deine Zukunft?

„Ja, ich hatte schon Vorstellungen für meine Zukunft. Aber wenn man in dem Freundeskreis ist, dann ist man so eine Art Mitläufer, dann macht man das mit, was die anderen machen und dann vergisst man die anderen Dinge wieder. Diesen Freundeskreis habe ich auch, bis auf zwei oder drei Freunde, aufgegeben...Das habe ich von mir aus getan, weil ich mir gesagt habe: Ich baue hier ein neues Leben auf und die Vergangenheit interessiert mich überhaupt nicht mehr.“

14. Wie sieht es mit der Einstellung zu Deiner Tat aus? Hast Du das alles gleich im Anschluss bereit?

„Ja, schon, weil man sich denkt: ‚Hätte ich das nicht gemacht, was wäre dann und was wäre, wenn?‘ Man denkt schon im Nachhinein darüber nach: ‚Was hätte ich besser machen können?‘ Man ist richtig so ein Arsch, was man da gemacht hat...“

Hast Du Dich hier viel mit der Tat auseinandergesetzt?

„Ja. Hier setzt sich ja jeder mit der Tat auseinander, der im Spurwechsel ist. Durch die Gruppe und den Herrn Farnhammer wird das auch immer wieder angesprochen, damit man das nicht vergisst. Bis zur Verhandlung, da ist man dann auf sich selbst gestellt.“

Wie denkst Du heute über Deine Tat?

„Dass es ein großer Fehler war. Ich hätte auch etwas anderes machen können.“

Gibt es denn einen greifbaren Grund, warum Du das getan hast?

„Also einen greifbaren Grund gibt es eigentlich nicht.“

15. Hat sich durch die Unterbringung irgendetwas an Deinem Verhältnis zu anderen Menschen geändert, insbesondere zu Deiner Familie?

Anders gefragt: Reagieren manche Menschen komisch auf Dich, weil Du hier warst?

„Am Anfang war es etwas ungewohnt, weil wir hier die Ersten waren. Da haben die ganzen anderen Jugendlichen aus dem BBW sich gedacht: ‚Oh, Gefängnis und so, das sind bestimmt so Schlägertypen oder so schwierige Leute‘. Und da haben die sich auch zurückgezogen. Aber wenn man dann in den Betrieb oder Assessment reingekommen ist, da hat sich das dann alles gelockert. Am Anfang denkt sich halt dann jeder: ‚Was ist das denn für einer?!‘“

Hast Du das Gefühl gehabt, die Menschen meiden Dich, so als ob Du eine Art Stempel ‚Verbrecher‘ auf der Stirn hast?

„Ja schon, aber die hatten eher so Respekt oder irgendwie Angst. Die haben gemeint, wenn sie irgendetwas sagen, dann hauen wir gleich zu.“

Man ist also doch ganz schön schnell ‚abgestempelt‘...

„Klar, das hab ich auch letztens erst gesehen und da hab ich auch zu einer guten Freundin gesagt: ‚Viele denken in der Gesellschaft, wir sind irgendwie minderwertig, wir sind irgendwie keine Ahnung was...Wir sind Verbrecher und wir schaden dem Staat und so‘. Und da hab ich auch gesagt, wir sind doch auch bloß Menschen. Und was uns passiert ist kann jedem passieren.“

Hat sich hinsichtlich des Verhältnisses zu Deiner Pflegefamilie irgendetwas verändert?

„Ja, einiges. Bis zur Verhandlung, als ich hier (im Spurwechsel) war, da war es so, dass sie angerufen haben und Besuch da war, auch im Gefängnis damals. Und nach der Verhandlung ist es dann irgendwie ruhiger geworden, also weniger Kontakt.“

Warum?

„Irgendwie hab ich mein Leben so weitergelebt und die haben ihr Leben weiter gelebt.“

Ist das denn ein Problem für Dich?

„Also, vorerst nicht, aber im Nachhinein denkt man sich dann, dass es schon eine lange Zeit war. Und dann war der Kontakt auch mal ganz weg...“

Hast Du das Gefühl, das hat etwas mit Deiner Tat zu tun?

„Das kann ich mir schon denken. Weil ziemlich großes Vertrauen aufgebaut und dann wieder gebrochen worden ist.“

Aber vor kurzem, in den Weihnachtsferien, habe ich sie erst wieder angerufen und da haben sie sich zwar gewundert, aber auch gefreut. Allerdings habe ich die Feiertage nicht dort, sondern bei meiner Freundin verbracht.“

16. Abschluss des Aufenthalts in der Untersuchungshaftvermeidung ist ja immer die Hauptverhandlung. Wie sah die Verhandlung in Deinem Fall aus?

„Die Verhandlung (im Mai 2007) sah für mich ziemlich kompliziert aus. Zuerst wollten sie mich auf das Landgericht stecken, aber dann hat die Verhandlung doch auch vor dem Amtsgericht Traunstein stattgefunden. In der Verhandlung bin ich irgendwie nur dagesessen und habe nicht gewusst, was ich sagen soll in dem Moment. Und dann hat ja auch der Rechtsanwalt für mich gesprochen.“

Wurdest Du denn vorher hier auf die Verhandlung vorbereitet?

„Man wird schon vorbereitet. Auch bei der Hinfahrt wird einem gesagt, wie es ungefähr ausschauen wird. Wenn man dann aber da drin sitzt, da hat man irgendwie so einen Blackout.“

Haben Dir denn der Richter und die ganze Situation der Verhandlung imponiert?

„Ja, der Staatsanwalt redet immer auf Dich ein und dann fragt dich der Richter was und du weißt nicht, was du antworten sollst. Du bist da irgendwie ‚weg‘, in einer anderen Welt und du verstehst nur Bahnhof.“

Zum Teil haben dann auch das Jugendamt und der Farnhammer, der mich begleitet hat, geredet und dann der Rechtsanwalt. Und ich hab überhaupt nicht gewusst, was ich sagen soll. Ich hab dann auch irgendwie Bruchteile gesagt, aber das war total verwirrend. Dann hat halt der Rechtsanwalt angefangen zu reden.“

Das heißt, Du warst im Grunde genommen ein bisschen hilflos in der Situation...

„Ja, man weiß nicht, was man machen soll. Man sitzt einfach da. Und man sieht zwar die Leute und wenn die Zeugen reinkommen, aber man weiß nicht, was man machen soll. Und es sind dann auch noch 2 andere Personen da, neben dem Richter, die Schöffen.“

Beeindruckend?

„Ja, schon. Ich habe noch nie eine Gerichtsverhandlung gehabt und das ist halt eine neue Erfahrung. Man ist erstmal richtig ‚baff‘, was die so von einem wollen. Erst im Nachhinein denkt man sich, dass es eigentlich gar nicht so schlimm war. Aber wenn man da drin sitzt, dann schon.“

Wie sah das Urteil aus?

„Das Urteil war 2 Jahre Jugendstrafe, die zur Bewährung über 3 Jahre ausgesetzt war. Auflage ist eine Psychotherapie, zu der ich immer 14-tägig nach Ingolstadt fahre. Und dann halt abwarten wegen Schulden.“

17. Wie hast Du das Verlassen der Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel“ empfunden?

„Das war eigentlich gar nicht problematisch, da ich gleich im Anschluss gegenüber in die ‚Sozialtherapeutische Wohngruppe‘ gekommen bin.

Diese Wohngruppe ist vom Haus und es sind auch die gleichen Jugendlichen dabei, die auch schon ihre Verhandlung gehabt haben. Denn das ganze Haus hier ist der ‚Spurwechsel‘ und die eine Seite ist die U-Haftvermeidung und die andere Seite – nach der U-Haftvermeidung – ist die Sozialtherapeutische Gruppe. Also wenn man aus der U-Haftvermeidung rauskommt, dann kommt man entweder ins Gefängnis oder macht die Bewährung draußen oder aber kommt in die ‚Sozialtherapeutische‘.“

Ist Dir diese Möglichkeit angeboten worden oder hast Du selbst danach gefragt?

„Ich habe mir das eigentlich gewünscht, weil ich mir dachte, was soll ich wieder ins Gefängnis oder irgendwie so.“

Und wenn Du anstatt dessen wieder hättest nach Hause gehen können?

„Dann wäre ich, glaube ich, trotzdem lieber hier geblieben. Weil ja das Umfeld den Menschen ausmacht, der man wird. Und dieses Umfeld war hier eigentlich ziemlich gut und positiv. Und so wollte ich eigentlich auch weiterleben.“

18. Hattest Du im Zeitpunkt der Entlassung schon irgendwelche Zukunftspläne?

„Im ersten Moment eigentlich gar nicht. Das stellt sich dann alles im Nachhinein raus. Ich wollte halt Koch werden und den Ausbildungsplatz habe ich dann in der Sozialtherapeutischen auch bekommen.“

V. Leben *nach* der Untersuchungshaftvermeidung

19. Im unmittelbaren Anschluss an die Untersuchungshaftvermeidung hieß es also

„Sachen packen und einen Gang weitergehen“.

Sind in der Sozialtherapeutischen Gruppe auch dieselben Betreuer wie in der Untersuchungshaftvermeidung?

„Dort waren zwar neue Betreuer dabei, aber auch vertraute Personen. Und die Betreuer von U-Haftvermeidung und Sozialtherapeutischer Gruppe reden ja auch miteinander. Im Grunde genommen war ich so ungefähr weiter in der U-Haftvermeidung, aber ich war ein freier Mensch.“

Wie lange warst Du in dieser Gruppe?

„So ungefähr ein halbes Jahr (von Mai bis November 2007).“

20. Im Anschluss an die Untersuchungshaftvermeidung konntest Du dort dann eine Ausbildung zum Koch fortsetzen?

„Die Ausbildung war mein primäres Ziel, langfristige Pläne kommen erst im Nachhinein. Die Meisterin hat auch gesagt, dass ich arbeiten kann und meine Sozialprognose so zufriedenstellend ist, dass es eigentlich nichts Negatives gibt und sie mir darauf auch eine Eins geben würde. Vorerst mache eine Ausbildung zum Beikoch, also Kochgehilfe, die wie beim vollen Koch draußen auch 3 Jahre dauert. Wenn man dann die Prüfung geschafft hat, kann man noch ein 4. Lehrjahr dranhängen zum Vollkoch.

Die haben hier dann gemeint, ich kann Vollkoch gleich im 2. Lehrjahr machen⁴⁷⁰, weil ich so gut bin und das Zeug dazu habe.“

Dann hast Du also gute Chancen.

„Ja, aber bloß deswegen, weil ich hier war. Weil ich vom Haus viel gelernt habe, von den Betreuern und von den Jugendlichen.“

Glaubst Du, Du hättest zuhause Deine Ausbildung auch weitergemacht?

„Die Ausbildung hätte ich dann, glaube ich, auch weitergemacht, aber vielleicht weniger intensiv.“

⁴⁷⁰ Zur Zeit ist R. aber noch im 1. Lehrjahr.

21. Bist Du nach der Entlassung noch einmal mit der Polizei oder Staatsanwaltschaft in Konflikt geraten?

„Nein. Die Polizei hat nur einmal eine Ausweiskontrolle gemacht. Aber wegen weiterer Straftaten oder so nicht.“

22. Würde Dein Leben rückblickend ohne den Aufenthalt im „Spurwechsel“ heute anders aussehen?

„Mein Leben hat sich durch die Tat und vor allem durch den Spurwechsel schon sehr verändert.“

Was wäre heute anders, wenn Du in Untersuchungshaft geblieben wärst?

„Ich glaube schon, dass mein Leben sich bestimmt irgendwie verschlechtert hätte, weil man dort so ein ‚Das-ist-mir-alles-egal‘-Gefühl hatte.“

Glaubst Du, die Gefahr einer Rückfälligkeit wäre ohne den „Spurwechsel“ höher gewesen?

„Ich glaube schon, weil das Umfeld, wenn ich ins Gefängnis gekommen wäre, kriminell gewesen wäre. Und auch wenn ich nach der Untersuchungshaft nach Hause gekommen wäre, wäre wohl alles schlechter geworden als es jetzt ist.“

War die Untersuchungshaftvermeidung im „Spurwechsel“ eine Chance für Dich, die Du auch genutzt hast?

„Ja. Diese Chance nutzt hier eigentlich jeder, kann man sagen. Man hat einiges zu verlieren hier drinnen. Man hat vor allem auch die Freiheit zu verlieren und will wissen, wie es aussieht.“

Dieser Chance für Dich warst Du Dir also auch immer bewusst?

„Genau.“

Demnach wäre es gut möglich gewesen, dass Du ohne den „Spurwechsel“ weiter abgerutscht wärst?

„Ja.“

23. Wie schauen momentan Deine Pläne für die Zukunft aus?

„Also. Meine Zukunft schaut so aus, dass ich jetzt meine Kochlehre mache und dann vielleicht ins Ausland gehe oder aufs Schiff als Koch.“

Wie lange bleibst Du noch im Internat des BBW?

„Ich schätze mal bis zum Ende des 2. Lehrjahres bleibe ich hier im BBW und dann gibt es auch die Außenwohngruppen⁴⁷¹. Ich kann dann also hier meine Ausbildung fertig machen.“

⁴⁷¹ Zu dem Wohnangebot des Berufsbildungswerkes Abensberg vergleiche unter www.bbw-abensberg.de/start.php?seite_id=97.

VI. Vergleich von Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung

24. Du hast sowohl die Untersuchungshaft als auch deren Vermeidung in Abensberg miterlebt.

Wo, würdest Du rückblickend sagen, sind die größten Unterschiede zwischen Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung im Bezug auf...

... den Alltag?

„Der Alltag im Gefängnis war einfach nur ein ‚In-den-Tag-Hineinleben‘. Man hatte zwar schon auch was zu tun, aber das war nur, damit man irgendwie eine Beschäftigung hatte, irgendwie blöd...Es gab da verschiedene Bereiche, in denen die einen bloß Kartons gemacht und die anderen irgendetwas eingepackt haben. Ich war in so einer Abteilung dabei, bei der man aus Holz Betten oder Spielsachen oder so hergestellt hat.

Der Alltag in der Untersuchungshaftvermeidung war viel angenehmer. Man sieht hier was vor Augen, was man im Gefängnis nicht hat. Dort sieht man bloß den Gang und seine Tür und es war ziemlich eng. Man sieht im Gefängnis halt nicht viel...“

Du scheinst das Eingesperrtsein in der Untersuchungshaft als extrem empfunden zu haben?

„Ja auch, weil man dort auf engstem Raum zu zweit eingequetscht ist und nicht aus dem Fenster rausschauen kann, weil es so weit oben ist.“

... die Menschen (Betreuer und andere Jugendliche)?

„Da hat sich nicht so viel geändert. Im Gefängnis gibt es untereinander auch einen sehr engen Zusammenhalt, besser als draußen im normalen Leben. Während der Arbeit wird dann der Jugend- und Erwachsenenvollzug auch gemischt. Damit gab es aber auch gar keine Probleme. Es war eigentlich jeder für jeden da, so wie Brüder. Man hilft sich auch gegenseitig aus, mit Tabak oder Essen oder so.

In der Untersuchungshaftvermeidung ist das genauso. Hier sind von den Charakteren her die gleichen Leute, weil sie ja vorher auch schon im Gefängnis waren. Wir sind hier eigentlich immer noch wie Brüder: Wir verstehen uns gut, sind hilfsbereit zueinander, wir teilen Sachen.“

... Maßnahmen, die ergriffen werden wie etwa Sport, Gruppen- und Einzelgespräche, psychotherapeutische Schritte etc.?

„In der Untersuchungshaft hat man überhaupt nichts derartiges gehabt außer mal einen Beamten, der aber auch bloß seinen Dienst gemacht hat. Wirkliche Betreuer gab es nicht.

In der Untersuchungshaftvermeidung war das viel intensiver. Hier waren die Betreuer für einen da und verstehen einen.“

Demnach war die persönliche Hilfestellung in der Untersuchungshaftvermeidung um einiges größer?

„Ja.“

Kann man also sagen, dass die Untersuchungshaft einfach nur eine Unterbringung war?

„Ja, du wirst halt einfach bloß weggesperrt und lebst so in den Tag hinein. Im Spurwechsel hatte man dann Gespräche und konnte auch mal zu jemandem hingehen (wenn man Hilfe brauchte).“

War dann die Lebensqualität in der Untersuchungshaftvermeidung höher? Wenn ja, warum?

„Ja, weil man hier mehr erzogen und auf das weitere Leben vorbereitet worden ist. Zum Beispiel kocht und putzt man für die Gruppe. Man führt ein ‚normaleres‘ Leben als in der Untersuchungshaft.“

Aus den genannten Gründen würde R. die Untersuchungshaftvermeidung der Untersuchungshaft eindeutig vorziehen, insbesondere auch „weil man wieder die Freiheit sieht“ und „weil einem geholfen wird“.

VII. Persönlicher Rückblick

25. Gibt es zum Schluss vielleicht noch etwas, das Du rückblickend über die Zeit in der Untersuchungshaftvermeidung und deren Auswirkungen auf Dein jetziges Leben sagen möchtest, was Dir persönlich wichtig ist?

„Was mir wichtig ist, ist, dass hier auf die Jugendlichen und ihre Probleme geschaut wird und sie nicht einfach als Kriminelle oder Verbrecher abgestempelt werden. Hier wird aus einem, der vielleicht abgerutscht ist, wieder ein Mensch...“

VIII. Zusammenfassung

Das Gespräch mit R. macht deutlich, dass es sich um einen Jugendlichen handelt, welcher nachweislich die sich ihm durch die Herausnahme aus der Untersuchungshaft und die Aufnahme in einer Einrichtung zur Untersuchungshaftvermeidung bietende Chance erkannt und genutzt hat. Auch wenn er aufgrund falscher Vorstellungen von der Einrichtung dort zunächst nicht hinwollte, ist er heute, über ein Jahr nach der Aufnahme, immer noch im BBW in einer Anschlussmaßnahme untergebracht und bemüht sich, sein Leben u.a. durch Wiederaufnahme einer Ausbildung in geordnete Bahnen zu lenken.

Auch wenn R. den Zusammenhalt unter den Untersuchungshäftlingen als sehr gut („wie Brüder“) beschrieben hat, so wurde dennoch deutlich, dass er unter der Untersuchungshaft gelitten hat. Mehr

als einmal betont er, wie sehr ihm dort die Tatsache zu schaffen gemacht hat, dass er nicht aus dem Fenster schauen konnte. Ebenso stellte die mangelnde Beschäftigung der Jugendlichen im Gefängnis ein Problem dar. Auch das Fehlen von Bezugspersonen, an die sich die Jugendlichen mit ihren Problemen und Sorgen wenden können, sowie eine gewisse „Isolation“ unterscheidet den Vollzug von Untersuchungshaft von der Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe. Auch brachte R. deutlich zum Ausdruck, dass das Leben in der Untersuchungshaftvermeidung „normaler“ gewesen sei.

Rückblickend lässt sich feststellen, dass sich das Leben des Jugendlichen durch die Unterbringung im „Spurwechsel“ in positiver Weise verändert hat. R. weiß heute, wie er mit seinen Problemen umgehen kann, ohne diese durch das Begehen etwaiger Straftaten zu kompensieren. Er hat gelernt, mit anderen über diese Probleme zu reden und so eine Lösung zu finden. Seine Pläne für die Zukunft haben sich nicht nur konkretisiert, sondern durch die Bereitstellung eines Ausbildungsplatzes im BBW Abensberg konnte R. seine Zukunftsplanung bereits ein Stück weit verwirklichen.

Durch das Angebot verschiedener Anschlussmaßnahmen (wie etwa die Sozialtherapeutische Wohngruppe und das Internat) innerhalb des BBW Abensberg wurde R. auch nach der Entlassung aus der Untersuchungshaftvermeidung nicht einfach mit seinen Problemen in seinem „alten“ Leben allein gelassen, sondern er wird vielmehr nach und nach betreut in die Freiheit und ein „normales“ Leben zurückgeführt. Ihm stehen weiterhin ausgebildete Betreuer zur Seite, die ihm bei seinen alltäglichen Sorgen und Problemen beratend zur Seite stehen.

Weiterhin positiv fällt auf, dass R. nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaftvermeidung nicht erneut straffällig geworden ist. Dies mag zum einen an der Tatsache liegen, dass es im Rahmen der Betreuungsangebote an den entsprechenden Möglichkeiten fehlt. Darüber hinaus ist R. auch vorher nur ein einziges Mal straffällig geworden.

Dennoch scheint insoweit auch eine Rolle zu spielen, dass er seine Chance erkannt hat und zudem während der Unterbringung anderweitige Lösungsmöglichkeiten für seine Probleme aufgezeigt bekommen hat. Aus diesen Gründen kann bei R. durchaus eine positive Legalprognose gestellt werden.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass sich in R.s Fall die Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe zur Vermeidung von Untersuchungshaft als sehr sinnvolle und in jeder Beziehung der Untersuchungshaft vorzuziehende Maßnahme gezeigt hat. Auch wenn man nicht ausschließen kann, dass R. sein Leben auch bei einem weiteren Verbleib in der Untersuchungshaft wieder in die richtige Bahn gelenkt hätte, so kann dennoch angenommen werden, dass die Unterbringung im

„Spurwechsel“ und die daran anschließenden Maßnahme diese positive Entwicklung des Jungen deutlich begünstigt haben.

Kapitel 8

Fazit

Abschließend stellt sich nun die Frage, inwieweit sich aus den vorgenannten Ergebnissen Perspektiven für den Umgang mit jugendlichen Straftätern im Bereich der Untersuchungshaft sowie für die künftige Ausgestaltung der Untersuchungshaftvermeidung entwickeln lassen.

Die Darstellung eines Teils der derzeit existierenden Einrichtungen zur Untersuchungshaftvermeidung in Deutschland gaben Anlass zu der Annahme, dass dem im Gesetz verankerten Subsidiaritätsprinzip (§ 72 Abs. 1 S. 1 JGG) grundsätzlich Beachtung geschenkt wird.

In den verschiedenen Bundesländern wurde und wird diesem Prinzip auf verschiedene Art und Weise Rechnung getragen:

Das nach Ansicht der Verfasserin wohl umfassendste und daher sinnvollste System in diesem Bereich besitzt das Land Berlin mit seinem sog. „Berliner Modell“, welches auf einer engen Zusammenarbeit zwischen Justiz, Jugendgerichtshilfe und den Einrichtungen der Jugendhilfe basiert und so die Möglichkeit einer gänzlichen Vermeidung von Untersuchungshaft bietet. Das „Berliner Modell“ sollten sich auch die übrigen Bundesländer als gut funktionierendes und daher nachahmungswürdiges Beispiel für die eigene Ausgestaltung der Vermeidung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen vor Augen führen und in ähnlicher Art und Weise umsetzen.

In Bayern existiert mit dem Projekt „Spurwechsel Abensberg“ eine sehr gut strukturierte Einrichtung speziell zur Betreuung jugendlicher Untersuchungshäftlinge, wobei es sich hierbei streng genommen um eine Maßnahme zur Verkürzung und nicht zur Vermeidung von Untersuchungshaft handelt, da sich die aufgenommenen Jungen zuvor bereits – wenn auch nur kurz – im Untersuchungshaftvollzug befunden haben. Im Rahmen einer intensiven Betreuung der Jugendlichen durch ein engagiertes und pädagogisch ausgebildetes Team von Mitarbeitern können hier sehr große erzieherische Erfolge erzielt werden, was nicht zuletzt dem oben ausführlich dargestellten Interview mit einem ehemaligen Klienten der Einrichtung entnommen werden kann. Auch aus der Befragung der Probanden aus dem „Spurwechsel“ ist ein erhebliches „Umdenken“ und der Wille der Jugendlichen erkennbar, ihr Leben zu verändern. Eine solche Einrichtung ist sicherlich der richtige Weg, um auf sinnvolle Art und Weise auf strafrechtlich relevantes Fehlverhalten junger Menschen zu reagieren.

Zwar hat die Verfasserin im Rahmen ihrer Recherchen den Eindruck gewinnen können, dass den Jugendlichen auch im Untersuchungshaftvollzug der JVA Laufen-Lebenau ein großes Engagement

und Interesse für ihre Problemlagen entgegengebracht wird. Dennoch ist hier eine intensive und individuelle erzieherische Betreuung allein schon aufgrund der großen Anzahl von Häftlingen und der im Verhältnis dazu geringen Zahl an pädagogisch ausgebildeten Mitarbeitern nicht im selben Maße möglich wie in einer kleineren Einrichtung der Jugendhilfe. Auch wenn man sich dort also – in verschiedener Hinsicht mit Erfolg, wie die Befragung gezeigt hat – bemüht, den negativen Auswirkungen des Untersuchungshaftvollzugs zu begegnen und den Jugendlichen Hilfe und Unterstützung bei ihren Problemen zu bieten, so kann dennoch aus zeit- und personaltechnischen und nicht selten auch aus finanziellen Gründen keine vergleichbare intensive erzieherische Arbeit geleistet werden wie dies etwa im „Projekt Spurwechsel“ möglich ist. Junge Menschen im kritischen Alter der Pubertät brauchen jedoch gerade eine solch intensive und engmaschige Betreuung, einen ständig anwesenden Ansprechpartner und ein Geborgenheit bietendes Umfeld, um in der Lage zu sein, ihre Probleme zu erkennen und ernsthaft an sich zu arbeiten. Gitterstäbe und mangelnde Beschäftigung in Verbindung mit dem Gefühl des „Weggesperrtseins“ können ihnen dabei hingegen nicht helfen.

Der oben anhand des Fragebogens durchgeführte Vergleich zeigt zudem, dass durchaus viel mehr junge Untersuchungshäftlinge für die Unterbringung in einer entsprechenden Einrichtung geeignet sind. Umso bedauerlicher erscheint die Tatsache, dass der „Spurwechsel Abensberg“ lediglich über acht Plätze zur Untersuchungshaftvermeidung verfügt. Diese Einrichtung sollte vielmehr als Anregung und Vorbild für die Schaffung weiterer vergleichbarer Maßnahmen angesehen werden. Denn auch wenn die Anordnung von Untersuchungshaft in Fällen, in denen, etwa aufgrund akuter Fluchtgefahr, mangelnder Kenntnisse der deutschen Sprache oder einer lebensbestimmenden Suchtproblematik, die Unterbringung in einer offen geführten Einrichtung der Jugendhilfe zur Vermeidung von Untersuchungshaft nicht in Frage kommt, die einzige Möglichkeit zur Sicherung des Strafverfahrens bleibt, drängt sich aufgrund der vorliegenden Fragebogenerhebung der Schluss auf, dass ein Verbleib der Jugendlichen im Untersuchungshaftvollzug oftmals nicht, wie nach § 72 Abs. 1 S. 1 JGG gefordert, „ultima ratio“ ist, sondern vielmehr auf der Unkenntnis einiger Richter und Staatsanwälte in Bezug auf alternative Einrichtungen oder auf der Tatsache beruht, dass in den bestehenden Einrichtungen nicht ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.

Aus den genannten Gründen kann abschließend festgehalten werden:

Im Hinblick auf die nunmehr gesetzliche Verankerung des „Erziehungsgedankens“ in § 2 Abs. 1 S. 2 JGG und der Subsidiarität der Untersuchungshaft in § 72 Abs. 1 S. 1 JGG erscheint eine Ausweitung der bestehenden Möglichkeiten zur Untersuchungshaftvermeidung in Deutschland drin-

gend geboten. Auf eine etwaige Zunahme jugendlicher (Gewalt-)Kriminalität sollte daher nicht mit einer Verschärfung des Jugendstrafrechts, insbesondere im Bereich der Untersuchungshaft, reagiert, sondern vielmehr in die Schaffung weiterer Plätze zur Untersuchungshaftvermeidung in pädagogisch sinnvoll strukturierten Einrichtungen investiert werden.

Denn auch die Verfasserin ist im Rahmen der Besichtigung verschiedener Einrichtungen, durch persönliche Gespräche mit deren Leitern und anderen am Jugendstrafverfahren beteiligten Personen sowie den betroffenen Jugendlichen selbst und bei der Auswertung der Fragebögen zu dem Ergebnis gelangt:

„Die Formel härtere Strafen gleich höhere Abschreckung gleich weniger Straftaten ist schlicht falsch“.

Literaturverzeichnis

- Albrecht, H.-J. Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? Gutachten zum 64. Deutschen Juristentag 2002 in Berlin,
in: Verhandlungen des vierundsechzigsten Deutschen Juristentages (hrsg. von der ständigen Deputation des Deutschen Juristentages), Band 1 (Gutachten), Teil D, 2002
(Kurzfassung in NJW-Beilage 23/2002, S. 26 ff.)
- Banike, K. Haftvermeidungsprojekte für jugendliche Straftäter als Alternative. Am Beispiel des Kölner Vereins „Maßstab e.V.“,
in: ZJJ 2004, S. 290 ff.
- Beulke, W. Strafprozessrecht, 9. Auflage, 2006
- Bindel-Kögel, G./
Heßler, M. Vermeidung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen im Spannungsfeld
zwischen Jugendhilfe und Justiz – Das Berliner Modell (Hamburger Studien zur Kriminologie, Band 26), 1999
- Bindel-Kögel, G./
Heßler, M. Vermeidung von Untersuchungshaft durch Jugendhilfe
– Blockaden und Modelle –
in: DVJJ-Journal 1997, S. 297 ff
- Bindel-Kögel, G./
Heßler, M. Vermeidung von Untersuchungshaft in Berlin,
in: DVJJ-Journal 1999, S. 289 ff.
- Blumenberg, F.-J./
Wetzstein, H. Schlussbericht der Wissenschaftlichen Begleitung: Erziehung
statt Untersuchungshaft, Landeswohlfahrtsverband Baden
(Hrsg.), 1991
- Böhm, A. Zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes,
in: NJW 1991, S. 534 ff.
- Böttcher, R./Weber, K. Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes,
in: NStZ 1990, S. 561 ff.
- Brunner, R./
Dölling, D. Jugendgerichtsgesetz-Kommentar, 11. Auflage, 2002
- Bussmann, K.-D./
England, P. Vermeidung von Untersuchungshaft an Jugendlichen und
Heranwachsenden
Eine kriminologische Analyse unter besonderer Berücksichtigung der
Situation in Sachsen-Anhalt,
in: ZJJ 2004, S. 280 ff.
- Cornel, H. Untersuchungshaftvermeidung und -reduzierung bei Erwachsenen
durch Kooperation durch Strafverteidigung und Sozialarbeit,
in: StrV 1994, S. 202 ff.

- Czerner, F. Minderjährige hinter Schloss und Riegel – Freiheitsbeschränkende bzw. entziehende Maßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen, insbesondere nach § 42 SGB VIII, § 1631 b BGB und den §§ 71, 72 JGG; Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie (TÜKRIM; hrsg. von Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner), Band 6 (2., nur korrigierte Auflage), 2004
- Dallinger, W./
Lackner, K. Jugendgerichtsgesetz, 2.Auflage, 1965
- Deichsel, W./Hellhake, W./
Meyer-Helwege, C. Jugenduntersuchungshaft und polizeiliche Zuführungspraxis in Hamburg,
in: BewHi 1990, S. 147 ff.
- Deutscher Anwaltverein Stellungnahme Nr. 27/2001
- Deutscher Anwaltverein Stellungnahme Nr. 55/2004
- Deutsche Vereinigung
für Jugendgerichte und
Jugendgerichtshilfen
e.V. (Hrsg), 2. Jugend-
strafrechts-Kommission Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts:
Abschlussbericht der Kommissionsberatungen von März 2001 bis
August 2002 (2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission), DVJJ-
Journal Extra Nr. 5/2002 (siehe auch DVJJ-Journal 2002, S. 228 ff.
oder im Internet als Download unter: <http://www.dvjj.de>, Material
Service, Downloads)
- Deutsche Vereinigung
für Jugendgerichte und
Jugendgerichtshilfen
e.V. (Hrsg.) Rundbrief Nr. 131 vom Juni 1990
- Deutsche Vereinigung für
Jugendpsychiatrie „Marburger Richtlinien“,
in: MschrKrim 1955, S. 58 ff.
- Diemer, H./
Schoreit, A./
Sonnen, B.-R. Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, 4. Auflage, 2002
(zitiert nach Bearbeiter, Paragraph und Randnummer)
- Dünkel, F. Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher – Situation und Reform von
Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug, Jugendarrest und Untersuchungshaft
in der Bundesrepublik Deutschland und im internationalen Vergleich,
1990
Praxis der Untersuchungshaft in den 90er Jahren – Instrumentali-
sierung strafprozessualer Zwangsmittel für kriminal- und ausländerpo-
litische Zwecke?,
in: StrV 1994, S. 615ff.
- Dünkel, F./
Meyer, K. Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug: Stationäre Maßnahmen der
Jugendkriminalrechtspflege im internationalen Vergleich, Band 20/
Teilband1, hrsg. von Dünkel/Meyer, 1985

- Echtler, S. Jugendliche in Untersuchungshaft – Ergebnisse einer zwei Jahre dauernden Fragebogenaktion, in: ZfStrVo 1982, 150 ff.
- Eisenberg, U. Beck'sche Kurzkommentare Band 48, Jugendgerichtsgesetz, 11. Auflage 2006
- Eisenberg, U. Bestrebungen zur Änderung des JGG, 1984
- Gebauer, M. Die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland, 1987
- Gebauer, M. Untersuchungshaft – „Verlegenheitslösung“ für nichtdeutsche Straftäter?, in: KrimPäd 1993, S. 20 ff.
- Haustein, R./
Thiem-Schräder, B. Die Unterbringung Jugendlicher nach §§ 71/72 JGG – Eine empirische Untersuchung in Berlin, Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege (Hrsg.), 1992
- Hesse, E. Ausländer in Untersuchungshaft, in: MschrKrim, Sonderheft, 1999, S. 94 ff.
- Hinrichs, K. Vom Vollzug der U-Haft verschonte Heranwachsende in einer offenen Jugendarrestanstalt – Erster Jahresbericht zum Modellprojekt in der Jugendarrestanstalt Hamburg-Wandsbek, in: DVJJ-Journal 1992, S. 133 ff.
- Hinrichs, K. Auswertung einer Befragung der Jugendarrestanstalten in der Bundesrepublik Deutschland 1999, in: DVJJ-Journal Heft 1999, S. 267 ff.
- Humberg, A. Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr gemäß § 112a StPO, in: Jura 2005, S. 376 ff.
- Hotter, I. Untersuchungshaftvermeidung für Jugendliche und Heranwachsende in Baden-Württemberg – Eine Bestandsaufnahme der Umsetzung in der Praxis, 2004
- Jehle, J.-M. Entwicklung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden vor und nach der Wiedervereinigung, 1995
- Jehle, J.-M. Voraussetzungen und Entwicklungstendenzen der Untersuchungshaft, in: BewHi 1994, S. 373 ff.
- Jescheck, H.-H./
Krümpelmann, J. Die Untersuchungshaft im deutschen, ausländischen und internationalen Recht, 1971(zitiert nach Bearbeiter und Seitenzahl)

- Jung, H. (Hrsg.) Reform der Untersuchungshaft : Vorschläge u. Materialien / Fachausschuss I Strafrecht und Strafvollzug des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, 1983
- Jung, H. Zur Reform des Jugendstrafrechts - Eine Zwischenbilanz, in: JuS 1992, S. 186 ff.
- Kallien, H. Untersuchungshaft an jungen Gefangenen und die Grenzen ihrer erzieherischen Ausgestaltung (Praxisbericht), in: KrimJ 1980 S. 116 ff.
- Kawamura, G. Zur Praxis der Vermeidung von Untersuchungshaft durch Angebote der Sozialarbeit, in: BewHi 1994, S. 409 ff.
- Keiser, C. Grundfälle zum Jugendstrafrecht, in: JuS 2002, S. 981 ff.
- Kiessl, H. Die Regelwerke der Vereinten Nationen zum Jugendstrafrecht in Theorie und Praxis, 2001
- Kowalzyck, M. Geschlossene Unterbringung als Alternative der Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen? Das Beispiel Mecklenburg-Vorpommern, in: DVJJ-Journal 2002, S. 300 ff.
- Kreuzer, A. Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden, in: RdJB 1978, S. 337 ff.
- Kümmerlein, H. Reichsjugendgerichtsgesetz – Textausgabe mit kurzen Erläuterungen, 1944
- Laubenthal, K. Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren, Heymann, Köln 1993
- Löwe, E./
Rosenberg, W. Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz mit Nebengesetzen, hrsg. Hrsg. v. Erb, Volker / Esser, Robert / Franke, Ulrich / Graalman-Scheerer, Kirsten / Hilger, Hans / Ignor, Alexander, 26. Auflage, 2006-2010
- Lösel, F./
Pomplum, O. Jugendhilfe statt Untersuchungshaft – Eine Evaluationsstudie zur Heimunterbringung, 1998
- Matzke, M. Prävention und Jugendstrafrechtspflege; einzelne Empfehlungen präventiv-orientierter Handlungsstrategien der „Unabhängigen Kommission Berlin gegen Gewalt“ und Probleme ihrer Umsetzung in der (Berliner) Justiz, in: BewHi 1995, S. 409 ff.

- Mayer, P. Maßnahmen zur Vermeidung von Untersuchungshaft im Jugendstrafverfahren – Es muss nicht immer Heimunterbringung sein, in: DVJJ-Journal 1993, S. 403 ff.
- Meyer-Goßner, L. Strafprozessordnung, 46. Auflage, 2003
- Möller, M. Von Visionen und Experimenten. Die Ausgestaltung des Jugendarrestes in Hamburg und sein Erleben aus Sicht der Arrestanten (Diplomarbeit an der Universität Hamburg im Bereich Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie), 2002
- Nerée, C. Zur Zulässigkeit der Sicherungshaft gemäß § 112 a StPO, insbesondere bei Anwendung von Jugendstrafrecht, in: StV 1993, S. 212 ff.
- Ostendorf, H. Nomos-Kommentar Jugendgerichtsgesetz, 1. Auflage, 1987
- Ostendorf, H. Nomos-Kommentar Jugendgerichtsgesetz, 7. Auflage, 2007 (Die Auflagen 1 - 6 sind im Carl Heymanns Verlag erschienen)
- Ostendorf, H. Das deutsche Jugendstrafrecht – zwischen Erziehung und Repression, in: StV 1998, S. 297 ff.
- Paeffgen, H.-U. Vorüberlegungen zu einer Dogmatik des Untersuchungshaft-Rechts, 1986
- Paeffgen, H.-U./
Seebode, M. Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft (BR-Drucksache 249/99 vom 30.04.1999), in: ZRP 1999, S. 524 ff.
- Palandt, O. Beck'scher Kurzkommentar Bürgerliches Gesetzbuch, 49. Auflage, 1990
- Pfeiffer, Ch. Die Anordnung von Untersuchungshaft gegenüber 14-/15jährigen bzw. 14-21jährigen in den 93 Landgerichtsbezirken der Bundesrepublik Deutschland, 1988
- Plewig, H.-J. Gesicherte Unterbringung? – Die Sichtweise verantwortlich Beteiligter, in: KrimJ 1982, S. 107 ff.
- Plewig, H.-J. Geschlossene Unterbringung delinquenten Kinder – I, in: DVJJ-Journal 2002, 163 ff.
- Reinecke, P. Die Jugendhilfe als der lange Arm der Justiz – (Geschlossene) Unterbringung für straffällig gewordene Jugendliche in Berlin, in: DVJJ-Journal 1994, S. 296 ff.
- Riekenbrauk, K. Untersuchungshaftvermeidung in sogenannten „schweren Fällen“, in: DVJJ-Journal 1993, S. 174 ff.

- Rotthaus, K.-P. Unzulänglichkeiten der heutigen Regelung der Untersuchungshaft, in: NJW 1973, S. 2269 ff.
- Schäfer, H. Die Untersuchungshaftvermeidung in Deutschland, in: DVJJ-Journal 2002, S. 313 ff.
- Schaffstein, F./
Beulke, W. Jugendstrafrecht – Eine systematische Darstellung, 14. Auflage, 2002
- Schlothauer, R./
Weider, H.-J. Untersuchungshaft, 3. Auflage, 2001
- Seebode, M. Der Vollzug der Untersuchungshaft, 1985
- Seebode, M. Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit einer Arbeitspflicht für junge Untersuchungsgefangene (Entscheidungsbesprechung), in: JA 1979, S. 611 ff.
- Senatsverwaltung für
Jugend und Familie (Hrsg.) Bericht über die bedarfsgerechte Ausgestaltung der Hilfen zur Erziehung in Berlin, 1995.
- Statistisches
Bundesamt (Hrsg.) Strafverfolgung 2005, Fachserie 10, Reihe 3 (erschienen am: 18.05.2007)
- Statistisches
Bundesamt (Hrsg.) Strafverfolgung 2006, Fachserie 10, Reihe 3 (erschienen am: 11.12.2007)
- Statistisches
Bundesamt (Hrsg.) Bestand der Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzuges jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres (Stand: 06.07.2007)
- Swientek, Ch. Auto-Aggressivität bei Gefangenen aus pädagogischer Sicht, 1982
- Thalmann, D. Aufnahmen junger Haftverschonter in den Jugendarrestanstalten des Landes Baden-Württemberg, in: DVJJ-Journal 1993, S. 177 ff.
- Vereinte Nationen Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit der Vereinten Nationen von 1985 (sog. Beijing-Rules), Deutsche Übersetzung in: ZStW 1987, S. 253 ff.
- Villmow, B. Zur Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen, in: Feltes, T., Pfeiffer, C., Steinhilper (Hrsg.): Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen. Festschrift für Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag, 2006, S. 469 ff.
(gekürzte Fassung in: Forum Strafvollzug 2007, S. 252-261 und im Internet als pdf-Datei unter: <http://www.bewaehrungshilfe-nrw.de/downloads/stellungnahmeprof.villmowfestschrifti.pdf>)

- Villmow, B./
Robertz, F. Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen: Hamburger
Konzepte und Erfahrungen, 2004
- Walter, M. Untersuchungshaft und Erziehung bei jungen Gefangenen,
in: MschrKrim 1978, S. 337 ff.
- Weber, V. Geschlossene Unterbringung im Jugendstrafverfahren,
in: RdJB 1999, S. 311 ff.
- Will, H.-D. U-Haftvermeidung in Thüringen – Evaluation einer Vereinbarung
zwischen Jugendhilfe und Justiz,
in: DVJJ-Journal 1999, S. 49 ff.
- Zender, A. Untersuchungshaft an weiblichen und männlichen Jugendlichen und
Heranwachsenden – Eine vergleichende Darstellung auf empirischer
Grundlage, 1998
- Zimmer, W. U-Haftvermeidung jugendlicher Straftäter,
in: DVJJ-Journal 1997, S. 322 ff.
- Zirbeck, R. Die Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden,
1973

Internetseiten

(zuletzt geöffnet am: 13.05.2008)

- www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,526421,00.html
- www.bewaehrungshilfe-nrw.de/downloads/stellungnahmeprof.villmowfestschrifti.pdf
- www.helpdirect.org/index.php?lnk=pe%7C924%7C100341
- www.bruecke-muenchen.de
- www.horizont-ndh.org/jugendwohnprojekt.htm
- www.ejf-lazarus.de/arbeitsbereiche/kinder-und-jugendhilfe
- www.aktion70.de
- www.ejf-lazarus.de/arbeitsbereiche/kinder-und-jugendhilfe/berlin/kinder-und-jugendhilfeverbund-im-diakoniezentrum-heiligensee/jugendhilfeeinrichtung-tegel-sued-u-haftvermeidung
- www.ejf-lazarus.de/ueber-uns
- www.ejf-lazarus.de/arbeitsbereiche/kinder-und-jugendhilfe/berlin/kinder-und-jugendhilfeverbund-im-diakoniezentrum-heiligensee
- www.ejf-lazarus.de/arbeitsbereiche/kinder-und-jugendhilfe/brandenburg/jugendhilfeeinrichtung-frostenwalde
- www.ejf-lazarus.de/arbeitsbereiche/kinder-und-jugendhilfe/thueringen/u-haft-vermeidung-am-schiefergrund
- [www.bbwa-bensberg.de/start.php?seite_id=59&PHPSESSID=1a76da88d2e3936c3b19aa32cac92d06](http://www bbw-abensberg.de/start.php?seite_id=59&PHPSESSID=1a76da88d2e3936c3b19aa32cac92d06)
- [www.bbwa-bensberg.de/start.php?seite_id=60](http://www bbw-abensberg.de/start.php?seite_id=60)
- www.jugend-lkr.de/schloss/einrichtung.htm
- www.faz.net/s/Rub594835B672714A1DB1A121534F010EE1/Doc~E13A909B3734B4A698A926271B271B24D~ATpl~Ecommon~Scontent.html
- www.n-tv.de/919773.html
- www.dvjj.de/artikel.php?artikel=989
- www.justizvollzug-bayern.de/JV/Anstalten/JVA_Laufen/ki/jva_lf
- www.justizvollzug-bayern.de/JV/Berufe/Berufsfelder/allgemeiner_vollzugsdienst
- www.justizvollzug-bayern.de/JV/Anstalten/JVA_Muenchen
- [www.bbwa-bensberg.de/start.php?seite_id=97](http://www bbw-abensberg.de/start.php?seite_id=97)

Anhang

Fragebogen zur Vergleichsuntersuchung jugendlicher Untersuchungshaftgefangener und solcher Jugendlicher in der Untersuchungshaftvermeidung

Teil I: Allgemeine Angaben zu Person, familiärem Hintergrund, Unterbringung, krimineller Vorbelastung

Bitte kreuzen Sie im Folgenden die auf Sie am ehesten zutreffende Antwortvorgabe an. Mehrfachantworten sind dabei, soweit es die Fragestellung zulässt, möglich.

Einordnung: In welcher Einrichtung befinden Sie sich im Zeitpunkt der Befragung?

- Untersuchungshaft in der JVA Laufen-Lebenau
- Unterbringung im Projekt „Spurwechsel“ in Abensberg (Untersuchungshaftvermeidung)

I. Angaben zur Person:

1. Alter im Zeitpunkt der Aufnahme

- 14 Jahre 15 Jahre 16 Jahre 17 Jahre

2. Geschlecht

- männlich weiblich

3. Nationalität

- deutsch andere, und zwar: _____

4. Zuletzt besuchte Schule

- keine Hauptschule Realschule Gymnasium FOS Sonderschule

5. Schulabschluss

- keiner, weil: noch schulpflichtig
 Schule abgebrochen, weil: _____

- Prüfungen endgültig nicht bestanden
- Hauptschulabschluss
 Qualifizierender Hauptschulabschluss (Quali)
 Mittlere Reife

6. Beruf im Zeitpunkt der Aufnahme

- noch schulpflichtig
 Arbeit seit Schulabschluss/Schulabbruch
 arbeitslos
 berufsvorbereitende Maßnahme (Praktika, Praxisklasse etc.)
 in der Ausbildung
 Ausbildung abgebrochen und arbeitslos
 andere Arbeit

7. Letzter Wohnsitz

- Eltern/Erziehungspersonen eigene Wohnung Heim/Betreutes Wohnen
 ohne festen Wohnsitz Sonstiges: _____

8. Partnerschaftliche Bindung

a) Haben Sie eine feste Freundin?

- ja* nein

*b) Wenn ja, Dauer der Beziehung? _____ Monate

4. Wohnverhältnisse (in den letzten 3 Jahren)

a) Geographische Lage

- in der Stadt, in: _____
- auf dem Land, in: _____

b) Räumliche Verhältnisse

- kleine Wohnung/Haus
- große Wohnung/Haus

c) Privatsphäre

- jeder hat sein eigenes Zimmer
- mehrere Personen teilen sich ein Zimmer

d) Persönlicher Eindruck

Wie empfinden Sie Ihr Zuhause?

Als

- zu klein und eng, weil: _____
- zu groß und geräumig, weil: _____
- genau richtig; weil: _____

III. Angaben zur Unterbringung

1. Art der momentanen Unterbringung

- Untersuchungshaft in der JVA Laufen-Lebenau*

* Haftgrund: Flucht/Fluchtgefahr Wiederholungsgefahr Verdunkelungsgefahr
 Tatschwere

- Unterbringung im Projekt „Spurwechsel“ in Abensberg (U-Haftvermeidung)*

* Haftgrund: Flucht/Fluchtgefahr Wiederholungsgefahr Verdunkelungsgefahr
 Tatschwere

* Vorherige Unterbringung in der Untersuchungshaft? ja; Dauer: _____Tage nein

2. Anlasstat

a) Aufgrund welcher Straftat wurden Sie in Laufen-Lebenau bzw. Abensberg untergebracht?

- Eigentumsdelikt (Diebstahl, Raub etc.)
- Vermögensdelikt (Betrug, Erpressung etc.)
- Sexualdelikt
- Körperverletzungsdelikt
- Totschlag
- Mord
- Andere: _____

b) Wurde die Tat vollendet?

- ja
- nein (Versuch)

c) Tatbegehung

- allein
- mit anderen zusammen
- mit einer Bande, die regelmäßig Straftaten begeht

3. Unterbringendes Gericht

4. Dauer der Unterbringung

a) Zeitpunkt der Aufnahme: _____

b) Voraussichtlicher Zeitpunkt der Hauptverhandlung: _____

5. Ausbildung während der Unterbringung

a) Haben Sie sich im Zeitpunkt der Unterbringung in einer Ausbildung befunden?

- ja*
- nein (falls nein, erübrigen sich die folgenden Fragen)

*b) Welcher Art war diese Ausbildung?

- Schule
- Lehre
- andere: _____

*c) Konnten Sie in der Untersuchungshaft/Untersuchungshaftvermeidung Ihre Ausbildung fortsetzen?

- ja nein; weil _____

IV. Angaben zur kriminellen Vorbelastung

1. Frühere Konflikte mit Polizei oder Staatsanwaltschaft

a) Sind Sie früher schon einmal in Konflikt mit Polizei oder Staatsanwaltschaft geraten?

- ja* nein (falls nein, erübrigen sich die nachfolgenden Fragen)

*b) Wegen welcher Straftat?

- Eigentumsdelikt (Diebstahl, Raub etc.)
 Vermögensdelikt (Betrug, Erpressung etc.)
 Sexualdelikt
 Körperverletzungsdelikt
 Totschlag
 Mord
 Andere: _____

*c) Wurde diese Tat vollendet?

- ja nein (Versuch)

*d) Wie alt waren Sie bei Ihrem ersten Konflikt mit Polizei oder Staatsanwaltschaft?

- unter 14 Jahre 14 Jahre 15 Jahre 16 Jahre 17 Jahre

2. Vorverurteilungen

a) Sind Sie früher schon einmal von einem Jugendgericht verurteilt worden?

- ja nein (falls nein, erübrigen sich die nachfolgenden Fragen)

b) Anzahl der Vorverurteilungen? _____

*aa) Dauer der Unterbringung? _____

*bb) In welcher Einrichtung? _____

*cc) Alter im Zeitpunkt der Aufnahme? _____ Jahre

b) Wurde bei Ihnen schon einmal eine andere Maßnahme zur Vermeidung von Untersuchungshaft angeordnet?

ja* nein

* wenn ja, welcher Art war diese Maßnahme? _____

Vielen herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit!

Fragebogen zur Vergleichsuntersuchung jugendlicher
Untersuchungshaftgefangener und solcher Jugendlicher in der
Untersuchungshaftvermeidung

Teil II: Persönliche Wahrnehmungen in der Untersuchungshaftvermeidung

Bitte schreiben Sie Ihre ganz persönliche Meinung auf oder kreuzen Sie die für Sie am ehesten zutreffende Aussage (Mehrfachnennungen möglich) an und begründen Sie sie gegebenenfalls:

1. Ich bin in der Untersuchungshaftvermeidung „Spurwechsel“, weil _____

2. Die Unterbringung in der Untersuchungshaftvermeidung...

- hat mich sehr beeindruckt.
- beeindruckt mich überhaupt nicht.
- wirft ein schlechtes Licht auf mich (Stigmatisierung).
- macht mich härter.
- verändert mein Leben in positiver Weise.
- verändert mein Leben in negativer Weise.
- ist eine Chance für mich.

weil: _____

3. Wenn ich aus der Untersuchungshaftvermeidung des Projekts „Spurwechsel“ rauskomme...

- mache ich erst mal die Schule/Ausbildung fertig.
- hab ich keine Ahnung, was ich als nächstes machen werde.
- wartet zuhause meine Familie auf mich.
- werden die Leute komisch auf mich reagieren.
- muss ich wohl ins Gefängnis.

4. Wenn ich aus der Untersuchungshaftvermeidung rauskomme, freue ich mich auf:

5. Meine Pläne für die Zukunft sehen folgendermaßen aus:

6. Tagsüber in der Untersuchungshaftvermeidung des Projekts „Spurwechsel“...

- ist mir ganz schön langweilig.
- hab ich immer viel zu tun.
- bin ich viel mit den anderen zusammen.
- hab ich genug Zeit über _____ nachzudenken.

7. Die Betreuer in der Untersuchungshaftvermeidung sind...

- freundlich unfreundlich hilfsbereit streng immer da, wenn ich sie brauche
- locker drauf _____

8. In der Untersuchungshaftvermeidung des Projekts „Spurwechsel“...

- habe ich Angst vor _____
- fühle ich mich total eingesperrt.

- habe ich Freunde gefunden.
- fühle ich mich einsam.
- wird mir bei meinen Problemen geholfen (von wem? _____)
- vergeht mir die Freude am Leben.

9. Während der Unterbringung in der Untersuchungshaftvermeidung belastet mich am meisten,...

- dass ich eingesperrt bin und nicht raus kann.
- dass ich von meiner Familie getrennt bin.
- dass ich meine Freunde nicht sehen kann.
- dass ich als Verbrecher abgestempelt werde.

10. Mein Leben ist _____

11. Mein größter Wunsch ist _____

12. Durch die Unterbringung im Projekt „Spurwechsel“...

- habe ich meine Probleme erkannt.
- habe ich keine Freunde mehr.
- musste ich meine Ausbildung unterbrechen.
- habe ich meinen Job verloren.
- bekomme ich mehr Aufmerksamkeit.

13. Folgende Eigenschaften treffen auf mich zu:

- impulsiv nachdenklich aggressiv beherrscht launisch
- ausgeglichen misstrauisch anhänglich selbstständig unselbstständig

- leichtgläubig
- bodenständig
- abenteuerlustig
- ängstlich
- sensibel
- religiös

14. Folgende Aussagen treffen auf mich zu:

- Wenn ich eine Entscheidung treffe, habe ich vorher gründlich darüber nachgedacht.
- Meistens entscheide ich aus dem Bauch heraus.
- Ich orientiere mich oft am Verhalten meiner Freunde.
- Ich lebe für den Augenblick/von einem Tag zum nächsten.
- Auf Arbeit habe ich überhaupt keine Lust.
- Was ich will, das nehme ich mir.
- Für seine Träume muss man kämpfen.
- Was andere über mich denken, interessiert mich nicht.
- Ich richte mich oft danach, was andere mir sagen.
- Ich mag mich genauso wie ich bin.
- Ich würde manchmal gerne die Zeit zurückdrehen und noch einmal von vorne anfangen.
- Schule ist reine Zeitverschwendung.
- Ich lass mir von niemandem etwas vorschreiben.
- Das Leben ist ein Spiel, bei dem der Stärkere gewinnt.

Vielen herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit!

**Fragebogen zur Vergleichsuntersuchung jugendlicher
Untersuchungshaftgefangener und solcher Jugendlicher in der
Untersuchungshaftvermeidung**

Teil II: Persönliche Wahrnehmungen in der Untersuchungshaft

Bitte schreiben Sie Ihre ganz persönliche Meinung auf oder kreuzen die für Sie zutreffende Aussage (Mehrfachnennungen möglich) an und begründen Sie sie gegebenenfalls:

1. Ich bin in der Untersuchungshaft, weil _____

2. Die Unterbringung in der Untersuchungshaftvermeidung...

- hat mich sehr beeindruckt.
- beeindruckt mich überhaupt nicht.
- wirft ein schlechtes Licht auf mich (Stigmatisierung).
- macht mich härter.
- verändert mein Leben in positiver Weise.
- verändert mein Leben in negativer Weise.
- ist eine Chance für mich.

weil:

3. Wenn ich aus der Untersuchungshaft rauskomme...

- mache ich erst mal die Schule/Ausbildung fertig.
- hab ich keine Ahnung, was ich als nächstes machen werde.

- wartet zuhause meine Familie auf mich.
- werden die Leute komisch auf mich reagieren.
- muss ich wohl ins Gefängnis.

4. Wenn ich aus der U-Haft rauskomme, freue ich mich auf: _____

5. Meine Pläne für die Zukunft sehen folgendermaßen aus:

6. Tagsüber in der Untersuchungshaft...

- ist mir ganz schön langweilig.
- hab ich immer viel zu tun.
- bin ich viel mit den anderen zusammen.
- hab ich genug Zeit über _____ nachzudenken.

7a. Die Stationsbeamten in der Untersuchungshaft sind...

- freundlich ○ unfreundlich ○ hilfsbereit ○ streng ○ immer da, wenn ich sie brauche
- locker drauf ○ _____

7b. Die sozialpädagogischen Betreuer in der Untersuchungshaft sind...

- freundlich ○ unfreundlich ○ hilfsbereit ○ streng ○ immer da, wenn ich sie brauche
- locker drauf ○ _____

8. In der Untersuchungshaft...

- habe ich Angst vor _____
- fühle ich mich total eingesperrt.

- habe ich Freunde gefunden.
- fühle ich mich einsam.
- wird mir bei meinen Problemen geholfen (von wem? _____)
- vergeht mir die Freude am Leben.

9. Während der Unterbringung in der Untersuchungshaft belastet mich am meisten,...

- dass ich eingesperrt bin und nicht raus kann.
- dass ich von meiner Familie getrennt bin.
- dass ich meine Freunde nicht sehen kann.
- dass ich als Verbrecher abgestempelt werde.

10. Mein Leben ist

11. Mein größter Wunsch ist _____

12. Durch die Untersuchungshaft...

- habe ich meine Probleme erkannt.
- habe ich keine Freunde mehr.
- musste ich meine Ausbildung unterbrechen.
- habe ich meinen Job verloren.
- bekomme ich mehr Aufmerksamkeit.

13. Folgende Eigenschaften treffen auf mich zu:

- spontan ○ nachdenklich ○ aggressiv ○ ruhig ○ launisch ○ ausgeglichen ○
- misstrauisch ○ anhänglich ○ selbstständig ○ unselbstständig ○ leichtgläubig ○
- bodenständig ○ abenteuerlustig ○ ängstlich ○ sensibel ○ religiös

14. Folgende Aussagen treffen auf mich zu:

- Wenn ich eine Entscheidung treffe, habe ich vorher gründlich darüber nachgedacht.
- Meistens entscheide ich aus dem Bauch heraus.
- Ich orientiere mich oft am Verhalten meiner Freunde.
- Ich lebe für den Augenblick/von einem Tag zum nächsten.
- Auf Arbeit habe ich überhaupt keine Lust.
- Was ich will, das nehme ich mir.
- Für seine Träume muss man kämpfen.
- Was andere über mich denken, interessiert mich nicht.
- Ich richte mich oft danach, was andere mir sagen.
- Ich mag mich genauso wie ich bin.
- Ich würde manchmal gerne die Zeit zurückdrehen und noch einmal von vorne anfangen.
- Schule ist reine Zeitverschwendung.
- Ich lass mir von niemandem etwas vorschreiben.
- Das Leben ist ein Spiel, bei dem der Stärkere gewinnt.

Vielen herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit!

